



Corona-Wirtschaftshilfen für Unternehmen in Hessen

Förderstruktur, Dimensionen,
Branchenschwerpunkte, regionale Verteilung
und Folgewirkungen



HessenAgentur

HA HessenAgentur GmbH

CORONA-WIRTSCHAFTSHILFEN FÜR UNTERNEHMEN IN HESSEN

Förderstruktur, Dimensionen, Branchenschwerpunkte, regionale
Verteilung und Folgewirkungen

Dr. Alexander Werner
Martin Palm
HA-Report 1072
Wiesbaden 2022

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

BEARBEITUNG

HA Hessen Agentur GmbH

KONTAKT

HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel +49 611 95017-80 /-85
Fax +49 611 95017-8466
info@hessen-agentur.de

VERFASSER

Dr. Alexander Werner
Martin Palm

STAND

August 2022

HINWEISE ZUR VERWENDUNG

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlkampfveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl die Druckschrift dem Empfänger zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

INHALT

1	EINLEITUNG	1
2	AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE AUF DIE HESSISCHE WIRTSCHAFT	3
2.1	Entwicklung der Corona-Pandemie und wichtige Maßnahmen zur Eindämmung in Hessen	4
2.1.1	Entwicklung des Infektionsgeschehens während der Pandemie	4
2.1.2	Maßnahmen des Landes Hessen zur Eindämmung der Pandemie	7
2.2	Wirtschaftliche Entwicklung in Hessen 2019-2021 – Branchenübergreifende Auswirkungen	13
2.3	Wirtschaftliche Entwicklung in Hessen nach Branchen 2019-2021	23
3	STRUKTUR DER CORONA-WIRTSCHAFTSHILFEN IM LAND HESSEN: DIMENSIONEN UND SCHWERPUNKTE	31
3.1	Überblick	31
3.1.1	Kategorisierung der Corona-Wirtschaftshilfen	32
3.1.2	Zeitlicher Verlauf der Corona-Wirtschaftshilfen	35
3.1.3	Förderdaten der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen	39
3.2	Corona-Wirtschaftshilfen: Steckbriefe und Auswertung der Förderdaten	42
3.2.1	Soforthilfe	42
3.2.2	Überbrückungshilfe I	53
3.2.3	Überbrückungshilfe II	60
3.2.4	Überbrückungshilfe III	69
3.2.5	Überbrückungshilfe III Plus	78
3.2.6	Überbrückungshilfe IV	86
3.2.7	November- und Dezemberhilfe	94
3.2.8	Neustarthilfe	106
3.2.9	Neustarthilfe Plus	113
3.2.10	Härtefallfazilität	119
3.2.11	Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe	121
3.2.12	Weitere Zuschussprogramme im Überblick	125
3.2.13	Liquiditätshilfe für KMU	127
3.2.14	Hessen-Mikroliquidität	133
3.2.15	KfW-Sonderprogramm 2020 und KfW-Schnellkredit	140
3.2.16	Bürgschaften und Beteiligungen	153
3.2.17	Steuerliche Leistungen	157
3.2.18	Kurzarbeitergeld	158

4 AUSWIRKUNGEN DER CORONA-PANDEMIE UND DER CORONA-FÖRDERUNG IN AUSGEWÄHLTEN HESSISCHEN BRANCHEN	167
4.1 Wirtschaftliche Strukturveränderungen in Hessen: Stark betroffene Branchen im Fokus	168
4.2 Gastgewerbe.....	177
4.2.1 Beherbergung und Gastronomie.....	177
4.2.2 Spezifische Teilbereiche des Gastgewerbes	187
4.3 Ausgewählte Teilbereiche verschiedener stark betroffener Wirtschaftszweige	189
4.3.1 Reiseveranstalter und Reisebüros	190
4.3.2 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter.....	192
4.3.3 Betrieb von Taxis und Personenbeförderung im Nahverkehr	194
4.3.4 Vergnügungs- und Themenparks sowie Fitnesszentren.....	196
4.3.5 Kultur- und Kreativwirtschaft	198
4.3.6 Frisör- und Kosmetiksalons.....	200
4.4 Branchen mit positiver Umsatzentwicklung im Detail	202
4.5 Zusammenfassung: Wirtschaftshilfen im Vergleich zum Umsatzrückgang in ausgewählten hessischen Branchen	210
4.6 Diskussion der Corona-Wirtschaftshilfen und Schlussfolgerungen	213
5 FAZIT	218
TABELLENVERZEICHNIS.....	222
ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	225
LITERATUR.....	228
ANHANG.....	229



1 Einleitung

Infolge der Corona-Pandemie und der damit einhergehenden Einschränkungen in Wirtschaft und Gesellschaft zur Verlangsamung der Verbreitung von Covid-19 sowie zur Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens kam es zu einer weltweiten Rezession. Auch Hessen hatte im Jahr 2020 einen starken Rückgang der wirtschaftlichen Leistung in Höhe von -4,7 % zu verzeichnen, gegenüber -4,6 % im Bundesschnitt. Der Prozess der wirtschaftlichen Erholung verlief aufgrund der nach wie vor hohen Belastung durch die Corona-Pandemie auch im Jahr 2021 mit BIP-Zuwächsen von 3,1 % in Hessen und 2,9 % im Bundesschnitt schwächer als zunächst erwartet.

Mit zahlreichen Maßnahmen in unterschiedlichen Segmenten haben Bund und Land die Wirtschaft bei der Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie unterstützt, um einen stärkeren Wirtschaftseinbruch zu vermeiden. In der vorliegenden Studie werden die Corona-Wirtschaftshilfen für hessische Unternehmen in den Blick genommen, wobei auf strukturelle Unterschiede Hessens zum Bundesdurchschnitt eingegangen wird. Zunächst werden im zweiten Kapitel der Pandemieverlauf und die gesundheitspolitischen Maßnahmen skizziert. In einem Überblick werden zudem die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie in Hessen analysiert. Für ausgewählte Kennziffern erfolgen exemplarische Vergleiche der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Hessens mit der Entwicklung im Bund, zwischen den hessischen Regionen, in hessischen Branchen sowie über Jahresdaten hinaus auch auf Monatsdatenebene. Ziel ist es, bedeutende Gemeinsamkeiten

und Unterschiede der Entwicklung auf verschiedenen regionalen Ebenen und für verschiedene Branchen sowie die unterjährige Entwicklung kenntlich zu machen.

Im Hauptteil der Untersuchung (Kapitel 3) erfolgt eine Analyse der Dimensionen und Schwerpunkte der Corona-Wirtschaftshilfen. Nach einem Überblick zu den unterschiedlichen Zielstellungen der Hilfen – von Zuschüssen über rückzahlbare Liquiditätshilfen – sowie den Zielkonflikten bei der Entwicklung und Umsetzung der Corona-Wirtschaftshilfen hinsichtlich der Aspekte zeitliche Verfügbarkeit und Umfang erfolgt eine zusammenfassende Übersicht der Zahl der Antragsstellenden und des Fördervolumens. Im Anschluss werden die Programme jeweils steckbriefartig vorgestellt. Hinsichtlich des Fördervolumens auf Hessenebene erlauben vergleichbare Daten auf Bundesebene eine Einordnung der Nutzung des Programms in Hessen. Zudem erfolgt programmbezogen eine differenzierte Auswertung der Förderdaten. Ziel ist es, die Inanspruchnahme der Corona-Wirtschaftshilfen nach strukturellen Merkmalen wie Branche, Region und Unternehmensgröße herauszuarbeiten. Darüber hinaus werden Bezüge zwischen Förderdaten und wirtschaftsstrukturellen Merkmalen hergestellt, um Erkenntnisse hinsichtlich der Zielerreichung der Programme im Hinblick der Unterstützung besonders betroffener Wirtschaftsbereiche zu gewinnen.

Im vierten Kapitel wird den makroökonomischen Folgewirkungen der Corona-Förderung nachgegangen, indem auf Basis der Wirtschaftsdaten in Kapitel 2 und der Inanspruchnahme der Förderung in Kapitel 3 besonders stark betroffene Branchen identifiziert und eingehender betrachtet werden. Es lassen sich strukturelle Veränderungen z. B. im Hinblick auf die Umsatzanteile einzelner Branchen identifizieren, obwohl schwerpunktmäßig eine Kompensation etwa der pandemiebedingten Umsatz- und Gewinneinbußen anvisiert war, die zu einer Strukturhaltung beigetragen haben. Durch eine Beurteilung des Zusammenhangs zwischen dem Umsatzrückgang in einer Branche und der Inanspruchnahme der Förderungen werden weiterführende Rückschlüsse zur Effektivität der Förderprogramme gezogen. Dabei werden vor dem Hintergrund der Bedürfnisse der jeweiligen Branchen Hinweise auf geeignete Förderprogramme gewonnen. In diesem Zusammenhang wird auch kurz auf Branchen eingegangen, deren Umsatzentwicklung während der Corona-Pandemie günstig war. Schließlich werden auf Basis der Ergebnisse der Analyse und der Diskussion der Corona-Wirtschaftshilfen kurz Schlussfolgerungen im Hinblick auf die Wirkung der Corona-Wirtschaftshilfen und die zukünftige Ausgestaltung wirksamer Instrumentarien für eine flexible Unterstützung der Wirtschaft in Krisenzeiten gezogen.

Im abschließenden Fazit (Kapitel 5) werden die Ergebnisse der Analyse kurz zusammengefasst und Schlussfolgerungen zur Wirkungsweise der Corona-Wirtschaftshilfen als einer flexiblen Unterstützung der Unternehmen und als Beitrag zur Erhöhung der Resilienz der Volkswirtschaft während der Corona-Pandemie gezogen.



2 Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die hessische Wirtschaft

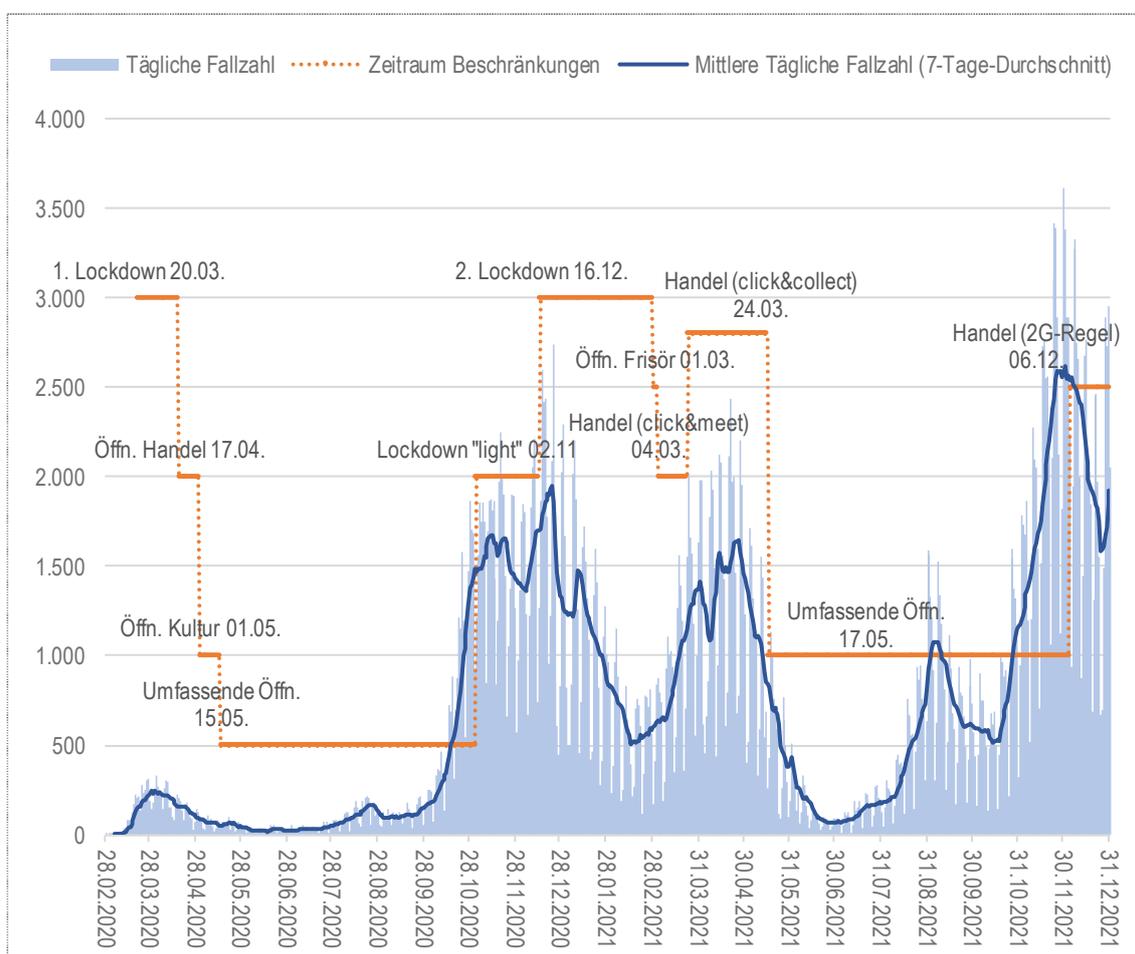
In diesem Kapitel werden wesentliche Grundlagen für die Einordnung der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen gelegt. Zunächst wird auf den Verlauf der Corona-Pandemie eingegangen. Hierfür liefert Abschnitt 2.1 einen Überblick zur Entwicklung des Infektionsgeschehens und der gesundheitspolitischen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie. Insbesondere wird der Verlauf der Infektionswellen in 2020 und 2021 dargestellt und der Fokus auf die in der Folge beschlossenen Schließungen von Wirtschaftsbereichen gelegt. Im Abschnitt 2.2 wird auf die branchenübergreifenden wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie in Hessen eingegangen – fokussiert auf einige Indikatoren, die den gesamtwirtschaftlichen Einschnitt charakterisieren. Schließlich folgen im Abschnitt 2.3 wirtschaftliche Auswirkungen auf Branchenebene, die zeigen, in welchem unterschiedlichen Maß die verschiedenen Branchen durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der gesundheitspolitischen Maßnahmen betroffen waren und damit auch als Grundlage für die nachfolgende Analyse der Förderdaten dienen.

2.1 Entwicklung der Corona-Pandemie und wichtige Maßnahmen zur Eindämmung in Hessen

2.1.1 Entwicklung des Infektionsgeschehens während der Pandemie

Einige Wochen nach der ersten nachgewiesenen Corona-Infektion in Deutschland am 27. Januar 2020 wurde auch in Hessen der erste Fall am 28. Februar 2020 gemeldet. In Abbildung 1 sind die täglichen Neuinfektionen in Hessen sowie der gleitende Durchschnitt für sieben aufeinanderfolgende Tage wiedergegeben, um Verzerrungen durch z. B. niedrig liegende Infektionszahlen an Wochenenden zu vermeiden.

Abbildung 1 Tägliche Corona-Neuinfektionen in Hessen 28.02.2020-31.12.2021 und bedeutende gesundheitspolitische Maßnahmen



*Öffn. = Öffnung, Jeweils Angabe des Startdatums, Angabe in Klammer: Öffnungsbedingungen

Quelle: Robert Koch Institut, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Die Dynamik des Infektionsgeschehens beschleunigte sich weltweit schnell und am 11. März 2020 erklärte die Weltgesundheitsorganisation die Erkrankung zur Pandemie. Am 12. März 2020 stimmten in einer ersten Besprechung die damalige Bundeskanzlerin

Angela Merkel und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ab.¹ Bedeutende Maßnahmen sind in Abbildung 1 hinterlegt. Je höher die Markierung, desto stärker waren die zu Grunde liegenden Einschränkungen. Die Infektionszahlen lagen zunächst bundesweit und auch in Hessen (37 Fälle am 11.03.2020) zwar noch vergleichsweise niedrig, aber bereits kurze Zeit später wurden am 16. März 2020 Leitlinien zu Schließungen im Einzelhandel verabschiedet und am 22. März 2020 aufgrund der zugespitzten Situation in den Krankenhäusern in der dritten Besprechung ein erster „Lockdown“² beschlossen. Die Zahl der nachgewiesenen Infektionen in Hessen lag in der Woche vom Montag, 16. März 2020 bis Sonntag, 22. März 2020 bei 1.124. Da am Wochenende weniger getestet wird, ist ein Vergleich von 7-Tagesdurchschnitten wie in den Abbildungen dieses Kapitels bzw. die Angabe der Summe aller täglichen Neuinfektionen in einer Kalenderwoche verlässlicher als der Blick auf die täglichen Infektionszahlen. Nachdem in den beiden Wochen danach die Infektionszahlen in Hessen bei 1.693 bzw. 1.596 lagen, zeigten die Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung – entsprechend zur durchschnittlichen Inkubationszeit der Erkrankung – Wirkung und die Zahlen gingen in den darauffolgenden Wochen von 1.393 (06.04.-12.04.2020) bis zum Sommer auf 144 (01.06.-07.06.2020) zurück, was auch eine schrittweise Lockerung der Maßnahmen ermöglichte.

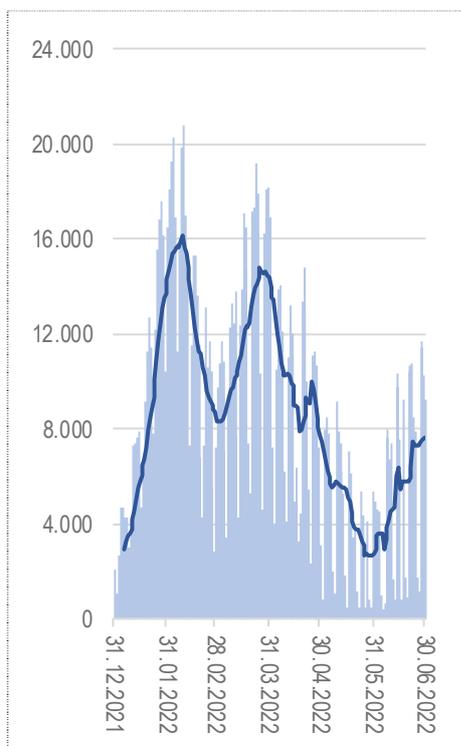
Im weiteren Verlauf des Sommers 2020 lagen die Infektionszahlen in Hessen relativ niedrig, bis sie im August wieder auf 1.144 Infektionen (17.08.-23.08.2020) anstiegen. In weiteren Abstimmungsrunden reagierten Bund und Länder durch neue Maßnahmen, sodass die wöchentlichen Infektionszahlen zunächst zurückgingen. Allerdings setzte bereits Mitte September in Richtung Herbst wieder ein deutlicher Anstieg der Infektionszahlen ein. Durch schrittweise Einführung weiterer Maßnahmen von Bund und Ländern sollte das Infektionsgeschehen gebremst werden. Insbesondere mit Schließung bestimmter Bereiche wie dem Gastgewerbe („Lockdown light“) am 02. November 2020 gingen die Infektionszahlen nach einem Höhepunkt Mitte November mit 11.434 Neuinfektionen in einer Woche (16.11.-22.11.2020) wieder zurück. Allerdings kam es trotz Fortführung der Maßnahmen vor Weihnachten 2020 nochmals zu einem abermaligen Anstieg bis auf 13.320 Neuinfektionen (14.12.-20.12.2020), sodass es am 16. Dezember 2020 zum zweiten „Lockdown“ mit umfangreichen Schließungen kam, der bis Anfang März aufrecht erhalten wurde.

Die Entwicklung von Impfstoffen wurde mit Einsetzen der Pandemie global vorangetrieben. Durch Impfungen soll eine hohe Immunisierung der Bevölkerung erreicht werden, um nicht längerfristig auf Kontaktbeschränkungen zur Vermeidung von Infektionen angewiesen zu sein. Ab dem 27. Dezember 2020 wurde in Deutschland mit der Impfung gegen das Corona-Virus begonnen, indem zunächst priorisierten Risikogruppen ein Impfangebot unterbreitet wurde. Allerdings war davon auszugehen, dass das Erreichen

1 Vgl. zu Einzelheiten der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Hessen den nachfolgenden Abschnitt 2.1.2. In den Abstimmungen zwischen Bund und Ländern wurden verschiedene Leitlinien definiert, die dann über Verordnungen durch die zuständigen Landesregierungen umgesetzt wurden.

2 Im Allgemeinen Sprachgebrauch wurden die Zeiten umfänglicher Schließungen und Einschränkungen der Kontakte als „Lockdown“ bezeichnet, auch wenn dies nicht mit den in anderen Staaten verhängten Ausgangssperren gleichzusetzen ist.

Abbildung 2 Entwicklung täglicher Corona-Neuinfektionen in Hessen 31.12.2021-30.06.2022



Quelle: Robert Koch Institut, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

einer ausreichenden Impfquote in der Bevölkerung zur Bremsung des Infektionsgeschehens – allein schon aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit der Impfstoffe – einige Zeit in Anspruch nehmen würde. Durch den zweiten „Lockdown“ ging bis Mitte Februar 2021 die Zahl der wöchentlichen Neuinfektionen in Hessen kontinuierlich auf 3.569 (08.02.-14.02.2020) zurück. Ab Anfang März wurden Einschränkungen zur Kontaktreduzierung durch Bund und Länder schrittweise gelockert. Einem Anstieg der wöchentlichen Neuinfektionszahlen bis auf 11.454 (19.04.-25.04.2021) Mitte April folgte ein deutlicher – auch klimatisch bedingter – Rückgang auf wenige hundert Fälle wöchentlich in Juni/Juli 2021. Ende Juli kam es wieder zu einem Anstieg der wöchentlichen Fallzahlen in Hessen bis zu einem Höhepunkt Anfang September (7.556 Fälle, 30.08.-05.09.2021), gefolgt von einem Rückgang bis Mitte Oktober (3.695 Fälle, 11.10.-17.10.2021). Danach stiegen die wöchentlichen Infektionszahlen wieder sprunghaft bis zu einem neuen Höchstwert Ende November (18.183 Fälle, 22.11.-28.11.2021). Am 18. November 2021 wurden infolgedessen durch Bund und Länder neue Maßnahmen beschlossen, die am 02. Dezember 2021 nochmal verschärft wurden. Hierbei ging es insbesondere um Zugangsvoraussetzungen wie die Zulassung von Geimpften und Genesene (2-G-Regel) in bestimmten Bereichen. Die Infektionszahlen sanken in der Folge ab.

Durch neue Varianten des Coronavirus kam es Anfang des Jahres zu einer stark ansteigenden Zahl von Neuinfektionen, obwohl durch Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung sowie Fortschritte der Impfkampagne bremsende Faktoren auf das Infektionsgeschehen wirkten. Die neuen Varianten zeichnen sich durch eine höhere Ansteckungsgefahr aus, wodurch sich die Ausbreitung beschleunigt hat. Die hohen Infektionszahlen, die in der Spitze bei 110.581 wöchentlichen Neuinfektionen (31.01.-06.02.2022) in Hessen lagen, führten jedoch aufgrund der im Durchschnitt mildereren Krankheitsverläufe nicht zur Überlastung des Gesundheitswesens, sodass es Mitte März bzw. Anfang April wieder zu Öffnungsschritten seitens von Bund und Ländern kam. Zunächst war ein Absinken der Fallzahlen bis Ende Mai zu beobachten, doch seit Anfang Juni kam es wieder zu einem deutlichen Anstieg. Die vorliegende Untersuchung konzentriert sich aufgrund der Verfügbarkeit von Wirtschafts- und Förderdaten auf den Zeitraum bis Ende 2021.

2.1.2 Maßnahmen des Landes Hessen zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Das vorstehend beschriebene Infektionsgeschehen wurde maßgeblich durch die Lockerung und Verschärfung von Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie seitens des Bundes und der Länder beeinflusst. Die Maßnahmen zum Bevölkerungsschutz, insbesondere jene, die das Ziel von Kontaktbeschränkungen hatten, haben naturgemäß gleichzeitig in vielen Bereichen das wirtschaftliche Leben beeinträchtigt. Beim nachfolgenden Überblick über die Maßnahmen sind aus mehreren Gründen Schwerpunkte gesetzt. Einerseits erreichten die Maßnahmen – insbesondere im zeitlichen Verlauf der Pandemie – einen äußerst hohen Detaillierungsgrad und erstreckten sich gleichzeitig auf vielfältige Einflussfelder – von öffentlichen Bereichen wie die Gesundheitsversorgung über die Wirtschaft bis hin zu Verhaltensregeln im privaten Leben der Bürgerinnen und Bürger. Gleichzeitig kam es zu regionalen Unterschieden bei der Einführung der Maßnahmen, einerseits, weil die Zuständigkeit zum Erlass entsprechender Verordnungen bei den Landesregierungen liegt, und andererseits, weil in verschiedenen Regelungen das regional unterschiedliche Infektionsgeschehen berücksichtigt wurde, wodurch Einschränkungen lokal zu unterschiedlichen Zeiten galten. Die Übersicht in Tabelle 1 fokussiert auf Maßnahmen, die direkten Einfluss auf das wirtschaftliche Leben hatten und gibt die grundsätzliche Geltungsdauer wieder, ohne regional unterschiedliche Geltungszeiträume in den hessischen Kreisen und kreisfreien Städten zu spezifizieren.

Die Hessische Landesregierung begann ab dem 13. März 2020 über sechs Verordnungen wichtige Maßnahmen im Hinblick auf die Corona-Pandemie einzuleiten. In der Folge wurden die Verordnungen immer wieder an die aktuellen Gegebenheiten angepasst und geändert. Auch wurden Verordnungen durch Neufassungen abgelöst. Die Regelungsgebiete der sechs Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus sind insbesondere (Angabe des Tags des ersten Erlasses):

- Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (13.03.2020)
 - § 1: Regeln zur Absonderung von Personen in spezifischen Berufen bei Einreise aus einem Risikogebiet
- Zweite Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (13.03.2020)
 - § 1: Regeln zum Betreten von bestimmten Einrichtungen durch Personen nach der Einreise aus einem Risikogebiet
 - § 2: Schließung von Kindertagesstätten, Betreuung von Kindern mit Eltern aus bestimmten Berufsgruppen
 - § 3: Schließung von Schulen
- Dritte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (14.03.2020)
 - § 1: Verbot von Veranstaltungen ab einer bestimmten Teilnehmendenzahl
- Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (17.03.2020)
 - § 1: Definition von Einrichtungen und Betrieben, die zu schließen sind und solchen, die weiter öffnen dürfen
 - § 2: Spezifische Regelungen für den Betrieb von Gaststätten

- Fünfte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (16.03.2020)
§ 1: Aussetzung von nicht notwendigen medizinischen Behandlungen in Krankenhäusern
- Verordnung zum Umgang mit und zur Einführung einer Meldepflicht von persönlicher Schutzausrüstung, Sechste Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (02.04.2020)
§ 2: Umgang mit Schutzausrüstung
§ 4: Meldepflicht zu Bestand Schutzausrüstung
- Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) (09.05.2020)
(ersetzte die dritte und vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus)
- Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) (22.06.2021)
(ersetzte die zweite Verordnung sowie die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung)

Die Quarantäneregeln für Rückkehrer aus Risikogebieten (Erste Verordnung) bringen einen Arbeitsausfall der betroffenen Personen mit sich. Auch die Schließungen von Kindertagesstätten und Schulen (Zweite Verordnung) führen indirekt über die dadurch notwendige private Betreuung zu Hause zu entsprechenden Einschränkungen der Beschäftigten. Die Aussetzung nicht notwendiger medizinischer Behandlungen führt indirekt in spezifischen Bereichen des Gesundheitswesens zu Umsatzausfällen. Nachfolgend werden insbesondere die Maßnahmen in der Dritten und Vierten Verordnung bzw. in den Nachfolgeverordnungen (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und Coronavirus-Schutzverordnung CoSchuV) sowie ihre Anpassungen über Änderungsverordnungen betrachtet, da diese einen direkten Eingriff in das wirtschaftliche Handeln durch Verbote von Veranstaltungen, Schließungen von Unternehmen und Einschränkungen der Ausübung von bestimmten wirtschaftlichen Tätigkeiten beinhalten.

Die Übersicht in Tabelle 1 ist chronologisch geordnet und erfasst den Startpunkt wesentlicher Maßnahmen – d. h. ohne auf jede Anpassung im Detail einzugehen – in den jeweiligen hessischen Verordnungen. Häufig erfolgten Änderungen zum Zwecke redaktioneller Klarstellungen und Präzisierungen von Definitionen, die nicht erfasst sind. Aufzählungen von Branchen enthalten in den Verordnungstexten häufig Zusätze, um zu kennzeichnen, dass sie auch ähnliche Einrichtungen umfassen (siehe auch Abbildung 1, S. 4, in der die bedeutendsten Maßnahmen dem Pandemieverlauf hinsichtlich des Infektionsgeschehens gegenübergestellt werden).

Frühzeitig wurde eine Obergrenze für die Zahl der Teilnehmenden bei Veranstaltungen eingeführt, die in Abhängigkeit des Infektionsgeschehens angepasst wurde (vgl. Tabelle 1, Spalte 2). Des Weiteren wurden in den oben genannten Verordnungen sowohl Schließungen (Spalte 2) als auch Bereiche, die weiterhin bzw. wieder öffnen (Spalte 3) durften, explizit benannt. Hervorzuheben ist, dass die Erlaubnis zur Öffnung mit Auflagen insbesondere im Hinblick auf Hygienevorschriften sowie auf die Zahl der Kundinnen und

Kunden einherging. Diese Auflagen werden hier nicht im Detail dargestellt. Eine Änderung brachte die Verfügbarkeit von Schnelltests und Impfungen mit sich, die teilweise in Zugangsbeschränkungen wie etwa dem Vorlegen von Impf- und/oder einem Testzertifikat sowie in der Zählung von Besucherinnen und Besuchern (Obergrenzen für die Zahl der Teilnehmenden beziehen sich ausschließlich auf die Zahl der ungeimpften Personen) ihren Niederschlag fand.

Tabelle 1 Übersicht wesentlicher Maßnahmen in Hessen im Bereich Wirtschaft zur Eindämmung der Corona-Pandemie

Startdatum	Schließungen	Zulässige Öffnungen, z.T. mit Einschränkungen
14.03.2020	Veranstaltungen ab 100 Teilnehmenden	
16.03.2020	Kitas, Schulen und andere Bildungseinrichtungen	
18.03.2020	Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezial- und Jahrmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Kultureinrichtungen jeglicher Art (Museen, Theater, Freilichttheater, Opern, Schauspiel- und Konzerthäuser, Schlösser, Bibliotheken, Kinos) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, öffentliche und private Schwimm- und Spaßbäder, Thermalbäder, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen Prostitutionsstätten alle weiteren, ohne explizit zur Öffnung zugelassenen Verkaufsstellen des Einzelhandels (vgl. Spalte 3), insbesondere Fabrikläden und Hersteller-Direktverkaufszentren	Lebensmittelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Poststellen, Waschsalongen, die Tankstellen, Reinigungen, Frisöre, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und Großhandel Gastgewerbe: Zulässig ist die Abholung von Bestellungen, Nutzung von einem Drittel der Sitzplätze, maximal 30 Gäste
20.03.2020 1. Lockdown	Veranstaltungen ab 6 Teilnehmenden Copyshops, Internetcafés, Hundeschulen und Hundesalons Einführung von Quarantänemaßnahmen; Kontakt-, Reise- und Ausgangsbeschränkungen	Gastgewerbe: Ausschließlich Abholung von Speisen zulässig
22.03.2020	Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege wie Frisöre, Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios	Konkretisierung von Branchen, die öffnen durften: Lebensmitteleinzelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmitteleinzelhändler, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemärkte, Banken und Sparkassen, Abhol- und Lieferdienste, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Waschsalongen, Tankstellen und Tankstellenshops, Reinigungen, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden,

Startdatum	Schließungen	Zulässige Öffnungen, z.T. mit Einschränkungen
		Zeitungsverkauf, Blumenläden, Tierbedarfsmärkte, Bau- und Gartenbaumärkte
17.04.2020		Bibliotheken, Kfz- und Fahrradhandel, Buchhandlungen, Einzelhandel mit Verkaufsfläche unter 800 qm
21.04.2020		Maskenpflicht in Geschäften und im ÖPNV
01.05.2020		Copysshops, Museen, Schlösser
09.05.2020	Neufassung der Regelungen in der Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung	
	Veranstaltungen ab 100 Teilnehmenden	
15.05.2020		Aufhebung vieler Schließungen (vgl. Spalte 2), Öffnungen z.T. mit diversen Auflagen verbunden, wie etwa der Nachweis negativer Covid-Testergebnisse.
18.05.2020		Schulen
02.06.2020		Kitas (mit Einschränkungen)
22.06.2020	Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden	
26.06.2020	Beherbergungsverbot für Touristen aus Risikogebieten	
02.11.2020 Lockdown Light	Tanzlokale, Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen Schwimmbäder, Thermalbäder, Saunen und ähnliche Einrichtungen Tierparks und Zoos Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen Messen Spielbanken, Spielhallen, Wettannahmestellen Museen und Schlösser Theater, Opern, Konzerthäuser, Kinos Musik- und Kunstschulen Kosmetikstudios, Massagepraxen, Nagelstudios, Tattoo-Studios	Gastgewerbe: Speisen nur zur Abholung, keine touristischen Übernachtungen
16.12.2020 2. Lockdown	Schulen (eingeschränkter Schulbetrieb nach den Weihnachtsferien) Kita-Notbetreuung Einzelhandel, außer explizit zur Öffnung zugelassenen Verkaufsstellen des Einzelhandels (vgl. Spalte 3)	Lebensmitteleinzelhandel, Futtermittelhandel, Wochenmärkte, Direktverkauf vom Lebensmittelerzeuger, Reformhäuser, Feinkostgeschäfte, Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, Getränkemärkte, Ab-

Startdatum	Schließungen	Zulässige Öffnungen, z.T. mit Einschränkungen
	Frisörbetriebe Feuerwerksverbot zu Sylvester	hol- und Lieferdienste, Babyfachmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Poststellen, Tankstellen, Tankstellenshops, Autohöfe und Autoraststätten, Kioske, Tabak- und E-Zigarettenläden, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte, Friedhofsgärtnereien, Ersatzteilverkaufsstätten für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Weihnachtsbaumverkauf. Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe wie z. B. Reinigungen, Waschsalons, Auto- und Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen
01.03.2021		Frisörbetriebe
04.03.2021		Museen, Schlössern und Gedenkstätten sowie von Tierparks, Zoos und botanischen Gärten Gartenmärkte, Baumschulen sowie Blumenläden und Buchhandlungen Bau- und Heimwerkermärkte Öffnung Einzelhandel mit Terminbuchung (click&meet)
24.03.2021	Umsetzung der Bundesnotbremse: (bei Inzidenz >100): Kontakt- und Ausgangsbeschränkungen, Schulunterricht zuhause (bei Inzidenz >165), Schließung des „nicht-essenziellen“ Einzelhandels (bei Inzidenz >150; Ausnahme: Frisörsalons und Fußpflege), Schließung der Gastronomie Schließung von Innenbereichen von Museen, Schlössern, Tierparks, Zoos und botanischen Gärten	Öffnung Einzelhandel ausschließlich für Abholung (click&collect), keine Terminbuchung
23.04.2021	Anpassung der hessischen Verordnungen wegen des bundesweitem Vierten Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage. Insbesondere Hotspot Vorschriften bei Landkreisen mit einer Inzidenz >165	
17.05.2021	Veranstaltungen ab 100 Teilnehmenden, Geimpfte und Genesene werden nicht gezählt	Öffnungen in Abhängigkeit der lokalen Inzidenzen Öffnung Außengastronomie
22.06.2021	Veranstaltungen ab 250 Teilnehmenden (innen), 500 Teilnehmenden (außen) (geimpfte und genesene Personen werden nicht mitgezählt)	
21.07.2021	Veranstaltungen ab 750 Teilnehmenden (Innenräume), 1.500 Teilnehmenden (im Freien)	
17.08.2021		Beendigung von Lockdown und Distanzunterricht, Weitgehende Öffnungen

Startdatum	Schließungen	Zulässige Öffnungen, z.T. mit Einschränkungen
13.09.2021	Veranstaltungen ab 500 Teilnehmenden (Innenräume), 1.000 Teilnehmenden (im Freien)	Einführung 2G-Optionsmodell (Restaurants, Cafés, Kinos, Frisörsalons)
12.10.2021		Ausweitung 2G-Optionsmodell (Einzelhandel)
19.11.2021		3G-Regel am Arbeitsplatz, im ÖPNV und medizinischen Einrichtungen
05.12.2021		Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte, 2G-Regel im Einzelhandel
22.12.2021	Allgemeine Kontaktbeschränkungen Clubs	
04.02.2022		Aufhebung der 2G-Regel im Einzelhandel
04.03.2022		Gastronomie 3G-Regel
19.03.2022		Aufhebung der Kapazitätsbeschränkungen bei Veranstaltungen, in Diskotheken
02.04.2022		Greifen der Basisschutzmaßnahmen auf Grundlage des Bundesinfektionsschutzgesetzes mit Masken- und Testpflicht in ausgewählten Bereichen. Ggf. können in Hotspots weitere Maßnahmen eingeführt werden.

2G-Optionsmodell: Den betreffenden Betrieben wurde freigestellt, die 2G-Regel (vgl. unten) anzuwenden.

3G-Regel: Zutritt für Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt als vollständig geimpft, genesen oder getestet galten.

2G-Regel: Zutritt für Personen, die zum jeweiligen Zeitpunkt als vollständig geimpft oder genesen galten.

Quelle: Recherchen der Hessen Agentur

Aus den Maßnahmen lässt sich ableiten, dass verschiedene Wirtschaftsbereiche stärker von Einschränkung und potenziellen Auswirkungen betroffen waren als andere. Besonders tiefgreifende und langwierige Einschränkungen traten in den Bereichen Tourismus und Gastgewerbe, Kultur- und Kreativwirtschaft sowie bei Veranstaltungen auf. Auch waren weite Bereiche des Einzelhandels sowie verschiedene Anbieter körpernaher Dienstleistungen durch Schließungen betroffen.

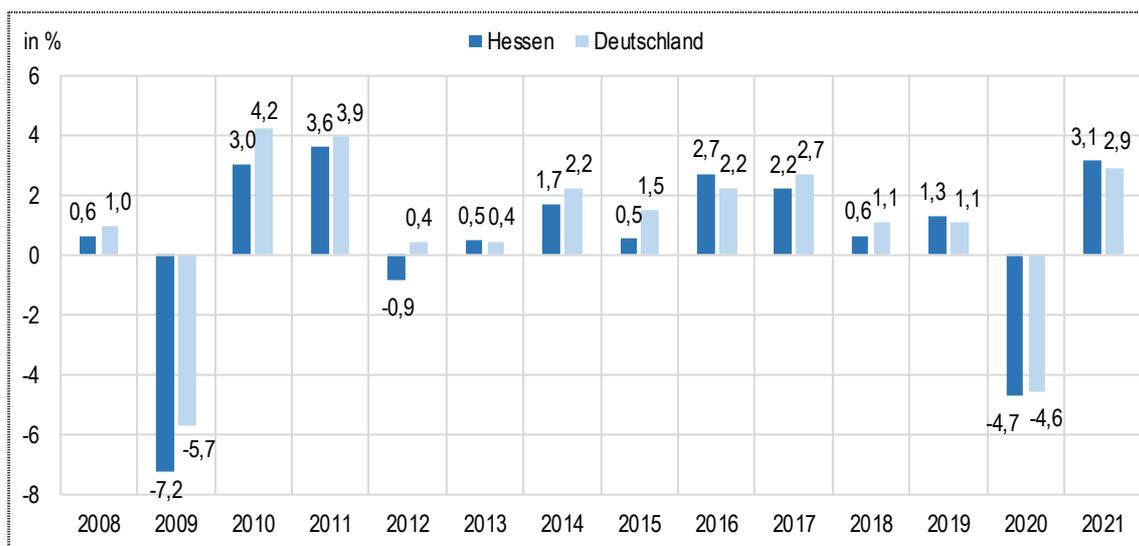
2.2 Wirtschaftliche Entwicklung in Hessen 2019-2021 – Branchenübergreifende Auswirkungen

Die Corona-Pandemie hatte aus mehreren Gründen wirtschaftliche Folgen. Sie führte zu Problemen beim Bezug von Rohstoffen und Vorleistungsprodukten aufgrund gestörter Lieferketten, die sich z. B. durch Lockdowns an wichtigen Produktions- und Handelsstandorten ergaben. Darüber hinaus wurden, wie im Abschnitt 2.1.2 dargestellt, in Deutschland und Hessen Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen. Fehlende Betreuungsangebote für Kinder aufgrund der Schließung von Kitas, Kindergärten und Schulen sowie Krankheitsausfälle in der Belegschaft führten zu Personalengpässen in den Unternehmen. Durch weitere gesundheitspolitische Maßnahmen wurde die Geschäftstätigkeit in bestimmten Wirtschaftsbereichen zeitweise stark eingeschränkt bzw. vollständig untersagt. Nachfolgend wird auf die wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie eingegangen. Dabei stehen in diesem Abschnitt die gesamtwirtschaftlichen Folgen im Vordergrund, während im nächsten Abschnitt (2.3) die unterschiedlichen Entwicklungen nach Branchen betrachtet werden.

Bruttoinlandsprodukt

Die Corona-Pandemie sowie die zu ihrer Eindämmung beschlossenen Schutzmaßnahmen hatten gravierende wirtschaftliche Auswirkungen. Diese fanden ihren Niederschlag in einem Rückgang des Bruttoinlandsproduktes in Hessen im ersten Corona-Jahr 2020 um -4,7 %. Bundesweit war der Rückgang mit -4,6 % geringfügig niedriger (vgl. Abbildung 3). Im Jahr 2021 konnte sich das BIP mit einem Anstieg um 3,1 % wieder erholen (Deutschland: 2,9 %), lag aber weiterhin unter dem Vorkrisenniveau. Im langfristigen Vergleich war der Rückgang des BIP niedriger als in der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise 2008/2009.

Abbildung 3 Jährliche preisbereinigte Veränderung des BIP in Hessen und Deutschland 2008-2021 (in %)



Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Darstellung der Hessen Agentur

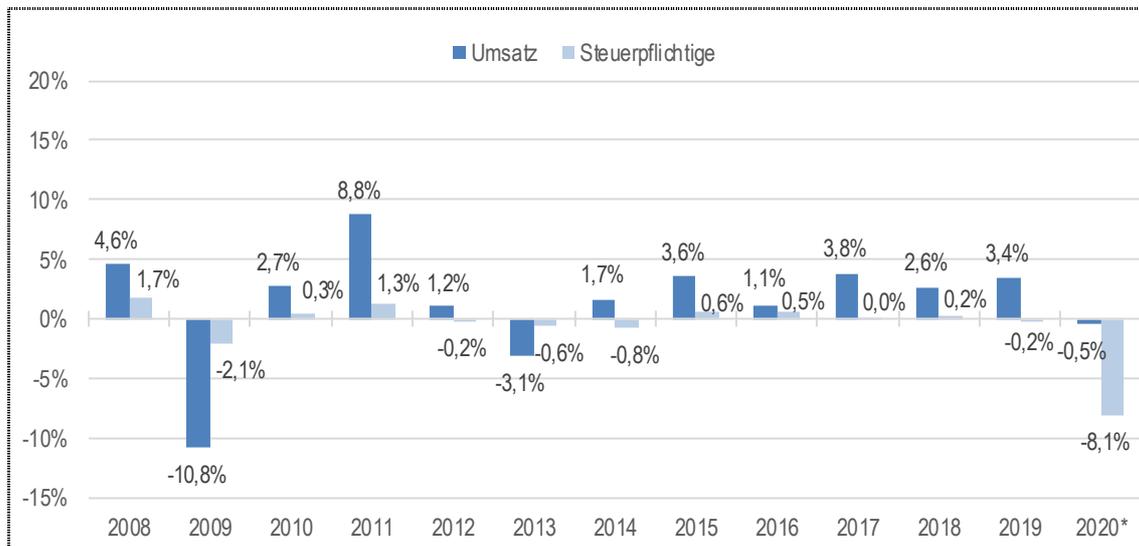
Umsatz

Der Umsatz bzw. die Umsatzsteuerstatistik ist ebenfalls ein guter Indikator zur Betrachtung der wirtschaftlichen Entwicklung. Die Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 wird in den folgenden Analysen als wichtige Bezugsgröße im Hinblick auf die Förderdaten der Corona-Wirtschaftshilfen herangezogen. Mit Daten aus der Umsatzsteuerstatistik lässt sich im Hinblick auf die Datenverfügbarkeit mit dem Jahr 2020 bislang ebenfalls nur das erste Jahr der Pandemie beleuchten.³ Im Jahr 2020 erzielten die hessischen Unternehmen einen Umsatz von 516 Mrd. Euro. Damit lag der Rückgang gegenüber dem Jahr 2019 bei rund -0,5 %. Dieser Rückgang liegt deutlich unter dem Einbruch im Jahr der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise von -10,5 %. Bezogen auf die Zahl der Steuerpflichtigen war der Rückgang mit 8,1 % gegenüber dem Jahr 2019 deutlich stärker ausgeprägt. Allerdings ist dieser Effekt nicht ausschließlich auf ein Ausscheiden der Unternehmen durch die Corona-Pandemie zurückzuführen, sondern beruht auch auf einer methodischen Änderung in der Umsatzsteuerstatistik. Mit dem Ziel des Bürokratieabbaus müssen Kleinunternehmen grundsätzlich keine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben, welche die Basis für die Umsatzsteuerstatistik ist. Die Grenze für Kleinunternehmen wird regelmäßig angepasst. Im Jahr 2020 wurde sie von einem Jahresumsatz von 17.500 Euro auf 22.000 Euro angehoben. Hierdurch sinkt die Zahl der Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik. Ausgehend von einer Untersuchung des Statistischen Bundesamts lässt sich ein Rückgang der Zahl der erfassten Unternehmen in der Gesamtwirtschaft von rund -4,2% erwarten. Aufgrund des geringen Umsatzes dieser Unternehmen – zwischen 17.500 Euro und 22.000 Euro – fällt die methodische Änderung beim Umsatz kaum ins Gewicht und dürfte entsprechend bei rund -0,04 % liegen.⁴

³ Hierbei wird auf Umsatzsteuerstatistik nach Voranmeldungen zurückgegriffen.

⁴ Berechnungen der Hessen Agentur auf Basis Statistisches Bundesamt (2019a, b). In Hessen hatten im Jahr 2019 nach Angaben einer Sonderauswertung des Hessischen Statistischen Landesamtes rund 11.000 Unternehmen (4,5 %) einen Umsatz zwischen 17.500 Euro und 22.000 Euro. Sie erzielten rund 220 Mio. Euro (0,04 %) Umsatz.

Abbildung 4 Jährliche Veränderung des Umsatz und der Zahl der Unternehmen (Steuerpflichtigen) Hessen 2008-2020 (in %)



* Im Jahr 2022 stieg die Grenze der in der Umsatzsteuerstatistik erfassten Unternehmen von einem jährlichen Umsatz von mehr als 17.50 Euro auf 22.000 Euro.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Daten der Umsatzsteuerstatistik liegen auch in regionaler Untergliederung vor. Daher sind in Tabelle 2 Anteilswerte angegeben, durch die die regionale Wirtschaftsstruktur in Hessen deutlich wird. Auf den Regierungsbezirk Darmstadt entfallen mit 68,2 % mehr als zwei Drittel aller Steuerpflichtigen in Hessen. In den Regierungsbezirken Kassel und Gießen sind mit 16,8 % und 15,0 % deutlich weniger Steuerpflichtige angesiedelt. Die Unterschiede sind noch gravierender in Bezug auf den Umsatz. Hier entfallen auf den Regierungsbezirk Darmstadt 77,5 %. Kassel liegt mit einem Anteil am hessischen Umsatz von 13,2 % etwas deutlicher als bei der Zahl der Unternehmen vor dem Regierungsbezirk Gießen mit 9,3 %. Diese Unterschiede schlagen sich im durchschnittlichen Umsatz pro Steuerpflichtigen nieder: Im Regierungsbezirk Darmstadt liegt diese Kennzahl mit 2,4 Mio. Euro deutlich höher als in Kassel (1,6 Mio. Euro) und Gießen (1,3 Mio. Euro). Dies lässt den Rückschluss zu, dass im Regierungsbezirk Darmstadt überproportional viele Großunternehmen gemessen am Umsatz ansässig sind, wodurch der durchschnittliche Umsatz pro Steuerpflichtigen steigt.

Tabelle 2 Entwicklung des Umsatz 2019-2020 in Hessen nach Regierungsbezirken

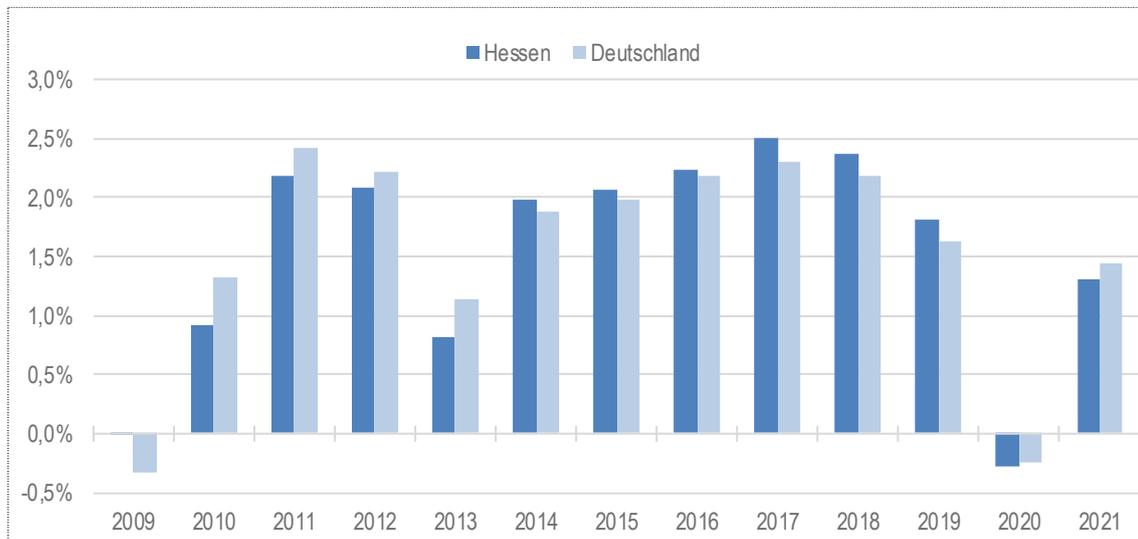
	Steuer- pflichtige 2020	Ver- änderung 2020-2019	Steuer- pflichtige 2019	Anteil	Umsatz 2020 in Mio. Euro	Ver- änderung 2020-2019	Umsatz 2019 in Mio. Euro	Anteil	Umsatz pro Stpfl. 2019 in Mio. Euro
Hessen	228.847	-8,1%	249.065		516.828	-0,5%	519.350		2,1
RB Darm- stadt	155.510	-8,4%	169.783	68,2%	401.840	-0,2%	402.640	77,5%	2,4
RB Gießen	34.584	-7,6%	37.440	15,0%	46.949	-2,8%	48.291	9,3%	1,3
RB Kassel	38.753	-7,4%	41.842	16,8%	68.039	-0,6%	68.419	13,2%	1,6

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Beschäftigte und Arbeitslosigkeit

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten befand sich seit einem leichten Rückgang im Jahr 2009 während der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in einer bis 2019 anhaltenden Wachstumsphase sowohl in Hessen als auch Deutschland (vgl. Abbildung 5). Mit Einsetzen der Corona-Pandemie kam es zu einem Rückgang der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2020 um -0,3 % sowohl in Hessen als auch in Deutschland. Dieser Rückgang wurde mit dem Anstieg in 2021 um 1,3 % in Hessen und 1,4 % in Deutschland bereits wieder mehr als kompensiert. Diese positive Entwicklung der Beschäftigtenzahlen ist auch auf die zahlreichen Corona-Wirtschaftshilfen zurückzuführen, die in Kapitel 3 ausführlich vorgestellt werden. Gerade im Hinblick auf die Zahl der Beschäftigten ist das Instrument der Kurzarbeit der Bundesagentur für Arbeit hervorzuheben, durch das Beschäftigte, die z. B. aufgrund von Schließungen in den Unternehmen zeitweise nicht eingesetzt werden können, weiterhin einen gewissen Anteil ihres Nettogehaltes erhalten. Hierdurch können Betriebe ihre Beschäftigten halten. Das Instrument der Kurzarbeit wird in Kapitel 3.2.18 ab Seite 158 ausführlich betrachtet.

Abbildung 5 Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hessen und Deutschland 2009-2021*



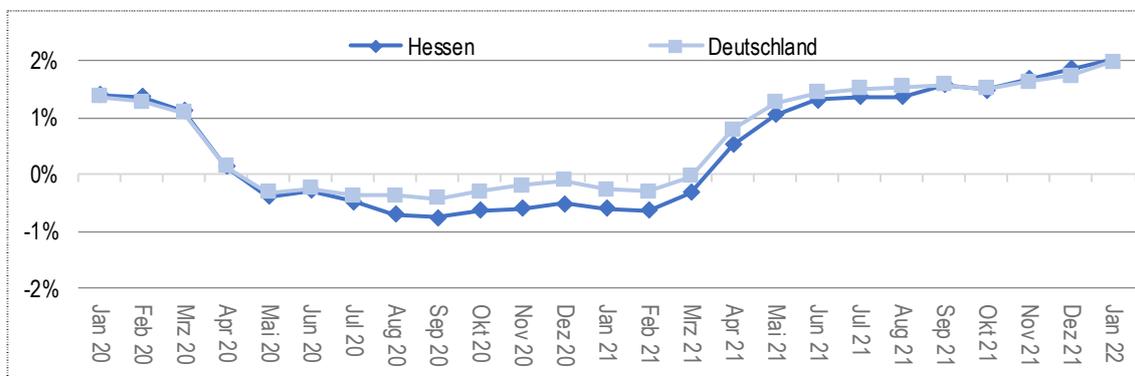
* Angaben jeweils zum Stichtag 30.06. eines Jahres.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Üblicherweise wird der Stichtag 30.06. eines Jahres für Vergleiche zur Zahl der Beschäftigten herangezogen. Angaben zur Beschäftigung stehen aber auch als monatliche Daten zur Verfügung und gewähren damit einen präzisierten Blick auf die Entwicklungen während der Pandemie. Nachdem im März 2020 die Zahl der Beschäftigten gegenüber dem Vorjahr sogar nochmals um 1 % höher lag, konnte im April kein Zuwachs gegenüber dem Vorjahr erzielt werden und von Mai 2020 bis März 2021 lag die Beschäftigtenzahl jeweils unter dem Wert des Vorjahres. Mit April 2021 konnte die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung wieder gegenüber den – niedrig liegenden – Vorjahreswerten zulegen.

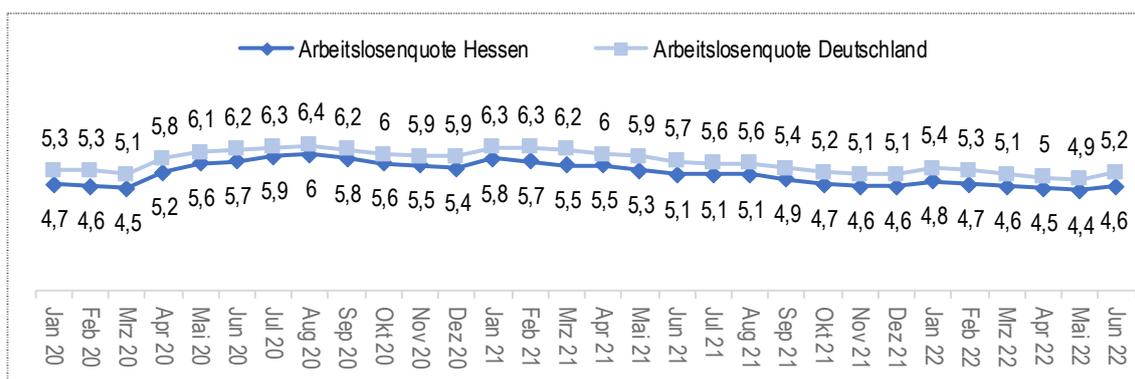
Die Arbeitslosenquote insgesamt stieg – nahezu spiegelbildlich zur Entwicklung der Beschäftigtenzahlen – in Hessen von 4,5 % im März 2020 auf 5,2 % im April (vgl. Abbildung 8). Wenn man berücksichtigt, dass die Arbeitslosigkeit normalerweise im Monat April deutlich sinkt, ist der saisonbereinigte Anstieg der Arbeitslosigkeit zum Vormonat noch stärker. Sie stieg bis zum August 2020 weiter auf 6,0 % an, und ging dann bis Dezember 2020 langsam zurück. Im Januar 2021 kam es wieder zu einem Anstieg in der Spitze auf 5,8 %. Danach ging die Arbeitslosenquote seit Februar 2021 nahezu kontinuierlich zurück und liegt mit 4,6 % im Juni 2022 mittlerweile wieder deutlich niedriger als im Verlauf der Pandemie. Die bundesweite Arbeitslosenquote liegt durchgängig über der hessischen Arbeitslosenquote. Die Veränderungen während der letzten zweieinhalb Jahren lagen in Hessen und im Bund weitgehend im Gleichklang.

Abbildung 6 Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Hessen und Deutschland von Januar 2020 bis Januar 2022



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Abbildung 7 Monatliche Arbeitslosenquote Hessens und Deutschlands von Januar 2020 bis Juni 2022



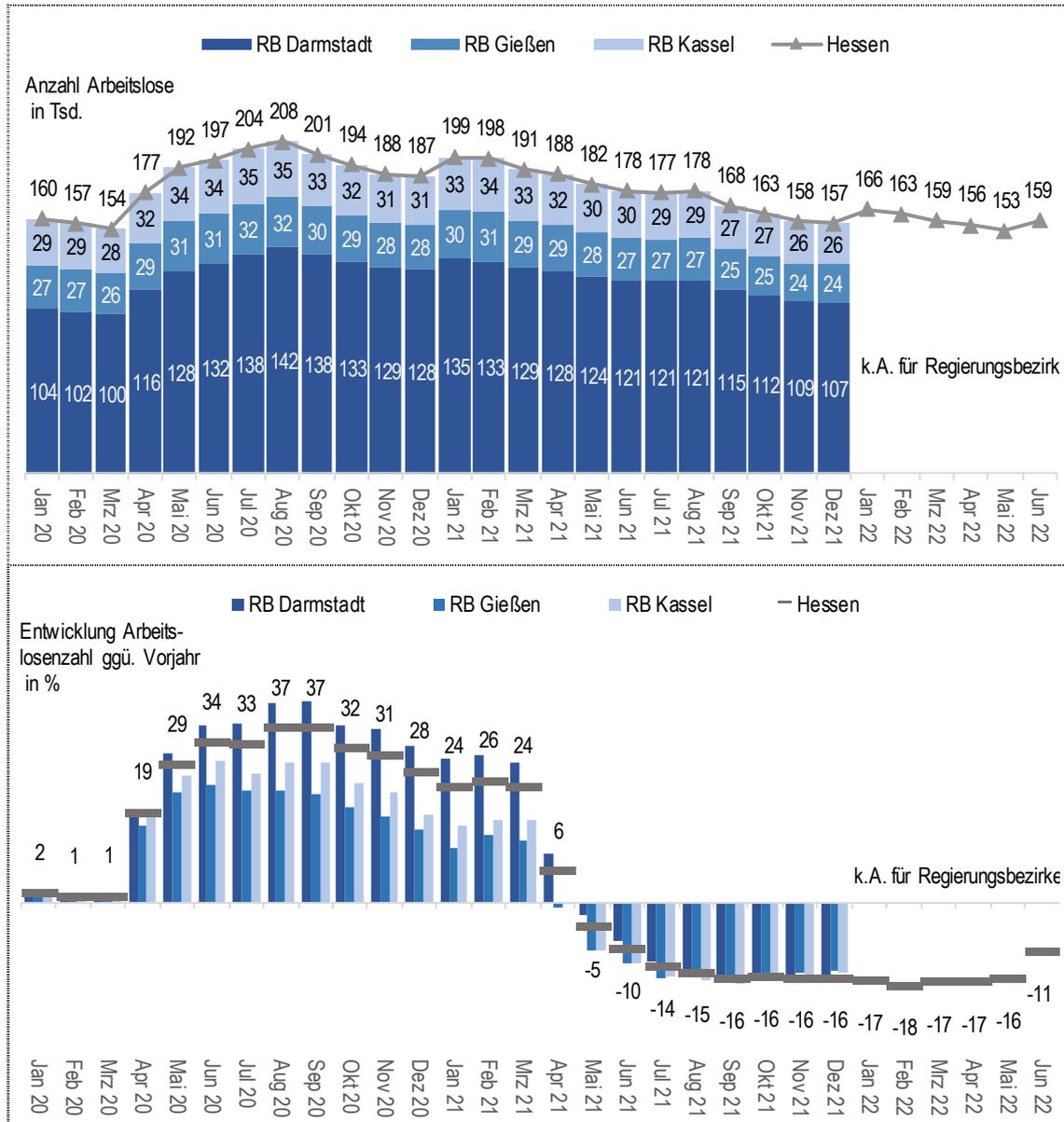
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Hessen Agentur

Die für April 2020 gemeldeten Arbeitslosenzahlen waren – entsprechend zum deutlichen Anstieg der Arbeitslosenquote – in Hessen auf knapp 177.000 Personen gestiegen (vgl. Abbildung 8). Dies waren rund 19 % mehr als im April 2019 und 15 % oder 23.000 Personen mehr als im März 2020. Der Anstieg im April war damit so stark wie nie zuvor und verdeutlicht die Dramatik der damaligen Situation.

Jüngere Personen, die am Anfang ihres Erwerbslebens stehen, sind von den Auswirkungen der Corona-Pandemie stärker betroffen als Ältere. Die Anzahl der Arbeitslosen der unter 20-Jährigen war im April 2020 um knapp 20 % gegenüber dem Vormonat gestiegen. Diese stark gestiegene Zahl ist jedoch nicht ausschließlich auf Personen zurückzuführen, die entlassen wurden. Teilnehmende an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen, die wegen der Kontaktbeschränkungen jedoch ausfallen mussten, waren bereits zuvor ohne Beschäftigung, zählte jedoch nicht zur Gruppe der Arbeitslosen. Hinsichtlich der regionalen Betroffenheit zeigt insbesondere der untere Teil in Abbildung 8, dass die Zahl der Arbeitslosen im Regierungsbezirk Darmstadt von April 2020 bis in den Sommer 2021 hinein

prozentual stärkere Anstiege bzw. schwächere Rückgänge aufwies. Die geringsten prozentualen Anstiege der Zahl der Arbeitslosen waren nahezu durchweg im Regierungsbezirk Gießen zu verzeichnen.

Abbildung 8 Monatliche Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen in Hessen und seinen Regierungsbezirken Januar 2020 - Juli 2022

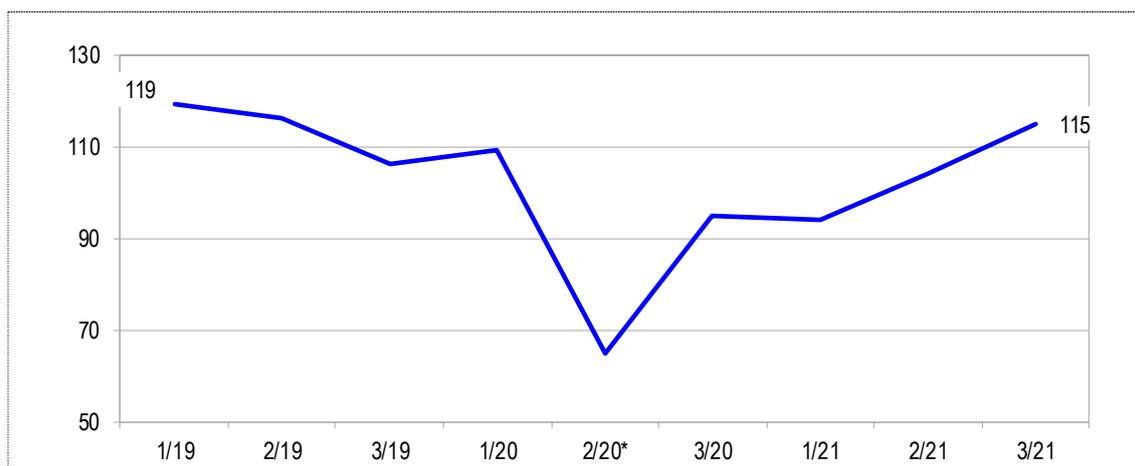


Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung Hessen Agentur

Geschäftsklimaindex

Über die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung sowie die Umsatzsteuerstatistik hinaus lassen sich viele weitere über alle Branchen aggregierte Kennzahlen heranziehen, die den wirtschaftlichen Einbruch im Verlauf der Corona-Krise und der Einführung der Maßnahmen zum Infektionsschutz verdeutlichen, von denen einige ausgewählte Beispiele zur Veranschaulichung kurz dargestellt werden. Um einen direkten Eindruck von der Stimmung in der Wirtschaft zu erhalten, eignen sich die Geschäftsklimaindizes der Industrie und Handelskammern sowie der Handwerkskammern. Abbildung 9 zeigt den Einbruch des Geschäftsklimas in der Befragung der hessischen Industrie- und Handelskammern. Zu Beginn des Jahres 2020 lag der Geschäftsklimaindex bei 109, womit ein Anstieg gegenüber der vorherigen Befragung erzielt wurde. Nachdem sich die Corona-Pandemie ausweitete, folgte ein Einbruch auf einen Wert von 65. Nachdem die Wirtschaft mit zahlreichen Corona-Wirtschaftshilfen unterstützt wurde und sich die Unsicherheit bis zu einem gewissen Grad gelegt hatte, begann eine Erholung des Geschäftsklimaindex, der zum Jahreswechsel 2021 allerdings stagnierte. Ende 2021 bewegte sich der Geschäftsklimaindex fast wieder auf Vorkrisenniveau. Ein vergleichbarer Verlauf haben das Geschäftsklima im hessischen Handwerk sowie entsprechende bundesweite Indizes.

Abbildung 9 Geschäftsklimaindex Industrie- und Handelskammern Hessen 2019 bis 2021



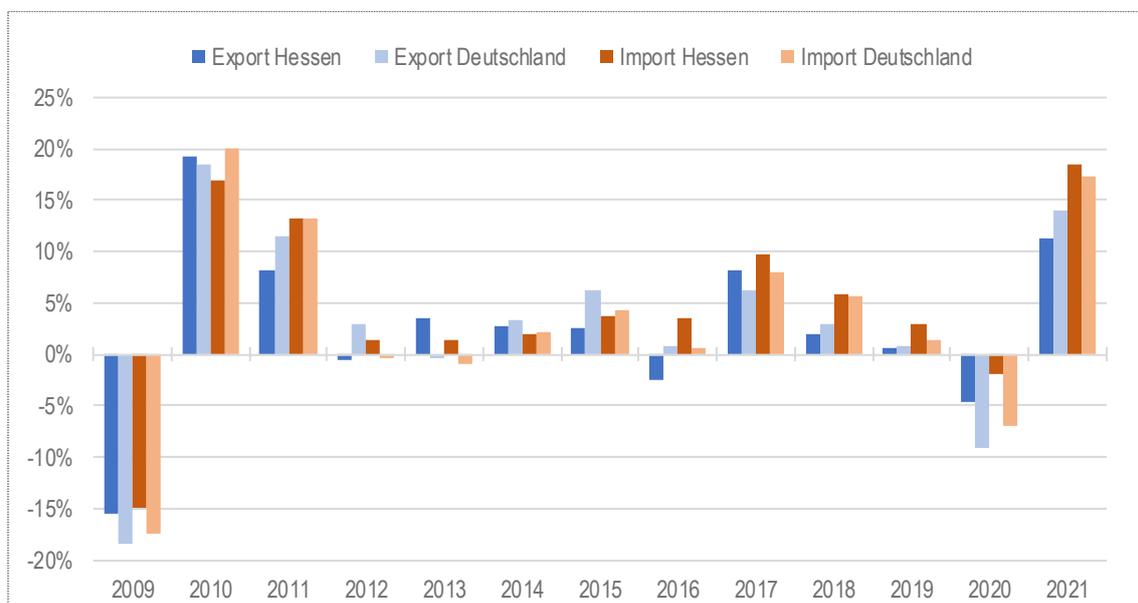
* Basierend auf den Ergebnissen der IHKn in Darmstadt, Frankfurt am Main, Hanau, Limburg, Offenbach und Wiesbaden. Die IHKn in Fulda, Gießen, Kassel und Dillenburg haben aufgrund der Pandemie auf die Befragung verzichtet.
Quelle: Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e.V., Darstellung Hessen Agentur

Außenhandel

Die hessische Wirtschaft ist stark in die internationalen Handelsströme eingebunden, sodass die Entwicklung der Ex- und Importe eine wichtige Kennzahl der hessischen Wirtschaft darstellt. Sowohl Export (-4,7 %) als auch Import (-2,0 %) gingen in Hessen im Jahr 2021 zurück. Dabei war der Rückgang jeweils deutlich niedriger als auf Bundesebene (-9,1 %, -7,0 %). Bereits im Jahr 2021 kam es zu einer Erholung des Außenhandels. Das hessische Exportvolumen stieg um 11,2 % und damit etwas weniger als im Bund (14,0 %). Dagegen lag der Zuwachs der hessischen Importe mit einem Anstieg von 18,4 % sogar über dem bundesweiten Durchschnitt von 17,2 %. Im Vergleich mit den

Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise 2009 war der Rückgang der Exporte und Importe im Jahr 2020 deutlich niedriger. Dies ist umso bemerkenswerter, da auch exportorientierte Unternehmen von Lieferengpässen sowie personellen Einschränkungen durch Corona-Maßnahmen betroffen waren. Zu berücksichtigen ist, dass durch die Corona-Pandemie auch Handel induziert wurde – wie etwa für Pharmazeutika und medizintechnische Geräte. Daneben ist anzumerken, dass Handelsdaten nicht preisbereinigt sind, sodass ein Teil des Zuwachses von Ex- und Import im Jahr 2021 auf die anziehende Inflation (3,1 % Inflationsrate 2021 in Deutschland) zurückzuführen ist.

Abbildung 10 Jährliche nominale Veränderung der Exporte und Importe Hessens und Deutschlands von 2009 bis 2021*



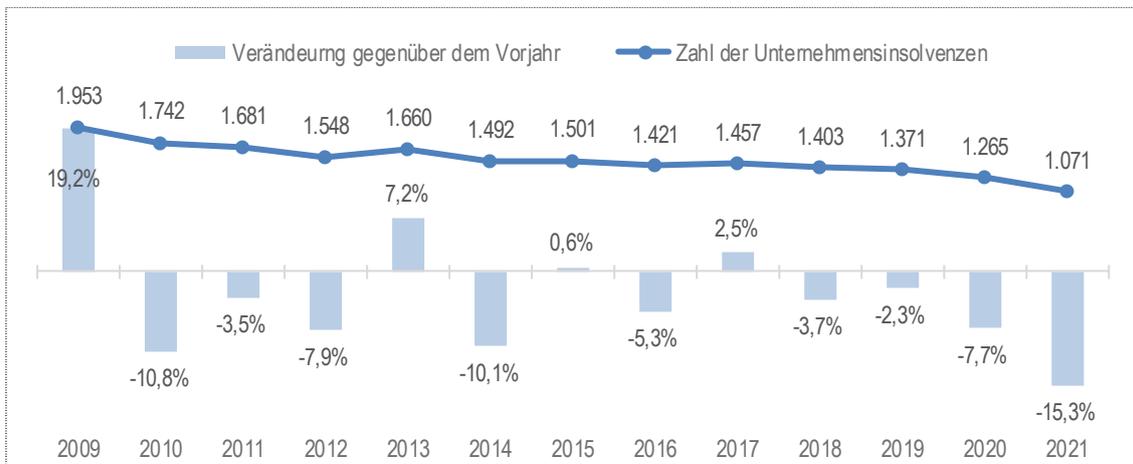
* Vorläufige Angaben für 2021

Quelle: Statistisches Bundesamt, Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Insolvenzen

Während im Allgemeinen das Insolvenzgeschehen nach einem Wirtschaftseinbruch zunimmt, ist dieser Effekt während der Corona-Pandemie nicht zu beobachten. Im Jahr 2009 stieg im Zuge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Zahl der Insolvenzanträge in Hessen um 19,2 % gegenüber dem Vorjahr auf 1.953. Danach kam es tendenziell zu einem Rückgang der Insolvenzen, unterbrochen von Anstiegen insbesondere in 2013, wie auch in geringem Maße in 2015 und in 2017. Die Jahreswerte 2020 und 2021 sprechen für die positiven Auswirkungen der zahlreichen staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für die hessischen Unternehmen, auf die im Kapitel 3 ausführlich eingegangen wird. Denn in den Pandemie Jahren 2020 und 2021 wurden mit 1.265 bzw. 1.071 hessenweit weniger Unternehmensinsolvenzen beantragt als noch im Jahr 2019 vor der Corona-Krise. Neben den Unterstützungsmaßnahmen wurde eine frühzeitige Insolvenzrechtsänderung (Aufhebung der Insolvenzantragspflicht unter bestimmten Bedingungen) im März 2020 eingeführt, um eine pandemiebedingte Insolvenzwelle zu verhindern.

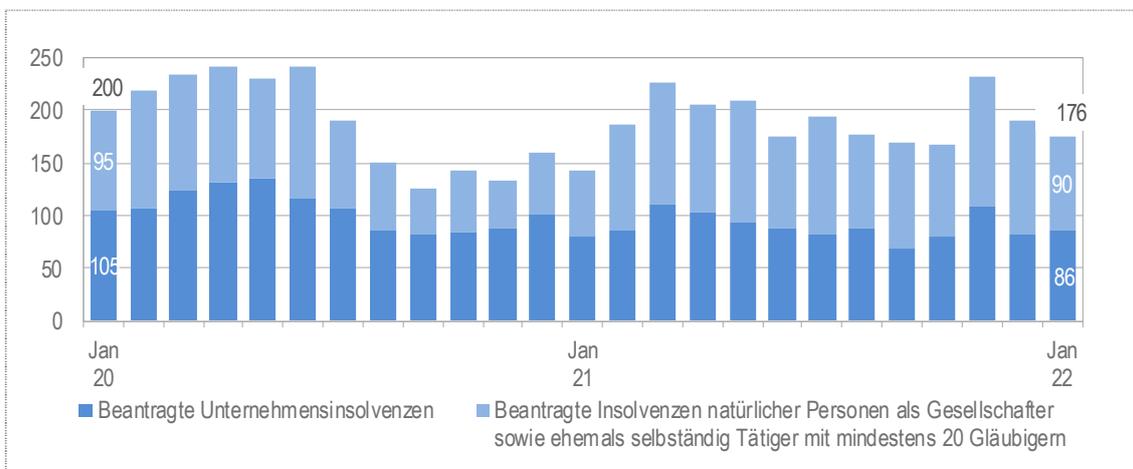
Abbildung 11 Insolvenzen in Hessen von 2009 bis 2021



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags war bis Ende April 2021 unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben. In Abbildung 12 sind die monatlichen Insolvenzanträge in Hessen in 2020 und 2021 dargestellt, um den Effekten der staatlichen Unterstützungsmaßnahmen wie auch der Insolvenzrechtsänderung auf den Grund zu gehen. Im Jahr 2020 ist die Zahl der Insolvenzen trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie zunächst zurückgegangen. Dies trifft sowohl für die Unternehmensinsolvenzen als auch für die Insolvenzen von natürlichen Personen als Gesellschaftern sowie von ehemals selbstständig Tätigen mit mindestens 20 Gläubigern zu. Auch nachdem die Insolvenzantragspflicht ab Mai 2021 wieder im selben Rahmen wie vor er Pandemie bestand, ist kein starker Anstieg der Insolvenzen festzustellen. Dadurch wird die These untermauert, dass die staatlichen Unterstützungsmaßnahmen die Zahl der Unternehmensinsolvenzen grundsätzlich vermindert haben und Insolvenzen nicht nur durch die Insolvenzrechtsänderung verzögert wurden.

Abbildung 12 Insolvenzen in Hessen von Januar 2020 bis Januar 2022



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt.

2.3 Wirtschaftliche Entwicklung in Hessen nach Branchen 2019-2021

Die im Kapitel 2.2 betrachteten Kennziffern der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung Hessens während der Corona-Krise vermitteln das Bild eines deutlichen Rückgangs der Wirtschaftsleistung. Allerdings greifen sie zu kurz, um der unterschiedlichen Betroffenheit von einzelnen Wirtschaftszweigen gerecht zu werden. Denn die Corona-Krise hat zwar zu einem allgemeinen konjunkturellen Abschwung geführt, sich aber in den Wirtschaftsbereichen sehr unterschiedlich ausgewirkt. Vor allem die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie (z. B. Störungen von Lieferketten) sowie durch die Maßnahmen zur Eindämmung (z. B. Schließungen in bestimmten Branchen, vgl. Kapitel 2.1.2) der Corona-Pandemie spezifisch betroffenen Wirtschaftszweige waren erheblichen wirtschaftlichen Belastungen ausgesetzt. Dies lässt sich an Branchenangaben zu Bruttowertschöpfung, Umsatz und Zahl der Steuerpflichtigen sowie Beschäftigtenzahlen verdeutlichen.

Bruttowertschöpfung

In den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen wird neben der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (vgl. Abbildung 3) auch die Bruttowertschöpfung (BWS) erfasst, die nach Wirtschaftszweigen gegliedert ist. Die preisbereinigte Wachstumsrate lag im ersten Corona-Jahr 2020 in Hessen bei -5,1 %. Im zweiten Corona-Jahr setzte mit einem Wachstum von 3,1 % eine Erholung ein, ohne bereits wieder das Vorkrisenniveau zu erreichen. Dabei zeigen sich deutliche Unterschiede der Wirtschaftszweige. Im Jahr 2020 lag der Rückgang im Verarbeitenden Gewerbe bei mehr als -9 %. Im Dienstleistungsbereich war der Wirtschaftszweig „Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation“ mit einem Rückgang um -6,8 % am stärksten betroffen, gefolgt von der Gruppe der „Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte“ (-4,8 %). Auch die Gruppe „Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister; Grundstücks- u. Wohnungswesen“ verzeichnete einen Rückgang (-2,8 %). Demgegenüber gab es lediglich im Baugewerbe eine Ausweitung der BWS um 3,8 %.

Tabelle 3 Entwicklung der preisbereinigten Bruttowertschöpfung 2019-2021 in Hessen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	2021	2020	2019
Insgesamt (A-T)	3,1	-5,0	1,2
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A)	-1,3	-0,4	8,4
Verarbeitendes Gewerbe (C)	4,7	-9,1	-1,5
Baugewerbe (F)	-1,5	3,8	-1,7
Handel, Verkehr und Lagerei, Gastgewerbe, Information und Kommunikation (G-J)	4,5	-6,8	3,2
Finanz-, Versicherungs- und Unternehmensdienstleister; Grundstücks- u. Wohnungswesen (K-N)	2,6	-2,8	1,2
Öffentliche und sonstige Dienstleister, Erziehung und Gesundheit, Private Haushalte (O-T)	2,8	-4,8	1,9

Quelle: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Die Entwicklung im Jahr 2021 verlief nahezu spiegelbildlich, die Wirtschaftszweige mit den stärksten Rückgängen konnten die kräftigste Erholung im Vergleich zum Vorjahr verzeichnen. Hierbei dürfte der Basiseffekt eine Rolle spielen. Das Verarbeitende Gewerbe dürfte besonders durch die wieder deutlich gestiegene Exportnachfrage profitiert haben. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Zahlen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen am aktuellen Rand noch große Unsicherheiten aufzeigen, häufig Länderergebnisse auf Basis des Bundestrends geschätzt werden und daher im Allgemeinen mehrfach revidiert werden, wenn neue Erkenntnisse aus den nachlaufenden Fachstatistiken vorliegen. Mit dem Blick über die Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen hinaus auf Fachstatistiken lassen sich weiterführende Ergebnisse ermitteln.

Umsatz

Im Gegensatz zur relativ groben Branchengliederung auf Ebene der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung lässt sich die Umsatzsteuerstatistik bis auf die feingliedrigste Ebene der Wirtschaftszweigsystematik sowie zu weiteren Unternehmensmerkmalen auswerten. Allerdings liegen die Daten der Umsatzsteuerstatistik (Vorankündigungen) lediglich für das Jahr 2020 vor, d. h. die Analyse fokussiert sich auf die Rückgänge im ersten Corona-Jahr, während etwaige Erholungseffekte, die aufgrund der Entwicklung der Bruttowertschöpfung zu erwarten sind, im zweiten Corona-Jahr noch nicht aus der Statistik hervorgehen.

Insgesamt erzielten die hessischen Unternehmen im Jahr 2020 mit einem Umsatz von 516,8 Mrd. Euro rund 0,5 % weniger Umsatz als in 2019. Der insgesamt moderate Rückgang weist deutliche Branchenunterschiede auf. Besonders stark betroffen war das Gastgewerbe (-37,1 %) sowie der Bereich Kunst, Unterhaltung und Kultur (-23,7 %). Mehr als zweistellige Rückgänge verzeichneten zudem die Bereiche Verkehr und Lage-

rei (-19,6 %), Erbringung sonstiger Dienstleistungen (-13,9 %) wie auch sonstige wirtschaftlichen Dienstleistungen (-11,5 %). Der Umsatzrückgang des Verarbeitenden Gewerbes fällt dagegen mit -4,0 % geringer aus.⁵

Eine günstige Entwicklung des Umsatzes verzeichnete der Bereich Gesundheits- und Sozialwesen mit einer Steigerung um 22,1 %. Auch andere Branchen konnten zulegen, und zwar Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (6,6 %), Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (5,9 %), Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (5,8 %) und das Baugewerbe (5,4 %).

Innerhalb der hier angegeben übergeordneten Branchen bestehen teils nochmals große Unterschiede in Teilbereichen. So sind etwa im Gastgewerbe die Beherbergungsbetriebe deutlich stärker betroffen als die Gastronomie. Im Bereich Verkehr und Lagerei hatten Taxiunternehmen deutliche Rückgänge zu verzeichnen. Bei den Erbringern wirtschaftlicher Dienstleistungen verzeichneten insbesondere Reisebüros und Reiseveranstalter sowie Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter erhebliche Einschnitte. Branchenauswertungen für betroffenen Teilbranchen sind Gegenstand des Kapitels 4.

Wie auf regionaler Ebene (vgl. Tabelle 2) dient die Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 auch auf Branchenebene als wichtige Bezugsgröße für die Auswertung der Förderdaten der Corona-Wirtschaftshilfen. Daher sind in der Tabelle 4 neben den Angaben zur Zahl der Steuerpflichtigen und des Umsatzes in den Jahren 2020 und 2019 auch die Anteile der Wirtschaftszweige an der Gesamtzahl der Steuerpflichtigen und dem Umsatz insgesamt im Jahr 2019 wiedergegeben. Der ebenfalls angegebene Umsatz pro Steuerpflichtigen kennzeichnet Branchen mit einer eher kleinbetrieblichen Struktur wie etwa das Gastgewerbe (durchschnittlich 0,5 Mio. Euro Umsatz pro Steuerpflichtigen) gegenüber Branchen mit vielen Großunternehmen wie dem Verarbeitenden Gewerbe (durchschnittlich 8,2 Mio. Euro Umsatz pro Steuerpflichtigen).

Tabelle 4 Entwicklung des Umsatz 2020 in Hessen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Steuerpflichtige 2020	Veränderung 2020-2019	Steuerpflichtige 2019	Anteil an Steuerpflichtigen 2019	Umsatz 2020 in Mio. Euro	Veränderung 2020-2019	Umsatz 2019 in Mio. Euro	Anteil am Umsatz 2019	Umsatz pro Stpfl 2019 in Mio. Euro
Insgesamt	228.847	-8,1%	249.065		516.828	-0,5%	519.350		2,1
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	4.989	-5,0%	5.249	2,1%	1.770	5,8%	1.673	0,3%	0,3
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	122	0,8%	121	0,0%	3.716	5,2%	3.531	0,7%	29,2

⁵ Abweichende Ergebnisse zwischen der Bruttowertschöpfung und dem Umsatz aus der Umsatzsteuerstatistik beruhen auf der unterschiedlichen Methodik. Neben der fehlenden Preisbereinigung bei der Umsatzsteuer ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass in der Bruttowertschöpfung lediglich der selbst erbrachte Beitrag enthalten ist, d. h. Vorleistungen abgezogen sind. So kann die Preisentwicklung bei den Vorleistungen, die oft nicht direkt an den Kunden weitergegeben werden kann, zu einem stärkeren Absinken der Bruttowertschöpfung gegenüber dem Umsatz führen.

Wirtschaftszweig	Steuerpflichtige 2020	Veränderung 2020-2019	Steuerpflichtige 2019	Anteil an Steuerpflichtigen 2019	Umsatz 2020 in Mio. Euro	Veränderung 2020-2019	Umsatz 2019 in Mio. Euro	Anteil am Umsatz 2019	Umsatz pro Stpfl 2019 in Mio. Euro
C Verarbeitendes Gewerbe	15.386	-5,4%	16.260	6,5%	127.554	-4,0%	132.937	25,6%	8,2
D Energieversorgung	3.743	-15,0%	4.406	1,8%	17.784	-4,4%	18.601	3,6%	4,2
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	864	-2,8%	889	0,4%	3.849	3,8%	3.707	0,7%	4,2
F Baugewerbe	25.193	-0,8%	25.404	10,2%	24.037	5,4%	22.807	4,4%	0,9
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	41.350	-4,9%	43.464	17,5%	179.001	6,6%	167.849	32,3%	3,9
H Verkehr und Lagerei	7.752	-11,2%	8.730	3,5%	21.307	-19,6%	26.495	5,1%	3,0
I Gastgewerbe	15.502	-9,9%	17.213	6,9%	5.838	-37,1%	9.287	1,8%	0,5
J Information und Kommunikation	11.149	-6,6%	11.936	4,8%	23.302	2,7%	22.689	4,4%	1,9
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	1.952	-4,4%	2.042	0,8%	22.130	5,9%	20.902	4,0%	10,2
L Grundstücks- und Wohnungswesen	22.638	-7,8%	24.566	9,9%	14.034	2,8%	13.658	2,6%	0,6
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	39.053	-8,0%	42.429	17,0%	33.537	-2,0%	34.219	6,6%	0,8
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	15.681	-6,0%	16.680	6,7%	18.769	-11,5%	21.215	4,1%	1,3
P Erziehung und Unterricht	3.644	-14,5%	4.264	1,7%	1.292	-9,6%	1.429	0,3%	0,3
Q Gesundheits- und Sozialwesen	4.142	-11,1%	4.661	1,9%	12.176	22,1%	9.971	1,9%	2,1
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	5.457	-22,4%	7.032	2,8%	3.774	-23,7%	4.945	1,0%	0,7
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	10.230	-25,4%	13.719	5,5%	2.959	-13,9%	3.436	0,7%	0,3

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Beschäftigung

Die Entwicklung der Zahl der Beschäftigten steht ebenfalls als Indikator in tiefer Wirtschaftszweiggliederung zur Verfügung, und dies sowohl für 2020 und 2021.⁶ In Tabelle 5 ist die Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wiedergegeben, in Tabelle 6 die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten. Die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ging im Jahr 2020 um 0,3 % zurück. Bereits im Jahr 2021 nahm ihre Zahl wieder um 1,3 % zu, sodass in 2021 gegenüber 2019 rund 27.000 Personen mehr einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgingen. Demgegenüber ist die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in 2020 deutlich stärker um 8,3 % zurückgegangen, und auch 2021 wurde ein Minus von 2 % verbucht. Die Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten lag damit 2021 um 38.000 Personen niedriger als 2019. Während der Krise wurden offenbar die Flexibilität der Arbeitsverhältnisse im Bereich der geringfügigen Beschäftigung genutzt. Zudem fallen häufig die geringfügig Beschäftigten nicht unter das Instrument der Kurzarbeit (vgl. ausführlich Kapitel 3.2.18), das durch entsprechende Zahlungen seitens der Bundesagentur für Arbeit eine erhebliche Bedeutung für den Erhalt von sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen in Krisenzeiten hat.

Sowohl bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten als auch bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten zeigen sich deutliche Unterschiede in den Entwicklungen nach Wirtschaftszweigen. In den meisten Wirtschaftszweigen konnte sich die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach einem Rückgang im Jahr 2020 in 2021 wieder erholen. In einigen Bereichen kam es jedoch in 2021 zu einem weiteren Rückgang. Wie zu erwarten, war der Rückgang der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe mit -7,8 % in 2020 und -6,5 % in 2021 besonders einschneidend. In diesem Wirtschaftszweig waren 2021 über 12.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte weniger als in 2019 tätig. Auch bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten lag der Rückgang bei rund 12.000 Beschäftigten, was prozentual allerdings ein deutlich stärkerer Rückgang (-21,5 % bzw. -9 %) ist.

Im Wirtschaftszweig Kunst, Unterhaltung und Erholung sind ebenfalls sowohl im Jahr 2020 als auch 2021 Rückgänge der Beschäftigtenzahlen zu verzeichnen. Diese liegen bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten bei -2,4 % (2020) und -1,9 % (2021) und bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten bei -15,6% bzw. -8,6%.

Auch im Verarbeitenden Gewerbe ist in beiden Jahren ein Rückgang der Beschäftigtenzahlen festzustellen. Die Rückgänge lagen bei den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in 2020 bei -3,1 % und in 2021 bei -1,7 %. Die Vergleichswerte lagen bei den ausschließlich geringfügig Beschäftigten bei -11,0 % und -4,3 %.

Eine weitere Branche, die im Jahr 2021 einen starken Rückgang (-6,8 %) der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten aufwies, waren die sogenannten sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen. Hierunter fallen insbesondere Rückgänge im Bereich

⁶ Üblicherweise erfolgen Jahresvergleiche über stichtagsbezogenen Auswertungen jeweils zum 30.06.

der befristeten Überlassung von Arbeitskräften (Zeitarbeit) ins Gewicht. Ebenfalls deutlich zurückgegangen sind die Beschäftigtenzahlen von Reisebüros und Reiseveranstalter. Die Branche der befristeten Überlassung von Arbeitskräften konnte 2021 wieder deutlich zulegen, was ein wichtiger Grund dafür war, dass sich die Zahl im Wirtschaftszweig sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen gegenüber dem Vorjahr um 2,3 % erhöhte. Demgegenüber war im Bereich der Reisebüros und Reiseveranstalter eine weitere Abnahme zu verzeichnen.

Tabelle 5 Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVB) in Hessen nach Wirtschaftszweigen 2019-2021

Wirtschaftszweig	Zahl der...		Entwicklung ggü Vorjahr	
	SvB 2021	SvB 2019	2021-2020	2020-2019
Insgesamt	2.657.751	2.630.864	1,3%	-0,3%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	9.842	9.467	3,4%	0,5%
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5.973	6.039	-6,1%	5,3%
C Verarbeitendes Gewerbe	437.059	458.735	-1,7%	-3,1%
D Energieversorgung	16.874	16.251	-0,6%	4,5%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	18.170	17.687	1,2%	1,5%
F Baugewerbe	142.399	134.714	4,0%	1,6%
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	351.948	351.260	0,2%	0,0%
H Verkehr und Lagerei	193.048	188.809	0,7%	1,5%
I Gastgewerbe	76.675	88.957	-6,5%	-7,8%
J Information und Kommunikation	110.685	104.120	3,6%	2,6%
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	144.730	140.340	1,9%	1,2%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	29.695	27.161	4,8%	4,3%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	224.799	214.703	3,9%	0,7%
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	190.489	199.873	2,3%	-6,8%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	152.922	143.745	3,8%	2,5%
P Erziehung und Unterricht	103.649	97.896	2,4%	3,4%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	356.488	338.469	3,0%	2,2%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	20.317	21.204	-1,9%	-2,4%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	65.717	64.952	1,0%	0,1%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	4.023	4.061	-0,3%	-0,6%
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	1.505	1.518	-1,5%	0,7%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand zum 30.06. eines Jahres, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Tabelle 6 Entwicklung der Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten (aGB) in Hessen nach Wirtschaftszweigen 2019-2021

Wirtschaftszweig	Zahl der...		Entwicklung ggü Vorjahr	
	aGB 2021	aGB 2019	2021-2020	2020-2019
Insgesamt	339.805	378.162	-2,0%	-8,3%
A Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	7.570	7.212	2,9%	2,0%
B Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	184	200	-5,2%	-3,0%
C Verarbeitendes Gewerbe	22.294	26.175	-4,3%	-11,0%
D Energieversorgung	465	516	-0,9%	-9,1%
E Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	792	880	-7,3%	-3,0%
F Baugewerbe	13.370	13.119	-0,1%	2,1%
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	66.547	70.052	0,0%	-5,0%
H Verkehr und Lagerei	19.585	21.152	-1,3%	-6,2%
I Gastgewerbe	31.219	43.656	-9,0%	-21,5%
J Information und Kommunikation	8.112	8.711	-1,8%	-5,2%
K Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3.169	3.248	1,6%	-3,9%
L Grundstücks- und Wohnungswesen	9.513	9.726	0,3%	-2,5%
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	21.097	22.995	-1,8%	-6,5%
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	39.020	44.479	-2,6%	-9,9%
O Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	7.127	7.986	2,5%	-13,0%
P Erziehung und Unterricht	14.366	15.890	-1,4%	-8,3%
Q Gesundheits- und Sozialwesen	35.964	36.649	2,6%	-4,3%
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	7.647	9.908	-8,6%	-15,6%
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	18.579	21.292	-4,5%	-8,7%
T Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	13.169	14.289	-3,1%	-4,9%
U Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	4	5	0,0%	-20,0%

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Stand zum 30.06. eines Jahres, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur



3 Struktur der Corona-Wirtschaftshilfen im Land Hessen: Dimensionen und Schwerpunkte

3.1 Überblick

Die Corona-Wirtschaftshilfen hatten zum Ziel, die massiven Folgen der Pandemie sowie der Einschränkungen des wirtschaftlichen Lebens zum Zweck des Infektionsschutzes durch Stabilisierungsmaßnahmen abzufedern. Zahlreiche Programme wurden hierzu auf den Weg gebracht, die mehrfach verlängert und an die aktuelle Entwicklung der Pandemie und der damit einhergehenden gesundheitspolitischen Maßnahmen sowie deren wirtschaftliche Auswirkungen angepasst wurden.⁷ Bevor im Abschnitt 3.2 die einzelnen Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen steckbriefartig vorgestellt und die entsprechenden Förderdaten ausgewertet werden, erfolgt zunächst eine Kategorisierung der Corona-Wirtschaftshilfen und es wird der zeitliche Verlauf der Verfügbarkeit der Hilfen dargestellt sowie ein synoptischer Überblick zum Umfang der Förderung gegeben werden.

⁷ Vgl. Bundesministerium der Finanzen 2021.

3.1.1 Kategorisierung der Corona-Wirtschaftshilfen

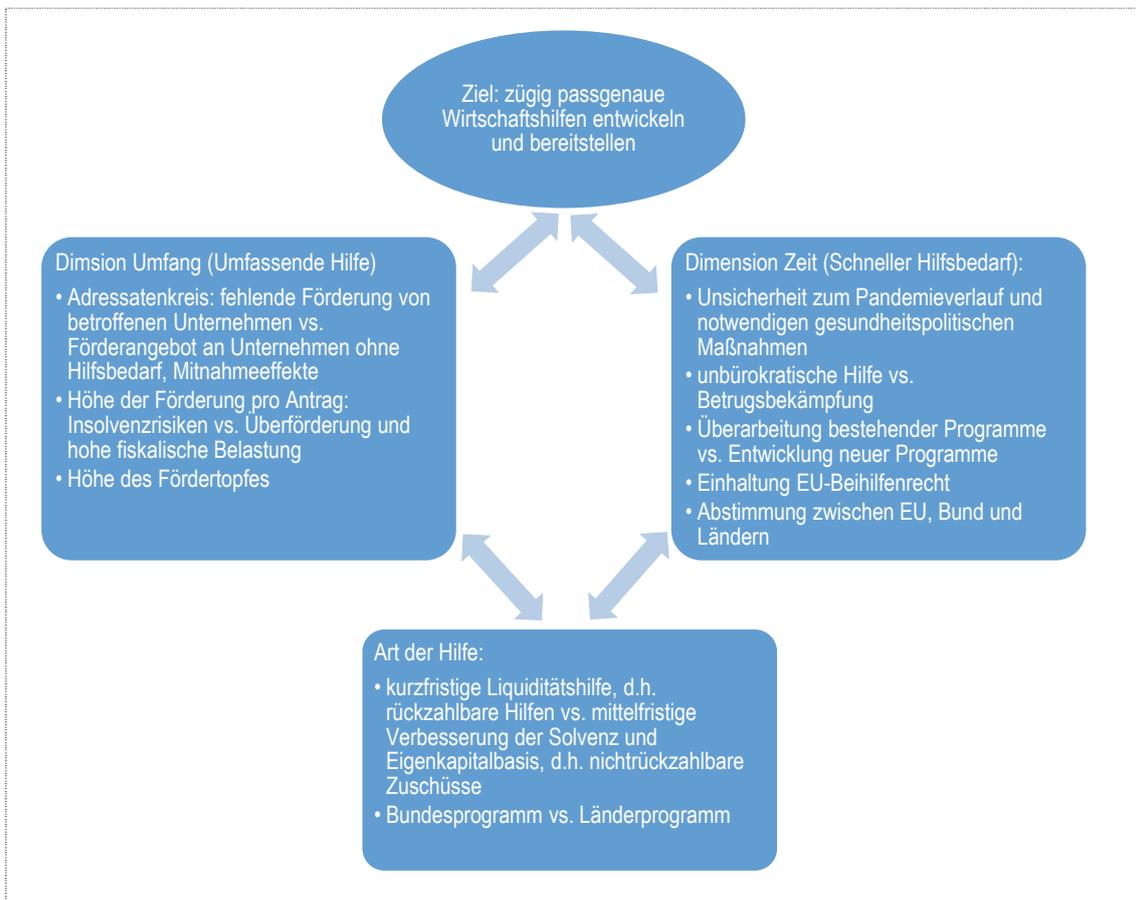
Die Corona-Pandemie hat Bund und Länder mit neuen Herausforderungen konfrontiert und es mussten unter hoher Unsicherheit und in kurzer Zeit Entscheidungen im Hinblick auf die Unterstützung der Unternehmen und die Stabilisierung der Volkswirtschaft getroffen werden. Die Unsicherheit bezog sich sowohl auf die Frage nach dem weiteren Verlauf der Pandemie und die erforderlichen gesundheitspolitischen Maßnahmen als auch auf die wirtschaftlichen Folgen durch die Pandemie und die getroffenen Maßnahmen. Der Zeitdruck entstand vor allem durch die gravierenden wirtschaftlichen Auswirkungen, die in einigen Bereichen – insbesondere in den von Schließungen betroffenen Branchen – aufgrund kurzfristig wegbrechender Einnahmen bislang gesunde Unternehmen zur Insolvenz hätte führen können.⁸

Neben Zeitdruck und Unsicherheit sind vielfältige weitere Aspekte und Anforderungen wie etwa rechtliche Vorgaben im Beihilfenrecht und branchenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen, die sich zudem im Zeitablauf änderten. Dabei entstehen Spannungsfelder bzw. Zielkonflikte zwischen verschiedenen Anforderungen an die Hilfen. Abbildung 13 stellt diese Spannungsverhältnisse sowie Rahmenbedingungen im Hinblick auf die Dimension des Umfangs der Hilfen und die Dimension der zeitlichen Verfügbarkeit der Hilfen dar. Spannungsverhältnisse entstehen innerhalb der Dimensionen, wie etwa eine schnelle und unbürokratische Hilfe gegenüber einer wirksamen Bekämpfung von Betrug. Zusätzlich bestehen wechselseitige Abhängigkeiten zwischen den Dimensionen. Die verschiedenen Zielkonflikte werden in den vielfältigen Corona-Wirtschaftshilfen unterschiedlich gelöst. Die sich daraus ergebenden Unterschiede zwischen den Maßnahmen verdeutlicht das Bestreben, passgenaue Wirtschaftshilfen zügig zu entwickeln und den Unternehmen zur Verfügung zu stellen. So gab es Programme, die schnell Kredite bereitstellten, um Liquidität zu sichern, wie auch Programme, die als Zuschuss Fixkosten abdeckten. Bestimmte Programme hatten einen engen Fokus auf einzelne Branchen, während viele Programme die Betroffenheit durch Umsatzkennziffern ermittelten.⁹

⁸ Vgl. Fabig, Meyer und von Weizsäcker (2021).

⁹ Vgl. ausführlich hierzu Fabig, Meyer und von Weizsäcker (2021).

Abbildung 13 Übersicht zu Rahmenbedingungen und Spannungsfeldern bei der Entwicklung von Wirtschaftshilfen während der Corona-Pandemie durch Bund und Länder



Quelle: eigene Darstellung der Hessen Agentur auf Basis von Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021)

Eine grundlegende Kategorisierung der Corona-Wirtschaftshilfen stellt die Unterteilung nach **Art der Hilfen** in Liquiditätshilfen bzw. rückzahlbare Hilfen und Zuschussprogramme bzw. nichtrückzahlbare Hilfen dar. Die rückzahlbaren Hilfen dienen vor allem der Liquiditätssicherung der Unternehmen. Hierunter fallen insbesondere Kredite, Bürgschaften, Garantien und Rekapitalisierungen. Die nichtrückzahlbaren Hilfen sind Zuschussprogramme, die z. B. Umsatzausfälle kompensieren. Gerade zu Beginn der Krise stand die Liquiditätssicherung im Vordergrund. Als deutlich wurde, dass die Corona-Pandemie andauert und dauerhafte Folgen für die Unternehmen hat und damit Liquiditätsreserven zurückgegangen sind, traten Zuschussprogramme stärker in den Vordergrund, um die Eigenkapitalbasis und Solvenz der Unternehmen mittelfristig zu sichern. Eine Zuordnung der Hilfsprogramme nach Zuschussprogrammen und Liquiditätshilfen ist Tabelle 7, S. 41 zu entnehmen.

Eine weitere Kategorie zur Differenzierung der Corona-Wirtschaftshilfen bildet die Zuordnung der Programme zu Bundesprogrammen, gemeinsamen Programmen des Bundes und der Länder sowie den Programmen des Landes Hessen.

Die Spannungsfelder lassen sich vereinfachend den beiden Dimensionen Zeit und Umfang zuordnen. Im Hinblick auf die Dimension **Zeit** ist insbesondere vor dem Hintergrund einer frühzeitigen Bereitstellung von Hilfen relevant, ob bestehende Programme angepasst oder neue Programme auf Basis von bestimmten Erfahrungswerten aufgelegt werden konnten oder ob vollkommen neue Programme entwickelt werden mussten. Eine Anpassung bestehender Programme ist im Allgemeinen weniger aufwändig und die Hilfen stehen damit rascher zur Verfügung.

Im engen Zusammenhang damit, auf welcher Grundlage die Corona-Wirtschaftshilfen entwickelt werden konnten, steht auch die rechtssichere und abgestimmte Entwicklung von Hilfen. Insbesondere war die Einhaltung des EU-Beihilferechtes zu gewährleisten und eine Abstimmung zwischen den administrativen Ebenen (EU, Bund und Länder) zu erreichen. Einer schnellen Bereitstellung von Hilfen steht hierbei eine rechtssichere Ausgestaltung der Hilfen sowie ein abgestimmtes Vorgehen gegenüber, das regionale Besonderheiten zulässt und trotzdem durch ein regional ausgewogenes Unterstützungsangebot auf breite Akzeptanz stößt.

Auch im Hinblick auf die organisatorische Abwicklung der Wirtschaftshilfen ergibt sich ein Spannungsfeld innerhalb der Dimension Zeit. Eine unbürokratische Bereitstellung von Hilfen sollte erreicht werden, um die Betroffenen schnell unterstützen zu können. Gleichzeitig sollte eine unrechtmäßige und betrügerische Inanspruchnahme der Förderprogramme vermieden werden.

Hinsichtlich der Dimension **Umfang** der Corona-Wirtschaftshilfen besteht ein wichtiges Kriterium darin, welche Unternehmen für ein Hilfsprogramm antragsberechtigt sind. Hieraus ergibt sich ebenfalls ein Spannungsfeld: Werden Unternehmen z. B. bestimmter Branchen ausgeschlossen, obwohl sie wirtschaftliche Einbußen aufgrund der Pandemie bzw. den gesundheitspolitischen Maßnahmen hatten, steigt das Risiko für Insolvenzen. Umgekehrt werden in einem breit gefassten Förderprogramm möglicherweise viele Unternehmen erfasst, die keinen Hilfsbedarf aufgrund der Pandemie hatten. Es entsteht die Gefahr von Überförderung bzw. Mitnahmeeffekten und fiskalischer Ineffizienz.

Auch das vorgesehene Fördervolumen der einzelnen Wirtschaftshilfen ergibt ein ähnliches Spannungsfeld: Liegt die Förderung pro Antragssteller zu niedrig, steigt das Insolvenzrisiko. Bei einer zu hohen Förderung kommt es zu Überförderung verbunden mit Mitnahmeeffekten und einer unnötig hohen Belastung des Staatshaushaltes.

Schließlich ist neben der Höhe der Hilfen pro Antrag auch das Gesamtbudget der Hilfsprogramme ein wesentlicher Faktor zur Erhaltung von Stabilität. Wird der Fördertopf zu knapp bemessen, entsteht ein Wettlauf um Hilfen und die Sorge bei den Antragsberechtigten, nicht berücksichtigt zu werden. Daher wurden für viele Hilfsprogramme sehr umfangreiche Fördersummen bereitgestellt, um zu signalisieren, dass jedes Unternehmen, das im Rahmen der jeweiligen Förderrichtlinien Unterstützung zur Überwindung der wirtschaftlichen Folgen der Pandemie benötigt, diese auch erhalten wird.

3.1.2 Zeitlicher Verlauf der Corona-Wirtschaftshilfen

Abbildung 14 auf Seite 38 zeigt den zeitlichen Verlauf der einzelnen Programme, d. h. für welchen Förderzeitraum die Hilfen aus den jeweiligen Programmen gezahlt wurden. Der Förderzeitraum ist meist nicht deckungsgleich mit der Antragsfrist, d. h. bis wann Anträge gestellt werden können (Antragszeitraum). Hierbei ist grundsätzlich zwischen Wirtschaftshilfen zu unterscheiden, die die Betroffenheit der Unternehmen in bestimmten Zeiträumen – gemessen z. B. an Umsatzaufwänden zu einer Vergleichszeitraum – explizit als Antragskriterium für eine mögliche Förderung voraussetzen (z. B. die November- und Dezemberhilfe) und Wirtschaftshilfen, die eher Fallbezogen unterstützen, aber für einen längeren Förderzeitraum zur Verfügung stehen (z. B. Festivalförderung). Schließlich gab es langlaufende, oft bereits vor der Pandemie bestehende und ggf. angepasste Programme, die grundsätzlich finanzielle Risiken adressieren und eher allgemein die Liquidität sichern (z. B. Bürgschaftsbank-Programme, Hessen-Mikroliquidität).

Daraus ergeben sich unterschiedliche Konstellationen von Antragsfrist und Förderzeitraum. Bei vielen Programmen lag die Antragsfrist deutlich nach dem Förderzeitraum (z. B. Novemberhilfe), bei einigen Programmen fielen beide Zeiträume zusammen, etwa bei vielen Liquiditätshilfen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Antragsfrist schon vor Ende des Förderzeitraums ablief, etwa bei der Überbrückungshilfe IV. Zudem sind teilweise Antragsfristen und Förderzeiträume verlängert worden. Entlang der zeitlichen Dimension der Förderung lassen sich Unterschiede in den Programmen erkennen und mit den Zielstellungen der Hilfen abgleichen.

So ist bei jenen Programmen, die eine konkrete zeitlich Betroffenheit als Kriterium haben – und oft vom Bund finanziert wurden – eine klare Treppenstufenform im Verlauf erkennbar: Lief ein Programm aus, wurde für einen nahtlosen Übergang das nächste Programm aufgelegt. Besonders deutlich ist das z. B. im Übergang von den anfänglichen Soforthilfen (von März bis Mai 2020) zu den Überbrückungshilfen und der November-/Dezemberhilfe erkennbar. Darin drückt sich einerseits die Tatsache aus, dass solche Zuschussprogramme – die entweder gar nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen rückzahlbar waren – nicht ohne Weiteres beliebig lang vorgesehen werden können und dürfen (alleine schon aus fiskalischen und subventionsrechtlichen Gründen), andererseits drückt sich in Struktur, Häufigkeit und Dauer der Programme auch die Erwartung der Politik an ein Ende der Pandemie aus. Zudem lässt sich daraus ableiten, dass die Überlegung bestand, sich Spielräume zu schaffen, um auf eine sich verändernde pandemische und wirtschaftliche Lage reagieren zu können. Die Soforthilfen von Bund und Land sowie die Überbrückungshilfe I hatten noch relativ kurze Förderzeiträume von drei Monaten vorgesehen, bei der Überbrückungshilfe II waren es vier Monate; ab der Einführung der Überbrückungshilfe III wurde der Förderzeitraum im Vergleich zur vorherigen Überbrückungsleistung auf acht Monate verdoppelt. Hinzu kamen parallel noch die November- und die Dezemberhilfe sowie die Neustarthilfe, mit denen auf bestimmte Anforderungen wie neuerlichen Schließungen Ende 2021 sowie die Bedürfnisse insbesondere von Solo-Selbständigen reagiert wurde.

Beide Faktoren – die deutliche Verlängerung der Förderzeiträume sowie die Auflage mehrerer, zeitlich parallel laufender Programme – können als Trendwende im wirtschaftspolitischen Umgang mit der Pandemie angesehen werden. Die zeitliche Verlängerung der einzelnen Programme zeigt, dass klar wurde, dass die Corona-Pandemie nicht mit dem ersten Herunterfahren von Wirtschaft und Gesellschaft zu überwinden sein würde. Die Gleichzeitigkeit der laufenden Programme trug des Weiteren der Tatsache Rechnung, dass mit den neu aufgelegten Hilfsprogrammen auch immer differenziertere Fördermöglichkeiten geschaffen wurden – sei es, dass damit ausgeglichen wurde, dass bestimmte Branchen länger als andere geschlossen wurden (z. B. Gastronomie) oder dass diese von vorherigen Förderprogrammen nur in geringem Ausmaß bedacht wurden (z. B. Schausteller, Solo-Selbständige). Dass an dieser Stelle Förderlücken geschlossen und die Kritik vorheriger Förderprogramme aufgenommen wurde, kann als Anpassungsprozess im gesellschaftlichen Dialog über die Bewältigung und Folgen der Corona-Krise gewertet werden.

Überbrückungshilfe III Plus und IV sowie die Neustarthilfe Plus sind unter nur noch geringfügigen Anpassungen direkte Fortsetzungen der Vorgängerprogramme. Daraus lässt sich ableiten, dass zu diesem Zeitpunkt die Unsicherheiten zu Pandemieverlauf und wirtschaftlichen Auswirkungen nachließen. Außerdem entsprach das Maßnahmenpaket nach damaliger Einschätzung der Zielstellung, passgenaue Wirtschaftshilfen zur Verfügung zu stellen und bot eine ausgewogene Lösung der im vorangegangenen Abschnitt dargestellten Zielkonflikte hinsichtlich Zeit und Umfang der Corona-Wirtschaftshilfen.

Förderprogramme, die langlaufende Förderzeiträume hatten, dienten oft dazu, fallbezogen bestimmte Herausforderungen zu adressieren oder ausgewählte Branchen zu fördern bzw. zu stabilisieren, die in besonderem Ausmaß von den Corona-Maßnahmen betroffen waren. So betrug der Förderzeitraum für den Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen insgesamt (nach Verlängerung) zwölf Monate. Andere Förderprogramme wie Treuhandzuschüsse zur Sportstätten-, Krankenhaus- oder Festivalförderung standen im gesamten Betrachtungszeitraum zur Verfügung. Diese Programme dienen damit nicht dazu, eine exakte zeitliche Betroffenheit auszugleichen – etwa Einkommensverluste von Gastronomiebetrieben als diese anders als die restlichen Wirtschaftsbereits im November 2021 schließen mussten –, sondern haben die Abfederung von mittel- und langfristigen Auswirkungen zum Ziel: Kulturveranstaltungen bedürfen eines längeren Planungshorizonts und somit Vorlaufs; umgekehrt sind die Einkommensausfälle dementsprechend länger wirksam, da der Betrieb nicht von einem auf den anderen Tag wieder hochgefahren werden kann. Viele dieser Programme liefen erst im Juni 2022 aus oder sind noch darüber hinaus abrufbar. Der Ansatz dieser Programme, statt zeitlich begrenzte Umsatzausfälle auszugleichen auf bestimmte Problemlagen einzuwirken, gipfelt in dem Programm der Härtefallfazilität (vormals: Härtefallkasse). Dieses Programm war von Anfang an explizit als Residual-Größe konstruiert, sollte also jene Einzelfälle abfedern, die von keinem anderen Hilfsprogramm erreicht wurden. Entlang der zeitlichen Flexibilität bzw. Dauer der Förderzeiträume bewegt sich die Prüfung der Anträge dementsprechend auch von einer standardisierten Pauschal-Beurteilung hin zu Einzelfallprüfungen.

Es lässt sich außerdem ein deutlicher Unterschied in den Förderzeiträumen von Zuschüssen und Liquiditätshilfen erkennen. Instrumente, die der reinen Überbrückung von Liquiditätsengpässen dienten und aus fiskalischer Sicht als rückzahlbare Programme zunächst aufwandsneutral sind, waren im Schnitt für deutlich längere Förderzeiträume verfügbar. Dies rührt auch daher, dass häufig bestehende Programme – unter Anpassungen und Erweiterungen im Hinblick auf die aktuellen Erfordernisse der Corona-Pandemie – eingesetzt werden konnten. Sie waren dementsprechend bereits zu Beginn der Corona-Pandemie und auch den gesamten Zeitraum verfügbar. Hierzu zählen etwa Kreditprogramme und Beteiligungen durch KfW, Bürgschaftsbank und WIBank wie auch das Kurzarbeitergeld und steuerliche Leistungen.

Insgesamt ist somit eine klare Differenzierung der Corona-Wirtschaftshilfen bezüglich des Förderzeitraums (kurz oder lang), der Förderart (Zuschuss oder Liquiditätshilfe) und der Erfahrungswerte bei der Programmgestaltung (bereits vorhandene Programme oder neu zu entwickelnde Förderansätze) erkennbar.

3.1.3 Förderdaten der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen

In Tabelle 7 sind die Förderdaten der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen zum Stichtag 31. Dezember 2021 – wenn verfügbar – dargestellt.¹⁰ Die Programme sind untergliedert in Zuschussprogramme und Liquiditätshilfen (Kredite, Bürgschaften, Beteiligungen). Daneben sind steuerliche Leistungen und Kurzarbeit aufgeführt. Insgesamt beliefen sich die Auszahlungen auf rund 25,3 Mrd. Euro bei knapp 1,1 Million bewilligten Anträgen. Hervorzuheben ist, dass die Aufsummierung lediglich einen ersten Anhaltspunkt liefert, da zum Teil für einzelne Programme keine Daten vorliegen, die Programme noch nicht schlussabgerechnet sind und methodische Unterschiede etwa in Bezug auf rückzahlbare und nicht rückzahlbare Hilfen bestehen.

In den Zuschussprogrammen wurden rund 314.000 Anträge bewilligt und 6,95 Mrd. Euro Förderung ausgezahlt. Das größte Volumen entfiel auf die Überbrückungshilfe III mit 1,7 Mrd. Euro. Zu den in der Tabelle angegebenen Zahlen zu Überbrückungshilfe, Neustarthilfe November- und Dezemberhilfe ist anzumerken, dass nicht zu den einzelnen Förderprogrammen, aber zusammengefasst aktuellere Zahlen vorliegen, die in die Summe der Zuschussprogramme und der Hilfen insgesamt eingerechnet wurden.¹¹ Auf ein weiteres Förderprogramm mit sehr spezifischer Ausrichtung entfielen mehr als 1,1 Mrd. Euro: die Krankenhausförderung, in der Kliniken insbesondere einen Ausgleich für die Vorhaltung von Kapazitäten und die Behandlung von Corona-Patienten erhielten. Doch auch kleinere Programme wie die Filmförderung (5 Anträge, 531.000 Euro Fördervolumen) oder Zuschüsse für Sanierungsgutachten (5 Anträge, 49.000 Euro Fördervolumen) lieferten punktuelle Unterstützung. Ausführliche Angaben zu den einzelnen Zuschussprogrammen und – je nach Datenverfügbarkeit auch tiefergegliederte Auswertungen der Förderdaten – liefern die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.12.

Im Bereich der Liquiditätshilfen sind rund 21.000 Anträge erfasst. Davon entfallen rund 11.600 Anträge auf KfW-Kredite und 8.800 Anträge auf das Programm Hessen-Mikroliquidität. Rund 600 Bürgschaften wurden bewilligt. Im Hinblick auf die angegebenen Fördervolumina ist hervorzuheben, dass bei Bürgschaften nicht die Höhe der Bürgschaft, sondern die dadurch ermöglichte Kreditaufnahme angegeben ist. Bürgschaften decken häufig nicht den vollständigen Kredit ab. Die Kreditaufnahme lag bei den Bürgschaftsbankprogrammen bei 171 Mio. Euro, bei den WIBank-Bürgschaften und den Landesbürgschaften bei 42 Mio. Euro. Über die Kreditprogramme der KfW wurden 3,14 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt. Auf das Programm Hessen-Mikroliquidität entfielen rund 250 Mio. Euro. Ausführliche Angaben zu den Liquiditätshilfen liefern die Abschnitte 3.2.13 bis 3.2.16.

¹⁰ Aufgrund der Datenverfügbarkeit wurden zum Teil abweichende Stichtage herangezogen.

¹¹ Im Einzelnen erhöhte sich die Zahl der Anträge in den Programmen Überbrückungshilfe I bis IV um 33.607 von 66.884 auf 100.491. Das Fördervolumen stieg dadurch von 2,26 Mrd. Euro auf 3,48 Mrd. Euro. Die Zahl der erfassten Anträge der November- und Dezemberhilfe stieg von 55.401 auf 59.569, wodurch sich das Fördervolumen 1,08 Mrd. Euro auf 1,16 Mrd. Euro erhöhte. Schließlich erhöhte sich die zusammengefasste Zahl der erfassten Anträge in den Programmen Neustarthilfe und Neustarthilfe Plus von 23.214 auf 45.680, wodurch die Fördersumme von 0,13 Mrd. Euro auf 0,19 Mrd. Euro stieg.

Zwei weitere Bereiche sind aufgrund des deutlich anderen Aufbaus sowie einer anderen Datenlage im Vergleich zu den übrigen Programmen gesondert aufgeführt. Gleichwohl lieferten beide Ansätze – steuerliche Hilfen sowie Kurzarbeitergeld – einen bedeutenden Beitrag zur Unterstützung der Unternehmen und Beschäftigten während der Pandemie. Zwar lässt sich bei beiden Instrumenten nicht der Corona-Effekt aus den Daten extrahieren, aber es ist plausibel anzunehmen, dass nahezu die gesamten Anträge und Fördervolumina auf Auswirkungen der Corona-Pandemie zurückzuführen sind. Die steuerlichen Hilfen umfassen ein weites Spektrum wie Erstattung und Anpassung von Steuervorauszahlungen, Stundung von Steuerzahlungen und Steuerfreistellung, wodurch die Liquidität der Unternehmen während der Krise verbessert wurde. Es wurden bei 737.241 Anträgen eine Unterstützung in Höhe von 10,5 Mrd. Euro gewährt. Dabei ist hervorzuheben, dass es sich bei allen steuerlichen Maßnahmen nicht um einen Zuschuss, sondern um Liquiditätshilfen handelte (vgl. auch Abschnitt 3.2.17).

Das Instrument des Kurzarbeitergeldes bietet Unternehmen Zuschüsse zur Zahlung eines anteiligen Entgeltausfalls bei reduziertem Arbeitsumfang ihrer sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Das Fördervolumen betrug in den Jahren 2020 und 2021 insgesamt 3,5 Mrd. Euro in Hessen. Durch das Kurzarbeitergeld konnten Arbeitsplätze gesichert werden, da Beschäftigte nicht betriebsbedingt gekündigt wurden, sondern ihr entgangenes Entgelt anteilig ersetzt wurde. Die Arbeitsverhältnisse konnten bestehen bleiben, wodurch Fachkräfte gehalten und ein schneller Neustart der Unternehmen gesichert wurde (vgl. ausführlich Abschnitt 3.2.18).

Tabelle 7 Übersicht der Fördervolumina der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen

Kategorie	Programme	Bewilligte Anträge	Fördersumme
Insgesamt		1.073.782***	25.311.100.708***
Zuschuss- programme	darunter:	314.179***	6.951.355.606***
	Soforthilfe Corona Bund	100.531	719.834.747
	Soforthilfe Corona Land	5.895	231.542.859
	Überbrückungshilfe I	11.419	119.914.197
	Überbrückungshilfe II	15.982	239.340.819
	Überbrückungshilfe III	31.704	1.693.651.387
	Überbrückungshilfe III Plus	4.373	125.076.259
	Überbrückungshilfe IV**	3.406	85.924.767
	Novemberhilfe	28.511	542.712.107
	Dezemberhilfe	26.890	535.851.456
	Neustarthilfe	17.374	109.394.401
	Neustarthilfe Plus	5.840	21.310.757
	Härtefallfazilität****	127	4.900.000
	Gaststättenbetriebe (Treuhandszuschüsse)	1.635	2.453.000
	Krankenhausförderung (Treuhandszuschuss)	215	1.143.677.000
	Sportstättenförderung (Treuhandszuschüsse)	6	13.441.000
	Festivalförderung (Treuhandszuschüsse)	20	2.355.000
	Filmförderung Corona	5	531.000
	Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen (Zuschuss)	k.A.	2.572.000
	Treuhandszuschüsse für Sanierungsgutachten (IDW S6-Standard)	5	49.000
Liquiditäts- hilfen	darunter:	21.185	4.372.670.000
	Hessen-Mikroliquidität***	8.777	256.000.000
	Liquiditätshilfe für KMU	137	20.194.000
	KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit, KfW-Schnellkredit****	11.649	3.144.000.000
	Liquiditätsbeteiligungen von Hessen Kapital I, II und III*	35	14.000.000
	Bürgschaftsbank-Programme****	563	273.000.000
	WiBank Bürgschaft und Landesbürgschaft***	10	661.000.000
	(Profi-)Sportvereine (Treuhandarlehen)	14	4.476.000
Sonstige Hilfen	Steuerliche Leistungen	737.241	10.488.000.000
	Kurzarbeitergeld, Erstattung Sozialversicherungsbeiträge	k.A.	3.499.075.102

Stand 31.12.2021, Ausnahme: *Stand 22.09.2021 **Stand 01.06.2022 *** Stand 29.06.2022 Zu den Überbrückungshilfen, November- und Dezemberhilfe und Neustarthilfe lagen zum 29.06.2022 aktualisierte Daten vor, die in die Summe der Zuschussprogramme und der Gesamtsumme Eingang fanden. Hierdurch stieg die Zahl der Anträge um ca. 60.000 und der Fördersumme um 1,36 Mrd. Euro. **** Stand 05.08.2022

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

3.2 Corona-Wirtschaftshilfen: Steckbriefe und Auswertung der Förderdaten

3.2.1 Soforthilfe

3.2.1.1 Steckbrief Corona-Soforthilfe: Bund

Begünstigte

- Solo-Selbständige, Angehörige der Freien Berufe und kleine Unternehmen einschließlich Landwirte mit bis zu zehn Beschäftigten (Vollzeitäquivalente), die wirtschaftlich am Markt als Unternehmen tätig sind.
- Die Tätigkeit muss ausgehend von einer inländischen Betriebsstätte oder mit einem inländischen Sitz der Geschäftsführung durchgeführt werden und bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sein.

Antragsfrist

Anträge waren bis spätestens 31. Mai 2020 bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen.

Förderzeitraum

März bis Mai 2020

Zeitliche Anpassungen

Das Soforthilfe-Programm des Bundes war über die Länder zu beantragen. In Ergänzung wurden von den Ländern zusätzliche Soforthilfe-Programme beschlossen (vgl. für Hessen Abschnitt 3.2.1.2), die gemeinsam betreut wurden.

Voraussetzungen

- Der Antragsteller musste versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in eine existenzgefährdende Wirtschaftslage geraten ist. Falschangaben konnten den Tatbestand des Subventionsbetrugs erfüllen und zu entsprechenden strafrechtlichen Konsequenzen führen.
- Antragstellende Unternehmen dürfen sich nicht bereits am 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten befunden haben.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Die Soforthilfe diente der Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Unternehmen und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen in Folge der Corona-Krise. Sie war einsetzbar z. B. zur Deckung laufender Betriebskosten wie gewerblicher Mieten, Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingaufwendungen, bezogen auf die drei der Antragstellung folgenden Monate.

- Unternehmen bzw. Selbständige aus allen Wirtschaftsbereichen mit bis zu fünf Beschäftigten konnten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 9.000 Euro für drei Monate beantragen, Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 15.000 Euro, ebenfalls für drei Monate.

Art der Beihilfe

Einmalige Soforthilfe / Bundeszuschuss

Anrechnung

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie war grundsätzlich möglich. Eine Überkompensation ist aber zurückzuzahlen. Damit der Zuschuss den Unternehmen in vollem Umfang während der Krise zugutekommt, wurde er bei den Steuervorauszahlungen für 2020 nicht berücksichtigt. Zwar ist der Zuschuss grundsätzlich steuerpflichtig, aber das wirkt sich erst dann aus, wenn die Steuererklärung für 2020 eingereicht werden muss, also frühestens 2021. Nur wenn im Jahr 2020 ein Gewinn erwirtschaftet wurde, wird dann auf den Zuschuss der individuelle Steuersatz fällig.

Antragstellung

Direktantrag bei den Bewilligungsstellen der Länder mit glaubhafter und strafbewehrter Versicherung der Antragsteller: Diese müssen in dem Antragsformular erläutern, inwiefern ihre wirtschaftliche Tätigkeit durch die Corona-Pandemie wesentlich beeinträchtigt und ihre wirtschaftliche Existenz dadurch bedroht ist.

Quellen

https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/J-L/kurzfakten-corona-soforthilfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

3.2.1.2 Steckbrief Corona-Soforthilfe: Hessen

Begünstigte

Förderberechtigt waren Selbstständige (auch Angehörige freier Berufe und Künstler), Kleinstunternehmen, kleine oder mittlere Unternehmen (mit Ausnahme der Primärerzeugung auch Unternehmen der Landwirtschaft) mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. Wohnsitz der antragstellenden Einzelperson muss in Hessen sein.

Antragsfrist

31. Mai 2020

Förderzeitraum

März bis Mai 2020

Zeitliche Anpassungen

Die Hessische Landesregierung bot ein Soforthilfsprogramm aus Bundes- und Landesmitteln an, um mit einem einmaligen Zuschuss Begünstigten unkompliziert zu helfen (vgl. 3.2.1.1). Die Richtlinie orientierte sich an den Voraussetzungen des Bundesprogramms, wie sie sich aus der Verwaltungsvereinbarung des Bundes und der Länder über die Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistungen für „Corona-Soforthilfen“ ergeben.

Voraussetzungen

- Antragsteller sind unmittelbar infolge der Corona-Virus-Pandemie in eine existenzgefährdende wirtschaftliche Schieflage bzw. in massive Liquiditätsengpässe geraten und können diesen Liquiditätsengpass nicht mit Hilfe sonstiger Eigen- oder Fremdmittel ausgleichen.
- Zuschüsse wurden zur Überwindung der existenzbedrohlichen Wirtschaftslage bzw. des Liquiditätsengpasses gewährt, die durch die Corona-Virus-Pandemie vom Frühjahr 2020 entstanden sind, d. h. Liquiditätsengpässe, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, waren nicht förderfähig.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Die Soforthilfe war als Festbetrag gestaffelt nach der Zahl der Erwerbstätigen und betrug inklusive der Bundesförderung für drei Monate:
 - bis zu 5 Beschäftigte: 10.000 Euro (Landesanteil 1.000 Euro)
 - bis zu 10 Beschäftigte: 20.000 Euro (Landesanteil 5.000 Euro)
 - bis zu 50 Beschäftigte: 30.000 Euro (ausschließlich Landesmittel)
- Die Zahl der Beschäftigten orientierte sich an Vollzeitäquivalente.
- Obergrenze für die Höhe der Förderung war der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Art der Beihilfe

- Landesförderung / Aufstockung der Förderung des Bundes
- Die Förderung wurde als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Anrechnung

- Vgl. Corona-Soforthilfe des Bundes
- Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall werden auf den vorgesehenen Zuschuss angerechnet.

Antragstellung

- Anträge waren elektronisch auf einer Online-Plattform (www.rpksh.de/Coronahilfe) zu stellen. Das Bewilligungsverfahren wurde durch das Regierungspräsidium Kassel durchgeführt.
- Die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage bzw. die Liquiditätsengpässe waren durch eidesstattliche Versicherung zu bestätigen.

Quellen

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Richtlinie%20Soforthilfe%20Corona%20in%20Hessen_0.pdf

<https://www.ihk-kassel.de/beratung-service/corona-4721092>

3.2.1.3 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Corona-Soforthilfe ist ein Förderprogramm, bei dem sowohl Bundes- als auch Landesmittel eingesetzt wurden. Das Land übernahm einerseits Teile der Förderung gemäß dem Bundesprogramm, stockte aus eigenen Mitteln die vorgesehenen Förderbeträge auf und bot ergänzend zum Bundesprogramm vollständig aus eigenen Mitteln ein Hilfsprogramm auch für Unternehmen mit mehr als zehn und bis 50 Beschäftigte. Von 106.426 bewilligten Anträge entfielen 5.895 Anträge auf die letztgenannte Gruppe. Das bewilligte Fördervolumen lag insgesamt bei 951 Mio. Euro, wovon 720 Mio. Euro durch den Bund und 232 Mio. Euro durch das Land getragen wurden. Bei Programmen, für die sowohl Förderdaten in Hessen als auch in Deutschland vorliegen, werden in den nachfolgenden Analysen Kennziffern berechnet, wie der Anteil Hessens an der bundesweiten Förderung sowie ein Bezug zum hessischen Anteil an der Gesamtwirtschaft durch Rückgriff auf die Zahl der Unternehmen und den Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 als Basisjahr vor Beginn der Corona-Pandemie. Da die Corona-Soforthilfen in den Bundesländern unterschiedlich ergänzt wurden, ist für dieses Förderprogramm eine Berechnung entsprechender Kennzahlen nicht möglich.

Tabelle 8 Finanzielle Eckdaten der Corona-Soforthilfe

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge, darunter:	106.426		
Bund	100.531	1.784.459	k.A.
Land	5.895		
Bewilligtes Fördervolumen, darunter:	951,38 Mio. Euro		
Bund	719,83 Mio. Euro	13.280 Mio. Euro	k.A.
Land	231,54 Mio. Euro		
Kennziffern zur Einordnung des Förderprogramms (Bund)			
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	k.A.	k.A.	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	k.A.	k.A.	k.A.

Quelle: Reporting Corona-Soforthilfe, Stand 30.11.2020, BMWI (2022); Stand 31.12.2020, Berechnung der Hessen Agentur

Die Corona-Soforthilfe wurde sehr schnell bereitgestellt, bereits ab dem 30. März 2020 kam es zu ersten Bewilligungen und Auszahlungen (vgl. Tabelle 68 im Anhang). In der ersten Woche bis zum 05. April wurden 99,2 Mio. Euro Förderung bewilligt – 10 % des Gesamtvolumens von 951,4 Mio. Euro. Über 60 % des Fördervolumens war bis zur

sechsten Woche des Förderprogramms (d. h. bis zum 10. Mai) bewilligt. Die Schwelle von 90 % wurde in der zwölften Woche (am 21. Juni) überschritten.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Der größte Teil der bewilligten Anträge (34,8 %) und der bewilligten Fördersumme (30,1 %) entfällt auf die nicht näher untergliederte Dienstleistungsbranche. Hierbei ist z. B. an Frisörbetriebe und andere personenbezogene Dienstleistungen zu denken. Gastgewerbe und Gastronomie vereinigen 13,6 % der Anträge und 17,1 % des Fördervolumens auf sich. Die Förderung pro Antrag lag mit 7.725 Euro bei den Dienstleistungen deutlich niedriger als im Gastgewerbe (11.277 Euro). Die höchsten Förderungen pro Antrag lagen in den Branchen Industrielle Zulieferer (14.055 Euro), Anlagen- und Maschinenbau (13.253 Euro) sowie Transport und Logistik (12.475 Euro) vor. Die Einordnung der Branchenergebnisse wird durch eine zum Teil unklare Abgrenzung der Branchen gegenüber der herkömmlichen Wirtschaftszweigklassifikation der amtlichen Statistik erschwert. Beispielsweise könnten sich auch im Bereich Gesundheit, Medizin & Pharma weitere körpernahe Dienstleister (z. B. Fußpflege) finden. Überraschend ist bis zu einem gewissen Grad die hohe Zahl an Anträgen aus der Baubranche, die zunächst nur wenig durch Corona-Einschränkungen betroffen war. Allerdings entfällt auf die Baubranche in der Umsatzsteuerstatistik 2019 ein Anteil von rund 10% aller Unternehmen, sodass der auf den ersten Blick hohe Anteil von 7,4 % gemessen an der Wirtschaftsstruktur unterproportional ausgeprägt ist. Da aber die Zuordnung der Förderangaben auf Branchenebene nicht den Branchenangaben aus der Wirtschaftszweigklassifikation der amtlichen Statistik entsprechen, muss auf eine Bildung von Verhältniszahlen wie Förderanträge bezogen auf Zahl der Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik oder Fördervolumen bezogen auf Umsatz weitgehend verzichtet werden.

Tabelle 9 Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (in Euro)
Dienstleistungen	36.975	34,8%	285.627.929	30,1%	7.725
Gastgewerbe und Gastronomie	14.408	13,6%	162.480.735	17,1%	11.277
Handel & Konsumgüter	9.433	8,9%	90.738.210	9,6%	9.619
Bau	7.811	7,4%	71.263.723	7,5%	9.124
Gesundheit, Medizin & Pharma	7.122	6,7%	65.475.326	6,9%	9.193
Kultur- und Kreativwirtschaft	5.472	5,2%	28.883.409	3,0%	5.278
Tourismus & Freizeit	3.247	3,1%	32.029.159	3,4%	9.864
Nahrung & Genuss	2.965	2,8%	31.427.175	3,3%	10.599
Textil & Mode	2.458	2,3%	21.233.847	2,2%	8.639
Transport & Logistik	2.145	2,0%	26.758.743	2,8%	12.475
Personenbeförderung	2.069	1,9%	20.034.830	2,1%	9.683
Messebau- und Eventgewerbe	2.035	1,9%	17.863.340	1,9%	8.778
Finanzen	1.938	1,8%	13.955.569	1,5%	7.201
Automobil- und Fahrzeugbau	1.726	1,6%	17.472.242	1,8%	10.123
Immobilien	1.468	1,4%	12.334.784	1,3%	8.402
Informations- und Kommunikationstechnik	1.448	1,4%	12.921.765	1,4%	8.924
Anlagen- und Maschinenbau	839	0,8%	11.119.382	1,2%	13.253
Technik	759	0,7%	7.182.484	0,8%	9.463
Wohnen & Einrichtung	752	0,7%	7.323.160	0,8%	9.738
Industrielle Zulieferer	449	0,4%	6.310.894	0,7%	14.055
Werkstoffe & Werkstoffverarbeitung	354	0,3%	3.981.642	0,4%	11.248
Energie- und Umweltwirtschaft	274	0,3%	2.661.186	0,3%	9.712
Chemie	65	0,1%	716.857	0,1%	11.029
Gesamt	106.212	100%	949.796.391	100%	8.942

Quelle: Reporting Corona-Soforthilfe, Stand 30.11.2020, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Zur Sicherung der Liquidität sollten gezielt kleinere Unternehmen und Solo-Selbständige unterstützt werden. Diese Gruppe hat häufig größere Schwierigkeiten beim Zugang zu Fremdkapital, sodass die als rückzahlbare Liquiditätshilfen konzipierten Corona-Wirtschaftshilfen im KfW-Sonderprogramm, d. h. insbesondere Kredite, um die Soforthilfen ergänzt wurden.¹² Daher entfiel mit großem Abstand die Mehrzahl der bewilligten Anträge auf Solo-Selbständige (46 %) und auf Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (40 %). 8,4 % aller Soforthilfeanträge entfielen auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten und 5,5% auf Unternehmen mit 11 bis 50 Beschäftigten. Bei der letztgenannten Größenkategorie erfolgte die Förderung ausschließlich durch das Bundesland Hessen. Aufgrund des höheren Liquiditätsbedarfs und der höheren Fördersätze für größere Unternehmen ist ihr Anteil am Fördervolumen überproportional hoch. Auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten entfielen 16,5 % und auf Unternehmen mit über zehn und bis zu 50 Beschäftigten 17,2 % der gesamten Fördermittel. Worauf ist aber der überproportionale Anteil am Fördervolumen der Unternehmen mit bis zu fünf Beschäftigten (37,5 %) gegenüber den Solo-Selbständigen (28,7 %) zurückzuführen? Für beide Gruppen wurden bis zu 10.000 Euro als Soforthilfe zur Verfügung gestellt. Allerdings lag das mittlere Fördervolumen pro Antrag bei den Solo-Selbständigen mit 5.580 Euro deutlich unter dem Wert bei den Unternehmen bis fünf Beschäftigten (8.372 Euro). Diese Unterschiede beruhen auf den Förderbedingungen, wonach ausschließlich laufende Betriebskosten durch die Soforthilfe adressiert wurden. Gerade im Hinblick auf die Solo-Selbständigen war diese Bedingung ein Kritikpunkt am Hilfsprogramm, da diese häufig sehr geringe Betriebskosten haben, während die laufenden Lebenshaltungskosten, die viele Solo-Selbständigen sonst direkt aus den Unternehmenseinkünften bestreiten, nicht förderfähig waren.¹³

Die Corona-Soforthilfe in Hessen wurde zu 75,6 % aus Bundesmitteln und zu 24,4 % aus Landesmitteln bestritten. Der Landesanteil variiert dabei mit der Unternehmensgröße, da die Beträge der Bundesförderung (9.000 Euro bis fünf Beschäftigte, 15.000 Euro bis 10 Beschäftigte) durch Hessen unterschiedlich stark erhöht wurden (auf 10.000 Euro bzw. 20.000 Euro). Zudem wurde die Unternehmensgruppe bis 50 Beschäftigte ausschließlich durch das Corona-Soforthilfeprogramm des Landes Hessen gefördert.

¹² Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021, S. 70).

¹³ Vgl. z. B. <https://www.deutschlandfunk.de/corona-soforthilfen-rueckzahlung-100.html>

Tabelle 10 Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt (in Euro)	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag (in Euro)	Fördervolumen (Anteil Hessen)	Fördervolumen (Anteil Bund)
Solo-Selbstständige (0 Beschäftigte)	48.877	46,0%	272.741.849	28,7%	5.580	3,8%	96,2%
Bis 5 Beschäftigte	42.576	40,1%	356.452.379	37,5%	8.372	7,1%	92,9%
5 bis 10 Beschäftigte	8.874	8,4%	157.156.831	16,5%	17.710	20,6%	79,4%
11 bis 50 Beschäftigte	5885	5,5%	163.445.332	17,2%	27.773	100,0%	0,0%
Insgesamt	106.212	100%	949.796.391	100%	8.942	24,4%	75,6%

Quelle: Reporting Corona-Soforthilfe, Stand 30.11.2020, BMWI (2022), Stand 31.12.2020; Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden 69,8 % aller Anträge gestellt¹⁴ und 68,9 % aller Fördermittel der Corona-Soforthilfe ausgezahlt. 16,5 % der Förderanträge und 17,3 % der Fördermittel entfielen auf den Regierungsbezirk Kassel. Im Regierungsbezirk Gießen wurden 13,7 % der Anträge gestellt und 13,8 % der Mittel ausbezahlt. Die Förderung pro Antrag lag in Hessen bei 7.134 Euro – im Unterschied zur Förderung pro bewilligten Antrag von 8.942 Euro (vgl. z. B. Tabelle 10). Dabei fiel die durchschnittliche Förderung pro Antrag im Regierungsbezirk Darmstadt leicht unterdurchschnittlich aus, während die Förderung in Gießen leicht überdurchschnittlich war. Der Regierungsbezirk Kassel lag mit einer Förderung pro Antrag von 7.446 Euro deutlicher über den anderen Regierungsbezirken, was dafürspricht, dass in Nordhessen überproportional viele größere Unternehmen mit höheren Fixkosten gefördert wurden.¹⁵

Zwei weitere Kennziffern ermöglichen eine Einordnung des unterschiedlichen Förderumfangs in den drei hessischen Regierungsbezirken, indem die Anzahl der Anträge und das Fördervolumen auf zwei Kennzahlen aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 – Zahl der Steuerpflichtigen und Umsatz – bezogen werden. Die Zahl der Anträge pro 100 Steuerpflichtige gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 liegt in Hessen bei 55 und im

¹⁴ Im Unterschied zu den übrigen Auswertungen lagen auf regionaler Ebene keine Angaben zur bewilligten Zahl der Anträge, sondern nur zur Zahl der gestellten Anträge vor.

¹⁵ Möglicherweise lag aber auch die Quote der bewilligten Anträge in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen niedriger als im Regierungsbezirk Kassel.

Regierungsbezirk Darmstadt leicht überdurchschnittlich bei 56. Der Regierungsbezirk Gießen liegt mit 50 deutlich unter dem Durchschnitt, der Regierungsbezirk Kassel ist mit 54 leicht unter dem Durchschnitt. Plakativ gesprochen kommt auf rund jedes zweite Unternehmen aus der Umsatzsteuerstatistik ein Antrag auf Corona-Soforthilfe. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Kreis der Antragsberechtigten über die Zahl der in der Umsatzsteuerstatistik erfassten Unternehmen aus verschiedenen Gründen hinaus geht. So werden in der Umsatzsteuerstatistik 2019 Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 Euro nicht erfasst, wodurch insbesondere Solo-Selbständige in der Umsatzsteuerstatistik unterrepräsentiert sind.

Das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz aus der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 liegt insgesamt mit 1.867 Euro relativ niedrig. Dies beruht darauf, dass sich das Förderprogramm lediglich an kleinere Unternehmen richtete, die einen unterproportionalen Anteil am Umsatz in Hessen erwirtschaften. Die regionalen Unterschiede beim Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz lassen sich auf zwei Ursachen zurückführen. Einerseits sind im Regierungsbezirk Darmstadt überproportional viele Großunternehmen angesiedelt, wodurch die Basisgröße des Umsatzes aller Unternehmen höher liegt. Andererseits liegt der Anteil der Unternehmen unter fünf Beschäftigten im Regierungsbezirk Darmstadt und der Solo-Selbständigen an den Antragsstellern mit 87,6 % höher als im Regierungsbezirk Gießen (86,8 %) und im Regierungsbezirk Kassel (85,2 %), was u. a. auf die stärkere Ausrichtung der Wirtschaftsstruktur auf den Dienstleistungsbereich zurückzuführen sein dürfte.

Tabelle 11 Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

	Anzahl Anträge*	Anteil	Fördersumme (in Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	94.823	69,8%	668.438.752	68,9%	7.049	56	1.660
RB Gießen	18.614	13,7%	133.842.778	13,8%	7.190	50	2.772
RB Kassel	22.487	16,5%	167.448.422	17,3%	7.446	54	2.447
Gesamt	135.924	100%	969.729.952	100%	7.544	52	1.867

* Im Unterschied zu den übrigen Tabellen lagen auf regionaler Ebene lediglich die Zahl der Anträge, nicht die Zahl der bewilligten Anträge vor.

Quelle: Reporting Corona-Soforthilfe, Stand 01.12.2020, Berechnung der Hessen Agentur

Auf Kreisebene (vgl. Abbildung 15) wurden insbesondere in Stadt und Landkreis Kassel, dem Landkreis Hersfeld-Rotenburg sowie Frankfurt und Offenbach viele Anträge pro 100 Steuerpflichtigen gestellt. Bezogen auf die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz erfolgt eine vergleichsweise hohe Förderung in den Landkreisen Werra-Meißner und Rheingau-Taunus. Dies dürfte auf die geringe Zahl von Großunternehmen mit hohen Umsätzen in diesen Kreisen zurückzuführen sein.

3.2.2 Überbrückungshilfe I

3.2.2.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Zuschüsse zur Deckung der in den Monaten Juni bis August 2020 anfallenden Fixkosten benötigten.
- Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Antragsfrist

9. Oktober 2020

Förderzeitraum

Juni bis August 2020

Voraussetzungen

- Umsatzeinbruch von mindestens 40 % im jeweiligen Fördermonat Juni bis August 2020 sowie durchschnittliche Umsatzeinbußen von insgesamt mindestens 60 % in den Monaten April und Mai 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten.
- Das beantragende Unternehmen musste vor dem 31. Oktober 2019 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum Juni bis August waren, desto höher war der Anteil an Fixkosten, der erstattet wurde:
 - bis zu 80 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - bis zu 50 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %
 - bis zu 40 % der Fixkosten bei mehr als 40 % Umsatzeinbruch
- Der Höchstsatz lag bei maximal 50.000 Euro pro Monat.

Art der Beihilfe

Nichtrückzahlbarer Zuschuss für fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende, vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte Fixkosten wie Mieten und Pachten für Geschäftsräume, Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen, Finanzierungskosten von Leasingraten, Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen, Grundsteuern oder Kosten für Auszubildende

Anrechnung

Eine Kombination mit der Soforthilfe des Bundes und der Länder war möglich; bei Überschneidung erfolgte jedoch eine anteilige Anrechnung.

Antragstellung

Der Antrag konnte nur durch einen prüfenden Dritten eingereicht werden.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-i.html>

3.2.2.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Einrichtung einer Überbrückungshilfe zur Sicherung der Existenz von KMU war ein Bestandteil des Konjunkturpakets, das der Koalitionsausschuss der Bundesregierung am 03. Juni 2020 veröffentlichte.¹⁶ Das Hilfsprogramm knüpfte an die Corona-Soforthilfen an und unterstützte KMU bei der Deckung von Fixkosten. Die rechtliche Ausgestaltung der Überbrückungshilfe hatte zum Ziel, einerseits die Betroffenheit von der Pandemie abzubilden, indem auf Umsatzrückgänge gegenüber einem Referenzzeitraum abgestellt wurde. Andererseits sollten durch den Bezug auf vor dem Bezugszeitraum bestehender Fixkosten keine Anreize zur überhöhten Inanspruchnahme staatlicher Hilfen gesetzt werden.¹⁷

In Hessen wurden rund 11.400 Anträge auf Überbrückungshilfe I bewilligt. Das Fördervolumen umfasste knapp 120 Mio. Euro. Damit entfielen rund 9,4 % der bundesweiten Anträge und rund 9,7 % des bundesweiten Fördervolumens auf Hessen. Gemessen am Anteil Hessen bezüglich der in der Umsatzsteuerstatistik 2019 erfassten Zahl der Unternehmen (7,6 %) und des Umsatzes (7,7 %) wurde dieses Hilfsprogramm überproportional stark durch hessische Unternehmen in Anspruch genommen. Dementsprechend liegen auch die beiden Kennziffern Anträge pro 100 Steuerpflichtigen mit 4,6 und Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz mit 231 Euro in Hessen gegenüber den Vergleichswerten auf Bundesebene 3,7 und 183 Euro höher.

¹⁶ Koalitionsausschuss der Bundesregierung (2020), https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkt Papier-corona-folgen-bekaempfen.pdf?__blob=publicationFile&v=6

¹⁷ Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021, S. 73).

Tabelle 12 Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe I

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	11.419	122.043	9,4%
Bewilligtes Fördervolumen	119,91 Mio. Euro	1.242,36 Mio. Euro	9,7%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	4,6	3,7	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	231	183	k.A.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Stand 31.12.2021, Statistisches Bundesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Branchenschwerpunkte der Förderung

Sowohl bezogen auf die Anzahl an Anträgen (26,7 % aller Anträge) als auch auf die Fördersumme (30,9 %) profitierte das Gastgewerbe am stärksten von der Überbrückungshilfe I. Insgesamt wurden an das Gastgewerbe 37 Mio. Euro im Rahmen dieses Programms ausgezahlt, im Durchschnitt erhielt damit jedes förderberechtigte hessische Unternehmen aus dem Gastgewerbe 12.000 Euro für den Zeitraum Juni bis August 2020. Der Anteil dieses stark betroffenen Wirtschaftszweigs liegt in den später folgenden Hilfsprogrammen noch höher. Dies ist darauf zurückzuführen, dass das Gastgewerbe im Förderzeitraum der Überbrückungshilfe I nicht schließen musste und weniger starken Einschränkungen unterworfen war.

Neben dem Gastgewerbe folgten bei Anträgen und Fördersumme die Wirtschaftszweige Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (13,9 % bzw. 27,0 %), Verkehr und Lagerei (12,1 % bzw. 6,0 %), Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (8,9 % bzw. 4,7 %) sowie Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (8,8 % bzw. 5,8 %).

Um zu bewerten, wie zielgerichtet sich die ausgezahlten Hilfen auf die verschiedenen Wirtschaftszweige verteilen, können als Vergleichsmaßstab die Zahl der Steuerpflichtigen sowie der Umsatz aus dem Jahr 2019 gemäß Umsatzsteuerstatistik herangezogen werden. Auch hier zeigt sich eine klare Spitzenposition im Gastgewerbe: Auf 100 Steuerpflichtige kamen fast 18 Anträge aus dem Gastgewerbe, pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2019 wurden knapp 4.000 Euro Fördersumme ausgezahlt. Bei beiden Indikatoren hat das Gastgewerbe höhere Werte als alle anderen Branchen; dies unterstreicht die besondere Betroffenheit dieser Branche und die zielgerichtete Hilfe durch die Orientierung am Umsatzausfall gegenüber dem Referenzzeitraum vor der Pandemie.

Die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (9,5) sowie Verkehr und Lagerei (15,8) waren weitere Branchen, die viele Anträge pro 100 Steuerpflichtigen stellten. Bei dieser Kennziffer zeigten aber auch Bereiche eine hohe Durchdringung, in denen Anträge und Fördersumme absolut geringer waren wie insbesondere Kunst, Unterhaltung und Erholung (10,7). Bezogen auf die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2019 folgen auf das Gastgewerbe die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (1.527 Euro), die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (1.312 Euro) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (1.144 Euro).

Tabelle 13 Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Tsd. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	3.044	26,7%	37.096	30,9%	12.187	17,7	3.995
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.592	13,9%	32.400	27,0%	20.352	9,5	1.527
H Verkehr und Lagerei	1.376	12,1%	7.236	6,0%	5.258	15,8	273
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.013	8,9%	5.686	4,7%	5.613	2,4	166
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.010	8,8%	6.939	5,8%	6.870	2,3	41
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	755	6,6%	5.656	4,7%	7.491	10,7	1.144
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	553	4,8%	4.510	3,8%	8.155	4,0	1.312
Nicht zugeordnet	525	4,6%	6.506	5,4%	12.392	k.A.	k.A.
C Verarbeitendes Gewerbe	462	4,0%	5.154	4,3%	11.156	2,8	39
J Information und Kommunikation	262	2,3%	3.020	2,5%	11.526	2,2	133
F Baugewerbe	209	1,8%	1.182	1,0%	5.656	0,8	52
Q Gesundheits- und Sozialwesen	208	1,8%	901	0,8%	4.333	4,5	90
Sonstige	410	3,6%	3.628	3,0%	8.849	k.A.	k.A.
Gesamt	11.419		119.914		10.501	4,6	231

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

In Fortsetzung der Corona-Softorthilfen richtete sich die Überbrückungshilfe I insbesondere an KMU. Dementsprechend entfielen 85,8 % der Anträge auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigte. Von Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten wurden 12,6 % der Anträge und von Unternehmen bis 250 Beschäftigte 1,5 % der Anträge gestellt. Nur in Einzelfällen erhielten auch größere Unternehmen Überbrückungshilfen. Naturgemäß liegen die Fixkosten und damit auch das Fördervolumen pro Unternehmen mit steigender Unternehmensgröße höher, sodass große Unternehmen im Durchschnitt rund 97.000 Euro erhielten, während auf die kleinsten Unternehmen eine Förderung von rund 5.900 Euro pro Unternehmen entfiel. Am gesamten Fördervolumen hatten KMU, d. h. Unternehmen bis 250 Beschäftigte, einen Anteil von 98,9 %, insbesondere gingen 47,8 % aller Mittel an Kleinstunternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten.

Tabelle 14 Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag
0-10 Beschäftigte	9.800	85,8%	57.361.630	47,8%	5.853
11-50 Beschäftigte	1.437	12,6%	47.690.656	39,8%	33.188
50-250 Beschäftigte	169	1,5%	13.599.272	11,3%	80.469
über 250 Beschäftigte	13	0,1%	1.262.639	1,1%	97.126
Insgesamt	11.419		119.914.197		10.501

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Bei der regionalen Verteilung der Überbrückungshilfe I entfielen auf den Regierungsbezirk Darmstadt 72,7 % der über 11.400 Anträge. 74,5 % der Fördersumme wurden in dieser Region ausgezahlt. Die Förderung je Unternehmen beträgt damit 10.772 Euro. Im Regierungsbezirk Kassel wurden 14,4 % der Anträge gestellt und 13,3 % der Förderung ausgezahlt. Am niedrigsten lagen die Anteile im Regierungsbezirk Gießen (11,6 % der Anträge, 10,9 % der Fördersumme).

Die gleiche regionale Verteilung ergibt sich bei der Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019. Im Regierungsbezirk Darmstadt gab es 4,9 Anträge pro 100 Steuerpflichtige, gefolgt von Kassel (3,9) und Gießen (3,5). Bei der Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz kehrt sich die Reihenfolge um: Im Regierungsbezirk Gießen wurden 270 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz ausgezahlt, gefolgt von Kassel mit 233 Euro und Darmstadt mit 222 Euro. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umsatzsteuerstatistik dadurch geprägt ist, dass im Regierungsbezirk Darmstadt überproportional viele Großunternehmen mit hohem Umsatz ansässig sind.

Während wirtschaftsstrukturelle Unterschiede großen Einfluss auf die beiden vorstehend erläuterten Kennziffern haben, spiegelt die Förderung pro Unternehmen bzw. Antrag stärker den Förderbedarf wider. Im Regierungsbezirk Darmstadt lagen die Auszahlungen pro Antrag (10.772 Euro) am höchsten, während sie in Gießen mit 9.854 Euro pro Unternehmen leicht höher waren als in Kassel (9.721 Euro).

Tabelle 15 Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

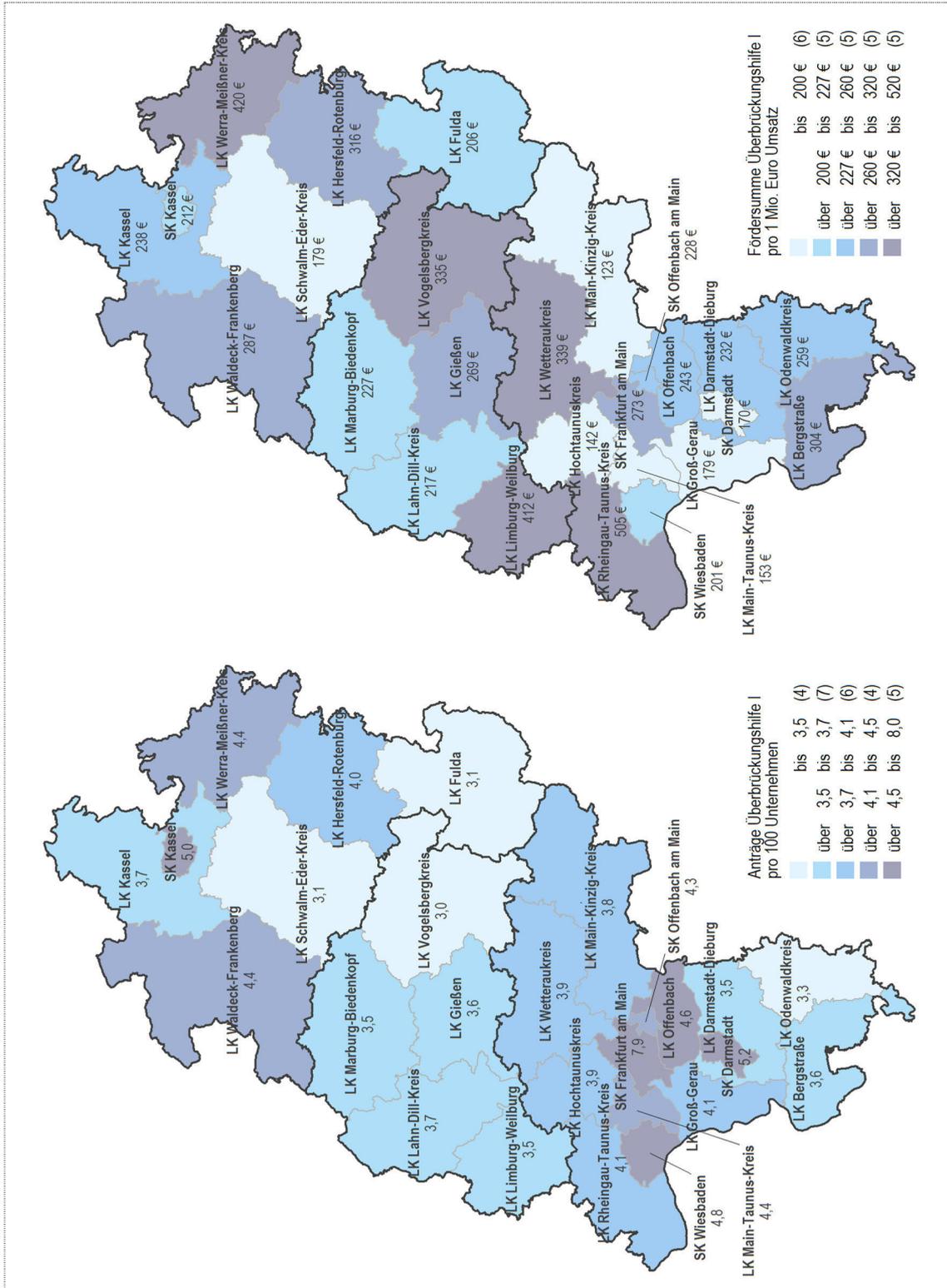
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	8.296	72,7%	89,4	74,5%	10.772	4,9	222
RB Gießen	1.321	11,6%	13,0	10,9%	9.854	3,5	270
RB Kassel	1.643	14,4%	16,0	13,3%	9.721	3,9	233
Unbekannt / außerhalb Hessens*	159	1,4%	1,6	1,3%	9.805	k.A.	k.A.
Gesamt	11.419	100,0%	119,9	100,0%	10.501	4,6	231

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Im regionalen Vergleich auf Kreisebene liegt die Zahl der Anträge pro 100 Unternehmen in den kreisfreien Städten am höchsten (vgl. Abbildung 16). Diese zeichnen sich aber auch als Sitz von umsatzstarken Unternehmen aus, sodass die Kennzahl Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz in diesen Städten eher unterdurchschnittlich ausgeprägt ist.

Abbildung 16 Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe I nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019
 Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.3 Überbrückungshilfe II

3.2.3.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen, die aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie Unterstützung bei der Deckung der in den Monaten September bis Dezember 2020 anfallenden Fixkosten benötigen.
- Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Zeitliche Anpassungen

- Die Zugangskriterien für Unternehmen wurden im Vergleich zur Überbrückungshilfe I erleichtert und die Fördersätze erhöht.
- Ein Änderungsantrag konnte gestellt werden, wenn zuvor ein Erstantrag bereits bewilligt bzw. teilbewilligt wurde. Auf diesem Weg war es z. B. möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen würden. Für Änderungsanträge wurde die Frist verlängert.

Antragsfrist

31. März 2021, Änderungsanträge 30. Juni 2021

Förderzeitraum

September bis Dezember 2020

Voraussetzungen

- Umsatzeinbruch von mindestens 30 % im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 sowie Umsatzeinbußen von:
 - mindestens 50 % in zwei zusammenhängenden Monaten zwischen April und August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder
 - mindestens 30 % im Durchschnitt der Monate April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum
- Das beantragende Unternehmen musste vor dem 31. Oktober 2019 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum September bis Dezember waren, desto höher war der Anteil an Fixkosten, der erstattet wurden:
 - bis zu 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - bis zu 60 % der Fixkosten bei einem Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 %
 - bis zu 40 % der Fixkosten bei mehr als 30 % Umsatzeinbruch
- Der Höchstsatz lag bei maximal 50.000 Euro pro Monat.

Art der Beihilfe

Nichtrückzahlbarer Zuschuss für fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten (vgl. Überbrückungshilfe I). Außerdem: coronabedingte Hygiene-Maßnahmen, wie z. B. Desinfektionsmittel, mobile Luftfilteranlagen, Außenzelte und Wärmestrahler im Gastronomiebereich sowie eine Personalkostenpauschale in Höhe von 20 % der förderfähigen Kosten

Anrechnung

Überbrückungshilfe II wurde auf die November- bzw. Dezemberhilfe angerechnet. Die Antragsfrist für Erstanträge auf November- bzw. Dezemberhilfe endete am 30. April 2021. Änderungsanträge waren bis zum 31. Juli 2021 möglich (verlängerte Frist).

Antragstellung

Das Antragsverfahren war zwingend durch einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) im Namen des Antragstellenden durchzuführen und über eine digitale Schnittstelle an die Bewilligungsstellen der Länder zu übermitteln. Der prüfende Dritte prüft dabei vor Antragstellung die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten. Darüber hinaus berät er den Antragsteller bei Fragen zu Antragsvoraussetzungen und zum Antragsverfahren. Zudem war über einen prüfenden Dritten eine Schlussabrechnung über die tatsächlichen Umsatzeinbrüche und angefallenen Fixkosten erforderlich. Gegebenenfalls zu viel gezahlte Hilfen waren zurückzuzahlen.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-ii.html>

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-II/ueberbrueckungshilfe-II.html>

3.2.3.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Überbrückungshilfe II war als Fortsetzung und Überarbeitung der Überbrückungshilfe I ausgestaltet. Die Überbrückungshilfen waren dabei im Vergleich zu den pauschalen Unterstützungen der Soforthilfe stärker differenziert.¹⁸ Mit Einsetzen der 2. Welle der Corona-Pandemie wurde insofern ein Wendepunkt in der Struktur der Förderhilfen erreicht, als dass hier mehrere zeitlich parallel laufende Förderprogramme auf Bundesebene geschaffen wurden: Für den Förderzeitraum bis einschließlich Dezember 2020 wurde auch die November- und die Dezemberhilfe eingerichtet, um den pauschalen Unterstützungsbedarf im zweiten Lockdown zu decken. Dies unterstreicht einerseits die Be-

¹⁸ Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021).

deutung der Fortführung bereits etablierter Hilfsprogramme, andererseits wurde hierdurch eine zunehmende Differenzierung der Programme im Hinblick auf unterschiedliche Branchen- und Unternehmensstrukturen sichtbar.

Insgesamt entfielen auf Hessen 15.984 bzw. 9,3 % aller 172.182 bundesweit bewilligten Anträge der Überbrückungshilfe II. Der Anteil Hessens am Fördervolumen lag mit rund 241 Mio. Euro mit 10,1 % geringfügig über der Quote der bewilligten Anträge. Die Inanspruchnahme des Programms war in Hessen – gemessen an den Bezugswerten aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 – überproportional. Dies schlug sich darin nieder, dass in Hessen auf 100 Steuerpflichtige 6,4 Anträge entfielen, während bundesweit diese Quote mit 5,2 niedriger lag. Auch das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz war in Hessen mit 464 Euro höher als bundesweit mit 353 Euro.

Tabelle 16 Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe II

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	15.984	172.182	9,3%
Bewilligtes Fördervolumen	240,8 Mio. Euro	2.388,49 Mio. Euro	10,1%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	6,4	5,2	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	464	353	k.A.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe II, Stand 31.12.2021, Statistisches Bundesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Ab Oktober 2020 wurden Anträge bewilligt und bereits Leistungen ausgezahlt, allerdings noch in geringem Umfang (1,7 % aller Anträge, 3,6 % der Förderung, vgl. Tabelle 69 im Anhang). Die Hälfte aller Anträge auf Überbrückungshilfe II wurden im November und Dezember 2020 bewilligt. In diesen Monaten wurden bereits über 60 % der gesamten Fördersumme ausgezahlt. Das zeitliche Zusammenfallen von Antragsbewilligung und Auszahlung der Förderung zeigt eine zügige Hilfestellung bei der Leistungsabwicklung. Weitere Anträge wurden vor allem in den Monaten Januar, Februar und März 2021 bewilligt; bis Ende März wurde auch der Großteil der Förderung ausgezahlt. Im April und Mai 2021 wurden noch einige wenige Anträge mit anteilig geringem finanziellen Fördervolumen ausgezahlt.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Betrachtet man bezogen auf die geförderten Branchen die Anzahl der Anträge und die ausgezahlten Fördersummen, nimmt – wie schon bei der Überbrückungshilfe I – das Gastgewerbe die Spitzenposition ein. Dabei ist der Anteil an allen Förderanträgen mit 23,5 % leicht niedriger, während der Anteil an der Fördersumme mit 31,3 % im Vergleich höher ist. Das ist klarer Ausdruck der vorgenommenen Anpassungen: Ein erweiterter

Kreis an förderfähigen Unternehmen und die Möglichkeit, höhere Fördersummen bei starker Betroffenheit – wie sie im Gastgewerbe vorlag – in Anspruch nehmen zu können.

Je Förderantrag wurden im Gastgewerbe im Durchschnitt 19.960 Euro ausgezahlt – fast 8.000 Euro mehr als im vorherigen Hilfsprogramm. Das ist insoweit bemerkenswert, als dass sich der Förderzeitraum dieses Hilfsprogramms von September bis Dezember 2020 erstreckte – und im Rahmen der November- und Dezemberhilfe insbesondere für das Gastgewerbe weitere Hilfsprogramme aufgelegt wurden, die nicht mit einer Förderung über die Überbrückungshilfe II kombiniert werden konnten bzw. anzurechnen war. Hieran zeigt sich, dass bereits mildere Maßnahmen – wie etwa die Einführung früherer Sperrstunden bereits vor der generellen Schließung des Gastgewerbes im November 2020 – einen spürbaren Einfluss auf den Umsatz hatten. Zudem spricht dies dafür, dass die Bevölkerung bereits vor der generellen Schließung des Gastgewerbes ihr Konsum- und Freizeitverhalten deutlich angepasst hatte.

Bezogen auf die Anzahl der bewilligten Anträge und die Fördersumme folgten anteilig die Bereiche Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (13,1 % aller Anträge, 10,2 % der Fördersumme), Verkehr und Lagerei (11,6 % bzw. 7,5 %), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (10,5 % bzw. 18,1 %) und die Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (10,2 % bzw. 6,1 %). Betrachtet man die Förderung pro Antrag, ergibt sich ein deutlich verändertes Bild: Hier liegt die Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen mit 25.872 Euro vorn, gefolgt von Gastgewerbe (19.960 Euro) und Verarbeitendem Gewerbe (19.472 Euro), Information und Kommunikation (14.987 Euro) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (14.358 Euro).

Zieht man als Maßstab die Anzahl an Anträgen pro 100 Steuerpflichtigem gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 heran, erreicht das Gastgewerbe erneut die Spitzenposition mit 21,8 Anträgen. Eine weitere besonders betroffene Branche war vor allem Verkehr und Lagerei (21,2). Mit deutlichem Abstand folgten Kunst, Unterhaltung und Erholung (12,1), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (10,1) und die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (9,1).

Vergleicht man die Fördersummen mit dem Referenzumsatz aus der Umsatzsteuerstatistik 2019, ergibt sich als ausgezahlte Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz im Gastgewerbe mit 8.062 Euro der Spitzenwert, was erneut die besondere Betroffenheit dieser Branche unterstreicht. Mit deutlichem Abstand in den absoluten Werten folgen die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (3.382 Euro), Kunst, Unterhaltung und Erholung (2.477 Euro), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (2.048 Euro) sowie Erziehung und Unterricht (1.893 Euro).

Tabelle 17 Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (in Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	3.751	23,5%	74.869	31,3%	19.960	21,8	8.062
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraft-fahrzeugen	2.100	13,1%	24.476	10,2%	11.655	4,8	146
H Verkehr und Lagerei	1.847	11,6%	18.016	7,5%	9.754	21,2	680
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleis-tungen	1.679	10,5%	43.440	18,1%	25.872	10,1	2.048
M Erbringung von freiberuf-lichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleis-tungen	1.627	10,2%	14.644	6,1%	9.001	3,8	428
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1.249	7,8%	11.620	4,9%	9.303	9,1	3.382
C Verarbeitendes Gewerbe	931	5,8%	18.129	7,6%	19.472	5,7	136
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	853	5,3%	12.247	5,1%	14.358	12,1	2.477
J Information und Kommunikation	468	2,9%	7.014	2,9%	14.987	3,9	309
F Baugewerbe	437	2,7%	3.707	1,5%	8.483	1,7	163
Q Gesundheits- und Sozialwesen	342	2,1%	2.169	0,9%	6.342	7,3	218
P Erziehung und Unterricht	297	1,9%	2.705	1,1%	9.108	7,0	1.893
Sonstige	401	2,5%	6.305	2,6%	15.723	k.A.	k.A.
Gesamt	15.982*		239.341		14.976	6,4	461

* Für zwei Anträge liegen keine Angaben auf Branchenebene vor.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe II, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Auch die Überbrückungshilfe II richtete sich überwiegend an KMU – Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten stellten mit 83,9 % mit Abstand die meisten Anträge, dies entsprach 47,6 % des Fördervolumens. Beide Werte für diese Größenklasse liegen damit ungefähr auf dem Niveau der Überbrückungshilfe I. Wie schon beim ersten Überbrückungshilfe-Programm sank der Anteil an allen Anträgen mit steigender Unternehmensgröße: Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten wurden mit 13,8 % anteilig etwas mehr Anträge als zuvor bewilligt. Unternehmen mit bis zu 250 Beschäftigten spielten mit 2,1 % aller Anträge nur eine untergeordnete Rolle, Unternehmen mit über 250 Beschäftigten waren mit 22 Anträgen bzw. 0,1 % Anteil die Ausnahme. Somit zeigt sich, dass auch bei diesem Programm ein klarer Fokus auf der Förderung von KMU lag und das Förderprogramm somit dem intendierten Zweck – bezogen auf die Gesamtzahl der Anträge – gerecht wurde.

Hinsichtlich der Förderung pro Antrag setzt sich bei der Überbrückungshilfe II das Muster fort, dass mit steigender Mitarbeiterzahl eine deutlich höhere Fördersumme pro Antrag gezahlt wurde. So erhielten Kleinstunternehmen bis zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Mittel 8.494 Euro Förderung aus der Überbrückungshilfe II, während die größten Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten im Mittel 135.153 Euro erhielten.

Der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe II umfasste vier Monate im Vergleich zu drei Monaten bei der Überbrückungshilfe I, wodurch die Förderung pro Antrag höher lagen. Allerdings schlugen sich auch die im Vergleich zum vorherigen Hilfsprogramm erhöhten Fördersätze der Überbrückungshilfe II nieder. In jeder Größenklasse pro Antrag wurden durchweg höhere Unterstützungsleistungen ausgezahlt – für KMU mit bis zu zehn Beschäftigten lag die Förderung pro Antrag rund 45 % über der Auszahlung der Überbrückungshilfe I. In den weiteren Größenklassen lagen die Auszahlungen pro Antrag rund 20 % bis 40 % höher.

Tabelle 18 Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag
0-10 Beschäftigte	13.410	83,9%	113.903.286	47,6%	8.494
11-50 Beschäftigte	2.209	13,8%	87.795.282	36,7%	39.744
50-250 Beschäftigte	343	2,1%	34.668.880	14,5%	101.075
über 250 Beschäftigte	22	0,1%	2.973.370	1,2%	135.153
Insgesamt	15.984		239.340.819		14.974

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe II, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Die mit Abstand meisten der knapp 16.000 Anträge wurden im Regierungsbezirk Darmstadt gestellt (73,3 %). Mit rund 185 Mio. Euro ausgezahlter Förderung wurden 77,4 % der gesamten Fördersumme des Hilfsprogramms in Hessen in diesem Regierungsbezirk ausgezahlt – knapp drei Prozentpunkte mehr als bei der Überbrückungshilfe I. Darauf folgte der Regierungsbezirk Kassel mit 13,5 % aller bewilligten Anträge und 11,5 % der Gesamtförderung, gefolgt vom Regierungsbezirk Gießen mit 12 % aller Anträge und 9,7 % Anteil an der Fördersumme. Die Förderung pro Antrag folgt diesem Muster, der Regierungsbezirk Darmstadt liegt mit 15.812 Euro deutlich über den Werten für Kassel (12.751) und Gießen (12.077).

Wird als Maßstab die Anzahl an Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen gemäß der Umsatzsteuerstatistik im Jahr 2019 herangezogen, erreicht der Regierungsbezirk Darmstadt mit 6,9 Anträgen ebenfalls den höchsten Wert, während Gießen und Kassel mit jeweils 5,1 auf dem gleichen Niveau liegen.

Vergleicht man die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019, verändert sich die Reihenfolge der durchschnittlichen Förderwerte der Regierungsbezirke deutlich: Im Regierungsbezirk Gießen wurde mit 481 Euro am meisten Förderung je 1 Mio. Euro Umsatz ausgezahlt, gefolgt von Darmstadt mit 460 Euro und Kassel mit 401 Euro. Diese Differenzen sind Ausdruck der wirtschaftsstrukturellen Unterschiede der betrachteten Regierungsbezirke – dass im Regierungsbezirk Gießen mehr Förderung gemäß dieser Kennzahl ausgezahlt wurde als im von Großunternehmen dominierten Regierungsbezirk Darmstadt kann als Indiz dafür gewertet werden, dass das Hilfsprogramm dem Ziel einer vorrangigen Förderung von KMU hier gerecht wurde.

Tabelle 19 Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

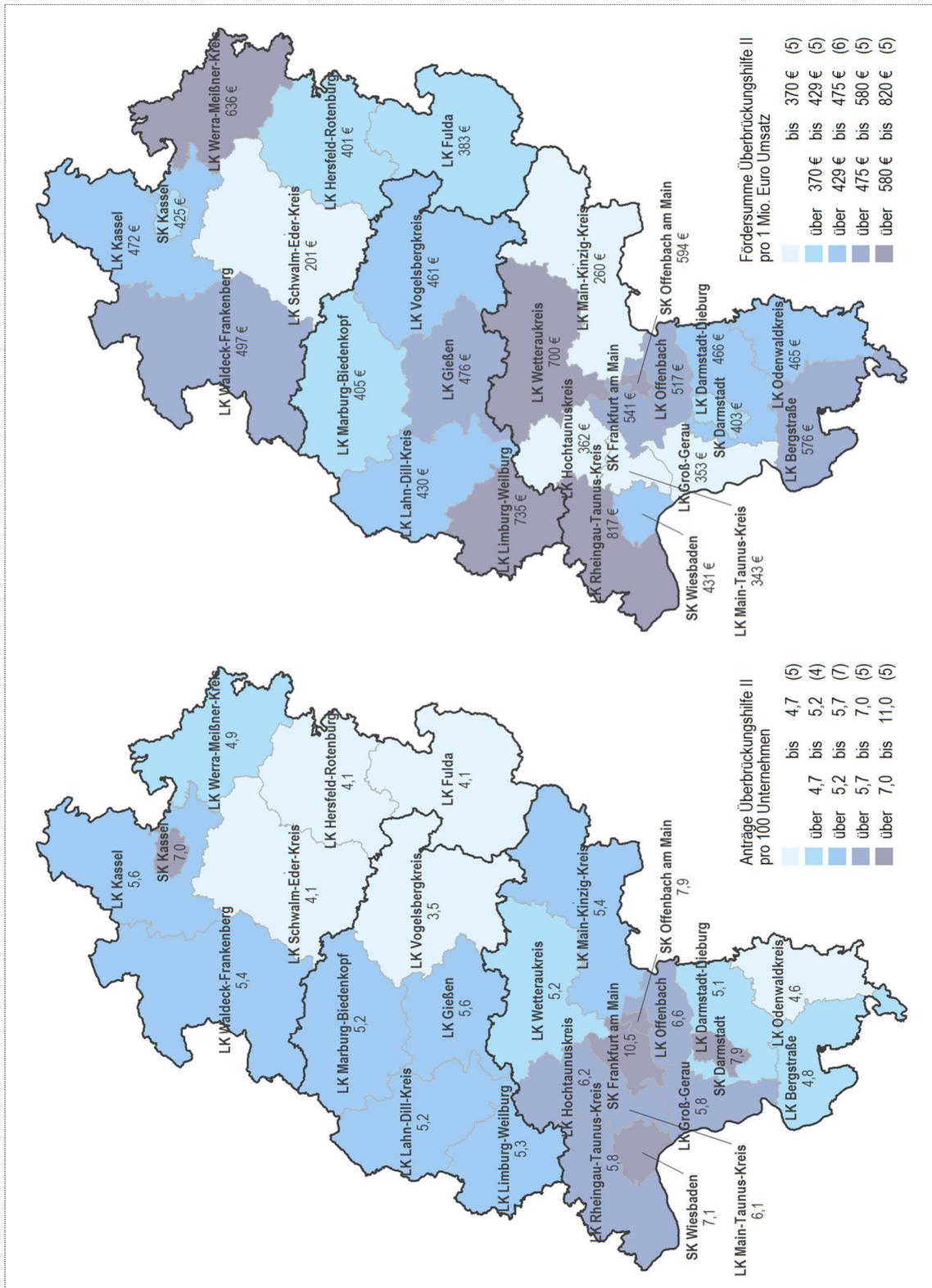
	Anzahl Anträge	Anteil	Förder- summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer- pflichtige 2019	Förder- summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darm- stadt	11.717	73,3%	185,3	77,4%	15.812	6,9	460
RB Gießen	1.923	12,0%	23,2	9,7%	12.077	5,1	481
RB Kassel	2.152	13,5%	27,4	11,5%	12.751	5,1	401
Unbekannt / außerhalb Hessens*	192	1,2%	3,4	1,4%	17.767	k.A.	k.A.
Gesamt	15.984	100,0%	239,3	100,0%	14.974	6,4	461

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe II, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Die Überbrückungshilfe II wurde überproportional häufig in der Rhein-Main Region genutzt: Gemessen an der Kennzahl Anträge pro 100 Steuerpflichtige gemäß Umsatzsteuerstatistik erreichte Frankfurt am Main den Höchstwert, gefolgt von Offenbach am Main, Darmstadt sowie Wiesbaden. Auch die umliegenden Landkreise erzielten überproportional hohe Werte. Auf die kreisfreie Stadt Kassel entfällt ebenfalls mit 7 Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen ein hoher Wert. Die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 zeigt dagegen keine regionalen Cluster, sondern spiegelt wiederum eher wider, dass in den ländlicheren Regionen mit einem geringeren Umsatz der Förderung anteilig eine höhere Bedeutung zukommt.

Abbildung 17 Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe II nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe I, Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.4 Überbrückungshilfe III

3.2.4.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen mit einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020
- Kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Antragsfrist

31. Oktober 2021

Förderzeitraum

November 2020 bis Juni 2021

Zeitliche Anpassungen

- Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro entfiel für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.
- Die Antragsfrist wurde verlängert.

Voraussetzungen

- In jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wurde, musste ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 vorliegen.
- Junge Unternehmen konnten andere Vergleichsumsätze heranziehen. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen, galten besondere Vorschriften.
- Das beantragende Unternehmen musste vor dem 31. Oktober 2020 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum November 2020 bis Juni 2021 waren, desto höher war der Anteil an Fixkosten, der erstattet wurde:
 - bis zu 100 % der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch
 - bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten bei 50 % bis 70 % Umsatzeinbruch
 - bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch

- Als Eigenkapitalzuschuss wurden zusätzliche Aufschläge auf den Fixkostenzuschuss der Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:
 - 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten.
 - 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten.
 - 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.
- Zusätzliche Regelungen für besonders betroffenen Branchen:
 - Reisebranche: Erstattung spezifischer Kostenarten in der Branche (Provisionen, Ausfall- und Vorbereitungskosten); Anschubhilfe von 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat.
 - Kultur- und Veranstaltungsbranche: Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums bis Dezember 2020; Anschubhilfe von bis zu 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat.
 - Hersteller, Groß- und Einzelhändler und professionelle Verwender: Sonderabschreibungen für verderbliche Ware und Saisonware als förderfähige Fixkosten.
 - Pyrotechnische Industrie: Bei Umsatzrückgang von mindestens 80 % im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019 war eine Förderung der Fixkosten von März bis Dezember 2020 und eine Erstattung von Transport- und Lagerkosten möglich.
- Der maximale Förderbetrag betrug 10 Mio. Euro pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben konnten für die Überbrückungshilfe III maximal bis zu 52 Mio. Euro erstattet werden.

Art der Beihilfe

- Nichtrückzahlbarer Zuschuss für fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten (vgl. Überbrückungshilfe I und Überbrückungshilfe II)
- Zusätzlich nichtrückzahlbarer Eigenkapitalzuschuss für Antragstellende mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 %

Anrechnung

- Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 wurden angerechnet.
- Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhielten, konnten für die Monate November bzw. Dezember keinen Fixkostenzuschuss über die Überbrückungshilfe III beantragen. Der Eigenkapitalzuschuss konnte beantragt werden. Für den Eigenkapitalzuschuss aus der Überbrückungshilfe III wurde bei Unternehmen, die statt dem Fixkostenzuschuss der Überbrückungshilfe III November- und/oder Dezemberhilfe erhalten hatten, im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 % angenommen.

- Unternehmen und Solo-Selbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe gestellt hatten, konnten keinen zusätzlichen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Ein Wechsel war möglich. Auch in der umgekehrten Richtung konnten Unternehmen, die Überbrückungshilfe III beantragt hatten, nach Bewilligung zur Neustarthilfe wechseln.

Antragstellung

Der Antrag konnte nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) gestellt werden.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html>

3.2.4.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Überbrückungshilfe III stellte hinsichtlich des Umfangs der Fördersumme den vorläufigen Höhepunkt unter den Zuschussprogrammen der Corona-Wirtschaftshilfen dar: Die insgesamt bewilligte Fördersumme betrug nahezu das Zehnfache des vorangegangenen Hilfsprogramms. Auffällig ist vor allem, dass sich der Förderzeitraum mit dem der Überbrückungshilfe II in zwei Monaten überschneidet (November und Dezember 2020). Hierin drückt sich deutlich die branchenspezifische Erweiterung der Förderfähigkeit aus, die sich in diversen Sonderregelungen niederschlug – dies war der Tatsache geschuldet, dass weitere Branchen von Schließungen betroffen waren, etwa die Pyrotechnische Industrie. Bei der Gestaltung der Konditionen zur Überbrückungshilfe II war noch nicht absehbar, dass auch dieser Wirtschaftsbereich von den Einschränkungen (Feuerwerksverbot an Sylvester) betroffen sein würde. Außerdem wurde die Förderung Solo-Selbständiger umfassend ermöglicht, womit ein Kritikpunkt an der Ausgestaltung früherer Förderprogramme adressiert wurde. Gleichzeitig wurden die Fördersummen erhöht, um auch Unternehmen mittlerer Größe, die bislang zu groß für die Hilfszahlungen aus der Überbrückungshilfe und zu klein für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds waren, finanziell unterstützen zu können.¹⁹

Der Anteil Hessens an allen bewilligten Anträgen betrug 7,5 % und ist damit im Vergleich zu vorherigen Förderprogrammen leicht niedriger. Der Anteil am Gesamtvolumen lag mit 7,7 % ebenfalls geringfügig niedriger. Damit entsprach der Anteil Hessens am Hilfsprogramm nahezu dem Anteil Hessens an der Gesamtwirtschaft – gemessen an der Zahl der Unternehmen (7,6 %) und am Umsatz (7,7 %) in der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 vor Beginn der Corona-Pandemie. Die Kenngrößen Anträge pro 100 Steuerpflichtige mit 12,7 und Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz mit 3.261 Euro in Hessen

¹⁹ Vgl. Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021, S. 74).

waren nahezu identisch mit den entsprechenden bundesweiten Werten (12,8 und 3.263 Euro).

Tabelle 20 Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe III

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	31.704	421.804	7,5%
Bewilligtes Fördervolumen	1.693,7 Mio. Euro	22.092,43 Mio. Euro	7,7%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	12,7	12,8	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	3.261	3.263	k.A.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Bewilligt und ausgezahlt wurde die Überbrückungshilfe III ab Februar 2021, hier wurden bereits 12,2 % der Anträge bearbeitet und 8,5 % der Gelder übermittelt (vgl. Tabelle 70 im Anhang). Schwerpunktmäßig wurde die Hilfsleistungen zwischen März und Mai 2021 ausgezahlt. Über 80 % aller Anträge wurden in diesen Monaten bewilligt, fast 90 % aller Fördergelder wurden ausgezahlt. Im Juni 2021 wurden nur noch 4,3 % der Anträge bewilligt und 2,9 % der Beträge verbucht – dies spricht für eine zügige Antragsbearbeitung, die eine zielgerichtete und unbürokratische Hilfe ermöglicht hat.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Trotz im Vergleich zu Vorgängerprogrammen deutlich erweiterter Fördermöglichkeiten für spezifische Branchen ist das Gastgewerbe über alle Kennzahlen hinweg mit weitem Abstand auch größter Empfänger der Überbrückungshilfe III: Ein Drittel aller bewilligten Anträge und über 40 % der Förderung entfielen auf diese Branche. Im Durchschnitt betrug die Förderung pro Antrag 67.771 Euro, pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 entspricht dies einer Förderung von 74.174 Euro. Bezogen auf 100 Steuerpflichtige wurden 59 Anträge bewilligt. Das unterstreicht, wie schwerwiegend dieser Wirtschaftszweig von den in diesem Zeitraum langanhaltenden Schließungen betroffen war und wie notwendig die Hilfsleistungen für diese Branche waren.

Während die Kennziffer Förderung pro Antrag zeigt, wie hoch der mittlere Förderbedarf in einer Branche ist, zeigt die Kennziffer Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz an, wie hoch die Bedeutung der Förderung für die Branche ist. Hierbei gibt es deutliche Unterschiede. Während im Gastgewerbe sowohl die Förderung pro Antrag als auch die Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz relativ hoch liegt, differieren beide Zahlen in anderen Branchen deutlich. So lag im Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen die Förderung bei knapp 50.000 Euro pro Unternehmen und machte damit 15,9 % der Gesamtsumme aus. Trotz dieser hohen Förderung pro Antrag war die Be-

deutung der Förderung an der Branche insgesamt mit 1.601 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz eher gering. Das könnte z. B. ein Indiz dafür sein, dass lediglich Teilbereiche dieser Branchen durch die gesetzlichen Einschränkungen betroffen waren oder dass innerhalb derselben Branche nur wenige Unternehmen betroffen waren.

Weitere Branchen, denen anteilig am meisten Anträge sowie Fördervolumen bewilligt wurden, waren der Bereich Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (17 % bzw. 15,9 %), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (16,2 % bzw. 4,4 %), Kunst, Unterhaltung und Erholung (5,9 % bzw. 10,5 %) sowie die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (16,2 % bzw. 4,4 %). Pro Antrag wurde in den Bereichen Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (108.713 Euro), Kunst, Unterhaltung und Erholung (94.421 Euro) und im Gastgewerbe (67.771 Euro) am stärksten gefördert. Am meisten Anträge pro 100 Steuerpflichtigen wurden im Gastgewerbe (59), in der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (37,4), im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung (26,7) und bei Verkehr und Lagerei (20,4) gestellt; je 1 Mio. Euro Referenzumsatz im Jahr 2019 wurden im Gastgewerbe 74.174 Euro ausgezahlt, gefolgt von Kunst, Unterhaltung und Erholung (35.896 Euro), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (21.454 Euro), Erziehung und Unterricht (10.288 Euro) sowie Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (9.178 Euro).

Tabelle 21 Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	10.164	32,1%	688.823	40,7%	67.771	59,0	74.174
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	5.382	17,0%	268.673	15,9%	49.921	12,4	1.601
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	5.126	16,2%	73.720	4,4%	14.382	37,4	21.454
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.880	5,9%	177.511	10,5%	94.421	26,7	35.896
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.791	5,6%	194.705	11,5%	108.713	10,7	9.178
H Verkehr und Lagerei	1.779	5,6%	49.751	2,9%	27.966	20,4	1.878
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	1.553	4,9%	54.959	3,2%	35.389	3,7	1.606
C Verarbeitendes Gewerbe	1.379	4,3%	84.199	5,0%	61.058	8,5	633
F Baugewerbe	604	1,9%	17.087	1,0%	28.289	2,4	749
Q Gesundheits- und Sozialwesen	509	1,6%	10.330	0,6%	20.295	10,9	1.036
J Information und Kommunikation	506	1,6%	29.226	1,7%	57.759	4,2	1.288
P Erziehung und Unterricht	473	1,5%	14.704	0,9%	31.087	11,1	10.288
Sonstige	558	1,8%	29.962	1,8%	53.696	k.A.	k.A.
Gesamt	31.704		1.693.651		53.421	12,7	3.261

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Die beschriebene Umgestaltung der Förderkonditionen hat deutliche Auswirkungen auf die Größenstruktur der geförderten Unternehmen. Zudem wurden erstmals gesondert die Solo-Selbständigen erfasst. 35,2 % der Geförderten waren Solo-Selbständige. An

diese flossen mehr als 170 Mio. Euro, was zeigt, dass mit diesem Programm eine deutliche Förderlücke der Vergangenheit geschlossen wurde. Dieser Betrag machte dennoch lediglich 10 % der insgesamt ausgezahlten Beträge aus. Der Anteil der KMU mit bis zu zehn Beschäftigten an den Anträgen lag bei 38,4 % und bei der Fördersumme bei 26,4 %. Werden die Unternehmen bis zehn Beschäftigte sowie die Solo-Selbständigen zusammengefasst – lassen sich die Ergebnisse mit den Angaben der vorhergehenden Überbrückungshilfe II vergleichen, wo Solo-Selbständige nicht gesondert ausgewiesen wurden. Demnach ist der Anteil an den Anträgen um rund 10 Prozentpunkte von 83,9 % auf 73,6 % gesunken. Entsprechend ging auch der Anteil an der gesamten Fördersumme zurück, sodass umgekehrt größere Unternehmen innerhalb dieses Förderprogramms anteilig stärker berücksichtigt wurden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang allerdings, dass bei knapp einem Fünftel aller Geförderten keine Angaben zur Größenklasse vorlagen.

Wie schon bei vorherigen Programmen bleibt das Muster bestehen, dass die Zahl von bewilligten Anträgen bzw. deren Anteil mit steigender Unternehmensgröße deutlich sinkt, dafür aber die ausgezahlten Fördersummen deutlich steigen. So machten Unternehmen mit 50 bis 250 Beschäftigten und Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten gerade mal ein Prozent aller bewilligten Anträge aus – an sie wurden aber 30 % der gesamten Fördersumme ausgezahlt.

Tabelle 22 Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag
Solo-Selbständige	11.149	35,2%	174.354.528	10,3%	15.639
0-10 Beschäftigte	12.184	38,4%	447.310.030	26,4%	36.713
11-50 Beschäftigte	2.202	6,9%	325.264.712	19,2%	147.713
50-250 Beschäftigte	294	0,9%	276.124.244	16,3%	939.198
über 250 Beschäftigte	42	0,1%	246.919.538	14,6%	5.879.037
Keine Angaben	5.833	18,4%	223.678.334	13,2%	38.347
Insgesamt	31.704		1.693.651.387		

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Bei Betrachtung der regionalen Verteilung der Förderung spiegeln sich die Größenunterschiede der hessischen Regierungsbezirke wider: Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden die meisten der 31.704 Anträge bewilligt und die höchste Fördersumme ausgezahlt (67,7 % bzw. 73 %), gefolgt von Kassel (17,3 % bzw. 16,4 %) und Gießen (13,7 % bzw.

9,4 %). Der Anteil an allen Anträgen ist aber im Regierungsbezirk Darmstadt verglichen mit früheren Förderprogrammen niedriger. Auch bei der Förderung pro Antrag ergibt sich die gleiche Reihenfolge wie bei Anträgen und Fördersumme: Mit 57.634 Euro entfiel auf den Regierungsbezirk Darmstadt die höchste durchschnittliche Förderung pro Antrag, gefolgt von Kassel (50.706 Euro) und Gießen (36.614 Euro). Die höhere Förderung pro Antrag kann möglicherweise auf ein höheres Preisniveau bei erstattungsfähigen Fixkosten (z. B. Mieten) im Ballungsraum FrankfurtRheinMain zurückzuführen sein.

Zieht man für einen tiefergehende Analyse die Anträge pro 100 Steuerpflichtigen sowie die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz – jeweils gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 – heran, ändert sich die Rangfolge leicht. In beiden Fällen waren die Werte für den Regierungsbezirk Kassel am höchsten (13,1 bzw. 4.066 Euro). Bei den Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen folgte Darmstadt mit 12,6 (Gießen: 11,6), bei der Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz folgte Gießen mit 3.287 Euro und Darmstadt mit 3.072 Euro.

Tabelle 23 Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen auf Regierungsebene

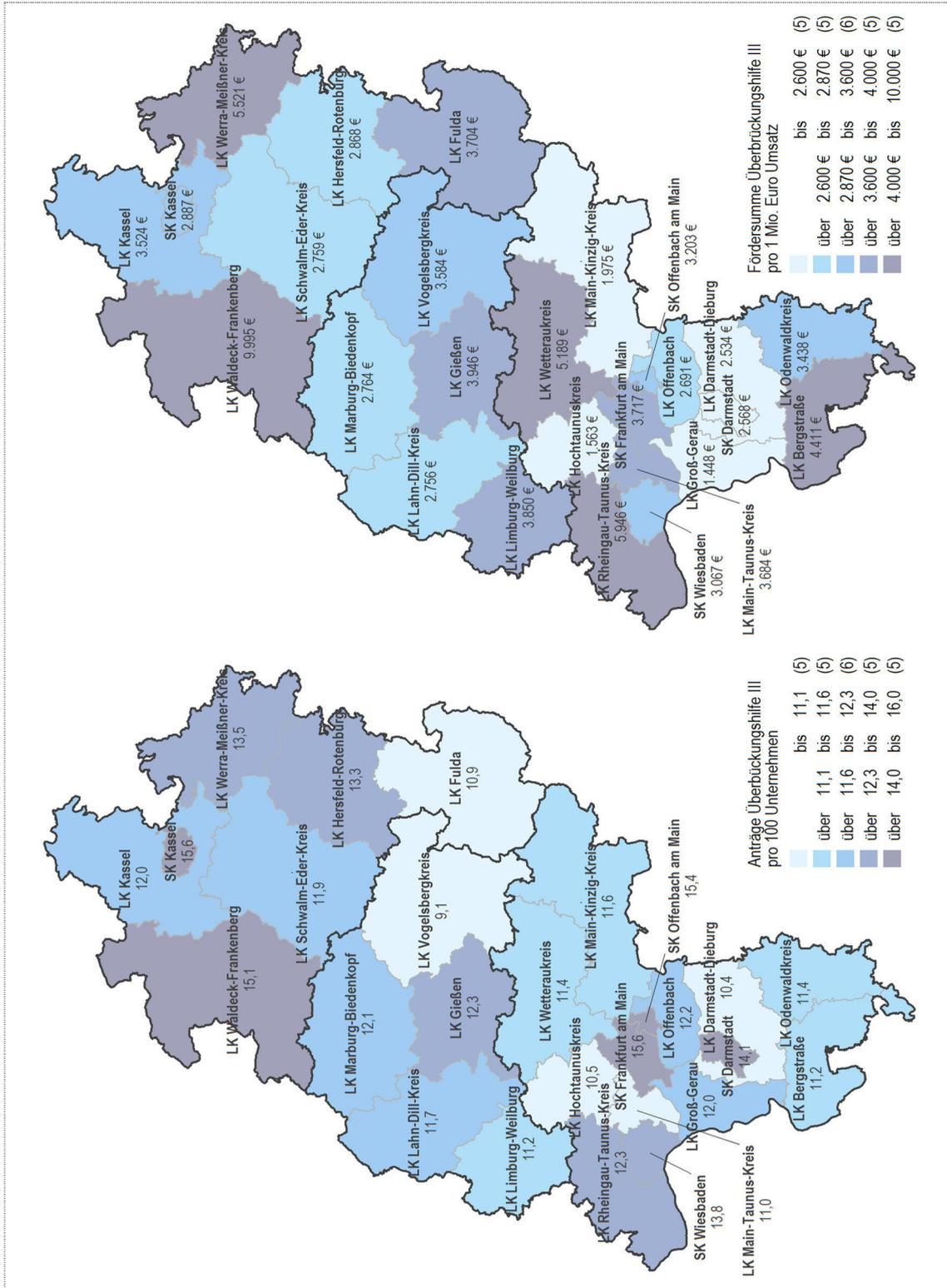
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	21.460	67,7%	1.236,8	73,0%	57.634	12,6	3.072
RB Gießen	4.335	13,7%	158,7	9,4%	36.614	11,6	3.287
RB Kassel	5.486	17,3%	278,2	16,4%	50.706	13,1	4.066
Unbekannt / außerhalb Hessens*	423	1,3%	19,9	1,2%	47.145	k.A.	k.A.
Gesamt	31.704	100,0%	1693,7	100,0%	53.421	12,7	3.261

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Überbrückungshilfen III, Stand 31.12.2022, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Wie in den meisten betrachteten Förderprogrammen liegt die Zahl der Anträge in der Überbrückungshilfe III pro 100 Unternehmen gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 in den kreisfreien Städten deutlich höher als in den übrigen Landkreisen. Ausnahme bildet hier der Landkreis Waldeck-Frankenberg, der mit 15,1 ebenfalls einen hohen Wert bei dieser Kennziffer erreicht. Der Kreis sticht zudem dadurch hervor, dass die Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 mit knapp 10.000 Euro weit über dem hessischen Durchschnitt liegt.

Abbildung 18 Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe III nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.5 Überbrückungshilfe III Plus

3.2.5.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen mit einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020
- Kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Antragsfrist

Bis 31. März 2022

Förderzeitraum

Juli 2021 bis Dezember 2021

Zeitliche Anpassungen

- Verlängerung des ursprünglichen Förderzeitraums Juli-September bis Dezember 2021.

Voraussetzungen

- In jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wurde, musste ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 vorliegen.
- Junge Unternehmen konnten andere Vergleichsumsätze heranziehen. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 gegründet wurden und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen galten besondere Vorschriften.
- Das beantragende Unternehmen musste vor dem 31. Oktober 2020 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.
- Unternehmen, die im Juni 2021 für die Überbrückungshilfe III antragsberechtigt und im Juli 2021 von Starkregen und Hochwasser betroffen waren, konnten ebenfalls Überbrückungshilfe III Plus beantragen.
- Unternehmen, die im Zeitraum 1. November bis 31. Dezember 2021 wegen behördlich angeordneter coronabedingter Einschränkungen wie z. B. der 3G- oder 2G-Regel oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) ihre Öffnungszeiten stark reduzierten oder freiwillig schlossen, weil eine Aufrechterhaltung des Betriebs unwirtschaftlich gewesen wäre, waren antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe III Plus.
- Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro entfiel für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen

sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche. Diese mussten 2019 mindestens 30 % ihres Umsatzes in einer dieser Branchen erzielt haben.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum Juli 2021 bis Dezember 2021 waren, desto höher war der Anteil an förderfähigen Fixkosten, der erstattet wurde:
 - bis zu 100 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,
 - bis zu 60 % der Fixkosten bei 50 % bis 70 % Umsatzeinbruch,
 - bis zu 40 % der Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch.
- Als Eigenkapitalzuschuss wurden für November 2020 bis Dezember 2021 zusätzliche Aufschläge auf den Fixkostenzuschuss der Überbrückungshilfe III oder III Plus im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:
 - 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten,
 - 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten,
 - 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder mehr Monaten.
- Zusätzliche branchenspezifische Regelungen vergleichbar mit Überbrückungshilfe III.
- Neu im Vergleich zur Überbrückungshilfe III:
 - „Restart-Prämie“ für die Fördermonate Juli bis September 2021. Die „Restart-Prämie“ war eine Personalkostenhilfe, die Unternehmen unterstützen sollte, die im Zuge der Wiedereröffnung Personal aus der Kurzarbeit zurückholten, neu einstellten oder anderweitig die Beschäftigung erhöhten. Sie erhielten einen Zuschuss auf die Differenz zwischen den tatsächlichen Personalkosten in den Fördermonaten Juli bis September 2021 und den Personalkosten im Mai 2021. Der Zuschuss betrug 60 % der Personalkostendifferenz im Juli, 40 % im August und 20 % im September. Für die Reisebranche und die Veranstaltungs- und Kulturbranche entfiel die Wahlmöglichkeit zur Restart-Prämie, hier blieb es bei der Anschubhilfe von 20 % der Lohnsumme im jeweiligen Referenzmonat 2019.
 - Erstattung von Gerichtskosten für die Restrukturierung von Unternehmen in einer drohenden Zahlungsunfähigkeit mit bis zu 20.000 Euro pro Monat.
- Der maximale Förderbetrag betrug 10 Mio. Euro pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben konnten für die Überbrückungshilfe III und die Überbrückungshilfe III Plus maximal bis zu 52 Mio. Euro erstattet werden.

Art der Beihilfe

- Nichtrückzahlbarer Zuschuss für fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten (vgl. Überbrückungshilfe I, Überbrückungshilfe II)
- Zusätzlich nichtrückzahlbarer Eigenkapitalzuschuss für Antragstellende mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 %

- Zusätzlich nichtrückzahlbarer Zuschuss als „Restart-Prämie“ für gestiegene Personalkosten.

Anrechnung

- Unternehmen und Solo-Selbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe Plus gestellt hatten, konnten keinen zusätzlichen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus stellen. Ein Wechsel war möglich. Auch in der umgekehrten Richtung konnten Unternehmen, die Überbrückungshilfe III Plus beantragt hatten, nach Bewilligung zur Neustarthilfe Plus wechseln.

Antragstellung

- Der Antrag konnte nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) gestellt werden.
- Antragstellende, deren Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus bereits bewilligt oder teilbewilligt wurde, konnten über einen prüfenden Dritten einen Änderungsantrag auf Überbrückungshilfe III Plus für die Monate Oktober bis Dezember 2021 bis 31. März 2022 stellen.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii-plus.html>

3.2.5.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Neben branchenspezifischen Fördermöglichkeiten wurden mit der Überbrückungshilfe III Plus auch Unternehmen gefördert, die von den Hochwasserereignissen im Juli 2021 betroffen waren. Der bundesweite Anteil der hessischen Unternehmen, deren Antrag bewilligt wurde, lag bei 11,2 % und somit prozentual leicht höher als der Anteil des bewilligten Fördervolumens (11 %). Der Anteil Hessens lag zudem deutlich über dem gesamtwirtschaftlichen Anteil Hessens an der Zahl der Unternehmen (7,6 %) bzw. dem Umsatz (7,7 %) auf Basis der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019. Dementsprechend wurden in Hessen mehr Anträgen pro 100 Steuerpflichtige (1,8) als bundesweit (1,2) gestellt. Auch das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz lag mit 241 Euro in Hessen über dem bundesweiten Durchschnitt von 168 Euro.

Tabelle 24 Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe III Plus

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	4.373	39.014	11,2%
Bewilligtes Fördervolumen	125,076 Mio. Euro	1.135,04 Mio. Euro	11,0%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	1,8	1,2	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	241	168	k.A.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III Plus, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Differenziert nach Branchen ist, anteilig bezogen auf bewilligte Anträge und Fördersumme, das Gastgewerbe führend mit 28,9 % bzw. 32,2 %, gefolgt von Verkehr und Lagerei (17 % bzw. 7,5 %), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (12,9 % bzw. 11 %), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (8,7 % bzw. 13,7 %) und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (7,2 % bzw. 4,4 %). Bei der Förderung je Antrag unterscheidet sich die Rangfolge jedoch deutlich: Am höchsten liegt die Förderung pro Antrag im Verarbeitenden Gewerbe (50.216 Euro), gefolgt von der Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (45.276 Euro), der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (39.286 Euro), Kunst, Unterhaltung und Erholung (32.900 Euro) sowie dem Gastgewerbe (31.844 Euro). Gemessen an der Wirtschaftsstruktur vor Einsetzen der Corona-Pandemie auf Grundlage der Zahl der Unternehmen und des Umsatzes aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 waren hinsichtlich der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen die Bereiche Verkehr und Lagerei (8,5) sowie Gastgewerbe (7,3) am stärksten betroffen, gefolgt mit deutlichem Abstand von Kunst, Unterhaltung und Erholung (3,7) sowie Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen und Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (beide 2,3). Bezogen auf die Fördersumme je 1 Mio. Euro Umsatz im Referenzjahr 2019 hatte die Förderung im Gastgewerbe mit 4.334 Euro den bedeutendsten Einfluss. Hierauf folgen Kunst, Unterhaltung und Erholung (1.750 Euro), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (1.611 Euro) sowie Erziehung und Unterricht (1.157 Euro).

Tabelle 25 Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	1.264	28,9%	40.251	32,2%	31.844	7,3	4.334
H Verkehr und Lage-rei	745	17,0%	9.396	7,5%	12.612	8,5	355
G Handel; Instandhal-tung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	564	12,9%	13.733	11,0%	24.349	1,3	82
N Erbringung von sonstigen wirtschaftli-chen Dienstleistun-gen	379	8,7%	17.159	13,7%	45.276	2,3	809
S Erbringung von sonstigen Dienstleis-tungen	316	7,2%	5.535	4,4%	17.515	2,3	1.611
M Erbringung von freiberuflichen, wis-senschaftlichen und technischen Dienst-leistungen	272	6,2%	10.686	8,5%	39.286	0,6	312
R Kunst, Unterhal-tung und Erholung	263	6,0%	8.653	6,9%	32.900	3,7	1.750
C Verarbeitendes Gewerbe	213	4,9%	10.696	8,6%	50.216	1,3	80
P Erziehung und Unterricht	85	1,9%	1.653	1,3%	19.450	2,0	1.157
J Information und Kommunikation	79	1,8%	1.735	1,4%	21.961	0,7	76
Q Gesundheits- und Sozialwesen	55	1,3%	719	0,6%	13.073	1,2	72
F Baugewerbe	53	1,2%	1.040	0,8%	19.616	0,2	46
Sonstige	85	1,9%	3.821	3,1%	44.954	k.A.	k.A.
Gesamt	4.373		125.076		28.602	1,8	241

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III Plus, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landes-
amt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Solo-Selbständige und KMU mit bis zu zehn Beschäftigten stellten 90 % aller bewilligten Anträge und erhielten damit rund 58 % der insgesamt ausgezahlten Fördervolumina. Wie bei den bisher skizzierten Hilfsprogrammen sank der Anteil an allen Anträgen mit steigender Größe der Unternehmen, während die Förderung pro Antrag deutlich stieg. 8,5 % der Unternehmen, deren Antrag bewilligt wurde, hatten zwischen 11 und 50 Beschäftigten und erhielten rund ein Viertel der gesamten Förderung; weitere 1,2 % mit bis zu 250 Arbeitskräften erhielten 11,7 % des Fördervolums. Sechs Unternehmen mit über 250 Beschäftigten erhielten 3,3 % der Gesamtförderung.

Tabelle 26 Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag
Solo-Selbständige	1.994	45,6%	21.787.171	17,4%	10.926
0-10 Beschäftigte	1.947	44,5%	51.500.298	41,2%	26.451
11-50 Beschäftigte	373	8,5%	33.031.003	26,4%	88.555
50-250 Beschäftigte	53	1,2%	14.625.210	11,7%	275.947
über 250 Beschäftigte	6	0,1%	4.132.578	3,3%	688.763
Insgesamt	4.373		125.076.259		

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III Plus, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Mit Blick auf die regionale Verteilung bewilligter Anträge und Fördergelder zeigt sich das gleiche Bild wie bei vorherigen Programmen. Der Regierungsbezirk Darmstadt wies anteilig die meisten Bewilligungen unter den 4.373 Anträgen bzw. Fördervolumen auf (78,3 % bzw. 81 %), gefolgt von Kassel (10,9 % bzw. 9,1 %) und Gießen (9,4 % bzw. 8,5 %).

Auch bei Betrachtung der Förderung pro Antrag, der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen und der Fördersumme pro 1 Mio. Euro im Jahr 2019 lag der Regierungsbezirk Darmstadt mit 29.576 Euro, 2,0 und 252 Euro am höchsten. Bei der Förderung pro Antrag und der Fördersumme je 1 Mio. Euro Referenzumsatz folgte Gießen mit 25.600 Euro bzw. 219 Euro, Kassel erhielt 23.955 Euro bzw. 167 Euro, in beiden Regierungsbezirken wurden 1,1 Anträge je 100 Steuerpflichtigen bewilligt.

Tabelle 27 Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

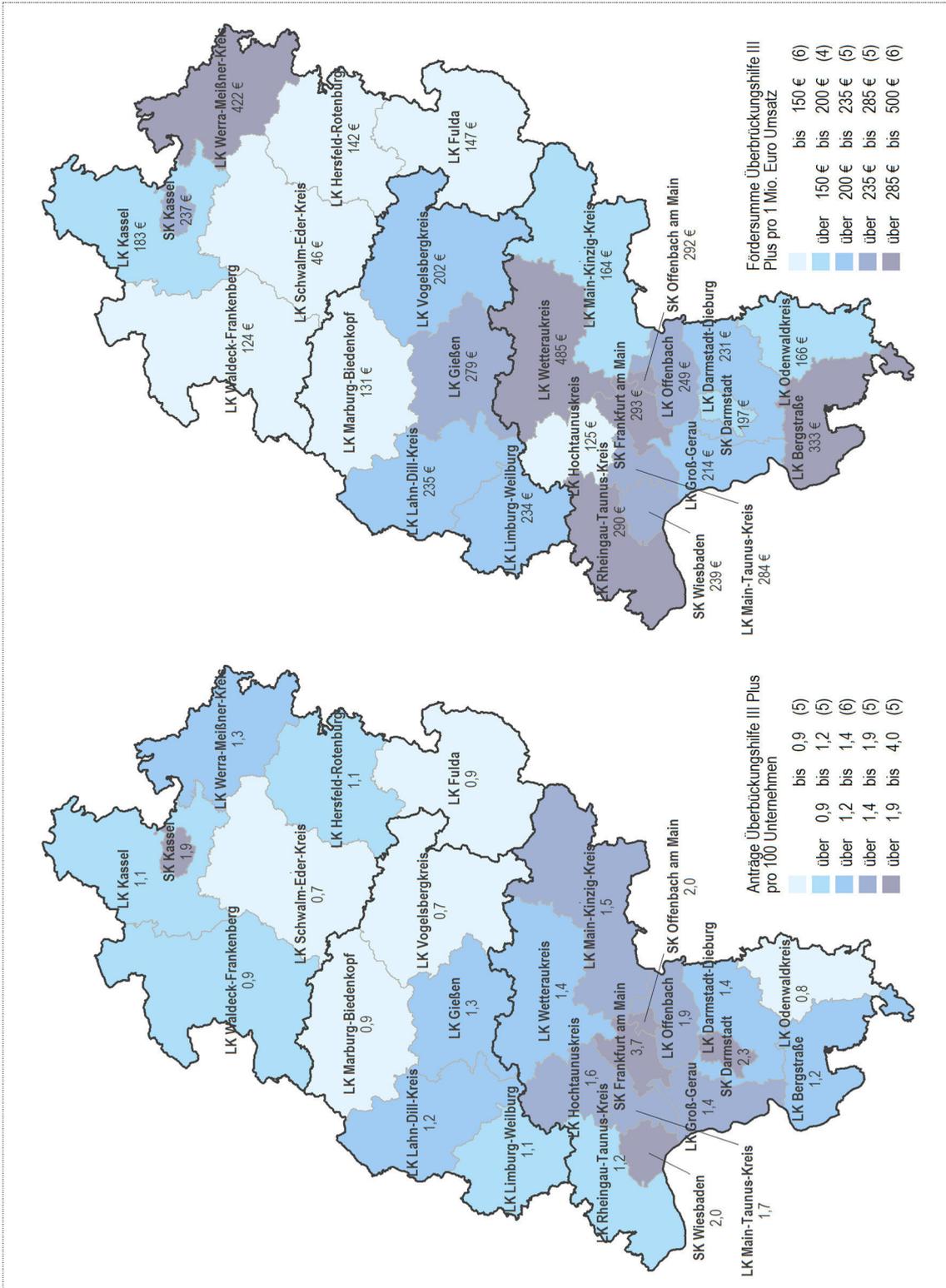
	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (in Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	3.425	78,3%	101,3	81,0%	29.576	2,0	252
RB Gießen	413	9,4%	10,6	8,5%	25.600	1,1	219
RB Kassel	477	10,9%	11,4	9,1%	23.955	1,1	167
Unbekannt / außerhalb Hessens*	58	1,3%	1,8	1,4%	30.652	k.A.	k.A.
Gesamt	4.373	100,0%	125,1	100,0%	28.602	1,8	241

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III Plus, Stand 31.12.2022, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von bewilligten Anträgen zum Stichtag 31. Dezember 2022 ist die Aussagekraft der nachfolgenden Abbildung 19 mit der Zahl der Anträge und der Fördersumme auf Ebene der 26 Landkreise und kreisfreien Städte eingeschränkt. Es kristallisiert sich jedoch wiederum heraus, dass die Zahl der Anträge pro 100 Unternehmen gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 in den kreisfreien Städten Hessens höher liegt als in den Landkreisen.

Abbildung 19 Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe III Plus nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III plus, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessense Agentur

3.2.6 Überbrückungshilfe IV

3.2.6.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen mit einem Jahresumsatz von 750 Mio. Euro im Jahr 2020. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Mio. Euro entfiel für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses direkt betroffene Unternehmen sowie für Unternehmen der Pyrotechnikbranche, des Großhandels und der Reisebranche.
- Kleine und mittlere Unternehmen sowie Start-ups, Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen.

Antragsfrist

15. Juni 2022

Förderzeitraum

1. Januar bis 30. Juni 2022

Zeitliche Anpassungen

- Verlängerung des ursprünglichen Förderzeitraums Januar-März auf Juni 2022.
- Verlängerung der Antragsfrist von 30. April 2022 auf 15. Juni 2022.

Voraussetzungen

- In jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wurde, musste ein coronabedingter Umsatzrückgang von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat im Jahr 2019 vorliegen.
- Junge Unternehmen konnten andere Vergleichsumsätze heranziehen. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. September 2021 gegründet wurden, und in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen galten besondere Vorschriften.
- Das beantragende Unternehmen musste vor dem 31. Oktober 2020 gegründet worden und dauerhaft am Markt tätig sein.
- Unternehmen, die im Zeitraum 1. Januar bis 28. Februar 2022 wegen behördlich angeordneter coronabedingter Einschränkungen wie zum Beispiel der 3G- oder 2G-Regel oder vergleichbarer Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) ihre Öffnungszeiten stark reduzierten oder freiwillig schlossen, weil eine Aufrechterhaltung des Betriebs unwirtschaftlich gewesen wäre, waren in diesen beiden Monaten ausnahmsweise antragsberechtigt für die Überbrückungshilfe IV.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je größer die Umsatzeinbußen im Förderzeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 waren, desto höher war der Anteil an förderfähigen Fixkosten, der erstattet wurde:
 - bis zu 90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch (Verringerung gegenüber Überbrückungshilfe III und III Plus von 100 % auf 90 %).
 - bis zu 60 % der Fixkosten bei 50 % bis 70 % Umsatzeinbruch.
 - bis zu 40 % der Fixkosten bei mindestens 30 % Umsatzeinbruch.
- Gegenüber der Überbrückungshilfe III Plus wurde die Förderung von Hygienemaßnahmen um Sach- und Personalkosten für die Umsetzung von Corona-Zutrittsbeschränkungen erweitert.
- Als Eigenkapitalzuschuss wurden in jedem Monat, für den eine Fixkostenerstattung gewährt wurde, zusätzliche Aufschläge auf den Fixkostenzuschuss ausgezahlt:
 - Antragsberechtigte mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von durchschnittlich mindestens 50 % im Dezember 2021 und Januar 2022 erhielten einen Eigenkapitalzuschuss von 30 % der Fixkostenerstattung.
 - Unternehmen, private Betreiberinnen oder Betreiber von Weihnachtsmärkten, Schaustellende und Marktkaufleute, die von den Absagen der Advents- und Weihnachtsmärkte betroffen waren, erhielten einen erhöhten Eigenkapitalzuschuss von 50 % der Fixkostenerstattung, sofern sie im Dezember 2021 einen Umsatzeinbruch von mindestens 50 % aufwiesen.
- Zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen:
 - Reisebranche: Erstattung spezifischer Kostenarten in der Branche (Provisionen, Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022); Anschubhilfe von 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Mio. Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV).
 - Kultur- und Veranstaltungsbranche: Ausfall- und Vorbereitungskosten im Zeitraum September 2021 bis März 2022 bei coronabedingten Absagen; Anschubhilfe von bis zu 20 % der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat (maximal 2 Mio. Euro im Rahmen der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV).
 - Hersteller, Groß- und Einzelhandel und professionelle Verwenderinnen und Verwender: Sonderabschreibungen für verderbliche Ware und Saisonware als förderfähige Fixkosten (Fortführung der Regelung aus der Überbrückungshilfe III und III Plus).
 - Pyrotechnische Industrie: Bei Umsatzrückgang von mindestens 80 % im Dezember 2021 gegenüber Dezember 2019 war eine Förderung der Fixkosten von März bis Dezember 2021 (Verteilt auf die Laufzeit der Überbrückungshilfe IV) und eine Erstattung von Lager- und Transportkosten sowie Stornokosten für den Zeitraum Dezember 2021 bis Juni 2022 möglich. Für den Förderzeitraum Januar 2022 bis Juni 2022 konnten überdies in diesen Monaten entstandene förderfähige Fixkosten mit Ausnahme der oben genannten Lager- und Transportkosten entsprechend den regulären Förderbedingungen in der Überbrückungshilfe IV in Ansatz gebracht und erstattet werden.

- Der maximale Förderbetrag betrug 10 Mio. Euro pro Monat. Bei Einhaltung aller beihilferechtlichen Vorgaben konnten in der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV insgesamt maximal bis zu 54,5 Mio. Euro (vorher bei Überbrückungshilfe III und III Plus 52 Mio. Euro) gefördert werden.

Art der Beihilfe

- Nichtrückzahlbarer Zuschuss für fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende Fixkosten
- Zusätzlich nichtrückzahlbarer Eigenkapitalzuschuss

Anrechnung

- Eine Erstattung der allgemein förderfähigen Kosten nach der Überbrückungshilfe IV konnte grundsätzlich mit der Förderung aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen in Form der Ausfallabsicherung oder dem Sonderfonds des Bundes für Messe und Ausstellungen kombiniert werden. Dabei durften dieselben Kosten aber nur bei einem der Förderanträge angebracht werden.
- Unternehmen und Solo-Selbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe 2022 gestellt hatten, konnten keinen zusätzlichen Antrag auf Überbrückungshilfe IV stellen. Ein Wechsel war möglich. Auch in der umgekehrten Richtung konnten Unternehmen, die Überbrückungshilfe IV beantragt hatten, nach Bewilligung zur Neustarthilfe 2022 wechseln.

Antragstellung

- Der Antrag konnte nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) gestellt werden.
- Alle diejenigen, die dringend finanzielle Hilfe benötigten und bis zum 19. Mai 2022 einen Erstantrag auf Überbrückungshilfe IV gestellt hatten, erhielten, sofern die Vorprüfung positiv ausfiel, eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 % der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 300.000 Euro).

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iv.html>

3.2.6.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Für bestimmte Branchen entfiel die maximal förderungsfähige Umsatzhöchstgrenze mit Aufnahme der Überbrückungshilfe IV. In Hessen wurden 9,3 % aller 36.544 bewilligten Anträge gestellt. Mit 85,9 Mio. Euro an bewilligten Fördergeldern wurden 8,5 % der bewilligten Überbrückungshilfen in Hessen ausgezahlt. Der Anteil Hessens an der bundesweiten Zahl der Anträge und dem bundesweiten Fördervolumen war überproportional zur Gesamtwirtschaft – gemessen an der Zahl der Unternehmen (7,6 %) und dem Umsatz (7,7 %) des Jahres 2019. Die Zahl der Anträge pro 100 Steuerpflichtige lag mit 1,4 höher

als im Bund (1,1). Auch das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz war in Hessen mit 165 Euro höher (Bund: 149 Euro).

Tabelle 28 Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe IV

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	3.406	36.544	9,3%
Bewilligtes Fördervolumen	85,924 Mio. Euro	1.006,8 Mio. Euro	8,5%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	1,4	1,1	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	165	149	k.A.

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe IV, Stand 01.06.2022, Berechnung der Hessen Agentur

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Auch bei der Überbrückungshilfe IV wird die Rangfolge der Wirtschaftszweige, die das Programm am stärksten in Anspruch nehmen, vom Gastgewerbe sowohl bezogen auf den Anteil an allen bewilligten Anträgen als auch an der ausgezahlten Fördersumme (42,8 % bzw. 46,5 %) angeführt. Mit deutlichem Abstand folgen die Bereiche Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (12,1 % bzw. 10,3 %), Verkehr und Lagererei (11,7 % bzw. 5,8 %), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (7 % bzw. 12,8 %) sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (6,5 % bzw. 4,9 %). Auffällig ist, dass je Antrag am meisten Förderung in den Bereichen Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (45.693 Euro) und im Verarbeitenden Gewerbe (44.253 Euro) bewilligt wurde, das Gastgewerbe folgt mit 27.408 Euro auf dem dritten Rang. Gleichzeitig lagen die Anträge pro 100 Steuerpflichtigen und die bewilligte Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz (jeweils gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019) im Wirtschaftszweig Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (1,4 bzw. 517) und im Verarbeitenden Gewerbe (0,9 bzw. 46) deutlich unter den Werten für das Gastgewerbe (8,5 bzw. 4.300). Dies spricht dafür, dass in den beiden Branchen zwar insgesamt ein deutlich geringerer Anteil von Unternehmen betroffen war, aber in einzelnen Teilsegmenten ein besonders hoher Umsatzrückgang zu verzeichnen war, während das Gastgewerbe insgesamt stark betroffen war. Darüber hinaus wird die Förderung pro Antrag auch stark durch Unterschiede der Größenstruktur der Unternehmen in den Branchen beeinflusst. Im Verarbeitenden Gewerbe gibt es deutlich weniger kleine Unternehmen als im Gastgewerbe.

Tabelle 29 Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	1.457	42,8%	39.933	46,5%	27.408	8,5	4.300
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	413	12,1%	8.859	10,3%	21.451	1,0	53
H Verkehr und Lagerei	400	11,7%	5.020	5,8%	12.550	4,6	189
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	240	7,0%	10.966	12,8%	45.693	1,4	517
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	222	6,5%	4.243	4,9%	19.112	1,6	1.235
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	167	4,9%	4.279	5,0%	25.621	2,4	865
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	164	4,8%	3.066	3,6%	18.696	0,4	90
C Verarbeitendes Gewerbe	139	4,1%	6.151	7,2%	44.253	0,9	46
J Information und Kommunikation	50	1,5%	1.078	1,3%	21.567	0,4	48
Q Gesundheits- und Sozialwesen	39	1,1%	253	0,3%	6.495	0,8	25
P Erziehung und Unterricht	37	1,1%	464	0,5%	12.552	0,9	325
F Baugewerbe	32	0,9%	449	0,5%	14.018	0,1	20
Sonstige	46	1,4%	1.163	1,4%	25.278	k.A.	k.A.
Gesamt	3.406		85.925		25.227	1,4	165

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe IV, Stand 01.06.2022, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Wie schon bei den vorigen Überbrückungshilfen entfiel auf Solo-Selbständige und KMU mit bis zu zehn Beschäftigten der Großteil der bewilligten Anträge (86,9 %). Gemessen am Fördervolumen machten diese Größenklassen jedoch nur knapp die Hälfte der anteilig erhaltenen Fördersumme aus. Der Rest verteilte sich auf Unternehmen mit bis zu 50, 250 und über 250 Beschäftigten. Dabei erhielten die größten Unternehmen im Schnitt rund 1 Mio. Euro Förderung – und lagen damit noch deutlich unter dem Höchstsatz von 10 Mio. Euro pro Monat bzw. 54,5 Mio. Euro über die Förderprogramme Überbrückungshilfe III, III Plus und IV hinweg.

Tabelle 30 Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Fördervolumen insgesamt	Anteil am Fördervolumen	Förderung pro Antrag
Solo-Selbständige	1.339	39,3%	9.662.833	11,2%	7.216
0-10 Beschäftigte	1.620	47,6%	30.936.018	36,0%	19.096
11-50 Beschäftigte	383	11,2%	24.368.896	28,4%	63.626
50-250 Beschäftigte	55	1,6%	11.814.408	13,7%	214.807
über 250 Beschäftigte	9	0,3%	9.142.613	10,6%	1.015.846
Insgesamt	3.406		85.924.767		

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe IV, Stand 01.06.2022, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Im Regierungsbezirk Darmstadt wurden am meisten Anträge bewilligt bzw. Förderung ausgezahlt (76,3 % bzw. 74,6 %), gefolgt von den Regierungsbezirken Kassel (13,1 % bzw. 15,6 %) und Gießen (9,6 % bzw. 8,2 %). Ähnlich verhält es sich bei den Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen 2019: In Darmstadt wurden 1,5 Anträge bewilligt, in Kassel 1,1 und im Regierungsbezirk Gießen 0,9.

Sowohl pro Antrag als auch pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019 wurden im Gegensatz dazu im Regierungsbezirk Kassel die höchsten Quoten erreicht (30.009 Euro bzw. 196 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019), gefolgt von Darmstadt (24.650 Euro bzw. 159 Euro) und Gießen (21.590 Euro bzw. 147 Euro).

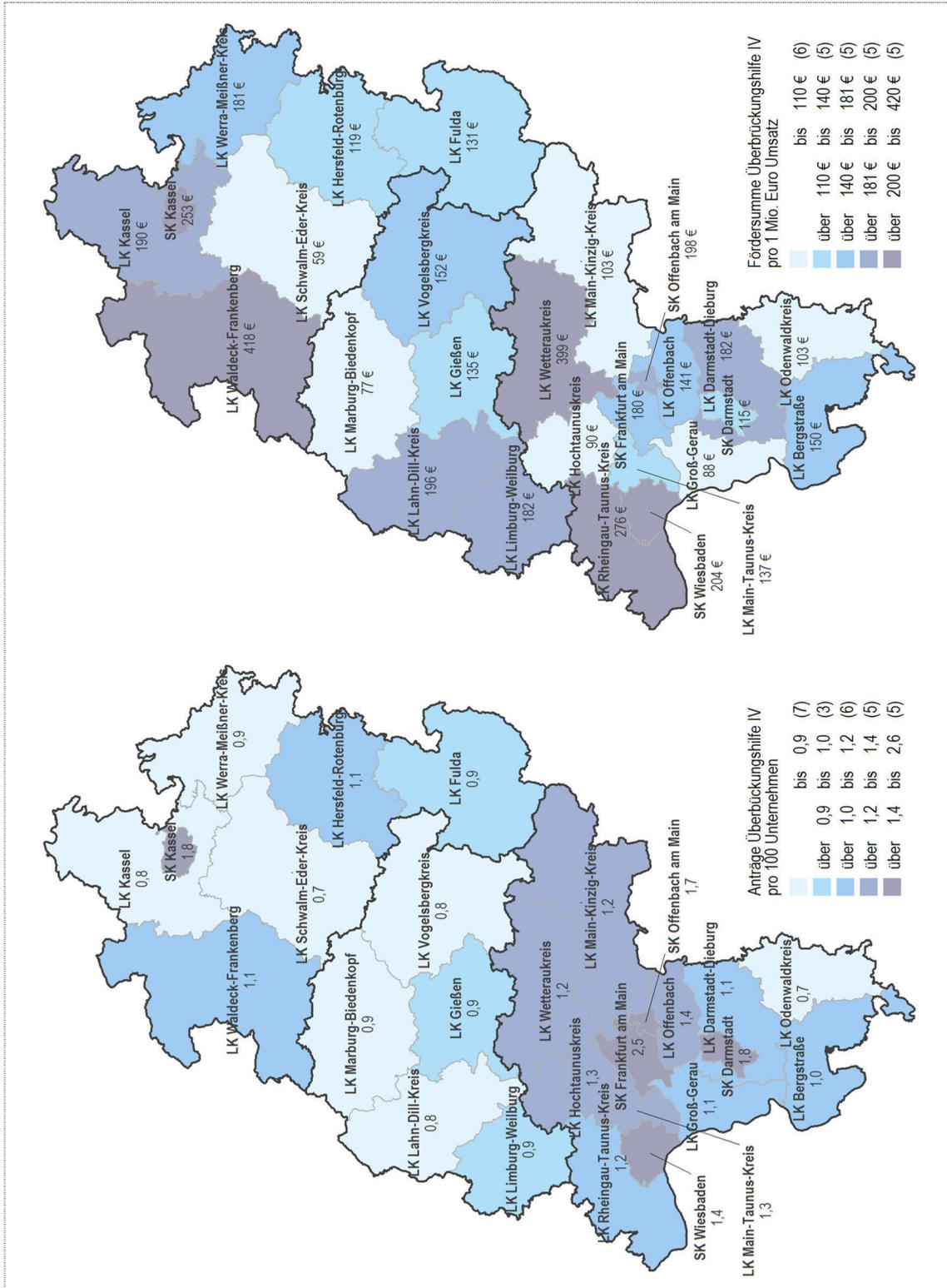
Tabelle 31 Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

	Anzahl Anträge	Anteil	Förder- summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer- pflichtige 2019	Förder- summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	2.599	76,3%	64,1	74,6%	24.650	1,5	159
RB Gießen	328	9,6%	7,1	8,2%	21.590	0,9	147
RB Kassel	446	13,1%	13,4	15,6%	30.009	1,1	196
Unbekannt / außerhalb Hessens*	33	1,0%	1,4	1,6%	42.209	k.A.	k.A.
Gesamt	3.406	100,0%	85,9	100,0%	25.227	1,4	165

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens
 Quelle: Reporting Überbrückungshilfe IV, Stand 01.06.2022, Hessisches Statistisches Landesamt,
 Berechnung der Hessen Agentur

Auf Kreisebene finden sich die höchste Zahl von Anträgen pro 100 Unternehmen in den hessischen kreisfreien Städten. Darüber hinaus sind in den nordöstlichen Landkreisen des Regierungsbezirks Darmstadt die höchsten Werte zu verzeichnen. Bei der Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz erreicht der Landkreis Waldeck-Frankenberg mit 418 Euro den höchsten Wert, gefolgt vom Wetteraukreis (399 Euro).

Abbildung 20 Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe IV nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe IV, Stand: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.7 November- und Dezemberhilfe

3.2.7.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Branchen, die durch die coronabedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen im November bzw. Dezember 2020 gemäß den Beschlüssen von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020, vom 25. November 2020 und vom 2. Dezember 2020 („Lockdown“) erhebliche Umsatzausfälle erlitten haben.
- Solo-Selbständige und selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb.
- Gemeinnützige Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Antragsfrist

30. April 2021 (Änderungsanträge bis 31. Juli 2021)

Förderzeitraum

November 2020 und Dezember 2020

Zeitliche Anpassungen

Ab 27. Februar 2021 konnten nach der Anhebung der Beihilfegrenzen und der Erweiterung um die „Bundesregelung Novemberhilfe und Dezemberhilfe“ auch Erstanträge bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 gestellt werden, wenn diese Umsatzrückgänge über 2 Mio. Euro lagen.

Voraussetzungen

Betroffenheit von den Schließungen ab 02. November 2020:

- Direkt betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren zeitweise Schließung aufgrund der Corona-Maßnahmen im November 2020 angeordnet wurde. Veranstaltungsstätten wurden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.
- Indirekt betroffene Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit Unternehmen erzielen, die wiederum direkt von Schließungen betroffen waren.
- Indirekt über Dritte betroffene Unternehmen, die regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, auch wenn diese Umsätze über Dritte (z. B. Veranstaltungsagenturen) generiert werden.
- Jungunternehmen, die nach dem 31. Oktober 2019 gegründet wurden, konnten als Vergleichsumsatz den Monatsumsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit Gründung wählen.
- Solo-Selbständige konnten als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Betroffene Unternehmen erhielten einen einmaligen Zuschuss von bis zu 75 % des jeweiligen Umsatzes im November bzw. Dezember 2019 für die Dauer der Schließungen im November bzw. Dezember 2020.
- Wurden im November trotz Schließung Umsätze erzielt, wurden diese bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Darüber hinausgehende Umsätze wurden vollständig angerechnet.
- Wurden bei indirekter Betroffenheit über Dritte mehr als 20 % des Vergleichsumsatzes erzielt, entfiel der Anspruch auf November- und Dezemberhilfe.

Art der Beihilfe

Nichtrückzahlbarer Zuschuss orientiert am jeweiligen Vergleichsumsatzes.

Anrechnung

- Die Überbrückungshilfe II, das Kurzarbeitergeld und andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November bzw. Dezember 2020 gezahlt wurden, wurden angerechnet.
- Unternehmen, die bundesweit erst ab Mitte Dezember 2020 schließen mussten (u. a. Frisörsalons, Einzelhandel), waren nicht antragsberechtigt. (Stattdessen: Antragstellung auf Überbrückungshilfe für November bzw. Dezember 2020.)

Antragstellung

- Der Antrag konnte über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) gestellt werden.
- Im Falle einer Antragstellung über prüfende Dritte ist eine Schlussabrechnung vorgesehen. Die Schlussabrechnung ist bis spätestens 31. Dezember 2022 (verlängert) zu erstellen. Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Novemberhilfe bzw. Dezemberhilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen.
- November- und Dezemberhilfe konnte über Direktanträge im eigenen Namen gestellt werden, wenn der Antragstellende solo-selbständig war, die Höhe der November- bzw. Dezemberhilfe höchstens 5.000 Euro betrug und nicht bereits Leistungen aus Überbrückungshilfe I, II oder III beantragt hatte. In diesem Fall erfolgt keine Schlussabrechnung. Stattdessen können stichprobenartige Nachprüfungen durch die Bewilligungsstellen erfolgen.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/november-und-dezemberhilfe.html>

3.2.7.2 Förderdaten und Einordnung Novemberhilfe

Die Novemberhilfe wurde als außerordentliche Wirtschaftshilfe in Reaktion auf den sogenannten Lockdown light im November 2020 eingeführt. Unternehmen, die direkt oder

indirekt von Schließungen in ausgewählten Wirtschaftsbereichen betroffen waren und sich mit hohen Umsatzausfällen konfrontiert sahen, erhielten einen Zuschuss anteilig berechnet am Vorjahresumsatz.²⁰

In Hessen wurden 7,9 % der rund 360.000 Anträge deutschlandweit bewilligt, das Fördervolumen lag mit 8,9 % leicht über dem Anteil bezogen auf die Anträge. In Hessen wurden 542,7 Mio. Euro an Fördergeldern bewilligt. Bezogen auf den Anteil Hessens an den gesamtwirtschaftlichen Bezugsgrößen Anzahl der Unternehmen (7,6 %) und Umsatz (7,7 %) – jeweils entnommen aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 – war die Inanspruchnahme des Förderprogramms leicht überproportional. Dementsprechend lag die Kennzahl Anträge pro 100 Steuerpflichtigen mit 11,4 in Hessen höher als der bundesweite Durchschnitt (11,0). Auch das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz überstieg in Hessen mit 1.045 Euro den Bundeswert (904 Euro)

Tabelle 32 Finanzielle Eckdaten der Novemberhilfe

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	28.511	362.019	7,9%
Bewilligtes Fördervolumen	542,7 Mio. Euro	6.118,68 Mio. Euro	8,9%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	11,4	11,0	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	1.045	904	k.A.

Quelle: Reporting Novemberhilfe, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Über zwei Drittel der Anträge auf Novemberhilfe und mehr als 60 % der Fördersumme wurden bereits im November und Dezember 2020 bewilligt; schwerpunktmäßig erfolgte die Auszahlung zeitnah im Dezember 2020 (45,1 %). Weitere Anträge wurden von Januar bis April 2021 gestellt; bis einschließlich Juli 2021 wurden weiterhin Anträge bewilligt und Fördergelder ausgezahlt (vgl. Tabelle 71 mit Datenstand 17.06.2021 im Anhang).

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Die Novemberhilfe wurde mit deutlichem Abstand am stärksten durch das Gastgewerbe in Anspruch genommen. 44,9 % aller bewilligten Anträge stammen aus diesem Wirtschaftsbereich, dies entsprach 51,2 % der ausgezahlten Fördergelder. Das Gastgewerbe war in besonderem Maße bereits von den Einschränkungen ab November 2020 betroffen, während andere Branchen erst im Dezember Einschränkungen unterworfen waren. An der ungleichen Verteilung der Hilfen zwischen den Wirtschaftsbereichen zeigt sich, dass zunächst nur ausgewählte Branchen betroffen waren: So konzentrierten sich

²⁰ Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021, S. 75)

drei Viertel der bewilligten Anträge auf das Gastgewerbe, die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (16,5 % aller bewilligten Anträge, 3,8 % der Fördersumme) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (15,4 % bzw. 15,6 %). Weitere Branchen, die ebenfalls signifikante Förderung in Anspruch nahmen, waren Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (4,3 % bzw. 18,0 %) sowie Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (4,2 % bzw. 5,1 %).

Auch bei Kennzahlen, die weitere Strukturmerkmale erfassen, liegt das Gastgewerbe überwiegend vorn, etwa mit 74,4 Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 und 29.920 Euro Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2019. Lediglich bei der Förderung pro Antrag erhielten andere Wirtschaftszweige mehr Zuschüsse, der Bereich Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen erhielt mit 79.631 Euro pro Antrag im Durchschnitt die höchste Förderung. Bei der Förderung je Antrag spiegelt sich die Größenstruktur in einzelnen Branchen wider, sodass bei den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen tendenziell mehr größere Unternehmen mit höheren Umsätzen gefördert werden mussten.

Tabelle 33 Novemberhilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Tsd. Euro)	Anteil	Förde-rung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	12.811	44,9%	277.859	51,2%	21.689	74,4	29.920
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4.693	16,5%	20.807	3,8%	4.434	34,2	6.055
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.384	15,4%	84.478	15,6%	19.270	62,3	17.083
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.225	4,3%	97.548	18,0%	79.631	7,3	4.598
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.186	4,2%	27.729	5,1%	23.380	2,7	165
P Erziehung und Unterricht	1.142	4,0%	4.110	0,8%	3.599	26,8	2.875
Q Gesundheits- und Sozialwesen	1.052	3,7%	3.361	0,6%	3.195	22,6	337
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	870	3,1%	5.776	1,1%	6.640	2,1	169
C Verarbeitendes Gewerbe	289	1,0%	6.914	1,3%	23.923	1,8	52
J Information und Kommunikation	280	1,0%	6.421	1,2%	22.931	2,3	283
H Verkehr und Lagerei	182	0,6%	3.062	0,6%	16.824	2,1	116
F Baugewerbe	129	0,5%	2.036	0,4%	15.782	0,5	89
Sonstige	268	0,9%	2.612	0,5%	9.747	k.A.	k.A.
Gesamt	28.511		542.712		19.035	11,4	1.045

Quelle: Reporting Novemberhilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Keine Angaben zu Förderdaten nach Unternehmensgröße vorhanden.

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Die regionale Verteilung der Novemberhilfen fällt innerhalb Hessen sehr unterschiedlich aus. Im Regierungsbezirk Darmstadt lag der Anteil an den bewilligten Anträgen und der Fördersumme am höchsten (67,7 % bzw. 74,8 %), gefolgt von Kassel (17,2 % bzw. 15,7 %) und Gießen (13,6 % bzw. 8,4 %). Das entspricht ungefähr den Größenunterschieden der hessischen Regierungsbezirke. Gegenüber anderen Programmen waren

die Regierungsbezirke Gießen und Kassel mit einem Drittel aller bewilligten Anträge deutlich stärker repräsentiert.

Bei der Förderung pro Antrag liegt Darmstadt mit 21.034 Euro vorn, gefolgt vom Regierungsbezirk Kassel (17.335 Euro) und mit einigem Abstand Gießen (11.754 Euro). Bei Betrachtung der Anträge je 100 Steuerpflichtigen und der Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz zeigt sich, dass die Werte der einzelnen Regierungsbezirke näher beieinander liegen. Kassel erzielt mit 11,7 Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen bzw. 1.245 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz die höchsten Werte, gefolgt von Darmstadt (11,4 bzw. 1.008 Euro) und Gießen (10,4 bzw. 946 Euro).

Tabelle 34 Novemberhilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsebene

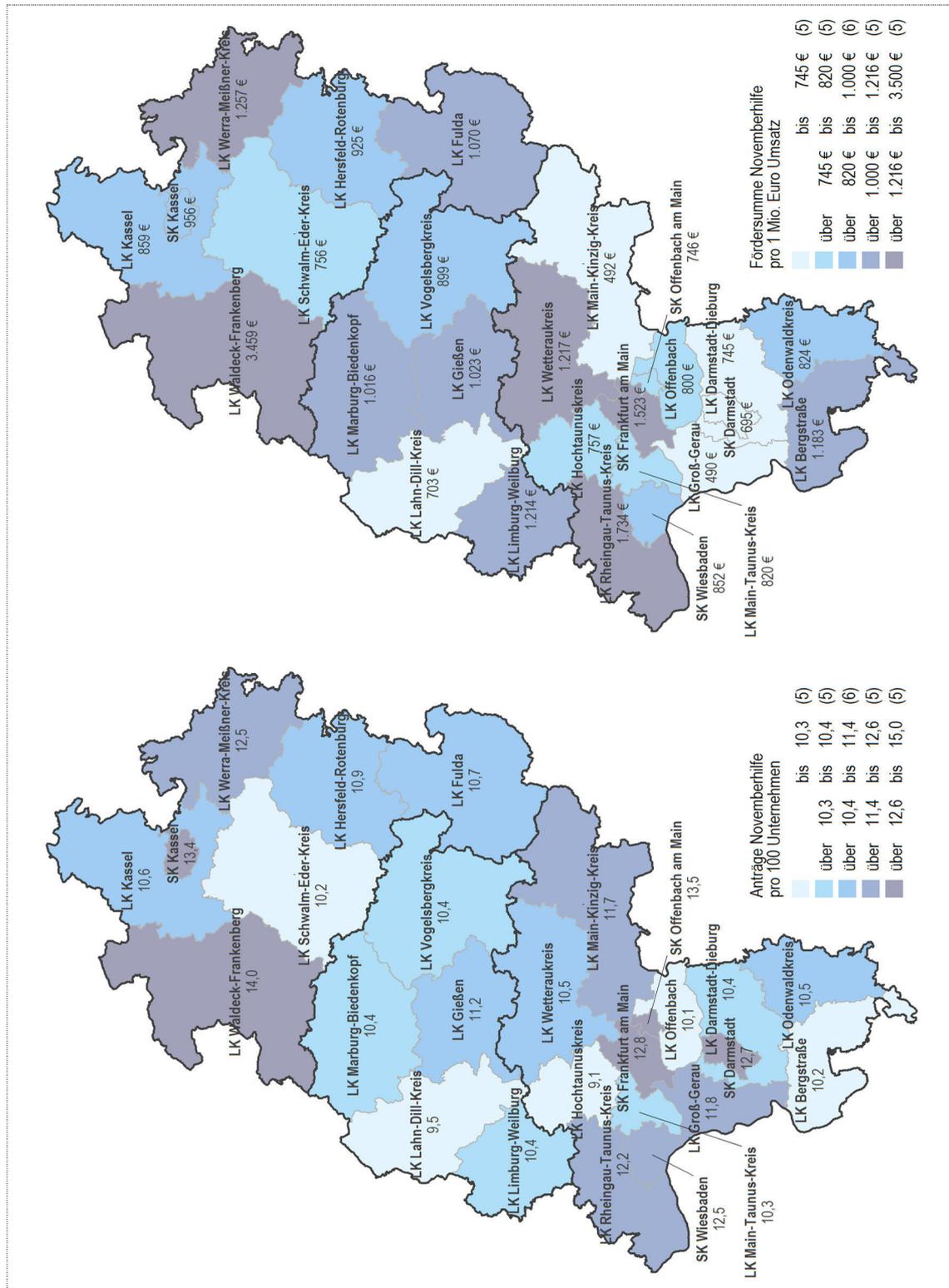
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	19.300	67,7%	405,9	74,8%	21.034	11,4	1.008
RB Gießen	3.888	13,6%	45,7	8,4%	11.754	10,4	946
RB Kassel	4.915	17,2%	85,2	15,7%	17.335	11,7	1.245
Unbekannt / außerhalb Hessens*	408	1,4%	5,9	1,1%	14.365	k.A.	k.A.
Gesamt	28.511	100,0%	542,7	100,0%	19.035	11,4	1.045

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Novemberhilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Auf Kreisebene entfiel die höchste Zahl von Anträgen je Unternehmen auf die kreisfreien Städte in Hessen sowie auf den Landkreis Waldeck-Frankenberg, der gemessen an der Zahl der Unternehmen stärker touristisch geprägt ist und dadurch besonders durch die Einschränkungen im Gastgewerbe betroffen war. Die Fördersumme je 1 Mio. Euro Umsatz liegt dementsprechend in diesem Landkreis mit 3.459 Euro am höchsten und rund 2.500 Euro über dem hessischen Durchschnitt.

Abbildung 21 Anträge und Fördersumme Novemberhilfe nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Novemberhilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.7.3 Förderdaten und Einordnung Dezemberhilfe

Die Dezemberhilfen stellten wie die Novemberhilfe eine Wirtschaftshilfe für die direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen wie auch indirekt betroffenen Unternehmen dar. Zur schnellen und unbürokratischen Hilfe, auch vor dem Hintergrund des zum Teil vollkommen ausfallenden Weihnachtsgeschäfts, für das in vielen Bereichen auch keine Nachholeffekte zu erwarten waren, wurde pauschal eine am Vorjahresumsatz orientierten Hilfe gewährt.²¹ Insgesamt entfielen mit 26.890 bewilligten Anträgen 7,8 % aller bundesweiten Anträge auf Hessen. Das Fördervolumen belief sich in Hessen auf 536 Mio. Euro, was einem Anteil von 7,9 % entspricht. Der Anteil Hessens an der Inanspruchnahme des Förderprogramms liegt nur geringfügig über dem Anteil Hessens an der Gesamtwirtschaft bezogen auf die Zahl der Unternehmen (7,6 %) und den Umsatz (7,7 %). Daher liegen auch die beiden Kennziffern Anträge pro 100 Steuerpflichtigen mit 10,8 in Hessen und 10,5 bundesweit sowie Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz mit 1.032 Euro in Hessen und 1.005 Euro in Deutschland nah beieinander.

Tabelle 35 Finanzielle Eckdaten der Dezemberhilfe

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	26.890	344.215	7,8%
Bewilligtes Fördervolumen	535,85 Mio. Euro	6.803,63 Mio. Euro	7,9%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	10,8	10,5	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	1.032	1.005	k.A.

Quelle: Reporting Dezemberhilfe, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Anträge auf Auszahlung der Dezemberhilfe wurden ab Dezember 2020 bewilligt (vgl. Tabelle 72 im Anhang). Bereits im Dezember 2020 konnten rund 35 Mio. Euro Wirtschaftshilfen den Antragstellenden zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung und Auszahlung der Dezemberhilfe wurde schwerpunktmäßig im Januar 2021 abgewickelt. 63 % der Bewilligungen erfolgten im Januar, 47 % der Fördersumme wurden im Januar ausbezahlt. Bis April 2021 – eine Antragstellung war bis Ende April möglich, Änderungsanträge bis Ende Juli 2021 – waren nahezu alle Anträge bearbeitet und die Hilfen ausgehändigt. Bis Juni 2021 wurden 26.711 Anträge mit einem Gesamtfördervolumen von rund 495 Mio. Euro ausgezahlt.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Mit deutlichem Abstand wurde die Dezemberhilfe am stärksten durch Unternehmen des Gastgewerbes in Anspruch genommen. 45,5 % aller Antragssteller kamen aus diesem

²¹ Vgl. Fabig, Meyer, von Weizsäcker (2021, S. 75)

Wirtschaftszweig und 55,8 % der Fördersumme entfiel auf das Gastgewerbe. Auf den ersten fünf Plätzen sind – in unterschiedlicher Reihenfolge je nachdem, ob auf die Zahl der Anträge oder das Fördervolumen abgestellt wird – die Wirtschaftszweige Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (17,2 %, 4,3 %), Kunst, Unterhaltung und Erholung (15,0%, 17,1 %), Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (4,5 %, 5,9 %) sowie Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (3,9 %, 9,8 %) zu finden.

Wird als Basis die Zahl der Steuerpflichtigen sowie der Umsatz aus dem Jahr 2019 zu Grunde gelegt, zeigt sich eine hohe Durchdringung im Gastgewerbe: Hier kamen auf 100 Steuerpflichtige 71 Anträge bei der Dezemberhilfe. Pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2019 wurden im Gastgewerbe 32.212 Euro Förderung in der Dezemberhilfe ausgegeben. Die Relevanz und Treffgenauigkeit der Förderung ist auch in anderen Branchen wie Kunst, Unterhaltung und Erholung (57,3 / 18.545 Euro) und den sonstigen Dienstleistungen (33,7 / 6.629 Euro) hoch. Gerade die Quote der Anträge bezogen auf die Zahl der Steuerpflichtigen zeigt, dass die Hilfe eine hohe Relevanz in den Bereichen Erziehung und Unterricht (24,4) und Gesundheit und Sozialwesen (20,8) erzielt hat.

Tabelle 36 Dezemberhilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	12.222	45,5%	299.144	55,8%	24.476	71,0	32.212
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4.618	17,2%	22.780	4,3%	4.933	33,7	6.629
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	4.027	15,0%	91.707	17,1%	22.773	57,3	18.545
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.205	4,5%	31.574	5,9%	26.203	2,8	188
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	1.061	3,9%	52.430	9,8%	49.415	6,4	2.471
P Erziehung und Unterricht	1.040	3,9%	3.972	0,7%	3.819	24,4	2.779
Q Gesundheits- und Sozialwesen	971	3,6%	3.508	0,7%	3.613	20,8	352
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	727	2,7%	5.216	1,0%	7.174	1,7	152
C Verarbeitendes Gewerbe	261	1,0%	7.410	1,4%	28.390	1,6	56
J Information und Kommunikation	245	0,9%	8.720	1,6%	35.593	2,1	384
H Verkehr und Lagerei	173	0,6%	2.970	0,6%	17.168	2,0	112
F Baugewerbe	109	0,4%	1.319	0,2%	12.105	0,4	58
Sonstige	231	0,9%	5.101	1,0%	22.081	k.A.	k.A.
Gesamt	26.890	100,0%	535,9	100,0%	19.928	10,8	1.032

Quelle: Reporting Dezemberhilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Keine Angaben zu Förderdaten nach Unternehmensgröße vorhanden.

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Im Hinblick auf die regionale Verteilung der Corona-Wirtschaftshilfen entfielen rund 67 % der Anträge und knapp 72 % des Fördervolumens auf den Regierungsbezirk Darmstadt. Mit rund 17 % der Anträge bzw. 18 % des Fördervolumens folgte der Regierungsbezirk Kassel. Auf Gießen entfielen 14 % der Anträge und 10 % des Fördervolumens. Wird als Bezugsgröße die Zahl der Steuerpflichtigen bzw. deren Umsatz im Jahr 2019 vor Corona angelegt, wurden im Regierungsbezirk Kassel sowohl hinsichtlich der Zahl der Anträge bezogen auf 100 Steuerpflichtige mit 11,2 als auch die Fördersumme bezogen auf 1 Mio. Euro Umsatz mit 1.391 Euro überdurchschnittlich hohe Hilfen abgerufen.

Tabelle 37 Dezemberhilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

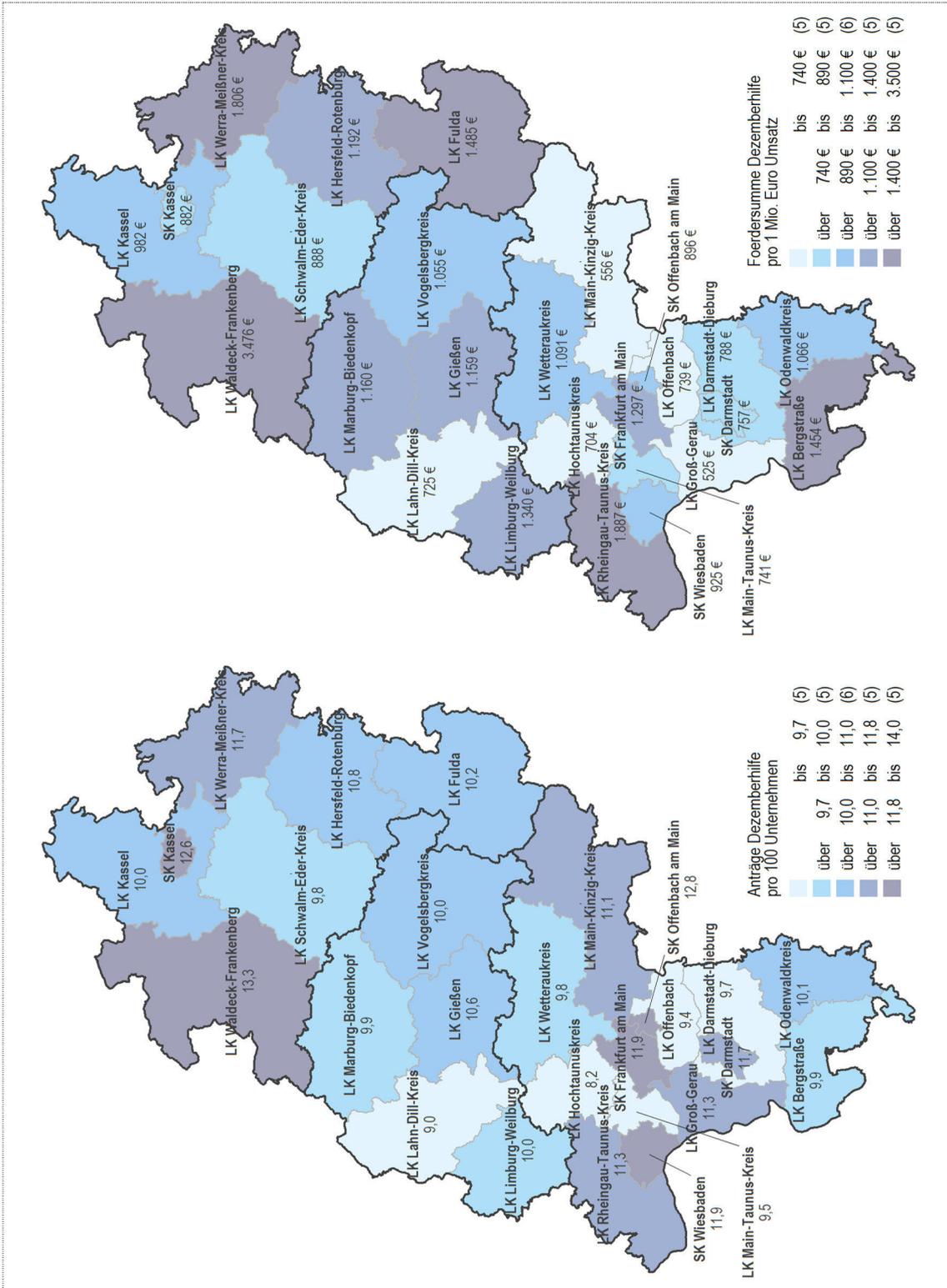
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	18.067	67,2%	384,0	71,7%	21.255	10,6	954
RB Gießen	3.701	13,8%	50,8	9,5%	13.728	9,9	1.052
RB Kassel	4.682	17,4%	95,2	17,8%	20.324	11,2	1.391
Unbekannt / außerhalb Hessens*	440	1,6%	5,9	1,1%	13.362	k.A.	k.A.
Gesamt	26.890	100,0%	535,9	100,0%	19.928	10,8	1.032

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Dezemberhilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Beim kleinräumigeren Blick auf die Kreisebene (vgl. Abbildung 22) zeigt sich der höchste Wert der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen mit 13,3 und der höchste Wert des Fördervolumens pro 1 Mio. Euro Umsatz mit 3.476 Euro im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Gerade in den Wintermonaten ist das Upland mit den Skigebieten rund um Willingen eine beliebte Tourismusdestination, sodass die Schließungen dort zu erheblichen Umsatzausfällen geführt haben dürften. Insgesamt hat das Gastgewerbe im Landkreis Waldeck-Frankenberg – 2019 mit einem Anteil von 11,9 % an allen Steuerpflichtigen bzw. 5,8 % am Umsatz – eine stark überproportionale Bedeutung an der Wirtschaft insgesamt, sodass die auf die Zahl der Steuerpflichtigen und Umsatz der Gesamtwirtschaft bezogenen Kennziffern überproportional hoch liegen.

Abbildung 22 Anzahl Anträge und Fördersumme der Dezemberhilfe nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Dezemberhilfe, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.8 Neustarthilfe

3.2.8.1 Steckbrief

Begünstigte

- Solo-Selbständige, kleine Kapitalgesellschaften (Ein-Personen-Kapitalgesellschaft), Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, Genossenschaften.
- Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (z. B. Künstlerinnen und Künstler, Schauspielerinnen und Schauspieler) und unständig Beschäftigte aller Branchen.

Antragsfrist

31. Oktober 2021

Förderzeitraum

Januar 2021 bis Juni 2021

Zeitliche Anpassungen

- Genossenschaften waren seit dem 30. Juni 2021 antragsberechtigt.

Voraussetzungen

- Solo-Selbständige:
 - Die Selbständigkeit war im Haupterwerb auszuüben, d. h. aus einer gewerblichen (§ 15 EStG) und/oder freiberuflichen (§ 18 EStG) Tätigkeit mussten mindestens 51 % der Einkünfte bezogen werden.
 - Es durfte höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt werden.
- Kapitalgesellschaften mit einer Gesellschafterin oder einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):
 - Der überwiegende Teil der Umsätze (mindestens 51 %) musste aus Tätigkeiten erzielt werden, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würden.
 - Anteile wurden zu 100 % von ihrer Gesellschafterin oder ihrem Gesellschafter gehalten. Die Gesellschafterin oder der Gesellschafter arbeiteten mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft.
- Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):
 - Der überwiegende Teil der Umsätze (mindestens 51 %) musste aus Tätigkeiten erzielt werden, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würden.
 - Anteile mussten von einer ihrer Gesellschafterinnen / einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25 % gehalten werden und diese Gesellschafterin / dieser Gesellschafter arbeiteten mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft.

- Genossenschaften:
 - Der überwiegende Teil der Umsätze (mindestens 51 %) musste aus Tätigkeiten erzielt werden, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit gelten würden.
 - Mindestens ein Mitglied musste mindestens 20 vertraglich vereinbarte Arbeitsstunden pro Woche für die Genossenschaft arbeiten.
 - Höchstens eine Teilzeitkraft (Nicht-Mitglieder; beschäftigte Mitglieder zählen hierbei nicht). Insgesamt weniger als zehn Vollzeitangestellte (Nicht-Mitglieder und Mitglieder).
- Kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten sowie die sogenannten unständig Beschäftigten aller Branchen, waren in einer ähnlichen Situation wie Solo-Selbständige, sodass Einkünfte aus diesen Beschäftigungsverhältnissen wie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit behandelt wurden:
 - Künstlerinnen und Künstler konnten bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) Neustarthilfe beantragen.
 - Unständige Beschäftigte mit Arbeitsverhältnissen von weniger als sieben Tagen konnten Neustarthilfe beantragen.
 - Die Antragstellenden hatten für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Vorschuss über 50 % des Umsatzes eines sechsmonatige Referenzumsatzes, d. h. der Hälfte des Jahresumsatzes 2019:
 - bis zu 7.500 Euro
 - bis zu 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften.
- Sonderregelungen hinsichtlich des Referenzumsatzes durch außergewöhnliche Umstände wie z. B. Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund Pflegezeit, Krankheit oder Elternzeit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 1. November 2020, aber erst nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde.

Art der Beihilfe

- Auszahlung als Vorschuss. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wurde die Höhe der Neustarthilfe auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021 berechnet.
- Bei Einbußen von Umsatz und ggf. Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von 60 % und mehr war der Vorschuss nicht zurückzuzahlen.
- Wenn Einkünfte im Förderzeitraum um weniger als 60 % gesunken waren, musste ein Teil des Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe und Einkünfte im Förderzeitraum 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.
- Wenn der Rückgang der Einkünfte weniger als 10 % betrug, musste der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Anrechnung

- Die Neustarthilfe wurde zusätzlich zu anderen Leistungen, wie z. B. der Grundsicherung, ausgezahlt und nicht auf diese angerechnet.
- Unternehmen und Solo-Selbständige, die bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe II gestellt hatten, konnten keinen zusätzlichen Antrag auf Neustarthilfe stellen. Ein Wechsel war möglich. Auch in der umgekehrten Richtung konnten Unternehmen, die Neustarthilfe beantragt hatten, noch zur Überbrückungshilfe II wechseln.

Antragstellung

- Solo-Selbständige konnten den Antrag auf Neustarthilfe als Direktantrag oder über einen prüfenden Dritten stellen. Das Fristende für die Endabrechnung liegt beim Direktantrag am 30.09.2022, beim Antrag über prüfende Dritte am 31.12.2022.
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften konnten nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) einen Antrag auf Neustarthilfe stellen.

Quellen

- <https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe.html>.

3.2.8.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Neustarthilfe bietet eine Ergänzung zum Angebot der zeitlich parallel laufenden Überbrückungshilfe, um auf spezifische Anforderungen bestimmter Zielgruppen zu reagieren. Mit der Neustarthilfe wurde vor allem auf die Situation von (Solo-)Selbstständigen und Personen mit Arbeitsverhältnissen, die sich hierzu ähnlich verhalten, reagiert. In den Kreis der Begünstigten wurden daher ebenfalls Künstlerinnen und Künstler sowie die sogenannten unständig Beschäftigten aufgenommen.

Deutschlandweit wurden 254.022 Anträge bewilligt; auf Hessen entfielen hierbei 6,8 % aller Anträge. Ausgezahlt wurden deutschlandweit 1.580 Mio. Euro Förderung, auf hessische Antragsteller entfielen 6,9 % dieser Fördergelder (109,4 Mio. Euro). Der Anteil Hessens war im Vergleich zur Bedeutung Hessens an der Gesamtwirtschaft – gemessen an der Zahl der Unternehmen (7,6 %) und dem Umsatz (7,7 %) – unterdurchschnittlich. In Hessen wurden 7 Anträge pro 100 Steuerpflichtige gestellt, während der bundesweite Vergleichswert bei 7,7 lag. Das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz lag in Hessen mit 211 Euro ebenfalls unter dem bundesweiten Durchschnitt von 233 Euro.

Tabelle 38 Finanzielle Eckdaten der Neustarthilfe

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	17.374	254.022	6,8%
Bewilligtes Fördervolumen	109,4 Mio. Euro	1.580,43 Mio. Euro	6,9%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	7,0	7,7	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	211	233	k.A.

Quelle: Reporting Neustarthilfe, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Der sehr spezifische Zuschnitt dieser Corona-Wirtschaftshilfe zeigt sich bei Differenzierung der Förderdaten nach verschiedenen Branchen. Die meisten Anträge bewilligt bzw. die meisten Fördergelder ausgezahlt wurden im Bereich der Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (17,1% bzw. 15,3%), gefolgt von der Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (13,2% bzw. 13,7%) und Kunst, Unterhaltung und Erholung (12,8% bzw. 11,7%). Hierbei handelt es sich um das Profil jener Branchen, die mit dem Hilfsprogramm gefördert werden sollten. Die Zielgerichtetheit der Maßnahme wird dadurch untermauert, dass 43,1 % der Anträge und 40,7 % der Fördergelder allein in diesen Bereichen bewilligt bzw. ausgezahlt wurden. Dabei ist hervorzuheben, dass sich ein nennenswerter Anteil der Anträge (13,9 %) bzw. der Fördersumme (15,1 %) keiner Branche zuordnen lässt. Weitere Branchen mit relativ hohen Anteilen waren Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (9,5% bzw. 10,1%) sowie das Gastgewerbe (6,7% bzw. 7,4%). Pro Antrag wurden im Durchschnitt 6.296 Euro Fördergeld bewilligt. Die Förderung liegt damit unter dem maximalen Satz von 7.500 Euro bzw. 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. Trotz leichter Schwankungen ist das Fördervolumen pro Antrag über alle Branchen relativ gleichmäßig verteilt.

Ein Vergleich mit weiteren Kennzahlen erlaubt eine tiefergehende Analyse der Förderung. Werden die Anträge je 100 Steuerpflichtige gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019²² als Vergleichsmaßstab herangezogen, wurden mit 31,7 im Bereich Kunst, Unterhaltung und Erholung die meisten Anträge bewilligt. Wirtschaftszweige, in denen ebenfalls viele Anträge je 100 Steuerpflichtige bewilligt wurden, waren Erziehung und Unterricht (22,1), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (21,7) sowie Gesundheits- und Sozialwesen (13,3). Vergleicht man, wie viel Fördergeld pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr

²² Für eine einheitliche Vorgehensweise werden wie für die übrigen Corona-Wirtschaftshilfen die Angaben aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 als Vergleichsmaßstab herangezogen. Allerdings ist hervorzuheben, dass Solo-Selbständige und Unternehmen mit einem Jahresumsatz von unter 17.500 Euro im Jahr 2019 nicht in dieser Statistik erfasst sind, was auf einen Teil der Antragstellenden zutreffen dürfte. Für die Zahl der Solo-Selbständigen und Unternehmen mit einem Jahresumsatz unter 17.500 Euro liegen keine entsprechend nutzbaren Angaben vor.

2019 gezahlt wurde, liegt der Bereich Erbringung von sonstigen Dienstleistungen mit 4.864 Euro vorn, gefolgt von Erziehung und Unterricht (3.683 Euro) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (2.589 Euro).

Tabelle 39 Neustarthilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	2.974	17,1%	16.715	15,3%	5.620	21,7	4.864
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	2.286	13,2%	14.996	13,7%	6.560	5,4	438
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	2.227	12,8%	12.802	11,7%	5.749	31,7	2.589
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.658	9,5%	11.047	10,1%	6.663	3,8	66
I Gastgewerbe	1.170	6,7%	8.108	7,4%	6.929	6,8	873
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	985	5,7%	6.400	5,9%	6.498	5,9	302
P Erziehung und Unterricht	941	5,4%	5.264	4,8%	5.594	22,1	3.683
Q Gesundheits- und Sozialwesen	622	3,6%	3.234	3,0%	5.199	13,3	324
J Information und Kommunikation	535	3,1%	3.543	3,2%	6.622	4,5	156
H Verkehr und Lagerei	525	3,0%	3.776	3,5%	7.193	6,0	143
F Baugewerbe	379	2,2%	2.616	2,4%	6.903	1,5	115
Sonstige	660	3,8%	4.374	4,0%	6.627	k.A.	k.A.
Nicht zugeordnet	2.412	13,9%	16.519	15,1%	6.849	k.A.	k.A.
Gesamt	17.374		109.394		6.296	7,0	211

Quelle: Reporting Neustarthilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Keine Angaben zu Förderdaten nach Unternehmensgröße vorhanden.

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Hinsichtlich der regionalen Verteilung wurden die meisten Anträge und Fördermittel im Regierungsbezirk Darmstadt bewilligt (70,1 % bzw. 70,6 %), gefolgt vom Regierungsbezirk Kassel (14,7 % bzw. 14,2 %) und Gießen (13,2 % bzw. 13 %). Mit 6.349 Euro je Antrag wurden im Regierungsbezirk Darmstadt auch die höchste durchschnittliche Förderung ausbezahlt, gefolgt von Gießen (6.205 Euro) und Kassel (6.111 Euro).

Pro 100 Steuerpflichtigen wurden die meisten Anträge in Darmstadt bewilligt (7,2), in Gießen und Kassel waren es jeweils 6,1. Im Regierungsbezirk Gießen wurde mit 295 Euro je 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 der höchste Wert erreicht, gefolgt von Kassel (228 Euro). Am niedrigsten lag diese Kennziffer im Regierungsbezirk Darmstadt (192 Euro), was sicherlich auf den überproportional hohen Anteil von Großunternehmen mit hohem Umsatz zurückzuführen ist.

Tabelle 40 Neustarthilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsebene

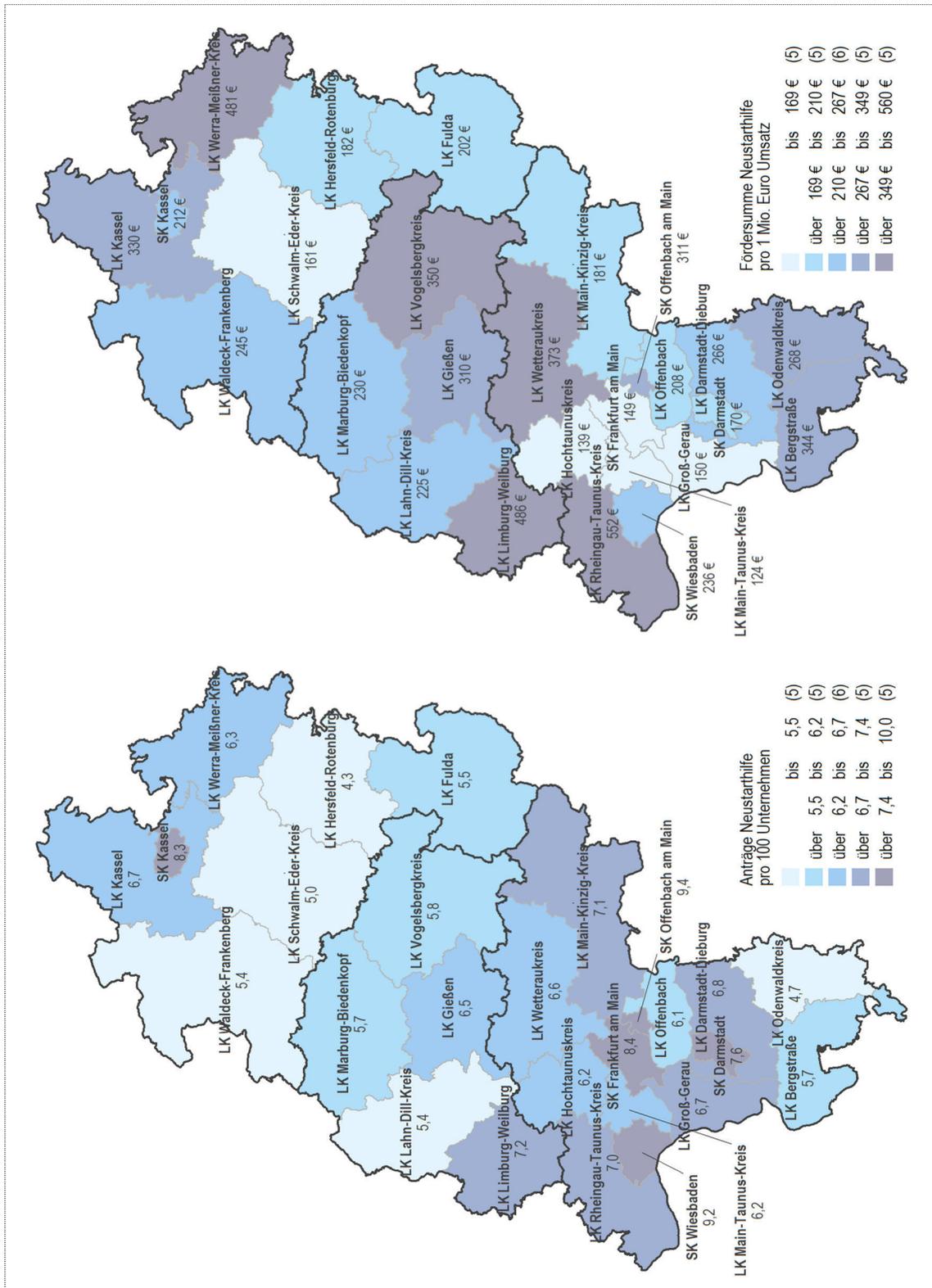
	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	12.172	70,1%	77,3	70,6%	6.349	7,2	192
RB Gießen	2.293	13,2%	14,2	13,0%	6.205	6,1	295
RB Kassel	2.550	14,7%	15,6	14,2%	6.111	6,1	228
Unbekannt / außerhalb Hessens*	359	2,1%	2,3	2,1%	6.418	k.A.	k.A.
Gesamt	17.374	100,0%	109,4	100,0%	6.296	7,0	211

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Neustarthilfe, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Die höchste Zahl von Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen wurden in den hessischen kreisfreien Städten bewilligt. Auch auf Kreisebene zeigt sich das Süd-Nord-Gefälle, da viele südhessische Landkreise hohe Werte erzielen. Bei der Fördersumme je 1 Mio. Euro Umsatz liegen die höchsten Werte in den Landkreisen Rheingau-Taunus (552 Euro), Limburg-Weilburg (486 Euro) und Werra-Meißner (481 Euro).

Abbildung 23 Anträge und Fördersumme Neustarthilfe nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Neustarthilfe, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.9 Neustarthilfe Plus

3.2.9.1 Steckbrief

Begünstigte

- Solo-Selbständige, kleine Kapitalgesellschaften (Ein-Personen-Kapitalgesellschaft), Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften, Genossenschaften.
- Kurz befristet Beschäftigte in den Darstellenden Künsten (z. B. Künstlerinnen und Künstler, Schauspielerinnen und Schauspieler) und unständig Beschäftigte aller Branchen.

Antragsfrist

31. März 2022 (verlängert)

Förderzeitraum

Juli 2021 bis Dezember 2021, dabei wurden die beiden Quartale Juli bis September und Oktober bis Dezember jeweils als eigenständige Förderzeiträume betrachtet.

Zeitliche Anpassungen

Das vierte Quartal Oktober bis Dezember 2021 wurde als zusätzlicher Förderzeitraum in der Neustarthilfe Plus aufgenommen.

Voraussetzungen

Vgl. Neustarthilfe (Kapitel 3.2.8).

Vorgesehenes Fördervolumen

- Pro Quartal des Förderzeitraums ein Vorschuss über 50 % des Umsatzes eines dreimonatigen Referenzumsatzes, d. h. ein Viertel des Jahresumsatzes 2019:
 - bis zu 4.500 Euro (d. h. bis zu 9.000 Euro über den gesamten Förderzeitraum)
 - bis zu 18.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften und Genossenschaften. (d. h. bis zu 18.000 Euro über den gesamten Förderzeitraum).
- Sonderregelungen hinsichtlich des Referenzumsatzes durch außergewöhnliche Umstände wie z. B. Unterbrechungen der Tätigkeit aufgrund Pflegezeit, Krankheit oder Elternzeit oder für Fälle, in denen die Geschäftstätigkeit zwar vor dem 1. November 2020, aber erst nach dem 1. Januar 2019 aufgenommen wurde.

Art der Beihilfe

- Auszahlung als Vorschuss. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums wurde die Höhe der Neustarthilfe Plus auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Juli bis September 2021 und Oktober bis Dezember berechnet.
- Bei Einbußen von Umsatz und ggf. Einkünften aus unselbständiger Tätigkeit von 60 % war der Vorschuss nicht zurückzuzahlen.

- Wenn Einkünfte im Förderzeitraum um weniger als 60 % gesunken waren, musste ein Teil des Vorschusses zurückgezahlt werden, so dass Neustarthilfe Plus und Einkünfte im Förderzeitraum 90 % des Referenzumsatzes nicht überschreiten.
- Wenn der Rückgang der Einkünfte weniger als 10 % betrug, musste der gesamte Vorschuss zurückgezahlt werden.

Anrechnung

- Die Neustarthilfe Plus wurde zusätzlich zu anderen Leistungen, wie z. B. der Grundversicherung, ausgezahlt und nicht auf diese angerechnet.
- Unternehmen und Solo-Selbständige, die bereits einen Antrag auf Überbrückungshilfe III Plus gestellt hatten, konnten keinen zusätzlichen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen. Ein Wechsel war möglich. Auch in der umgekehrten Richtung konnten Unternehmen, die Neustarthilfe Plus beantragt hatten, noch zur Überbrückungshilfe III Plus wechseln.

Antragstellung

- Solo-Selbständige konnten den Antrag auf Neustarthilfe Plus als Direktantrag oder über einen prüfenden Dritten stellen.
- Kapitalgesellschaften und Genossenschaften konnten nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) einen Antrag auf Neustarthilfe Plus stellen.

Quellen

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/neustarthilfe-plus.html>

3.2.9.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Mit der Neustarthilfe Plus wurde – äquivalent zur Ergänzung der Überbrückungshilfe III um die Überbrückungshilfe III Plus – ein Instrument geschaffen, das den Förderzeitraum der Neustarthilfe als Vorgängerhilfe zu im Wesentlichen gleichen Konditionen verlängert hat, sodass die Neustarthilfe zusammen mit der Neustarthilfe Plus im gesamten Jahr 2021 zur Verfügung stand.

Insgesamt wurden 76.213 Anträge und 272,39 Mio. Euro deutschlandweit bewilligt. Auf Hessen entfielen mit 5.840 bewilligten Anträgen 7,7 % und mit 21,3 Mio. Euro 7,8 % der Gesamtsumme, womit die Anteile Hessens deutlich über den Werten der Neustarthilfe lagen. Damit korrespondierte die Inanspruchnahme des Förderprogramms in Hessen mit dem Anteil Hessens an der Gesamtwirtschaft – 7,6 % aller Unternehmen waren 2019 in Hessen ansässig und erzielten 7,7 % des bundesweiten Umsatzes. Die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige lag sowohl in Hessen als auch in Deutschland bei 2,3. Das Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz war mit 41 Euro in Hessen und 40 Euro bundesweit nahezu identisch.

Tabelle 41 Finanzielle Eckdaten der Neustarthilfe Plus

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Anzahl bewilligter Anträge	5.840	76.213	7,7%
Bewilligtes Fördervolumen	21,3 Mio. Euro	272,39 Mio. Euro	7,8%
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	2,3	2,3	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	41	40	k.A.

Quelle: Reporting Neustarthilfe Plus, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Wie schon bei der Neustarthilfe konzentriert sich nahezu die Hälfte der bewilligten Anträge und Fördergelder auf drei Branchen, die für die Zielgruppe des Programms typisch sind, allerdings bei einer geänderten Reihenfolge: Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen (18,9 % bzw. 19,8 %), Kunst, Unterhaltung und Erholung (17,4 % bzw. 15,9 %) sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (12,5 % bzw. 11,2 %). Darüber hinaus nahmen auch die Bereiche Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen (11,2 % bzw. 11,8 %), Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (8,4 % bzw. 8,7 %) und das Gastgewerbe (7,2 % bzw. 7,9 %) das Hilfsprogramm in signifikantem Maß in Anspruch. Im Gegensatz zur Neustarthilfe sind in der Statistik der Neustarthilfe Plus alle Anträge einer Branche zuzuordnen.

Pro Antrag wurden im Durchschnitt 3.649 Euro bewilligt, der Bereich Verkehr und Lagerei erhielt mit 4.220 Euro pro Antrag die höchste Förderung. Die durchschnittliche Förderung liegt zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch deutlich unter dem Wert der Neustarthilfe. Dabei ist einerseits zu beachten, dass die Förderung der Neustarthilfe Plus in vielen Fällen lediglich für ein Quartal und nicht das gesamte Halbjahr in Anspruch genommen worden sein dürfte. Zudem waren noch lange nach dem Stichtag der Datenerfassung (31.12.2021) Antragstellungen für die Neustarthilfe Plus möglich.

Die meisten Anträge pro 100 Steuerpflichtigen gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 wurden in der Branche Kunst, Unterhaltung und Erholung bewilligt (14,5) – einer Kern-Zielgruppe des Programms. Dies kann als Beleg der Effektivität des Hilfsprogramms gesehen werden. Im Schnitt über alle Branchen hinweg waren es 2,3 Anträge pro 100 Steuerpflichtigen; ebenfalls viele Anträge je 100 Steuerpflichtige wurden im Bereich Erziehung und Unterricht eingereicht (7,6), was darauf hindeutet, dass hier freiberuflich tätige Lehrkräfte in einem vergleichsweise größeren Ausmaß als von anderen Programmen erfasst wurden.

Auch die Kennzahl Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 unterstützt das bisherige Ergebnis – es fallen vor allem drei Branchen auf,

die hieran gemessen relativ viel Förderung erhielten: Erziehung und Unterricht (701 Euro), Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (697 Euro) sowie Kunst, Unterhaltung und Erholung (687 Euro).

Tabelle 42 Neustarthilfe Plus: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Förde-rung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Um-satz 2019
M Erbringung von freibe-ruflichen, wissenschaftli-chen und technischen Dienstleistungen	1.103	18,9%	4.212	19,8%	3.819	2,6	123
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	1.017	17,4%	3.397	15,9%	3.340	14,5	687
S Erbringung von sonsti-gen Dienstleistungen	728	12,5%	2.396	11,2%	3.292	5,3	697
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraft-fahrzeugen	654	11,2%	2.509	11,8%	3.837	1,5	15
N Erbringung von sonsti-gen wirtschaftlichen Dienstleistungen	490	8,4%	1.850	8,7%	3.776	2,9	87
I Gastgewerbe	421	7,2%	1.691	7,9%	4.017	2,4	182
P Erziehung und Unterricht	325	5,6%	1.001	4,7%	3.081	7,6	701
H Verkehr und Lagerei	309	5,3%	1.304	6,1%	4.220	3,5	49
J Information und Kommunikation	248	4,2%	973	4,6%	3.925	2,1	43
Q Gesundheits- und Sozialwesen	186	3,2%	552	2,6%	2.968	4,0	55
F Baugewerbe	117	2,0%	472	2,2%	4.033	0,5	21
C Verarbeitendes Gewerbe	101	1,7%	397	1,9%	3.934	0,6	3
Sonstige	141	2,4%	555	2,6%	3.940	k.A.	k.A.
Gesamt	5.840		21.311		3.649	2,3	41

Quelle: Reporting Neustarthilfe Plus, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Keine Angaben zu Förderdaten nach Unternehmensgröße vorhanden.

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Die regionale Verteilung von bewilligten Anträgen und Fördergeldern innerhalb Hessens weicht nur geringfügig von der Struktur bei der Neustarthilfe ab. Auf den Regierungsbezirk Darmstadt entfielen die meisten bewilligten Anträge (72,8 %) und die höchste Fördersumme (73,6 %), gefolgt von Kassel (12,5 % bzw. 12,3 %) und Gießen (12,4 % bzw. 11,9 %). Die durchschnittliche Fördersumme pro Antrag ist hessenweit nur geringen Schwankungen unterworfen. Sie war im Regierungsbezirk Darmstadt mit 3.688 Euro am höchsten, gefolgt vom Regierungsbezirk Kassel (3.576 Euro) und Regierungsbezirk Gießen (3.498 Euro).

Die höchste Zahl von Anträgen je 100 Steuerpflichtige wurde im Regierungsbezirk Darmstadt eingereicht (2,5). In Gießen lag diese Kennziffer bei 1,9 und in Kassel bei 1,7. Hinsichtlich der Kennzahl Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz lag Gießen mit deutlichem Abstand vorn (53 Euro), gefolgt von Darmstadt (39 Euro) und Kassel (38 Euro).

Tabelle 43 Neustarthilfe Plus: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

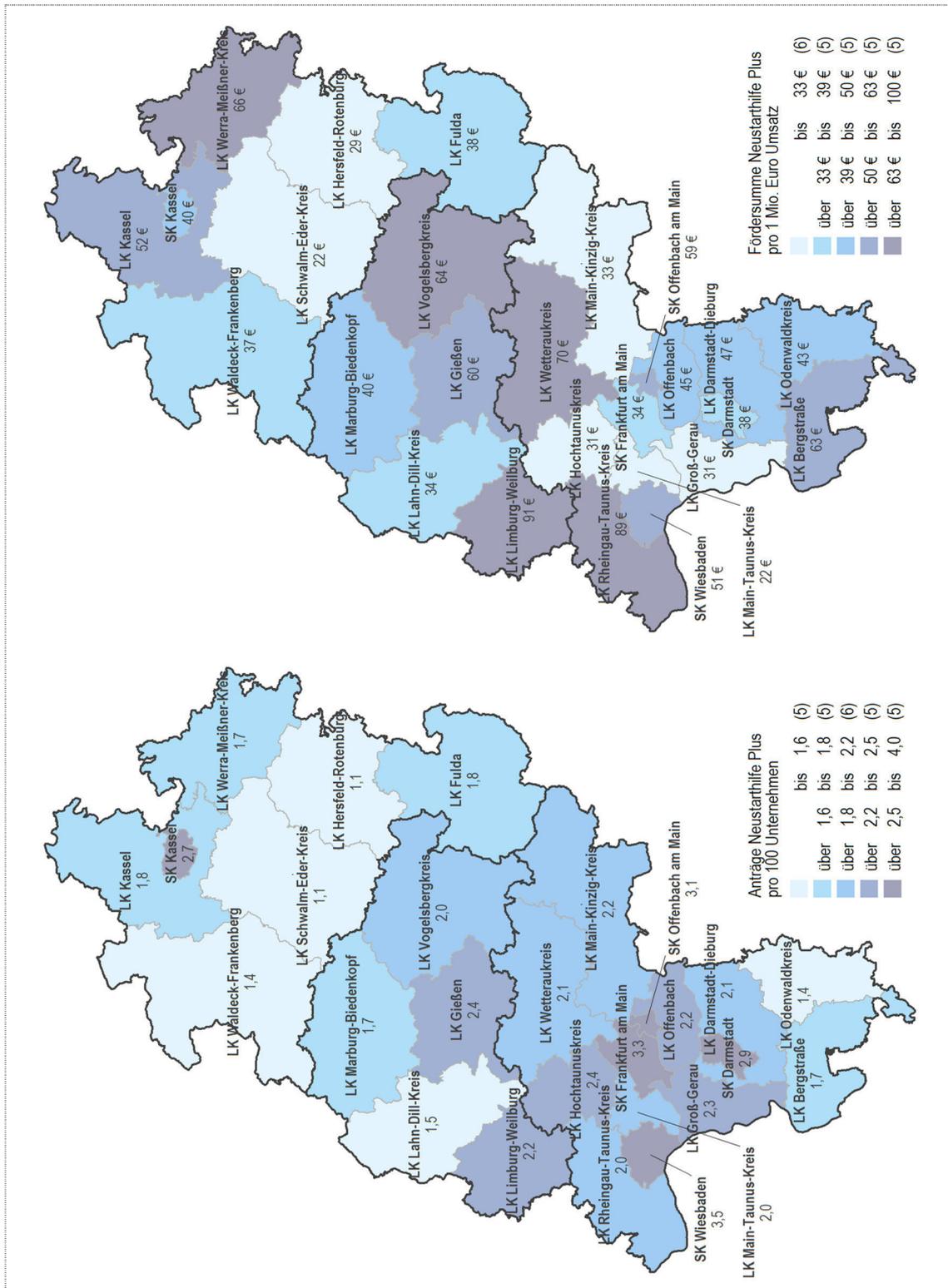
	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Tsd. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	4.250	72,8%	15,7	73,6%	3.688	2,5	39
RB Gießen	727	12,4%	2,5	11,9%	3.498	1,9	53
RB Kassel	732	12,5%	2,6	12,3%	3.576	1,7	38
Unbekannt / außerhalb Hessens*	131	2,2%	0,5	2,2%	3.618	k.A.	k.A.
Gesamt	5.840	100,0%	21,3	100,0%	3.649	2,3	41

* Unternehmen mit Sonderpostleitzahlen, Antragssteller für Hessen mit Sitz außerhalb Hessens

Quelle: Reporting Neustarthilfe Plus, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Die regionale Verteilung der beiden Kennziffern Anträge pro 100 Steuerpflichtigen und Fördersumme pro 1 Mio. Euro entspricht für die Neustarthilfe Plus den Ergebnissen der Neustarthilfe. Die höchsten Werte hinsichtlich der Zahl der Anträge pro Steuerpflichtigen erreichen die kreisfreien Städte. Darüber hinaus besteht ein Süd-Nord-Gefälle. Die Fördersumme bezogen auf den Umsatz des jeweiligen Kreises liegt am höchsten in den Landkreisen Limburg-Weilburg (91 Euro) und Rheingau-Taunus (89 Euro).

Abbildung 24 Anträge und Fördersumme Neustarthilfe Plus nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Neustarthilfe Plus, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung & Darstellung Hessen Agentur

3.2.10 Härtefallfazilität

3.2.10.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen aller Größenklassen unabhängig von ihrer Rechtsform, nicht-öffentliche Institutionen, Bürgerinnen und Bürger, die die Folgen der COVID-19-Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen hat bzw. denen pandemiebedingte Härten nach dem 11. März 2020 entstanden sind.
- Die Antragsteller mussten ihren Hauptsitz bzw. ersten Wohnsitz in Hessen haben und in Hessen steuerlich geführt werden.

Antragsfrist

30. Juni 2022

Förderzeitraum

Die coronabedingte Härte als Ursache der Förderung musste ab dem 11. März 2020 entstanden sein, Härtefälle waren bis einschließlich Juni 2022 förderbar.

Zeitliche Anpassungen

„Notfallkasse Hessen“ wurde rückwirkend zum 1. Mai 2021 durch die Richtlinie „Härtefallfazilität Hessen“ ersetzt. Hierdurch änderten sich u. a. Anforderungen bei der Antragstellung.

Voraussetzungen

- Antragsteller mussten besondere Härten infolge der Pandemie erlitten haben. Eine besondere Härte setzte voraus, dass die pandemiebedingte wirtschaftliche Belastung ein in der Gesamtbetrachtung nicht mehr tragbares Ausmaß erreicht hatte, besonders wenn diese schon existenzgefährdend war. Ferner war erforderlich, dass die Belastung ohne eigenes Verschulden nicht abgewendet werden konnte, etwa weil der vertretbare Einsatz von eigenen Mitteln oder die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen nicht möglich waren.
- Die Härtefallfazilität diente vor allem dazu, einen Ausgleich für unbeabsichtigte Regelungslücken anderer Corona-Programme zu schaffen. Daher kam sie grundsätzlich nur nachrangig zur Anwendung. Das bedeutet, dass im jeweiligen Einzelfall Leistungen aus anderen Programmen nicht möglich waren. Deshalb waren Leistungen aus anderen Programmen genau aufzuführen und ggfs. anzugeben, warum diese nicht mehr erlangt werden können bzw. konnten.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Im Regelfall nicht mehr als 100.000 Euro pro Begünstigten.
- Gesamte Förderkapazität: 50 Mio. Euro.

Art der Beihilfe

Zuschuss

Anrechnung

Betriebe und Unternehmen mussten belegen, warum sie zuvor keine oder keine ausreichenden Hilfen erhalten hatten. Die Anträge wurden genau geprüft und von einer Kommission bewertet.

Antragstellung

Anträge auf Leistungen über 5.000 Euro konnten nur über einen prüfenden Dritten (z. B. Steuerberaterin oder Steuerberater, Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer) gestellt werden (Regelung erst ab 01. Mai 2021).

Quellen

<https://wirtschaft.hessen.de/Wirtschaft/Corona-Hilfen/Foerdermittel-des-Landes-Hessen-in-der-Corona-Krise>

https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/210705_corona_massnahmen_steckbrief_notfallkassehartefallfazilitat_0.pdf

3.2.10.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Härtefallhilfen wurden häufig seitens des Bundes und der Länder finanziert. Ziel war es, Unternehmen und Selbstständigen, die durch die Corona-Pandemie in Notlage geraten sind und die keines der vorrangigen Hilfsprogramme in Anspruch nehmen konnten, im Einzelfall zu unterstützen. Bis Mitte 2022 wurden 127 Anträge bewilligt und rund 4,9 Mio. Euro ausgezahlt.²³ Zur Verteilung der Fördermittel nach Branchenstruktur, Größenklassen und regionalen Zuordnung liegen keine Angaben vor. Auch vergleichbare Werte auf Bundesebene sind nicht verfügbar.

²³ HMWEVW (2022a).

3.2.11 Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe

3.2.11.1 Steckbrief

Begünstigte

- Kleinst- und Kleinunternehmen des Gastgewerbes mit bis zu 49 Beschäftigten und 10 Mio. Euro Jahresumsatz Unternehmen.
- Für jede einzelne Betriebsstätte kann ein Antrag gestellt werden.
- Gefördert wird die Neuanschaffung von materiellen Wirtschaftsgütern des Gastronomiebedarfes oder Investitionen, die zur Gewährleistung des Geschäftsbetriebs der Gastronomie (z. B. Umbauten) erforderlich und geeignet sind oder die die gastronomische Nutzung in Außenbereichen unterstützen.

Antragsfrist

Antragszeiträume beziehen sich jeweils auf eine konkrete Förderrunde im Rahmen des übergeordneten Programms und sind häufig sehr kurz. Für die hier erfasste Kleinbeihilfe lagen die Antragsfristen vom 23. bis 26. November 2020 sowie vom 01. bis 09. April 2021. Eine dritte Runde ist vorgesehen.

Förderzeitraum

Die Förderung ist an keinen Zeitraum eines Umsatzausfalls oder bestimmter gesundheitspolitischer Maßnahmen wie Schließungen gebunden; das übergeordnete Programm „Hessens gute Zukunft sichern“ fördert Investitionen innerhalb des Zeitraums November 2020 bis Dezember 2022.

Zeitliche Anpassungen

Keine Angaben.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Die Förderung betrug einheitlich 1.500 Euro pro Antrag. Der Anschaffungswert (d. h. inklusive eventueller Transport-, Montage- und Anschlusskosten) musste mindestens 2.000 Euro (stets ohne Umsatzsteuer) betragen und war von den Betrieben selbst zu erbringen. Bei der Anschaffung mehrerer Wirtschaftsgüter mussten die Einzelpreise bei mindestens 800 Euro liegen.
- Vorgesehen war die Förderung von rund 2.000 Gaststätten mit Sitz in Hessen durch eine Zuwendung im Zeitraum von November 2020 bis Dezember 2022. Zwischen ländlichem und verdichtetem Raum ist eine ausgewogene Förderung zu gewährleisten. Für insgesamt drei Förderrunden war ein Fördervolumen von 3,4 Mio. Euro vorgesehen. Für die hier im Vordergrund stehenden Förderrunden waren im Jahr 2020 rund 800.000 Euro und in 2021 rund 2,1 Mio. Euro vorgesehen. Für das Jahr 2022 sind weitere 500.000 Euro eingeplant. Ein Losentscheid war vorgesehen, wenn die Anzahl der Anträge höher als die Fördermittel lag. Es bestand kein Rechtsanspruch auf Förderung.

Voraussetzungen

- Klein- und Kleinunternehmen des Gastgewerbes mit bis zu 49 Beschäftigten und 10 Mio. Euro Jahresumsatz Unternehmen, nachgewiesen durch eine entsprechende Gewerbeanzeige. Das Gewerbe musste aktiv betrieben werden, es durfte weder insolvent sein noch sich in Liquidation befinden.
- Die Betriebe mussten Speisen und auch Getränke ausgeben.
- Die Betriebe mussten dem Hessischen Gaststättengesetz unterliegen (hierzu zählen z. B. keine Kantinen für Betriebsangehörige).
- Nicht gefördert wurde der Kauf von Heizgeräten für den Außenbereich.
- Nicht gefördert wurde der Kauf von gebrauchten Geräten.
- Nach Erhalt eines Zuwendungsbescheids mussten vor Anschaffung drei Vergleichspreise eingeholt werden. Der Nachweis erfolgte mit Vorlage der Angebote im Verwendungsnachweis.
- Es waren Geräte mit nachgewiesener hoher Energieeffizienz und guten Umwelteigenschaften anzuschaffen. Bei Elektrogeräten diente hierzu der Nachweis auf der Rechnung oder der Nachweis aus dem Produktdatenblatt. Nicht-Elektrogeräte benötigen keinen Energienachweis

Art der Beihilfe

Zuschuss

Anrechnung

Keine Angaben

Antragstellung

Anträge auf Zuwendung waren bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zu stellen, die gleichzeitig die Bewilligungsstelle war.

Quellen

<https://www.wibank.de/wibank/corona-soforthilfe-fuer-gastronomiebetriebe>

<https://www.werra-meissner.de/wp-content/uploads/2020/11/Richtlinie-des-Landes-Hessen-zur-Gew%C3%A4hrung-einer-Kleinbeihilfe-als-Corona-Soforthilfe-f%C3%BCr-Gastronomiebetriebe.pdf>

<https://www.hessen.de/Presse/Zuschuesse-fuer-hessische-Gaststaetten>

3.2.11.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Die Kleinbeihilfe ist Teil eines größeren Programms des Landes Hessen zur Unterstützung gastronomischer Betriebe. Die Hessische Landesregierung bietet Kleinbeihilfe-Sofortprogramm aus Mitteln des Sondervermögens „Hessens gute Zukunft sichern“ an, um mit einem einmaligen Zuschuss gastronomische Betriebe dabei zu unterstützen, erforderliche Investitionen tätigen zu können. Es soll einen Anreiz bieten, Unternehmenstätigkeit fortzusetzen. Ziel ist, die Anzahl der Gaststätten zu erhalten, insbesondere in der

Gebietskulisse „Ländlicher Raum“. Der Corona-Bezug entsteht insbesondere dadurch, dass in der Corona-Pandemie notwendige Maßnahmen wie Umbauten und Vorrichtungen zur Sicherstellung von Hygienevorgaben gefördert wurden.

Insgesamt wurden 1.635 Anträge mit einem Fördervolumen von rund 2,4 Mio. Euro in Hessen bewilligt. Darunter entfielen 59,6 % auf den Regierungsbezirk Darmstadt, 24,2 % auf den Regierungsbezirk Kassel und 16,1 % auf den Regierungsbezirk Gießen. Der zeitliche Verlauf der Förderung spiegelt die beiden Förderrunden Ende 2020 und April 2021 wider (vgl. Tabelle 73 im Anhang). Lediglich vereinzelt wurden mehrere Monate im Nachgang noch Förderanträge bewilligt und ausgezahlt.

Werden die Kennziffern Anträge pro 100 Steuerpflichtige bzw. Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz in der Gastronomie – jeweils gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 – herangezogen, zeigt sich eine deutlich höhere Förderung im Regierungsbezirk Kassel mit 16,1 Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen und 932 Euro Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz als im Regierungsbezirk Gießen (12,6, 762 Euro) und im Regierungsbezirk Darmstadt (10,1, 299 Euro).

Tabelle 44 Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

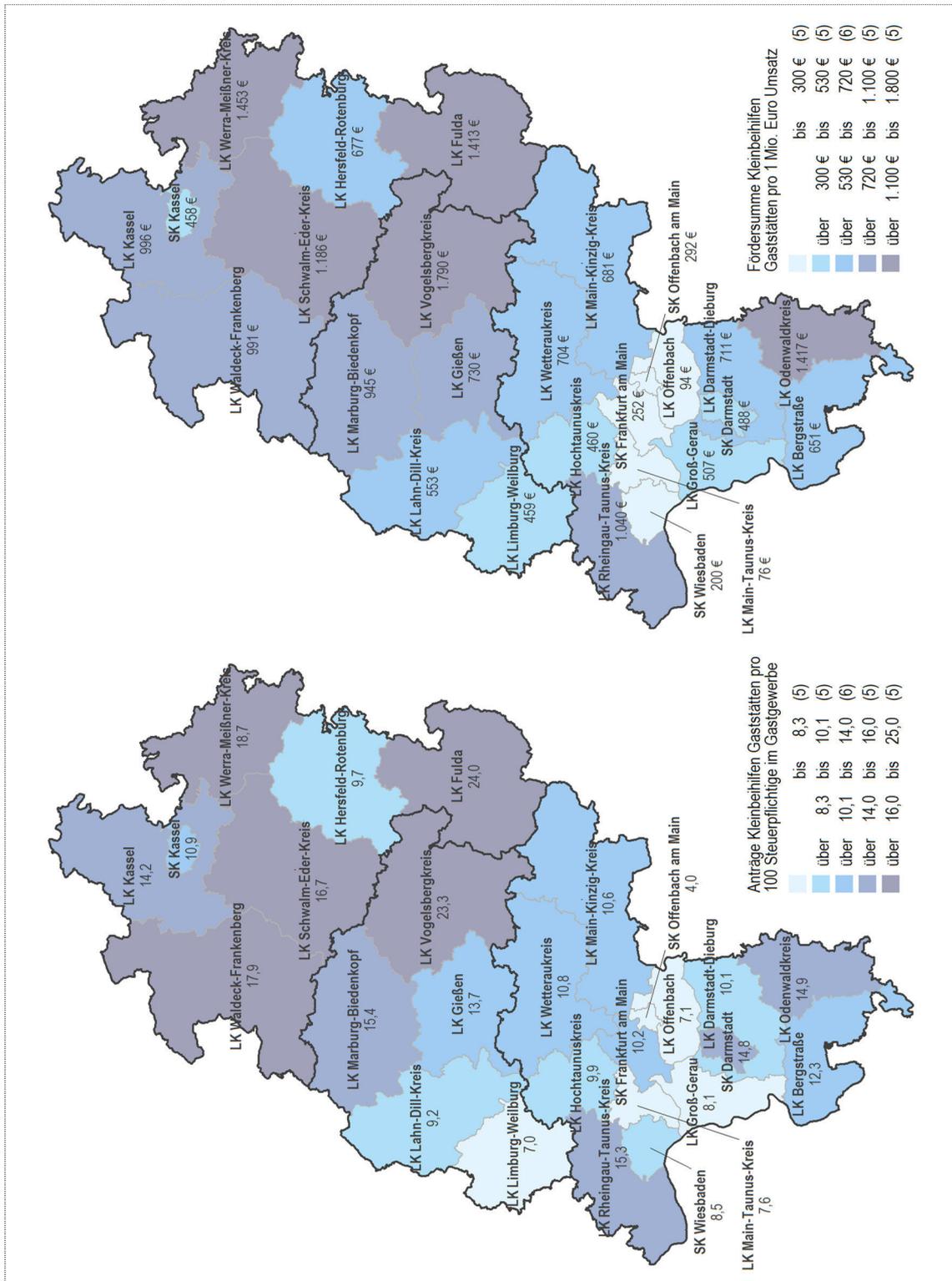
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige im Gastgewerbe 2019	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz im Gastgewerbe 2019
RB Darmstadt	975	59,6%	1.462.500,0	59,6%	1.500	10,1	299
RB Gießen	263	16,1%	394.500,0	16,1%	1.500	12,6	762
RB Kassel	396	24,2%	594.000,0	24,2%	1.500	16,1	932
Unbekannt/ außerhalb Hessens*	1	0,1%	1.500,0	0,1%	1.500	k.A.	k.A.
Gesamt	1.635	100,0%	2.452.500	100,0%	1.500	11,5	406

* ein Antrag ist außerhalb Hessens verortet.

Quelle: Corona-Bericht WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Auf Kreisebene wurde die Kleinbeihilfe am häufigsten von den Betrieben des Gastgewerbes im Landkreis Fulda und im Vogelsbergkreis mit 24 bzw. 23 bezogen auf 100 Unternehmen wahrgenommen. Insbesondere im Rhein-Main-Gebiet lagen die Quoten mit Werten von 7 bis 8 deutlich niedriger. Bezogen auf den Umsatz im Gastgewerbe hatte die Förderung im Landkreis Vogelsberg mit deutlichem Abstand bei 1.790 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz die größte Bedeutung – gefolgt nahezu gleichauf von den Landkreisen Werra-Meißner (1.453 Euro), Odenwaldkreis (1.417 Euro) und Fulda (1.413 Euro).

Abbildung 25 Anzahl Anträge Kleinbeihilfen Gaststätten nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019
 Quelle: Corona-Bericht WIBank, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung
 Hessen Agentur

3.2.12 Weitere Zuschussprogramme im Überblick

Zusätzlich zu den vorstehend vorgestellten und analysierten Wirtschaftshilfen sollen einige weitere Hilfsprogramme kurz betrachtet werden, die ebenfalls im Zuge der Corona-Pandemie eingesetzt wurden. Aus verschiedenen Gründen werden diese Programme nicht ausführlicher betrachtet, und zwar insbesondere wegen der kleinen Zahl von unterstützten Unternehmen und dem sehr spezifischen Branchenfokus. Gleichwohl darf nicht übersehen werden, dass zum Teil in diesen Hilfsprogrammen hohe Fördervolumina ausgeben wurden, z. B. war im Krankenhausbereich eine hohe Förderung erforderlich, um die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung sicherzustellen.

– **Ausgleichszahlungen an Krankenhäuser nach § 21 KHG (Krankenhausförderung, Treuhandzuschuss)**

Die Krankenhausförderung begann im April 2020. Es wurden 128 Anträge gestellt, 3 weitere im Mai und jeweils ein Antrag im Juli und September 2020. Die Krankenhäuser erhielten fortlaufend Zahlungen aus dem Programm. Ziel war es, zugelassene Krankenhäuser, die zur Erhöhung der Bettenkapazitäten für die Versorgung von Corona-Patientinnen und -Patienten, planbare Aufnahmen, Operationen und Eingriffe verschoben oder ausgesetzt haben, mit Ausgleichszahlungen für die Ausfälle der Einnahmen, die seit dem 16. März 2020 entstanden waren, zu unterstützen.

Des Weiteren erhielten zugelassene Krankenhäuser, die mit Genehmigung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) zusätzliche intensivmedizinische Behandlungskapazitäten mit maschineller Beatmungsmöglichkeit durch das Aufstellen von Betten oder durch Einbeziehung von Betten aus anderen Stationen vorhalten, für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig einen Betrag in Höhe von 50.000.

Im Dezember 2021 wurden 82 weitere Anträge gestellt. Insgesamt beliefen sich die Zahlungen zur Krankenhausförderung bis zum 31. Dezember 2021 auf 1,14 Mrd. Euro. Förderzeitraum war von März 2020 bis Juni 2022.

– **Sportstättenförderung (Treuhandzuschuss)**

Im Dezember 2020 wurden sechs Anträge auf Sportstättenförderung an Kommunen im Umfang von rund 13,4 Mio. Euro bewilligt. Hierunter entfielen drei auf den Regierungsbezirk Kassel (8,5 Mio. Euro), zwei auf den Regierungsbezirk Gießen (4,1 Mio. Euro) und einer auf den Regierungsbezirk Darmstadt (0,9 Mio. Euro).

– **Corona-Festivalförderung (Treuhandzuschuss)**

Ziel des Programmes war es, fehlende Einnahmen durch den Ausfall von Kulturfestivals im Jahr 2020 zu kompensieren. Kulturveranstaltungen, die regelmäßig von mehr als 100 Teilnehmenden besucht werden, waren antragsberechtigt. Förderzeitraum war vom 13.03.2020 bis 31.12.2020. Von Juni bis Dezember 2020 wurden 20 Anträge mit einem Fördervolumen von 2,36 Mio. Euro zur Unterstützung von Festivals genehmigt. Hierunter entfielen zwölf Anträge auf den Regierungsbezirk Darmstadt und jeweils vier auf die Regierungsbezirke Gießen und Kassel.

Tabelle 45 Corona Festivalförderung: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene und im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anzahl Anträge	Anzahl Anträge	Fördersumme (in Mio. Euro)
RB Darmstadt	12	1,54	Juni 2020	7	1,30
RB Gießen	4	0,35	Juli 2020	4	0,15
RB Kassel	4	0,46	August 2020		
Gesamt	20	2,36	September 2020	4	0,47
			Oktober 2020		
			November 2020	1	0,14
			Dezember 2020	4	0,30
			Insgesamt	20	2,36

Quelle: Corona-Bericht Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

– **Filmförderung Hessen**

In der hessischen Filmförderung wurden von November 2020 bis Juni 2021 fünf Anträge mit einem Volumen von 0,5 Mio. Euro bewilligt.

– **Sonderfonds des Bundes für Kulturförderung**

Aus dem Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen wurden zwischen September 2021 und Dezember 2021 insgesamt 1,8 Mio. Euro bewilligt. Mit zwei Modulen wurden Kulturveranstaltungen unterstützt. Die Wirtschaftlichkeitshilfe bot Veranstaltungen bis 500 bzw. nach einer Anpassung bis 2.000 Teilnehmenden, die aufgrund von Corona-Maßnahmen lediglich mit reduzierten Kapazitäten stattfinden konnten, eine Förderung orientiert an den verkauften Tickets, bis zur Deckung der Kosten der Veranstaltung. Als zweites Modul konnten Kulturveranstaltungen mit mehr als 2.000 Teilnehmenden eine Ausfallabsicherung vereinbaren, durch die 90 % der Kosten einer coronabedingten Absage, Teilabsage oder Verschiebung gedeckt waren.

3.2.13 Liquiditätshilfe für KMU

3.2.13.1 Steckbrief

Begünstigte

- Unternehmen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich gewerblich tätiger Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht), freiberuflich Tätige, am Markt tätige Sozialunternehmen in Rechtsform einer gGmbH.

Antragsfrist

30. Juni 2022

Förderzeitraum

März 2020 bis 17. Juni 2022

Zeitliche Anpassungen

Das Programm wurde verlängert bis zum 30. Juni 2022.

Voraussetzungen

- Antragsberechtigt waren kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach aktueller EU-Definition:
 - weniger als 250 Mitarbeitende
 - Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro
 - weniger als 25 % (Kapital- oder Stimmenanteile) im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen gemeinsam, welche die Definition eines KMU nicht erfüllen
- Hauptsitz oder Betriebsstätte in Hessen.
- Bonitätseinstufung durch die Hausbank mit einer 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von höchstens 6,7 % vor Eintritt des zusätzlichen Liquiditätsbedarfes.
- Das Unternehmen durfte sich nicht bereits zum Stichtag 31.12.2019 in finanziellen Schwierigkeiten (gem. Definition AGVO) befunden haben.
- Nicht antragsberechtigt waren Existenzgründer.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Pro Endkreditnehmer wurde ein Kreditbetrag zwischen 5.000 und 500.000 Euro bereitgestellt.
- Für Unternehmen, die im Fischerei- und Aquakultursektor tätig sind, galt ein Höchstbetrag von 345.000 Euro.
- Für Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, galt ein Höchstbetrag von 290.000 Euro.
- Für Unternehmen mit Hauptsitz außerhalb Hessens aber einer hessischen Betriebsstätte konnten je hessischem Vollzeitarbeitsplatz maximal 25.000 Euro Kredit beantragt werden.

Art der Beihilfe

- Kredit mit zwei Laufzeitvarianten:
 - zwei Jahre mit endfälliger Tilgung
 - Fünf Jahre mit zwei tilgungsfreien Jahren, danach Tilgung in gleichbleibenden monatlichen Raten zum Monatsende
- Zinsleistungen waren monatlich zum Monatsende fällig. Für die Tilgung des Kredites wurde ein Festzinssatz vereinbart. Der für die jeweilige Darlehenszusage gültige Sollzinssatz wurde am Tag der Zusage durch die WIBank für die gesamte Laufzeit festgelegt und lag deutlich unter dem Marktzins.
- Das Programm sah eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 % des WIBank-Darlehens durch ein Darlehen der Hausbank vor. Dieses konnte weitestgehend frei strukturiert und voll besichert werden.

Anrechnung

Keine Anrechnung

Antragstellung

Der Förderkredit wurde im Hausbankenverfahren vergeben: Die Hausbank stellte den Antrag bei der WIBank und blieb alleiniger Ansprechpartner für den Kreditnehmer. Eine Direktbeantragung bei der WIBank war nicht möglich.

Quellen

<https://www.wibank.de/wibank/liquiditaetshilfe/liquiditaetshilfe-fuer-kleine-und-mittlere-unternehmen-in-hessen-521692>

3.2.13.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Mit dem Beginn der Pandemie hat das Land Hessen die Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen eingeführt, das eine schnelle Kreditvergabe zur Sicherung der Liquidität der Unternehmen ermöglichte. Die Kreditvergabe innerhalb des Programms wurde durch eine Bürgschaft des Landes abgesichert.

Gerade am Anfang der Pandemie, als noch nicht absehbar war, wie lange Einschränkungen und Auswirkungen der Pandemie anhalten würden, stand die Sicherung der Liquidität der Unternehmen im Vordergrund. Die Vergabe von kostengünstigen Krediten stellt hierbei ein fiskalisch effizientes Mittel dar, da ein Großteil der Kredite im Laufe der Zeit zurückgezahlt werden. Als **finanzielle Eckdaten** des Programms lässt sich festhalten, dass 137 Anträge bewilligt wurden und ein Kreditvolumen von 20,2 Mio. Euro vergeben wurde.

Das kurzfristig bereitgestellte Hilfsprogramm wurde insbesondere in den ersten Monaten der Pandemie genutzt. Knapp 68 % aller Anträge wurden von April 2020 bis Juni 2020 bewilligt (vgl. Tabelle 74 im Anhang). Auf diese Anträge entfielen rund 52 % der gesamten Kreditsumme. Neben dieser besonders hohen Inanspruchnahme am Anfang der Pande-

mie ist hervorzuheben, dass das Programm über den gesamten hier betrachteten Zeitraum zur Verfügung stand und auch im weiteren Verlauf der Pandemie von einigen Unternehmen zur Liquiditätssicherung genutzt wurde. In den beiden Quartalen des 2. Halbjahrs 2020 wurden 15 bzw. 16 Anträge bewilligt. Die Kreditsumme war insbesondere im letzten Quartal mit 3,46 Mio. Euro (17,6 %) nochmals sehr hoch. Im Jahr 2021 lag die Zahl der bewilligten Anträge je Quartal im einstelligen Bereich. Insgesamt wurden im Jahr 2021 rund 16 % der Anträge und knapp 26 % der Kreditsumme im Förderprogramm bewilligt.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Das Kreditangebot der Liquiditätshilfe haben Unternehmen aus einer Vielzahl von Branchen wahrgenommen. Im Gegensatz zu den Zuschussprogrammen, wo aufgrund der Zielsetzung der Programmgestaltung ein großer Anteil der geförderten Unternehmen aus den am stärksten betroffenen Branchen stammt, waren die Liquiditätshilfen offener gestaltet. Auf den Handel, d. h. Einzelhandel, Großhandel und Handel mit Kraftfahrzeugen, entfielen zusammengenommen 23,4 % der Anträge und 19,7 % der Kreditsumme. 28 Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (20,4 %) haben einen Kredit aus diesem Programm in Anspruch genommen. Aufgrund des deutlich höheren Kreditvolumens pro Antrag von durchschnittlich knapp 200.000 Euro entfielen 27,2 % der Kreditsumme auf diesen Wirtschaftszweig. Aus dem Gastgewerbe wurden 13,9 % aller Anträge gestellt, auf die 8,5 % der Kreditsumme kamen.

Aufgrund der vergleichsweise geringen Zahl von Anträgen innerhalb dieses Programms liegt die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige gemäß Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 insgesamt mit 0,06 sehr niedrig. Trotzdem lassen sich auch hier Unterschiede nach Branchen ablesen, da diese Kennziffer für das Gastgewerbe mit 0,11 deutlich über dem Durchschnitt liegt und im Verarbeitenden Gewerbe mit 0,17 sogar das Dreifache des Durchschnitts erreicht wird. Mit der Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz – ebenfalls entnommen aus der Umsatzsteuerstatistik 2019 – lässt sich die unterschiedliche Bedeutung des Kreditvolumens für die Branchen ableiten. Hier ist mit 184 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz das Gastgewerbe deutlich am stärksten vertreten. Kunst, Unterhaltung und Erholung, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen und Erziehung und Unterricht folgen mit jeweils rund 140 Euro.

**Tabelle 46 Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen:
Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen**

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Kreditsumme (in Tsd. Euro)	Anteil	Kredit pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	32	23,4%	3.986	19,7%	124.563	0,07	24
C Verarbeitendes Gewerbe	28	20,4%	5.498	27,2%	196.357	0,17	41
I Gastgewerbe	19	13,9%	1.709	8,5%	89.947	0,11	184
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	12	8,8%	1.885	9,3%	157.083	0,07	89
J Information und Kommunikation	8	5,8%	1.838	9,1%	229.750	0,07	81
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	8	5,8%	1.075	5,3%	134.375	0,02	31
L Grundstücks- und Wohnungswesen	6	4,4%	1.300	6,4%	216.667	0,02	95
F Baugewerbe	6	4,4%	855	4,2%	142.500	0,02	37
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	5	3,6%	685	3,4%	137.000	0,07	139
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	4	2,9%	474	2,3%	118.500	0,03	138
Q Gesundheits- und Sozialwesen	3	2,2%	395	2,0%	131.667	0,06	40
P Erziehung und Unterricht	2	1,5%	200	1,0%	100.000	0,05	140
H Verkehr und Lagerei	2	1,5%	115	0,6%	57.500	0,02	4
Sonstige	2	1,5%	180	0,9%	90.000	k.A.	k.A.
Insgesamt	137	100,0%	20195	100,0%	147.409	0,06	39

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Auf Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten entfielen rund 59 % der Anträge und 46 % des bewilligten Kreditvolumens. Damit stand ein Großteil der Förderung Kleinstunternehmen zur Verfügung. Das durchschnittliche Kreditvolumen pro Antrag nimmt mit der Größe der Unternehmen zu. Bei Unternehmen mit nur einem Beschäftigten lag es im Mittel bei 98.000 Euro, bei Unternehmen mit zwei bis zehn Beschäftigten bei 118.000 Euro. Größere Unternehmen bis 20 Beschäftigte erhielten im Schnitt 150.000 Euro, Unternehmen mit über 20 Beschäftigten erhielten im Mittel mehr als 200.000 Euro. Diese mittlere Förderung liegt deutlich unter dem maximalen Kredit von 500.000 Euro nach den Vorgaben des Programms.

Tabelle 47 Liquiditätshilfe für KMU: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe (MAK)	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Kreditvolumen insgesamt (in Tsd. Euro)	Anteil am Kreditvolumen	Kredit pro Antrag (Euro)
1 Beschäftigte(r)	13	9,5%	1.278	6,3%	98.308
2-10 Beschäftigte	68	49,6%	8.004	39,6%	117.706
11-20 Beschäftigte	17	12,4%	2.544	12,6%	149.647
20-50 Beschäftigte	25	18,2%	5.445	27,0%	217.800
über 50 Beschäftigte	14	10,2%	2.923	14,5%	208.786
Insgesamt	137	100,0%	20.194	100,0%	147.401

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Rund 64 % der Anträge auf Liquiditätshilfe für KMU entfielen auf den Regierungsbezirk Darmstadt. Die Quote hinsichtlich der Kreditsumme lag mit 62 % nur geringfügig niedriger. Auf die Regierungsbezirke Kassel und Gießen entfielen jeweils knapp 19 % der Kreditsumme und auch die Zahl der bewilligten Anträge war nahezu identisch.

Die Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen wurde gemessen an der Wirtschaftskraft überproportional häufig von Unternehmen im Regierungsbezirk Gießen wahrgenommen. Dies beruht sicherlich auch auf dem großen Anteil des Verarbeitenden Gewerbes als einer wichtigen Zielgruppe des Förderprogramms in diesem Regierungsbezirk. Dies belegt insbesondere die Kennzahl Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz, die mit 79 Euro im Regierungsbezirk Gießen doppelt so hoch lag als im hessischen Durchschnitt (39 Euro), während die Unterschiede bei der Kennziffer Anträge pro Steuerpflichtigen mit 0,07 gegenüber 0,06 im hessischen Durchschnitt nur geringfügig überproportional ausfallen.

**Tabelle 48 Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen:
Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene**

	Anzahl Anträge	Anteil	Kredit- summe (in Tsd. Euro)	Anteil	Kredit pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer- pflichtige 2019	Kredit- summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	88	64,2%	12.598	62,4%	143.159	0,05	31
RB Gießen	25	18,2%	3.805	18,8%	152.200	0,07	79
RB Kassel	24	17,5%	3.792	18,8%	158.000	0,06	55
Gesamt	137	100,0%	20.195	100,0%	147.409	0,06	39

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Hessen Sofortliquiditätshilfe – Proficlubs

Neben der Liquiditätshilfe für KMU wurde ein spezifisches Liquiditätsprogramm für Proficlubs aufgelegt. Das Darlehen diente der Liquiditätssicherung von Vereinen und Kapitalgesellschaften der Profiligen des organisierten Leistungssports, die sich infolge der Corona-Pandemie existenzbedrohlichen Liquiditätsengpässen gegenübersehen. Bei dem zinslosen Nachrangdarlehen mit Laufzeit von zehn Jahren waren die ersten drei Jahre tilgungsfrei. Insgesamt wurden 14 Förderanträge gestellt und das Fördervolumen belief sich auf 4,5 Mio. Euro. Die Förderung ging überwiegend in den Regierungsbezirk Darmstadt (10 Anträge, 2,5 Mio. Euro). Der Förderzeitraum war von März 2020 bis Dezember 2020.²⁴

²⁴ WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/sofortliquidaetshilfe-proficlubs/hessen-sofortliquidaetshilfe-proficlubs-526900>

3.2.14 Hessen-Mikroliquidität

3.2.14.1 Steckbrief

Begünstigte

- Natürliche Personen, die im Haupt oder Nebenerwerb unternehmerisch tätig sind, sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit eine kurzfristige Überbrückungsfinanzierung benötigten.

Antragsfrist

30. Juni 2022

Förderzeitraum

März 2020 bis Juni 2022

Zeitliche Anpassungen

- Die Bedingungen für einen Teilverzicht auf Rückzahlung des Kredits (vgl. Art der Beihilfe) wurden im Laufe des Jahres 2022 konkretisiert.

Voraussetzungen

- Der Kredit wurde an eine natürliche Person vergeben. Diese Person konnte nur einen Antrag stellen, unabhängig von der Anzahl an Unternehmen, die sie ggf. besitzt.
- Das Unternehmen des Antragstellenden durfte maximal 50 Mitarbeitende (Vollzeitstellen) haben. Hierbei waren Unternehmensverbände bzw. mehrere Unternehmen im Besitz des Antragstellenden zu berücksichtigen bzw. die Beschäftigtenzahlen zu summieren.
- Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte musste sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person musste sich in Deutschland befinden.
- Das Unternehmen musste vor dem 13. März 2020 gegründet worden sein.
- Es konnten nur unternehmerische Tätigkeiten mit einem tragfähigen Geschäftsmodell vor der Corona-Krise gefördert werden. Eine Prüfung erfolgte vor Antragstellung zunächst durch einen Kooperationspartner und abschließend bei Antragstellung durch die WIBank.
- Aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben sowie von Nachhaltigkeitsgrundsätzen waren einige wenige Tätigkeiten wie Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, exportbezogene Tätigkeiten, Prostitution, Glückspiel sowie Herstellung und Handel mit Waffen nicht förderfähig.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Je Antragsteller konnte ein Darlehen in Höhe von 3.000 bis 35.000 Euro beantragt werden.

- Das Kreditvolumen sollte sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens zum 30. Juni 2022 orientieren.
- Finanziert wurden alle Betriebsmittel für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. für die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeiten. Der Finanzierungsanteil betrug bis zu 100 % der Betriebsmittel.
- Von einer Förderung waren u. a. explizit ausgeschlossen:
 - Investitionen (z. B. Betriebs- und Geschäftsausstattung).
 - Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben.
 - Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten.
 - Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen.
 - Anschlussfinanzierungen.
 - Prolongationen, Verlängerungen eines Kreditvertrages.

Art der Beihilfe

- Kredit / Darlehen mit einer Laufzeit von sieben Jahren, hiervon waren die ersten zwei Jahre tilgungsfrei.
- Das Darlehen hatte einen Festzinssatz für die gesamte Darlehenslaufzeit von 0,75 % p.a.
- Eine vorzeitige teilweise oder vollständige Rückzahlung war ohne weitere Kosten (z. B. Vorfälligkeitsentschädigung) möglich. Teilrückzahlungen mussten in Höhe von mindestens 20 % der ursprünglichen Darlehenssumme erfolgen.
- Die WIBank konnte einen anteiligen Forderungsverzicht von mindestens 30 % bis maximal 50 % des ursprünglichen Darlehensbetrages gewähren. Voraussetzung war die Zugehörigkeit zu einer Branche, die von angeordneten Betriebsschließungen von mindestens 4 Monaten betroffen war, oder das Vorlegen eines Nachweises über Umsatzausfälle von mindestens 4 Monaten anhand betriebswirtschaftlicher Unterlagen.

Anrechnung

- Weitere Finanzierungshilfen – z. B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation – waren bei der Bedarfsberechnung des gewählten 6-Monats-Zeitraums (vgl. Fördervolumen) zu berücksichtigen.
- Für den Antrag auf einen anteiligen Forderungsverzicht war – falls vorhanden – eine Schluss- bzw. Endabrechnung der Überbrückungshilfen bzw. Neustarthilfen beizufügen.

Antragstellung

- Die Einreichung des Antrags erfolgte im Onlineportal der WIBank.
- Erforderlich war eine eidesstattliche Versicherung, dass ohne den Überbrückungskredit die Gefahr der Insolvenz / Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit besteht.
- Unterlagen zur wirtschaftlichen Situation des Unternehmens (z. B. Steuerbescheide) waren vorzulegen. Diese mussten durch einen prüfenden Dritten nach § 3 Steuerberatungsgesetz bestätigt werden.

- Vor Antragstellung bei der WIBank sollte ein Beratungskontakt mit einem Kooperationspartner zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes/der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach Überwindung der Krise stattgefunden haben.

Quellen

<https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

<https://www.wibank.de/re-source/blob/wibank/544190/b71886bac09364a0cc1a5e92c078c291/merkblatt-aktuell-data.pdf>

3.2.14.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Neben dem Programm Liquiditätshilfe für kleine und mittlere Unternehmen in Hessen (vgl. Kapitel 3.2.13) wurde das Programm Hessen-Mikroliquidität eingeführt, um insbesondere Solo-Selbständigen und Kleinstunternehmen einen schnellen Zugang zu Liquidität zu ermöglichen. Hervorzuheben ist, dass es sich nicht um ein reines Kreditprogramm handelte, sondern dass besonders stark betroffenen Unternehmen Teile des Kredits nicht zurückzahlen mussten und somit auch einen Zuschuss erhielten.

Die finanziellen Eckdaten des Programms Hessen-Mikroliquidität sind 8.777 bewilligte Anträge bei einem Kreditvolumen von rund 256 Mio. Euro (Stand: 29.06.2022). Die nachfolgenden Auswertungen beruhen auf Angaben zum Ende des Jahres 2021 (Stand: 31.12.2021), als die Zahl der bewilligten Anträge mit 8.642 noch geringfügig niedriger lag.

Das Programm Hessen-Mikroliquidität wurde sehr kurzfristig nach Beginn der Pandemie bereitgestellt. Insbesondere in den ersten Monaten der Pandemie wurde es intensiv genutzt, später standen mit Überbrückungshilfen und Neustarthilfen den Unternehmen Zuschussprogramme zur Verfügung, sodass das Kreditprogramm weniger stark nachgefragt wurde. Trotzdem blieb es auch später ein wichtiger Baustein für die Corona-Wirtschaftshilfen, das mehrere hundert Unternehmen pro Quartal wahrgenommen haben (vgl. Tabelle 75 im Anhang). Knapp 59 % aller Anträge wurden von April 2020 bis Juni 2020 bewilligt. Rund 60 % der gesamten Kreditsumme wurden in diesem Zeitraum ausgezahlt. Im 3. Quartal 2020 haben 1.658 Unternehmen (19,2 %) Kredite in Höhe von 47 Mio. Euro (18,7 %) erhalten. Im 4. Quartal wurden weitere 9,7 % der Anträge und rund 9,0 % der Kreditsumme bewilligt. Im Jahr 2021 lag die Zahl der bewilligten Anträge bei rund 1.000 (12,5 %) bei einer Kreditsumme von rund 30 Mio. Euro (12,0 %).

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Das Kreditangebot der Hessen-Mikroliquidität wurde von Unternehmen aus einer Vielzahl von Branchen wahrgenommen. Dabei wurden insbesondere aus Branchen mit einem großen Anteil von Kleinunternehmen Anträge gestellt. Auf das Gastgewerbe entfielen 22,3 % der Anträge und 23,6 % der Kreditsumme. Darauf folgten der Handel mit 16,1 % aller Anträge und 16,6 % der Kreditsumme. Der Kredit pro Antrag lag in beiden Branchen mit 30.749 Euro (Gastgewerbe) und 30.095 Euro (Handel) dicht beieinander. Bezogen auf die Referenzgrößen Anzahl Steuerpflichtige und Umsatz des Jahres gemäß

der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 offenbaren sich Unterschiede zwischen Branchen. Während beim Gastgewerbe auf 100 Steuerpflichtige 11,2 Anträge kamen, lag diese Quote im Handel lediglich bei 3,2. Im Handelsbereich gab es deutlich mehr Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie keinen Unterstützungsbedarf aus dem Programm Hessen-Mikroliquidität hatten. Die höhere Bedeutung im Gastgewerbe wird auch daran deutlich, dass auf 1 Mio. Euro Umsatz eine Kreditsumme von 6.390 Euro vergeben wurde, während dieser Quotient im Bereich Handel lediglich bei 249 Euro lag. Umsatzstarke Großunternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten, wie sie im Handelsbereich häufiger anzutreffen sind, konnten nicht auf das Programm Hessen-Mikroliquidität zurückgreifen, sondern nutzten andere Hilfsprogramme.

Tabelle 49 Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Kreditsumme (in Tsd. Euro)	Anteil	Kredit pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuerpflichtige 2019	Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
I Gastgewerbe	1.930	22,3%	59.346	23,6%	30.749	11,21	6.390
G Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	1.390	16,1%	41.832	16,6%	30.095	3,20	249
S Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	1.266	14,6%	32.877	13,1%	25.969	9,23	9.568
M Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen	763	8,8%	21.134	8,4%	27.699	1,80	618
C Verarbeitendes Gewerbe	622	7,2%	18.897	7,5%	30.381	3,83	142
H Verkehr und Lagerei	543	6,3%	15.222	6,1%	28.033	6,22	575
N Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	451	5,2%	13.437	5,3%	29.794	2,70	633
R Kunst, Unterhaltung und Erholung	444	5,1%	12.097	4,8%	27.245	6,31	2.446
F Baugewerbe	409	4,7%	12.632	5,0%	30.885	1,61	554
J Information und Kommunikation	314	3,6%	9.196	3,7%	29.287	2,63	405
Q Gesundheits- und Sozialwesen	236	2,7%	6.938	2,8%	29.398	5,06	696
P Erziehung und Unterricht	88	1,0%	2.348	0,9%	26.682	2,06	1.643
L Grundstücks- und Wohnungswesen	65	0,8%	1.884	0,7%	28.985	0,26	138
Sonstige	121	1,4%	3.759	1,5%	31.066	k.A.	k.A.
Insgesamt	8.642	100,0%	251.599	100,0%	29.114	3,47	484

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Das Programm Hessen-Mikroliquidität hat einen starken Fokus auf Solo-Selbständige und Kleinunternehmen. Mehr als 37 % aller bewilligten Anträge und knapp 32 % der Kreditsumme gingen an Unternehmen mit einem Beschäftigten. Auf Unternehmen mit 2 bis zu zehn Beschäftigten entfielen rund 55 % der Anträge und 58 % des bewilligten Kreditvolumens. Auf Unternehmen mit mehr als zehn Beschäftigten entfielen insgesamt 8 % der Anträge 9,5 % des Kreditvolumens. Hinsichtlich der Kennziffer Kredit pro Antrag ist hervorzuheben, dass die größeren Unternehmen den Maximalbetrag von 35.000 Euro nahezu ausschöpften. Doch selbst bei Unternehmen mit nur einem Beschäftigten lag das Kreditvolumen im Durchschnitt bereits bei knapp 25.000 Euro.

Tabelle 50 Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße

Größe (MAK)	Bewilligte Anträge	Anteil an allen Anträgen	Kreditsumme insgesamt (in Tsd. Euro)	Anteil an Kreditsumme	Kredit pro Antrag
1 Beschäftigte(r)	3.226	37,3%	79.598	31,6%	24.674
2-10 Beschäftigte	4.716	54,6%	147.961	58,8%	31.374
11-20 Beschäftigte	500	5,8%	17.153	6,8%	34.306
20-50 Beschäftigte	193	2,2%	6.677	2,7%	34.596
Unbekannt	7	0,1%	212	0,1%	30.286
Insgesamt	8.642	100,0%	251.601	100,0%	29.114

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Rund 70 % der Anträge wie auch der Kreditsumme des Programms Hessen-Mikroliquidität entfielen auf den Regierungsbezirk Darmstadt. Im Regierungsbezirk Kassel wurden 15 % der Anträge und der Kreditsumme bewilligt, im Regierungsbezirk Gießen jeweils 14 %. Die regionalen Unterschiede hinsichtlich der Kreditsumme je Antrag waren dementsprechend relativ gering und lagen nahe am hessenweiten Durchschnitt von rund 29.100 Euro. Auch die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtigen gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019 hat mit Werten von 3,14 (Regierungsbezirk Kassel) bis 3,58 (Regierungsbezirk Darmstadt) lediglich eine geringe Schwankungsbreite.

Entsprechend der relativ homogenen regionalen Verteilung der Zahl der Förderanträge und der Summe der ausgegebenen Kredite spiegeln Unterschiede der Kennziffern Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz mehr die regionalen Unterschiede der Wirtschaftskraft als Unterschiede im Abruf des Programmes wider. Aufgrund der überproportional vielen

Großunternehmen mit hohem Umsatz lag diese Kennziffer im Regierungsbezirk Darmstadt bei 439 Euro, während sie im Regierungsbezirk Kassel mit 567 Euro und insbesondere im Regierungsbezirk Gießen mit 743 Euro deutlich höher war.

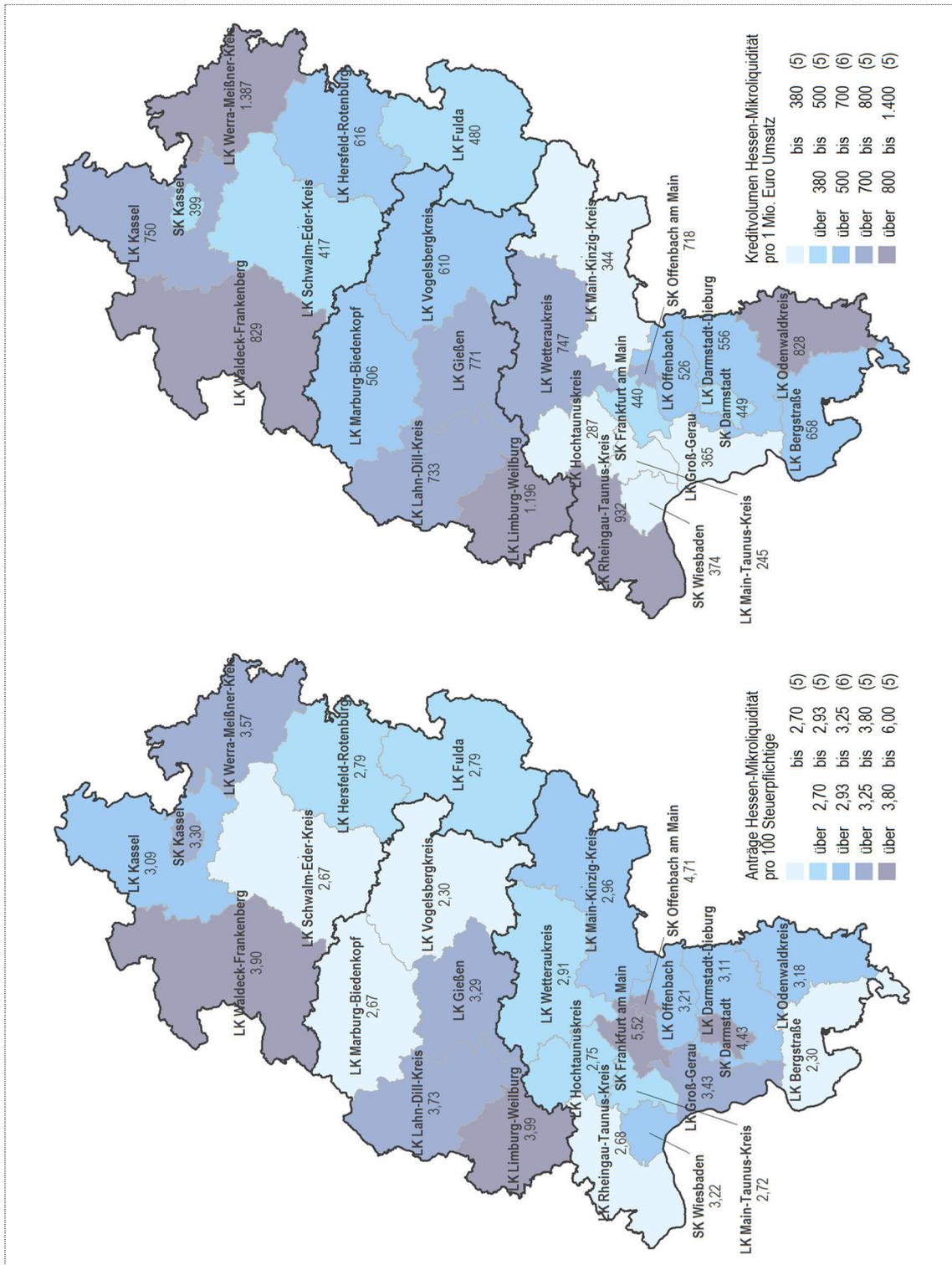
Tabelle 51 Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene

	Anzahl Anträge	Anteil	Kredit- summe (in Tsd. Euro)	Anteil	Kredit pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer- pflichtige 2019	Kredit- summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	6.080	70,4%	176.650	70,2%	29.054	3,58	439
RB Gießen	1.238	14,3%	35.902	14,3%	29.000	3,31	743
RB Kassel	1.313	15,2%	38.802	15,4%	29.552	3,14	567
Außerhalb Hessens	11	0,1%	245	0,1%	22.273	k.A.	k.A.
Gesamt	8.642	100,0%	251.599	100,0%	29.114	3,47	484

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Auf Kreisebene lag die Anzahl der bewilligten Anträge pro 100 Steuerpflichtigen in den kreisfreien Städten Frankfurt am Main (5,5), Offenbach am Main (4,7) und Darmstadt (4,4) am höchsten. Es folgten die Landkreise Limburg-Weilburg (4,0) und Waldeck-Frankenberg (3,9). Beim Blick auf die Kennziffer Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz zeigt sich dagegen eine regionale Verteilung, die ähnlich zu vielen anderen Förderprogrammen ist: In Regionen mit wenigen Großunternehmen und damit verbunden relativ geringem Umsatz als Bezugsgröße nimmt die Kennziffer die höchsten Werte an. In den beiden Landkreisen Werra-Meißner (1.387 Euro) und Limburg-Weilburg (1.196 Euro) lagen die Werte am höchsten. Die niedrigsten Werte entfielen auf den Main-Taunus-Kreis (245 Euro) und den Hochtaunuskreis (287 Euro).

Abbildung 26 Anträge und Kreditsumme Hessen-Mikroliquidität für kleine und mittlere Unternehmen nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.15 KfW-Sonderprogramm 2020 und KfW-Schnellkredit

3.2.15.1 Steckbrief: KfW-Sonderprogramm 2020 – KfW-Unternehmerkredit und ERP Gründerkredit

Begünstigte

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, Einzelunternehmer oder Freiberufler.
- KfW-Unternehmerkredit:
 - Unternehmen, die seit mindestens fünf Jahren am Markt aktiv waren (seit Aufnahme der Geschäftstätigkeit, d. h. dem Datum der ersten Umsatzerzielung).
 - Gefördert wurden sowohl kleine und mittlere Unternehmen (Programmnummer 047), d. h. Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro, als auch große Unternehmen ohne Umsatzbeschränkung (Programmnummer 037).
- ERP-Gründerkredit – Universell:
 - Junge Unternehmen, die bereits seit drei Jahren und gleichzeitig weniger als fünf Jahre am Markt aktiv sind (Programmnummern 076 für KMU und 075 für sonstige Antragsteller mit Haftungsfreistellung im KfW-Sonderprogramm 2020, das auf Basis des herkömmlichen Programms ohne Haftungsfreistellung (Programmnummern 074 und 073) entwickelt wurde).

Antragsfrist

30. April 2022

Förderzeitraum

März 2020 bis Juni 2022

Zeitliche Anpassungen

- Verlängerung der Antragsfrist KfW-Sonderprogramm (inklusive des KfW-Schnellkredits) vom 31. Dezember 2021 auf den 30. April 2022.
- Maximale Kreditbeträge für Kleinbeihilfen wurden mehrfach angehoben.
- Die Kreditobergrenzen wurden erhöht.

Voraussetzungen

- Unternehmen mit Hauptsitz in Deutschland. Zudem konnten Unternehmen mit Hauptsitz im Ausland für Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Betriebsstätten oder Filialen in Deutschland Anträge stellen.
- Das KfW-Sonderprogramm 2020 stand Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten hatten, jedoch strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig waren. Nur Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Definition der

Europäischen Union galten, konnten einen Kredit beantragen. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wurde auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt vorgenommen.

- Die KfW schloss zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gab Bedingungen vor.

Vorgesehenes Fördervolumen

- KfW-Unternehmerkredit / ERP-Gründerkredit – Universell:
 - Maximal 100 Mio. Euro pro Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen), begrenzt auf maximal
 - 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
 - das Doppelte der Lohnkosten 2019 oder
 - den aktuellen Liquiditätsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. für 12 Monate bei großen Unternehmen.
 - Bei Krediten größer als 25 Mio. Euro war der Kreditbetrag auf maximal 50 % der Gesamtverschuldung oder 30 % der Bilanzsumme der Unternehmensgruppe begrenzt. Maßgeblich für den Höchstbetrag des Kredites war die höhere der beiden vorgenannten Grenzen.
- Es wurden bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert. Die Mehrwertsteuer konnte mitfinanziert werden, sofern die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht vorlag.
- Förderfähige Maßnahmen:
 - Investitionen in Deutschland, die einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen
 - Betriebsmittel inklusive Warenlager, die in Deutschland verwendet werden
 - Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich Übernahmen und tätige Beteiligungen in Deutschland
- Besondere Bedingungen und Förderausschlüsse:
 - Entnahmen, Gewinn- und Dividendenausschüttungen sowie die Gewährung von Darlehen der Gesellschaft an die Gesellschafter waren ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung bei der KfW bis zur vollständigen Rückzahlung des Kredits nicht zulässig. Dies galt auch für bereits von Hauptversammlungen beschlossene Gewinn- und Dividendenausschüttungen. Unter bestimmten Voraussetzungen galten diese Ausschlüsse nicht, insbesondere:
 - Wenn kein Geschäftsführergehalt gezahlt wurde, konnte für einen geschäftsführenden Gesellschafter eine Entnahme erfolgen, die einem marktüblichen Geschäftsführergehalt entsprach.
 - Entnahmen für nicht-geschäftsführende Gesellschafter für die private Lebensführung waren zulässig, sofern diese Entnahmen 60 % des Durch-

schnitts der vergangenen drei Jahre sowie gleichzeitig 60 % der Gesamtvergütung des Geschäftsführers im laufenden Kalenderjahr nicht überschritten.

Art der Beihilfe / Konditionen

- Zinsvergünstigtes Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Die Beihilfe erfolgte in Form einer Zinssubvention. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wurde eine Haftungsfreistellung von 80 % bzw. für kleine und mittlere Unternehmen von 90 % gewährt.
- Laufzeitvarianten in Abhängigkeit des Finanzierungsziels
 - Investitionen / Übernahme oder tätige Beteiligung
 - bis zu sechs 6 Jahre bei höchstens zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag über 2,3 Mio. Euro je Unternehmensgruppe
 - bis zu zehn Jahre bei höchstens zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit bei einem Kreditbetrag bis 2,3 Mio. Euro je Unternehmensgruppe
 - Betriebsmittel
 - Zusätzlich kürzere Laufzeit von bis zu zwei Jahren mit Tilgung in einer Summe am Laufzeitende und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit
- Der Zinssatz orientierte sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wurde am Tag der Zusage festgesetzt. Er wurde unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten vom Finanzierungspartner festgelegt. Hierbei erfolgte eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen Bonitäts- und Besicherungsklassen.

Anrechnung

Grundsätzlich war die Kombination eines Kredites aus dem Programm KfW-Unternehmerkredit mit anderen Fördermitteln (Kredite oder Zulagen/Zuschüsse) möglich. Allerdings war eine Kombination mit dem KfW-Schnellkredit 2020 oder anderen haftungsfreigestellten KfW-/ERP-Programmen ausgeschlossen. Kredite mit einer Laufzeit von mehr als sechs Jahren durften mit anderen Beihilfen, insbesondere mit weiteren Beihilfen nach der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ sowie Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ und der „Bundesregelung Beihilfen für niedrigverzinsliche Darlehen 2020“ kombiniert werden. Bei einer Kumulierung mit weiteren Beihilfen unter der „Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ war der Beihilfehöchstbetrag von 2,3 Mio. Euro je Unternehmensgruppe einzuhalten.

Alle anderen Kredite durften mit weiteren Beihilfen nach der „Bundesregelung Bürgschaften 2020“ für ein anderes Darlehen kombiniert werden, wenn der Gesamtdarlehensbetrag je Unternehmensgruppe die genannten Höchstgrenzen (vgl. vorgesehenes Fördervolumen) nicht überstieg.

Antragstellung

- Die KfW gewährte Kredite aus diesem Programm über Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen). Bei diesen war der Antrag vor Beginn des Vorhabens zu stellen.
- Die Antragstellung bei der KfW musste bis zum 30.04.2022 erfolgen. Der Darlehensvertrag zwischen Kreditnehmer und Finanzierungspartner (Banken und Sparkassen) war bis zum 30.06.2022 abzuschließen.

Quellen

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000000188_M_037_047_Unternehmerkredit.pdf](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000000188_M_037_047_Unternehmerkredit.pdf)

3.2.15.2 Steckbrief: KfW-Sonderprogramm 2020 – KfW-Schnellkredit

Das KfW-Sonderprogramm 2020 wurde im Rahmen des Maßnahmenpakets der Bundesregierung zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ab 14. April 2020 um den KfW-Schnellkredit 2020 zur Finanzierung von Vorhaben in Deutschland ergänzt. Den Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wurde im Rahmen der Refinanzierung eines entsprechenden Treuhandkredits an den Endkreditnehmer eine Haftungsfreistellung von 100 % gewährt. Durch den Entfall der Risikoprüfung war eine schnelle Antragsbearbeitung möglich. Dies war verbunden mit niedrigeren Höchstgrenzen im Vergleich zum KfW-Unternehmerkredit / ERP-Gründerkredit.

Begünstigte

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden, gewerbliche Sozialunternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht, Einzelunternehmer oder Freiberufler.

Antragsfrist

30. April 2022

Förderzeitraum

März 2020 bis Juni 2022

Zeitliche Anpassungen

Vgl. KfW-Unternehmerkredit / ERP-Gründerkredit (3.2.15.1).

Voraussetzungen

- Hauptsitz des Unternehmens war in Deutschland.
- Unternehmen war mindestens seit 01. Januar 2019 am Markt tätig und musste in der Summe der Jahre 2017-2019 oder im Jahr 2019 einen Gewinn erzielt haben.
- Das KfW-Sonderprogramm 2020 stand Unternehmen zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten hatten, jedoch

strukturell gesund und langfristig wettbewerbsfähig waren. Nur Unternehmen, die zum 31.12.2019 nicht als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gemäß Definition der Europäischen Union galten, konnten einen Kredit beantragen. Die Beurteilung, ob ein Unternehmen zum Stichtag ein Unternehmen in Schwierigkeiten war, wurde auf Grundlage der Definition aus Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung 651/2014 der EU-Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt vorgenommen.

- Gemäß Auskunft einer allgemein anerkannten Auskunftgeberin durften über die geschäftsführenden Gesellschafter des antragstellenden Unternehmens oder im Falle eines Einzelunternehmers bzw. Freiberuflers über diesen oder über das Unternehmen keine Negativmerkmale vorliegen.
- Die KfW schloss zudem bestimmte Vorhaben generell von einer Finanzierung aus oder gab Bedingungen vor.

Vorgesehenes Fördervolumen

- Abhängig von der Beschäftigtenzahl lagen die Höchstsätze pro Unternehmen bzw. Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen):
 - bei bis einschließlich 10 Beschäftigten bei maximal 850.000 Euro.
 - bei mehr als 10 und bis einschließlich 50 Beschäftigten des antragstellenden Unternehmens bei maximal 1,5 Mio. Euro.
 - bei mehr als 50 Beschäftigten bei maximal 2,3 Mio. Euro.
- Pro Unternehmensgruppe konnten maximal bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019 finanziert werden.

Art der Beihilfe / Konditionen

- Zinsvergünstigtes Darlehen zur Finanzierung von Investitionen und Betriebsmitteln. Die Beihilfe erfolgte in Form einer Zinssubvention. Den durchleitenden Finanzierungspartnern (Banken und Sparkassen) wurde eine Haftungsfreistellung von 100 % gewährt.
- Laufzeit bis zu zehn Jahre bei höchstens zwei Tilgungsfreijahren und einer Zinsbindung für die gesamte Kreditlaufzeit.
- Es galt ein einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientierte und am Tag der Zusage festgesetzt wurde.
- Eine vorzeitige Rückzahlung des Kreditbetrages, vollständig oder in Höhe eines Teilbetrages, war ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Anrechnung

- Bis zum Zeitpunkt der Antragstellung durfte der Antragsteller zusätzlich zum KfW-Schnellkredit 2020 keinen weiteren KfW-Kredit beantragen.
- Ein Wechsel während der Antragstellung vom KfW-Unternehmerkredit zum KfW-Schnellkredit war nicht möglich.

Antragstellung

Vgl. KfW-Unternehmerkredit / ERP-Gründerkredit (3.2.15.1).

Quellen

[https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-\(Inlandsf%C3%B6rderung\)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF](https://www.kfw.de/PDF/Download-Center/F%C3%B6rderprogramme-(Inlandsf%C3%B6rderung)/PDF-Dokumente/6000004525_M_078.PDF)

3.2.15.3 Förderdaten und Einordnung des KfW-Sonderprogramms 2020 und des KfW-Schnellkredits

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) startete das KfW Sonderprogramm 2020 am 23. März 2020. Es richtete sich sowohl an kleine und mittelständische als auch an große Unternehmen. In der Folge wurde es mehrfach verlängert und an die aktuellen Bedürfnisse angepasst. Zur Umsetzung wurde auf bestehende Programme zurückgegriffen und bei diesen sowohl Konditionen vergünstigt und auf die aktuelle Situation angepasst als auch die Antragstellung vereinfacht. Im Einzelnen wurden der KfW-Unternehmerkredit (Programmnummern 037/047) sowie der ERP-Gründerkredit – Universell (Programmnummern (073/074/075/076) herangezogen. Zudem erfolgte eine Konsortialfinanzierung über das Programm Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung (Programmnummer 855).²⁵ Die Kreditbereitstellung erfolgte grundsätzlich in unbegrenzter Höhe, um den Unternehmen zu signalisieren, dass keine Wettbewerbssituation um die Kreditmittel besteht und das Programm ausgeschöpft sein könnte.²⁶ Kurze Zeit später wurde am 14. April 2020 der KfW-Schnellkredit als ein neues Förderprogramm eingeführt. Durch die Gewährung von Sicherheiten seitens des Bundes übernahm die KfW das Kreditrisiko vollständig und ein Verzicht auf eine umfangreiche Risikoprüfung durch die Hausbank und die KfW ermöglichte eine schnelle und unbürokratische Hilfe.²⁷

Auf Hessen entfielen mit 11.649 Anträgen 7,2 % aller Anträge. Dieser Anteil lag geringfügig unter dem Anteil der hessischen Unternehmen an allen Unternehmen in Deutschland (7,6 %). Daraus ergab sich die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige mit 4,7 in Hessen und 4,9 in Deutschland. Beim Fördervolumen lag der Anteil Hessens mit 3,14 Mrd. Euro an bundesweit 48,22 Mrd. Euro bei 6,5 % niedriger. Dementsprechend ist die Kennziffer Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz in Hessen mit 6.054 Euro ebenfalls niedriger als der bundesweite Wert von 7.122 Euro.

Über die Gesamtzahlen der KfW-Corona-Hilfen hinaus ist in Tabelle 52 auch die Aufteilung auf die einzelnen Förderprogramme wiedergegeben. Von den 3,14 Mrd. Euro KfW-Hilfen in Hessen entfielen 2,26 Mrd. Euro auf 7.332 KfW-Unternehmerkredite, was einem Anteil von 63 % bzw. 72 % entsprach. In Hessen wurden 737 ERP-Gründerkredite mit einem Volumen von 144 Mio. Euro ausgegeben (6 %; 5 %). Darüber hinaus wurden 3.580 KfW-Schnellkredite vergeben, bei einem Kreditvolumen von 741 Mio. Euro (31 %, 24 %). Auffällig ist, dass der Anteil hessischer Anträge an den KfW-Schnellkrediten mit 6,8 % vergleichsweise niedrig liegt, während das Volumen mit 7,5 % relativ hoch ist.

²⁵ https://www.kfw.de/Presse-Newsroom/Aktuelles/News/Faktenblatt_KfW-Sonderprogramm-2020.pdf

²⁶ Fabig, Meyer, von Weizsäcker 2021, S. 70, 82.

²⁷ https://www.kfw.de/%C3%9Cber-die-KfW/Newsroom/Aktuelles/News-Details_599872.html

Tabelle 52 Finanzielle Eckdaten der KfW-Corona-Hilfen

	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
KfW-Corona-Hilfen insgesamt			
Anzahl bewilligter Anträge	11.649	162.316	7,2%
Bewilligtes Fördervolumen	3.144 Mio. Euro	48.219 Mio. Euro	6,5%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	4,7	4,9	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	6.054	7.122	k.A.
KfW-Unternehmerkredit			
Anzahl bewilligter Anträge	7.332	100.394	7,3%
Bewilligtes Fördervolumen	2.259 Mio. Euro	36.267 Mio. Euro	6,2%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	2,9	3,1	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	4.350	5.356	k.A.
ERP-Gründerkredit			
Anzahl bewilligter Anträge	737	9.560	7,7%
Bewilligtes Fördervolumen	144 Mio. Euro	2.121 Mio. Euro	6,8%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	0,3	0,3	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	277	313	k.A.
KfW-Schnellkredit			
Anzahl bewilligter Anträge	3.580	52.362	6,8%
Bewilligtes Fördervolumen	741 Mio. Euro	9.831 Mio. Euro	7,5%
Anträge pro 100 Steuerpflichtigen	1,4	1,6	k.A.
Fördervolumen pro 1 Mio. Euro Umsatz	1.427	1.452	k.A.
Referenzgrößen: Zahl der Steuerpflichtigen und Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019			
Steuerpflichtige 2019	249.065	3.288.306	7,6%
Umsatz (in Mio. Euro) 2019	519.350	6.770.825	7,7%

Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Stand 05.08.2022, Berechnung der Hessen Agentur

Zum zeitlichen Verlauf der Anträge auf KfW-Corona-Hilfen liegen keine detaillierten Angaben auf Monatebene vor. Insgesamt wurden in Hessen 64,5 % der Anträge bereits im Jahr 2020 bewilligt, gefolgt von 28,9 % im Jahr 2021. Dabei ist auffällig, dass über 70 % der KfW-Unternehmerkredite und der ERP-Gründerkredite bereits im Jahr 2020 beantragt wurden, gefolgt von gut 20 % im Jahr 2021. Beim Schnellkredit wurden dagegen in 2020 45 % und in 2022 47 % der Anträge gestellt, womit dieses Instrument im zweiten Pandemiejahr eine steigende Bedeutung erlangte.

In Hessen wurden überproportional hohe KfW-Corona-Hilfen bewilligt, wofür sicherlich Hilfen an einige wenige Großunternehmen verantwortlich zeichneten. Bundesweite Kennziffern zur Zahl der Anträge und Kreditsumme gegliedert nach Höhe des Kreditvolumens liefern hierfür Indizien.²⁸ Die bundesweiten Zahlen zu Anträgen und Kreditsumme zeigen, dass rund 95 % aller Anträge auf das Programm KfW-Schnellkredit sowie Kredite mit einem Volumen von bis zu 800.000 Euro entfielen. Diese Anträge machen mit einem mittleren Kreditvolumen pro Antrag von 191.000 Euro bzw. 160.000 Euro jedoch lediglich rund 38 % des gesamten Antragsvolumens aus. Demgegenüber sind bundesweit in 34 Kredite mit über 100 Mio. Euro rund 24 % des gesamten Kreditvolumens geflossen, was das erhebliche Gewicht weniger großer Kredite unterstreicht.

Tabelle 53 KfW-Corona-Hilfen: Anzahl Anträge und Fördervolumen nach Kreditvolumen in Deutschland

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Kreditvolumen	Anteil Kreditvolumen	Kreditvolumen pro Antrag in Mio. Euro
KfW-Schnellkredit	48.684	30,9%	9.283	13,8%	0,191
Kredite bis 800 Tsd. Euro	101.028	64,1%	16.157	24,0%	0,160
Kredite bis 3 Mio. Euro	6.474	4,1%	10.792	16,0%	1,667
Kredite bis 10 Mio. Euro	1.082	0,7%	6.403	9,5%	5,918
Kredite bis 100 Mio. Euro	325	0,2%	8.516	12,6%	26,203
Kredite über 100 Mio. Euro	34	0,0%	16.305	24,2%	479,556
Insgesamt	157.627		67.456		

*Stand 31.12.2021, inkl. Maßnahmenpakete für Start-ups und Globaldarlehen an gemeinnützige Organisationen

** Stand Hessen 04.11.2021, Stand Deutschland 31.12.2021

Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Stand 04.11.2021, 31.12.2021, Berechnung Hessen Agentur

²⁸ Auf Hessenebene liegen keine vergleichbaren Angaben vor.

Branchenschwerpunkte der Förderung in Hessen

Gemessen an der Zahl der Kreditanträge wurde mit 2.178 Anträgen (20,6 %) die Förderung durch Kredite in den KfW-Programmen am häufigsten durch Unternehmen des Wirtschaftszweigs Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern in Anspruch genommen. Es folgen Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Vermietung von beweglichen Sachen (sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen) mit 1.824 Anträgen, das Verarbeitende Gewerbe mit 1.413 Anträgen, das Gastgewerbe mit 1.255 Anträgen sowie die Erbringer sonst. Öffentlicher und persönlicher Dienstleister mit 1.235 Anträgen. Gemessen am Kreditvolumen liegt das Verarbeitende Gewerbe mit 691 Mio. Euro (24,5 %) vor den beiden erstgenannten Wirtschaftszweigen Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgütern sowie Grundstücks- und Wohnungswesen mit jeweils 20 %. Dementsprechend liegt auch das durchschnittliche Kreditvolumen pro Antrag im Verarbeitenden Gewerbe am höchsten. Aufgrund der teils unklaren Zuordnung der Wirtschaftszweigangaben der Förderdaten zur Wirtschaftszweigklassifikation der amtlichen Statistik ergibt sich kein vollständiges Bild hinsichtlich der Kennzahlen Anträge pro 100 Steuerpflichtige und Kreditsumme pro 1 Mio. Euro Umsatz – jeweils gemäß der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 vor Ausbruch der Corona-Pandemie. Insgesamt wurden 4,2 Anträge pro 100 Steuerpflichtigen gestellt. Im Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen lag die Quote mit 9,6 am höchsten, gefolgt vom Verarbeitenden Gewerbe (8,7) und dem Gastgewerbe (7,3). Auf 1 Mio. Euro Umsatz kam im Durchschnitt ein beantragtes Kreditvolumen von 5.439 Euro. Im Gastgewerbe ist die Bedeutung des Kreditprogramms mit 31.766 Euro bezogen auf 1 Mio. Euro Umsatz mit weitem Abstand unter den Wirtschaftszweigen am höchsten. Es folgen Grundstücks- und Wohnungswesen sowie Vermietung von beweglichen Sachen mit 15.571 Euro sowie Erziehung und Unterricht (10.495 Euro).

Tabelle 54 KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweig	Anzahl Anträge	Anteil	Förder-summe (in Mio. Euro)	Anteil	Kreditvolu-men pro An-trag (Euro)	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige 2019*	Kreditvolumen pro Mio. Euro Umsatz 2019*
Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern	2.178	20,6%	553	19,6%	253.903	5,0	3.295
Grundst., Wohnungswesen, Verm. bewegl. Sachen usw.	1.824	17,3%	543	19,2%	297.697	4,4	15.571
Verarbeitendes Gewerbe	1.413	13,4%	691	24,5%	489.030	8,7	5.198
Gastgewerbe	1.255	11,9%	295	10,4%	235.060	7,3	31.766
Erbringung sonst. öff. u. persönl. Dienstleistungen	1.235	11,7%	202	7,2%	163.563	k.A.	k.A.
Baugewerbe	1.050	9,9%	190	6,7%	180.952	4,1	8.331
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	730	6,9%	222	7,9%	304.110	k.A.	k.A.
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	528	5,0%	86	3,0%	162.879	9,6	8.400
Erziehung und Unterricht	141	1,3%	15	0,5%	106.383	3,3	10.495
Kredit- und Versicherungsgewerbe	115	1,1%	10	0,4%	86.957	5,6	478
Land- und Forstwirtschaft	74	0,7%	13	0,5%	175.676	1,4	7.818
Energie- und Wasserversorgung	12	0,1%	3	0,1%	250.000	0,2	134
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5	0,0%	1	0,0%	200.000	4,1	283
Sonstige	3	0,0%	1	0,0%	333.333	k.A.	k.A.
Gesamtergebnis	10.563		2.825		267.443	4,2	5.439

* Die Branchenangaben des Reportings der Hilfen stimmen nicht immer zweifelsfrei mit den Bezeichnungen nach der WZ-Klassifikation überein, sodass zum Teil keine zweifelsfreie Zuordnung vorliegt.

Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Stand 04.11.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Förderung nach Unternehmensgröße

Ursachen für die Unterschiede der Förderkennziffern in einzelnen Branchen liegen neben der unterschiedlichen Betroffenheit auch in der unterschiedlichen Größenstruktur der Unternehmen. Im Verarbeitenden Gewerbe ist der Anteil von KMU bei den Antragstellenden mit 93 % am niedrigsten – in den übrigen Wirtschaftszweigen liegen die Anteile eher bei 98 % und höher. Das Kreditvolumen pro Antrag von KMU – mit 10.393

Anträgen entfielen 98,4 % aller Anträge auf KMU - liegt im Mittel über alle Branchen bei rund 217.000 Euro. Demgegenüber liegt das mittlere Antragsvolumen bei den 170 Anträgen (1,6 %) von Großunternehmen bei 3,4 Mio. Euro. Dadurch entfällt auf Großunternehmen rund 20 % des gesamten Kreditvolumens, während 80 % an KMU gingen.

Tabelle 55 KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Größe und Wirtschaftszweigen

	Kleine und mittlere Unternehmen					Großunternehmen		
	Anzahl Anträge	Kreditsumme (in Mio. Euro)	Kreditvolumen pro Antrag (Euro)	Anteil KMU Anträge	Anteil KMU Kreditsumme	Anzahl Anträge	Kreditsumme (in Mio. Euro)	Kreditvolumen pro Antrag (Euro)
Handel; Instandh. u. Rep. v. Kfz u. Gebrauchsgütern	2.159	523	242.242	99,1%	94,6%	19	30	1.578.947
Grundst., Wohnungswesen, Verm. bewegl. Sachen usw.	1.800	421	233.889	98,7%	77,5%	24	122	5.083.333
Verarbeitendes Gewerbe	1.325	426	321.509	93,8%	61,6%	88	265	3.011.364
Gastgewerbe	1.238	193	155.897	98,6%	65,4%	17	102	6.000.000
Erbringung sonst. öff. u. persönl. Dienstleistungen	1.230	187	152.033	99,6%	92,6%	5	15	3.000.000
Baugewerbe	1.045	178	170.335	99,5%	93,7%	5	13	2.600.000
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	720	196	272.222	98,6%	88,3%	10	26	2.600.000
Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	527	86	163.188	99,8%	100,0%	1	k.A.	k.A.
Erziehung und Unterricht	141	15	106.383	100,0%	100,0%	k.A.	k.A.	k.A.
Kredit- und Versicherungsgewerbe	115	10	86.957	100,0%	100,0%	k.A.	k.A.	k.A.
Land- und Forstwirtschaft	74	13	175.676	100,0%	100,0%	k.A.	k.A.	k.A.
Energie- und Wasserversorgung	12	3	250.000	100,0%	100,0%	k.A.	k.A.	k.A.
Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	5	1	200.000	100,0%	100,0%	k.A.	k.A.	k.A.
Sonstige	2	k.A.	k.A.	66,6%	k.A.	1	k.A.	k.A.
Gesamtergebnis	10.393	2.252	216.684	98,4%	79,7%	170	574	3.376.471

Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Stand 04.11.2021, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Regionale Schwerpunkte der Förderung in Hessen

Im Hinblick auf die regionale Verteilung der KfW-Corona-Wirtschaftshilfen entfielen knapp 66 % der Anträge und knapp 70 % des Fördervolumens auf den Regierungsbezirk Darmstadt. Mit jeweils rund 13 % bis 14 % der Anträge bzw. 12 % des Fördervolumens folgten die Regierungsbezirke Gießen und Kassel. Für einen Landkreis im Regierungsbezirk Gießen und zwei Landkreise im Regierungsbezirk Kassel liegen keine Angaben vor. Wird als Bezugsgröße die Zahl der Steuerpflichtigen bzw. deren Umsatz im Jahr 2019 vor Corona angelegt, liegen die Regierungsbezirke hinsichtlich der Zahl der Anträge bezogen auf 100 Steuerpflichtige mit rund 4 relativ nah zusammen. Die Förder-summe bezogen auf 1 Mio. Euro Umsatz liegt hessenweit bei 5.439 Euro. Bei den regionalen Werten ist zu bedenken, dass die Angaben zu Fördervolumen und Zahl der Anträge in den Regierungsbezirken Gießen und Kassel unvollständig sind.

Tabelle 56 KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Regierungsbezirken

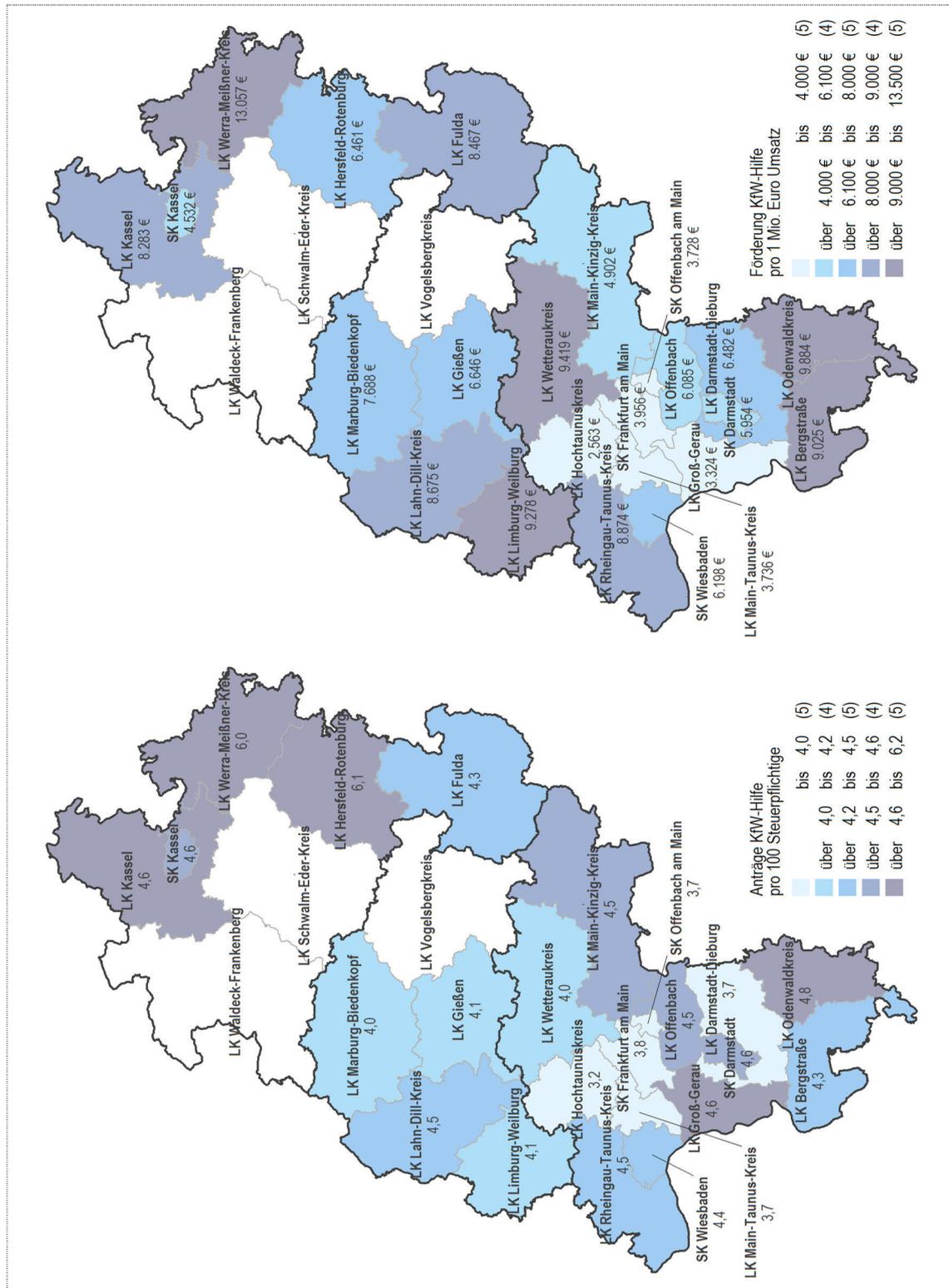
	Anzahl Anträge	Anteil	Fördersumme (in Mio. Euro)	Anteil	Förderung pro Antrag (Euro)	Anträge pro 100 Stpfl. 2019	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz 2019
RB Darmstadt	6.927	65,6%	1.967	69,6%	283.961	4,1	4.885
RB Gießen	1.402	13,3%	351	12,4%	250.357	3,7	7.268
RB Kassel	1.465	13,9%	343	12,1%	234.130	3,5	5.013
Unbekannt*	769	7,3%	164	5,8%	213.264	k.A.	k.A.
Gesamt	10.563	100,0%	2.825	100,0%	267.443	4,2	5.439

* keine Daten zu den Landkreisen Vogelsbergkreis, Schwalm-Eder und Waldeck-Frankenberg vorliegend

Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Stand 04.11.2021 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

Beim kleinräumigeren Blick auf die Kreisebene (vgl. Abbildung 22) spiegeln sich wirtschaftsstrukturelle Unterschiede der Regionen wider. Im Verarbeitenden Gewerbe wurden überproportional viele Anträge gestellt bezogen auf die Zahl der Steuerpflichtigen, sodass Regionen mit einem hohen Anteil des Verarbeitenden Gewerbes wie insbesondere die nordhessischen Kreise hier auf relativ hohe Werte kommen. Das durchschnittliche Kreditvolumen je 1 Mio. Euro Umsatz ist ebenfalls tendenziell in den stärker durch das Verarbeitende Gewerbe geprägten Regionen höher als in den durch einen hohen Anteil der Dienstleistungsbranche geprägten Kreisen im Herzen der Metropolregion FrankfurtRheinMain.

Abbildung 27 Anzahl Anträge und Kreditsumme der KfW-Corona-Hilfen nach Kreisen*



* Die Bezugsgrößen zu Umsatz und Steuerpflichtigen entstammen der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019
 Quelle: Reporting KfW-Corona-Hilfen, Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

3.2.16 Bürgschaften und Beteiligungen

Neben Liquiditätshilfen über Kredite (vgl. die vorangegangenen Abschnitte 3.2.13 bis 3.2.15) sind Bürgschaften sowie Beteiligungen etablierte Instrumente, um Unternehmen zu stabilisieren. Dabei ermöglichen staatliche Bürgschaften eine erhöhte Kreditaufnahme der Unternehmen, während Beteiligungen direkt die Eigenkapitalbasis der Unternehmen stärken. Im Zuge der Corona-Pandemie wurden die Bedingungen bestehender Bürgschafts- und Beteiligungsprogramme angepasst, um die Unterstützungsmöglichkeiten auszuweiten und die Wirtschaft passgenau fördern zu können.

3.2.16.1 Steckbriefe: Bürgschafts- und Beteiligungsprogramme

– Hessen Kapital I, II und III

Allgemein soll mit den Fonds Hessen Kapital eine Alternative zur klassischen Fremdkapitalfinanzierung in Form von Darlehen geschaffen werden. Der Fonds investiert mit stillen und offenen Beteiligungen in Unternehmen und verschafft diesen damit mehr wirtschaftliches Eigenkapital mit dem Ziel, die Liquidität und die Bonität des Unternehmens zu erhöhen, um weitere Finanzierungsquellen wie Bankdarlehen und zusätzliches Eigenkapital zu erhalten.

Hessen Kapital ist einer von mehreren Fonds, die von der BMH Beteiligungs-Managementgesellschaft Hessen mbH verwaltet werden. Die BMH hat als Tochtergesellschaft der Landesbank Hessen-Thüringen die Aufgabe, die öffentliche Beteiligungsfinanzierung in Hessen zu konzentrieren. Über die drei Fonds Hessen Kapital I, II und III werden Unternehmen in der Gründungs- und Frühphase, bei Nachfolgeregelungen, aber auch in der Wachstumsphase unterstützt.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde das Beteiligungsspektrum der Fonds und um das sogenannte Kriseninterventionsprogramm „Liquiditäts-Beteiligungen“ für KMU und Start-ups (Hessen Kapital I) bzw. oberhalb der KMU-Grenze (Hessen Kapital II) in Hessen erweitert. Grund hierfür war, dass viele Start-ups und kleinere mittelständische Unternehmen durch die Pandemie nicht mehr kreditfähig waren und Eigenkapital benötigten, um den Fortbestand des Unternehmens zu sichern. Das Programm war bis 31. Dezember 2021 befristet und sah zur Verbesserung der Finanzlage Beteiligungs- und Eigenkapital für KMU als weitere Säule der Unterstützung neben Darlehen und Zuschüssen vor. Hierbei war die gegenseitige Anrechnung zu berücksichtigen, da insgesamt ein Gesamtumfang von Zuwendungen in Höhe von 1.800.000 Euro pro KMU nicht überschritten werden durfte. Diese Regelungen galten für die Fonds Hessen Kapital I und II.

Mit der Hessen Kapital III (EFRE) GmbH wurde mithilfe des EU-REACT-Förderprogramms eine separate Finanzierungstranche von 10 Mio. Euro speziell für Gründer und für junge Unternehmen zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich um Mittel für Unternehmen, die sich in der Seed-Phase befinden. REACT-EU steht für „Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ (Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) und fördert Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie. REACT-EU soll zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen. Die Mittel konnten

auch zur Bereitstellung von Betriebskapital und zur Investitionsförderung bei KMU eingesetzt werden. Die Investition des Fonds Hessen Kapital III in Unternehmen in der Seed-Phase erfolgt in Form von stillen Beteiligungen mit Wandlungsoption und offenen Beteiligungen.

Förderzeitraum

März 2020 bis 31. Dezember 2021

Quellen

https://www.hessen-kapital.de/uploads/downloads/Vergabekriterien-HK-I_26112018-Anpassung-Liquidbeteiligungen-Stand-01-07-2021-final.pdf

<https://www.hessen-kapital.de/>, https://www.hessen-kapital.de/uploads/downloads/Vergabekriterien-HK-II_26112018-Anpassung-Liquidbeteiligungen-Stand-01-07-2021-final.pdf, https://www.hessen-kapital.de/uploads/downloads/Vergabekriterien-Hessen-Kapital-III_seed_01_01_2022.pdf

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-hilfen/foerdermittel-des-landes-hessen-in-der-corona-krise>

– BBH-Bürgschaften

Grundsätzlich handelt es sich bei der Bürgschaftsbank Hessen GmbH um eine Selbsthilfeeinrichtung der Hessischen Wirtschaft zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Freiberufler. Für Unternehmer, die ein überzeugendes Konzept vorlegen, stellt die BBH für Kredite oder Beteiligungen Bürgschaften zur Verfügung. Der Bund und das Land Hessen übernehmen so genannte Rückbürgschaften, tragen also einen Teil des Risikos der Bürgschaftsbank.

Produkte, die von der BBH angeboten werden, sind klassische Bürgschaften, die „Bürgschaft ohne Bank“ sowie Express-Bürgschaften. Bei der „klassischen Bürgschaft“ geht der Weg über die Hausbank, bei „Bürgschaft ohne Bank“ stellen Interessierte erst einen Antrag bei der Bürgschaftsbank, um sich danach (bei Zusage) die finanzierende Bank zu suchen. Mit der „Express-Bürgschaft“ können Unternehmen bzw. die Hausbanken in der Regel binnen 24 Stunden eine Bürgschaft erhalten. Antragsteller sind Gründer oder Unternehmensnachfolger, aber auch bestehende Unternehmen.

Diese Instrumente wurden auch im Zuge der Corona-Pandemie genutzt. Dabei wurden die Konditionen angepasst. So konnten die Sicherungsgrenze ausgeweitet werden und Kredite bis zu 90 % besichert werden, die Obergrenze für neue Bürgschaften wurde auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt und antragsberechtigt waren auch Kleinstunternehmen bis zehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei einer Bürgschaft mit 90 % Besicherung lag die Bemessungsgrenze des Kreditbetrages bei 25 % des Umsatzes 2019 oder der zweifachen Jahressumme aller Löhne und Gehälter des beantragenden Unternehmens. Zudem wurde der Zugang zu Expressbürgschaften erleichtert. Außerdem hat die BBH bei zahlreichen Unternehmen mit bestehenden Verträgen durch umfangreiche Aussetzung der Tilgung die Liquiditätssituation verbessert.

Förderzeitraum

März 2020 bis 30. April 2022.

Quellen

<https://bb-h.de/corona/>

<https://bb-h.de/2020/07/08/corona-massnahmen-der-buergschaftsbank-hessen-treffen-bedarf/>

<https://bb-h.de/angebot/express-buergschaft/>

– **WIBank Bürgschaften und Landesbürgschaften**

Landesbürgschaften werden generell zur Verfügung gestellt, um Lücken bei fehlenden Sicherheiten im Finanzierungsbedarf des Mittelstandes zu schließen. Mit den Ausfallbürgschaften des Landes Hessen können sowohl Betriebsmittelkredite/-rahmen und Avalrahmen als auch Investitionskredite abgesichert werden mit dem Zweck, Innovationen, Restrukturierungen, Nachfolgeregelungen oder ein Management-Buy-Out/In zu begleiten bzw. Liquiditätslücken zu schließen. Landesbürgschaften werden für bestimmte Situationen zur Verfügung gestellt, die die Folge aktueller politischer Ergebnisse sind oder allgemeine Ziele des Landes verfolgen. Dieses Instrument wurde auch während der Corona-Pandemie eingesetzt.

Im Zuge der Corona-Pandemie wurde das vereinfachte Verfahren Landesbürgschaften-WIBank „Bürgschaften Covid 19“ aufgelegt, im Rahmen dessen Bürgschaften zwischen 2,5 bis 10 Mio. Euro bereitgestellt wurden. Die Mindesthöhe für Bürgschaften der WIBank und Landesbürgschaften wurde von 1,25 Mio. Euro auf 2,5 Mio. Euro erhöht, da unterhalb dieser Grenze Bürgschaften durch die Bürgschaftsbank Hessen GmbH ausgegeben wurden. Im Rahmen der befristeten Bundesregelung Bürgschaften konnten erhöhte Bürgschaftsquoten von bis zu 90 % der Kreditsumme für Betriebsmittel- und Investitionskredite gewährt werden. Das Eigenobligo des Kreditinstitutes musste grundsätzlich mindestens 10 % betragen. Die Laufzeit betrug maximal sechs Jahre.

Die weiteren Konditionen waren mit den herkömmlichen Förderbedingungen des Bürgschaftsprogramms des Landes identisch. Begünstigte bzw. förderungsfähig waren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Einzelpersonen, die in gewerblichen Unternehmen oder freiberuflich tätig sind und wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Körperschaften bei besonderem Landesinteresse. Vorrangig waren eigene Mittel und andere Absicherungs- und Finanzierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Die zu fördernde Betriebsstätte musste in Hessen liegen. Antragsberechtigte sollten außerdem dort ihren Steuersitz haben. Die Bürgschaften kamen nur für Kredite infrage, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgereicht waren.

Förderzeitraum

März 2020 bis 30. Juni 2022

Quellen

<https://www.wibank.de/wibank/wibank-buergschaft-covid-19/wibank-buergschaften-covid-19--531406>

<https://www.wibank.de/landesbuergschaften>

3.2.16.2 Förderdaten und Einordnung von Bürgschaften und Beteiligungen

Beteiligungen und Bürgschaften bilden einen effizienten Ansatz zur Gewährung von staatlicher Unterstützung, da sie über Selbsthilfeeinrichtungen der Wirtschaft ausgegeben werden und privatwirtschaftliche Finanzierungsbereitschaft mit staatlichen Hilfen kombinieren. Bei Bürgschaften wird das Ausfallrisiko auf die beteiligte Hausbank, die Bürgschaftsbank sowie das Land Hessen bzw. den Bund als Rückbürgen verteilt. Ähnlich wird bei Beteiligungen das Risiko von der Beteiligungsgesellschaft als Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft durch Rückgarantien von Bund und Land abgesichert.²⁹ Durch die angepassten Konditionen für Bürgschaften und Beteiligungen während der Corona-Pandemie konnte das Unterstützungsangebot für hessische Unternehmen ausgeweitet werden. Die Inanspruchnahme der Programme war hoch. Neben den Bürgschaften der Bürgschaftsbank standen auch Landesbürgschaften zur Verfügung, die als nachrangiges Instrument eingesetzt wurden. Der Rückgang der Nachfrage nach Bürgschaften und Beteiligungen im Zeitablauf spricht dafür, dass die übrigen Fördermaßnahmen ausreichend waren und ein Rückgriff auf dieses nachrangige Angebot weniger häufig erforderlich war.³⁰

- **Hessen Kapital I und II**
35 bewilligte Liquiditätsbeteiligungen, daraus 14 Mio. Euro ausgezahlt (Stand 22.09.2021)
- **BBH-Bürgschaften**
563 bewilligte Anträge, ermöglichte Kreditaufnahme von rund 273 Mio. Euro (Stand 29.06.2022)
- **WIBank Bürgschaften und Landesbürgschaften**
Insgesamt ermöglichten 10 Landesbürgschaften eine Kreditaufnahme von rund 661 Mio. Euro (Stand: 29.06.2022).

²⁹ Vgl. Damm, Heinrich, Irrek, Willingmann (2021, S. 110-111).

³⁰ Vgl. HMWEVW (2022, S. 187-189).

3.2.17 Steuerliche Leistungen

Auch im steuerlichen Bereich wurde mit zielgerichteten Maßnahmen die Liquidität in den Unternehmen verbessert. So wurden koordiniert durch das Bundesministerium der Finanzen für nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffene Unternehmen steuerliche Erleichterungen in einem vereinfachten Verfahren beschlossen. Ziel war keine dauerhafte Steuerminderung, sondern der temporäre Verbleib von Mitteln bei den Unternehmen, d.h. die Erhöhung ihrer Liquidität, indem Steuerzahlungen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurden.³¹

Die Steuererleichterungen umfassten vielfältige Möglichkeiten:³²

- Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer an die veränderte Ertragssituation.
- Zinslose Stundung fälliger von den Landesfinanzbehörden verwalteter Steuern.
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge in einem besonders vereinfachten Verfahren, bei dem keine strengen Anforderungen an die Darstellung der Voraussetzungen für die Gewährung der steuerlichen Erleichterungen gestellt wurden, wenn ein Bezug zur Corona-Krise erkennbar war.
- Minderung der Vorauszahlungen für 2019 und Erstattung möglicher Überzahlungen, wenn im laufenden Jahr ein (rücktragsfähiger) Verlust zu erwarten war. Hierzu wurden die für das Jahr 2019 bereits geleisteten Vorauszahlungen unter Berücksichtigung eines zu erwartenden Verlustrücktrags neu berechnet und reduziert.
- Auch konnte bei den Steuerfestsetzungen für 2019 und 2020 von dem jeweiligen Gesamtbetrag der Einkünfte bereits vorab ein zu erwartender Verlustrücktrag aus 2020 bzw. 2021 (vorläufiger Verlustrücktrag) abgezogen werden.
- Herabsetzung und ggf. Erstattung der Sondervorauszahlung für die Dauerfristverlängerung bei der Umsatzsteuer für das Jahr 2020 und 2021. Die Dauerfristverlängerung blieb auch bei einer Herabsetzung bestehen.

Aufgrund der Fortdauer der Corona-Krise und ihrer wirtschaftlichen Folgen wurden die steuerlichen Erleichterungen mehrfach verlängert. Dadurch konnten bis zum 31. März 2022 fällig gewordene Steuern bis 30. Juni 2022 – bzw. bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung bis 30. September 2022 gestundet werden. Entsprechende Fristen galten für die Erleichterung von Vollstreckungsmaßnahmen. Steuervorauszahlungen für den Veranlagungszeitraum 2021 und 2022 konnten bis zum 30. Juni 2022 im vereinfachten Verfahren herabgesetzt werden.³³

Seit Beginn der Pandemie wurden die hessischen Unternehmen durch die steuerlichen Billigkeitsmaßnahmen in Höhe von rund 10,5 Mrd. Euro entlastet (Stand 30. März 2022). Über 737.000 Anträge wurden gestellt. Damit machen die steuerlichen Hilfen den Großteil der Unterstützungsleistungen aus.³⁴

³¹ Vgl. HMWEVW (2022 b, S. 190-191).

³² Vgl. ebenda.

³³ Vgl. ebenda.

³⁴ Bei den steuerlichen Hilfen ist anzumerken, dass das vorliegende Zahlenmaterial sich nicht untergliedern lässt und nur in seiner Gesamtgröße nach Summe und Anzahl der Anträge vorhanden ist.

3.2.18 Kurzarbeitergeld

3.2.18.1 Steckbrief

Begünstigte

Unternehmen, die ihre Beschäftigten nicht mehr voll einsetzen können – z. B. aufgrund von Betriebsschließungen, einem mit der Corona-Pandemie verbundenen Rückgang der Nachfrage oder durch Störungen der Lieferketten – konnten für diese Kurzarbeit beantragen. Die Beschäftigten erhalten dann einen Anteil ihres Nettoarbeitsentgelts. Der Arbeitgeber zahlt das Kurzarbeitergeld aus, d. h. tritt in Vorlage, und bekommt eine Erstattung durch die Bundesagentur für Arbeit. Ziel ist es, den Verdienstaufschlag der Beschäftigten teilweise auszugleichen und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden, d. h. den Arbeitsplatz zu erhalten bzw. die Beschäftigten zu sichern.

Antragsfrist

Der Arbeitsausfall ist spätestens innerhalb des Monats, für den Kurzarbeit beantragt werden soll, anzuzeigen. Kommt es tatsächlich zur Kurzarbeit, ist ein Antrag auf Erstattung des Kurzarbeitergeldes monatlich zu stellen.

Zeitliche Anpassungen

Das Instrument der Kurzarbeit steht unter Anpassungen bereits seit vielen Jahrzehnten zur Verfügung. Der Zugang zum Kurzarbeitergeld wurde mit Beginn der Corona-Pandemie erheblich erleichtert bzw. während der Corona-Pandemie angepasst:

- Die Mindestzahl der vom Arbeitsausfall betroffenen Beschäftigten wurde von 33 % auf 10 % gesenkt.
- Beschäftigte müssen keine Minusstunden aufbauen, bevor Kurzarbeitergeld gezahlt werden darf.
- Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können Kurzarbeitergeld erhalten.
- Bezugsdauer des Kurzarbeitergeldes wurde von 12 Monaten auf 28 Monate (längstens bis zum 30. September 2022) verlängert.
- Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von über 50 % erhalten ein erhöhtes Kurzarbeitergeld.
- Eine anrechnungsfreie Aufnahme einer Nebentätigkeit (Minijob) ist für Beschäftigte möglich.
- Für Betriebe, die während der Kurzarbeit eine berufliche Weiterbildung ermöglichen, wurden 50 % der Sozialversicherungsbeiträge übernommen sowie ein Teil der Lehrgangskosten erstattet.

Voraussetzungen

- mindestens 10 % der Beschäftigten eines Betriebs müssen einen Entgeltausfall von mehr als 10 % haben.
- Angestellte müssen im Allgemeinen Überstunden und positive Zeitguthaben abgebaut haben.

Vorgesehenes Fördervolumen

- In den ersten drei Monaten 60 % des Nettoentgelt (67 % für Haushalte mit mindestens einem Kind)
- Beschäftigte mit einem Entgeltausfall von über 50 % erhalten ab dem vierten Bezugsmonat 70 % (77 % für Haushalte mit Kindern), und ab dem siebten Monat 80 % (87 % für Haushalte mit Kindern) des entfallenen Nettoentgelts.

Art der Beihilfe / Konditionen

- Zuschuss / Erstattung der Zahlung des Kurzarbeitergelds durch den Betrieb
- Zuschuss zu den Sozialversicherungsbeiträgen durch den Betrieb

Anrechnung

Kurzarbeitergeld wurde bei der Beantragung anderer Hilfsprogramme wie etwa Novemberhilfe / Dezemberhilfe und Überbrückungshilfen angerechnet.

Antragstellung

Betriebe haben zunächst die Kurzarbeit anzuzeigen und beantragen dann monatlich die Erstattung der tatsächlichen Ausgaben der realisierten Kurzarbeit bei der Bundesagentur für Arbeit.

Quellen

<https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer>

<https://www.arbeitsagentur.de/k/corona-kurzarbeit>

<https://www.bmas.de/DE/Corona/erleichtertes-kurzarbeitergeld.html;jsessionid=CB9496DB4FE32B88F064DCE5CBDBA10D.delivery1-replication#docac1889d9-c87e-4f42-994e-db703a1645dbbodyText1>

3.2.18.2 Förderdaten und Einordnung des Programms

Vor dem Beginn der Corona-Pandemie und der Einführung der Corona-Maßnahmen war die Situation auf dem Arbeitsmarkt äußerst günstig. Die Lage auf dem Arbeitsmarkt in Hessen war noch im Februar 2020 durch historisch hohe Beschäftigungsstände und niedrige Arbeitslosigkeit geprägt. Ein wichtiges Instrument zur Abfederung eines konjunkturellen Rückgangs der Wirtschaftstätigkeit ist die Einrichtung der Kurzarbeit. Dementsprechend wurde als eine der ersten Maßnahmen in Deutschland eine Vereinfachung des Zugangs zu dieser Unterstützungsleistung für Unternehmen beschlossen. Als Frühindikator konnten insbesondere zu Beginn der Pandemie die Anzeigen über Kurzarbeit herangezogen werden. In Hessen wurden im März und April 2020 zusammen 52.139 Anzeigen auf Kurzarbeit für insgesamt rund 694.000 Beschäftigte abgegeben. Gemessen an allen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten entsprach dies einem Anteil von 26 %. Zum Vergleich: Im gesamten Jahr der Finanzkrise (2009) wurde für 214.162 Personen Kurzarbeit angezeigt. Auch bundesweit lagen die Anzeigen im gesamten Krisenjahr 2009 für 3,3 Mio. Beschäftigte deutlich niedriger als im März und April 2020 mit 751.000 Anzeigen für 10,1 Mio. Beschäftigte, ein Anteil von 30 % an allen Beschäftigten.

Arbeitgeber müssen zunächst eine schriftliche Anzeige der Kurzarbeit sowie der Zahl der Personen bei der Agentur für Arbeit einreichen. Die Anzeigen haben eine längerfristige Gültigkeit – üblicherweise 12 Monate, die während der Corona-Pandemie nochmal auf 24 bzw. 28 Monate ausgeweitet wurde. Aus den Anzeigen kann nicht in vollem Umfang auf die tatsächliche Zahl der Leistungsempfänger geschlossen werden. In der Regel ist die Zahl der angezeigten Personen höher als die Zahl der Personen, für die schlussendlich Kurzarbeit abgerechnet wird. Ebenso wenig kann aus den Anzeigen auf den tatsächlichen Arbeitsausfall geschlossen werden, da der Ausfall nicht in jedem Fall 100 % beträgt. Unter anderem daher kann über die Anzeigen zur Kurzarbeit keine Aussage zur Dauer und der tatsächlichen Zahl der Personen in Kurzarbeit getroffen werden. Hierfür dienen die Angaben zur realisierten Kurzarbeit, die im Rückblick die Inanspruchnahme dieses Instruments anzeigen. Daher fokussiert sich die nachfolgende Auswertung auf die Angaben zur realisierten Kurzarbeit. Im Unterschied zur statistischen Auswertung der Förderdaten der übrigen Hilfsprogramme stehen bei der Berichtslegung zur Kurzarbeit durch die Bundesagentur für Arbeit weniger die finanziellen Auswirkungen, sondern die Zahl der unterstützten Betriebe sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Vordergrund.

Hinweise auf die finanzielle Dimension ergeben sich aus dem Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Im Jahr 2020 wurden insgesamt 61 Mrd. Euro aufgewendet – ein starker Anstieg gegenüber 2019 (33,2 Mrd. Euro). Dabei zahlte die Bundesagentur für Arbeit rund 22,1 Mrd. Euro Kurzarbeitergeld aus (zum Vergleich 2019: 157 Mio. Euro). Zudem stiegen auch Zahlungen für Arbeitslosengeld und Insolvenzgeld.³⁵ Für das Jahr 2021 lagen die Ausgaben der Bundesagentur für Arbeit bei insgesamt etwa 58 Mrd. Euro, davon 20,2 Mrd. Euro für Kurzarbeitergeld. In Hessen lagen die Ausgaben für das Kurzarbeitergeld bei 1,9 Mrd. Euro in 2020 und 1,6 Mrd. Euro in 2021. Der Anteil Hessens an den bundesweiten Ausgaben des Kurzarbeitergeldes lag im Jahr 2020 bei 8,4 % und sank im Jahr 2021 leicht auf 8,1 %. Verglichen mit dem Anteil Hessens an der Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 7,9 % ist die Inanspruchnahme in Hessen leicht überproportional. Dies spiegelt sich auch in der Kennzahl Kurzarbeitergeld pro Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten wider. Hier liegt Hessen mit 707 Euro gegenüber 662 Euro im Jahr 2020 und 618 Euro gegenüber 598 Euro in 2020 höher.³⁶

35 <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2021-07-haushalt-der-ba-rekordausgaben-im-jahr-2020>

36 <https://www.arbeitsagentur.de/presse/2021-38-ba-haushalt-2022-gut-aufgestellt-fuer-anstehende-aufgaben> , Bundesagentur für Arbeit: Finanzentwicklung im Beitragshaushalt SGB III, Dezember 2021.

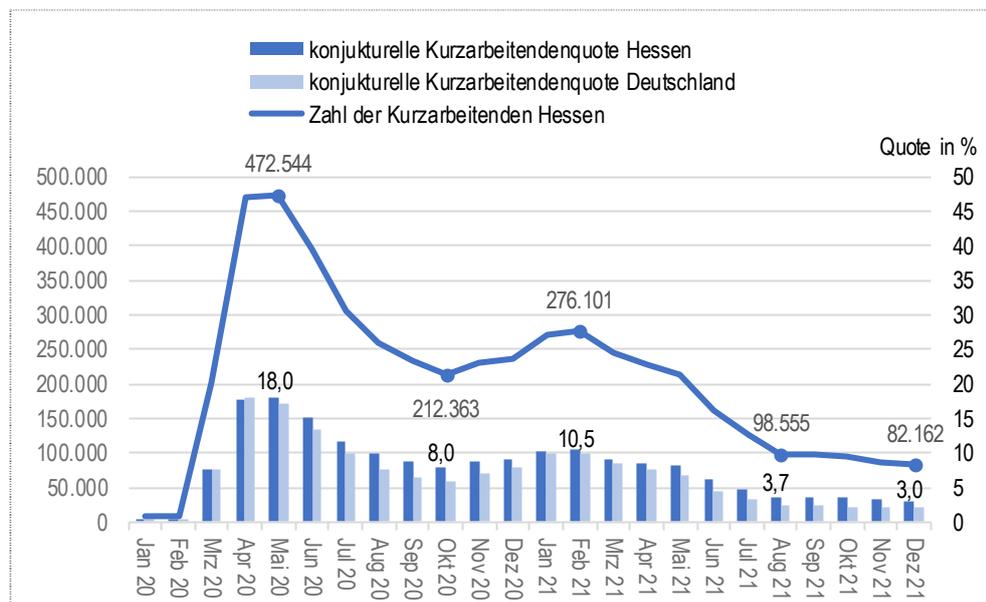
Tabelle 57 Finanzielle Eckdaten des Kurzarbeitergeldes

	2020			2021		
	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen	Hessen	Deutschland	Anteil Hessen
Leistungen bei kon- junktureller Kurzarbeit, darunter:	1.855.827.119	22.067.598.616	8,4%	1.643.247.983	20.217.288.378	8,1%
Konjunkturelles Kurzarbeitergeld	1.070.830.096	12.576.393.630	8,5%	991.890.999	12.120.321.291	8,2%
SV-Erstattung Kug und Saison-Kug	784.997.024	9.491.204.986	8,3%	651.356.983	8.096.967.087	8,0%
Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte (30.06.)	2.623.535	33.322.952	7,9%	2.657.751	33.802.173	7,9%
Kurzarbeitergeld pro Sozialversicherungs- pflichtig Beschäftigte	707	662	k.A.	618	598	k.A.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung der Hessen Agentur

Der Verlauf der realisierten Kurzarbeit – hierbei wird lediglich das konjunkturelle Kurzarbeitergeld betrachtet – zwischen Januar 2019 und Dezember 2021 zeigt einen extrem hohen Anstieg von 9.707 Personen im Februar 2020 auf 200.636 Personen im März und 469.252 Personen im April 2020. Im Mai stieg die Zahl der Personen in Kurzarbeit nur noch geringfügig auf 472.544 an. Damit stieg die Quote der Kurzarbeiter bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 0,4 % im Februar auf 18 % im Mai 2020. Ab Mai lag die Kurzarbeiterquote in Hessen leicht über dem bundesweiten Schnitt. Nachdem es im Sommer 2020 zu Lockerungen kam, sank die Zahl der in Kurzarbeit befindlichen Personen bis Oktober 2020 auf 212.363 ab. Im Winterhalbjahr stieg die Zahl wieder an und erreichte im Februar 2021 mit 276.101 Personen (10,5 %) wieder einen Höchststand. Im Anschluss sank die Zahl im Verlauf des Jahres 2021 zunächst relativ deutlich bis auf 98.555 Personen (3,7 %) im August 2021 ab. Danach waren die monatlichen Rückgänge etwas schwächer ausgeprägt.

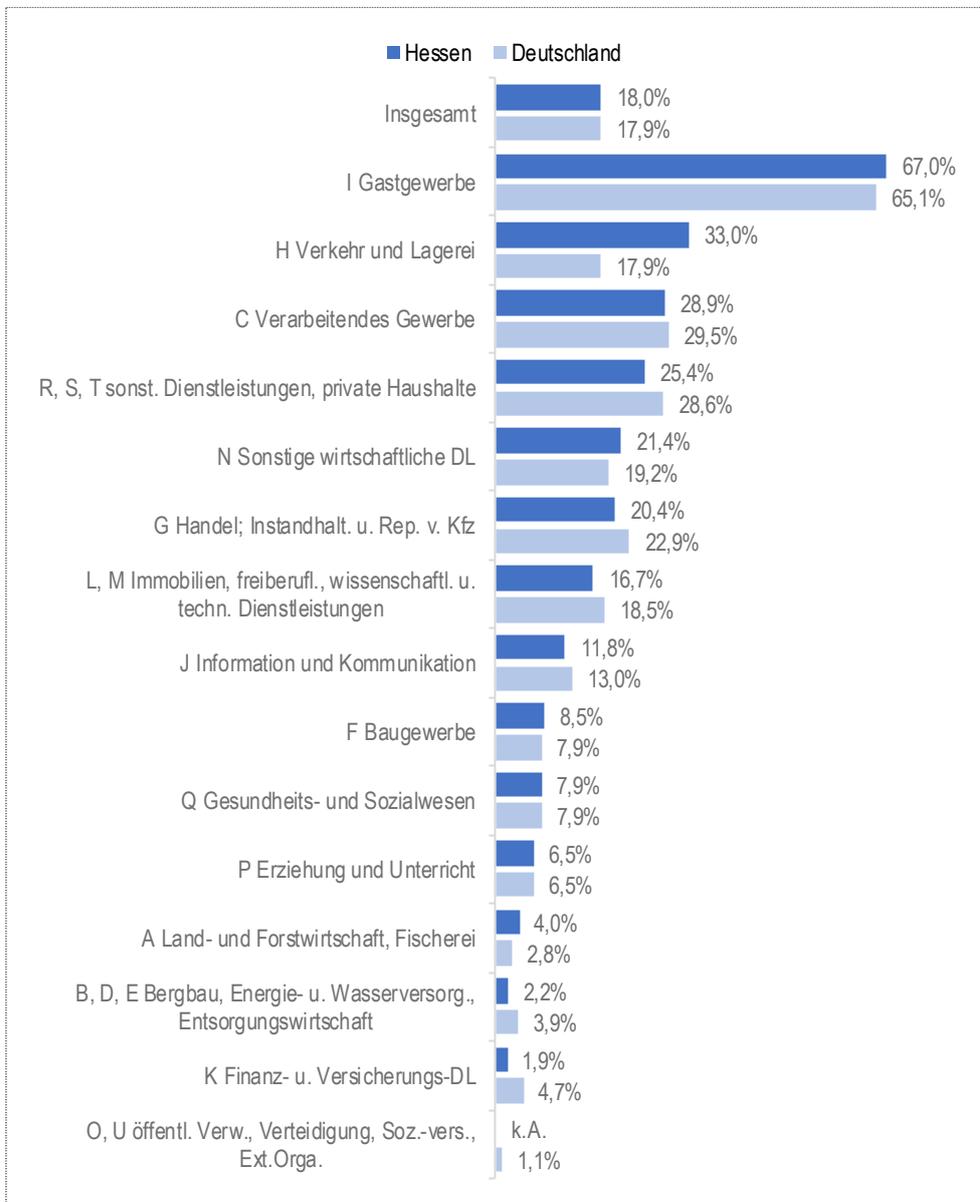
Abbildung 28 Realisierte Kurzarbeit in Hessen – Zahl der Kurzarbeiter 2019-2021



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung der Hessen Agentur

Die Quote der realisierten Kurzarbeit weist deutliche Unterschiede nach Branchen auf. In Abbildung 29 wird jeweils der höchste Monatswert in den beiden Jahren 2020 und 2021 in den Branchen wiedergegeben. In den meisten Branchen – insbesondere auf Bundesebene – war der Höhepunkt direkt zu Beginn der Corona-Pandemie im April 2020. Dies gilt insbesondere für die direkt vom ersten Lockdown betroffenen Branchen wie das Gastgewerbe oder den Handel. Die übrigen Branchen hatten bis auf wenige Ausnahmen die höchste Kurzarbeiterquote im darauffolgenden Monat (Mai 2020). Lediglich der Bereich sonstige Dienstleistungen, private Haushalte hatte in Hessen die höchste Quote im zweiten Lockdown im Februar 2021, wobei der Unterschied zum ersten Lockdown sehr gering war.

**Abbildung 29 Kurzarbeiterquote nach Wirtschaftsabschnitten –
Angabe der maximalen monatlichen Quote* in April/Mai 2020**



* Lediglich in zwei Fällen erreichte die Kurzarbeiterquote ihr Maximum nicht im April oder Mai 2020: Bundesweit im Bereich Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherungen mit 1,4 % im Februar 2021, in Hessen im Bereich sonstige Dienstleistungen, private Haushalte mit 25,8 % im Januar und Februar 2021.

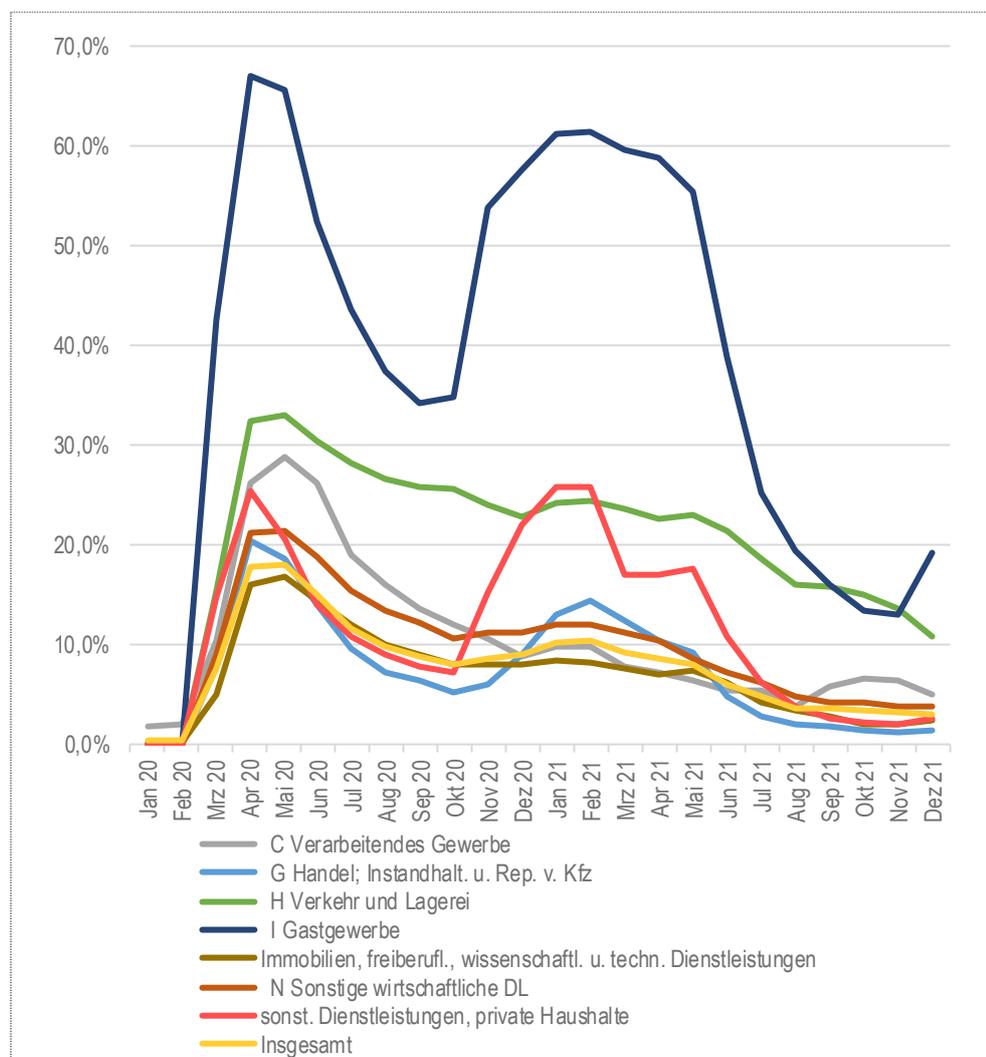
Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung der Hessen Agentur

Mit Abstand am stärksten betroffen ist das Gastgewerbe mit einer maximalen monatlichen Quote von 67 % in Hessen und 65 % in Deutschland. In Hessen liegt der Bereich Verkehr und Lagerei im Mai 2020 mit einer Kurzarbeiterquote von 33 % am zweithöchsten. Dieser Wert liegt deutlich über dem Bundesdurchschnitt (18 %) und ist auf die hohe strukturelle Bedeutung des Frankfurter Flughafens innerhalb dieser Branche in Hessen

zurückzuführen. Der dritthöchste Wert wird in Hessen im Verarbeitenden Gewerbe mit 29 % im Mai 2020 erreicht.

Der zeitliche Verlauf der Kurzarbeiterquote in den am stärksten betroffenen Wirtschaftsabschnitten zeigt für die besonders stark von den beiden Lockdowns geprägten Branchen Gastgewerbe und sonstige Dienstleistungen ein ausgeprägtes Muster mit zwei Hochpunkten im April/Mai 2020 und im Januar/Februar 2021 (vgl. Abbildung 30). Auf insgesamt niedrigerem Niveau ist dieses Muster auch im Handel zu beobachten. Bei den weiteren in der Abbildung dargestellten Branchen ist dagegen der Anstieg im ersten Lockdown deutlich höher als im zweiten Lockdown, sodass nach dem abrupten Anstieg der Kurzarbeiterquote im April/Mai 2020 ein langsames Absinken bis Ende 2021 zu beobachten ist. Die nicht aufgeführten Branchen liegen dauerhaft unter den durchschnittlichen Kurzarbeiterquoten der Gesamtwirtschaft.

Abbildung 30 Monatlicher Kurzarbeiterquote in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten in Hessen 2020 bis 2021



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Darstellung der Hessen Agentur

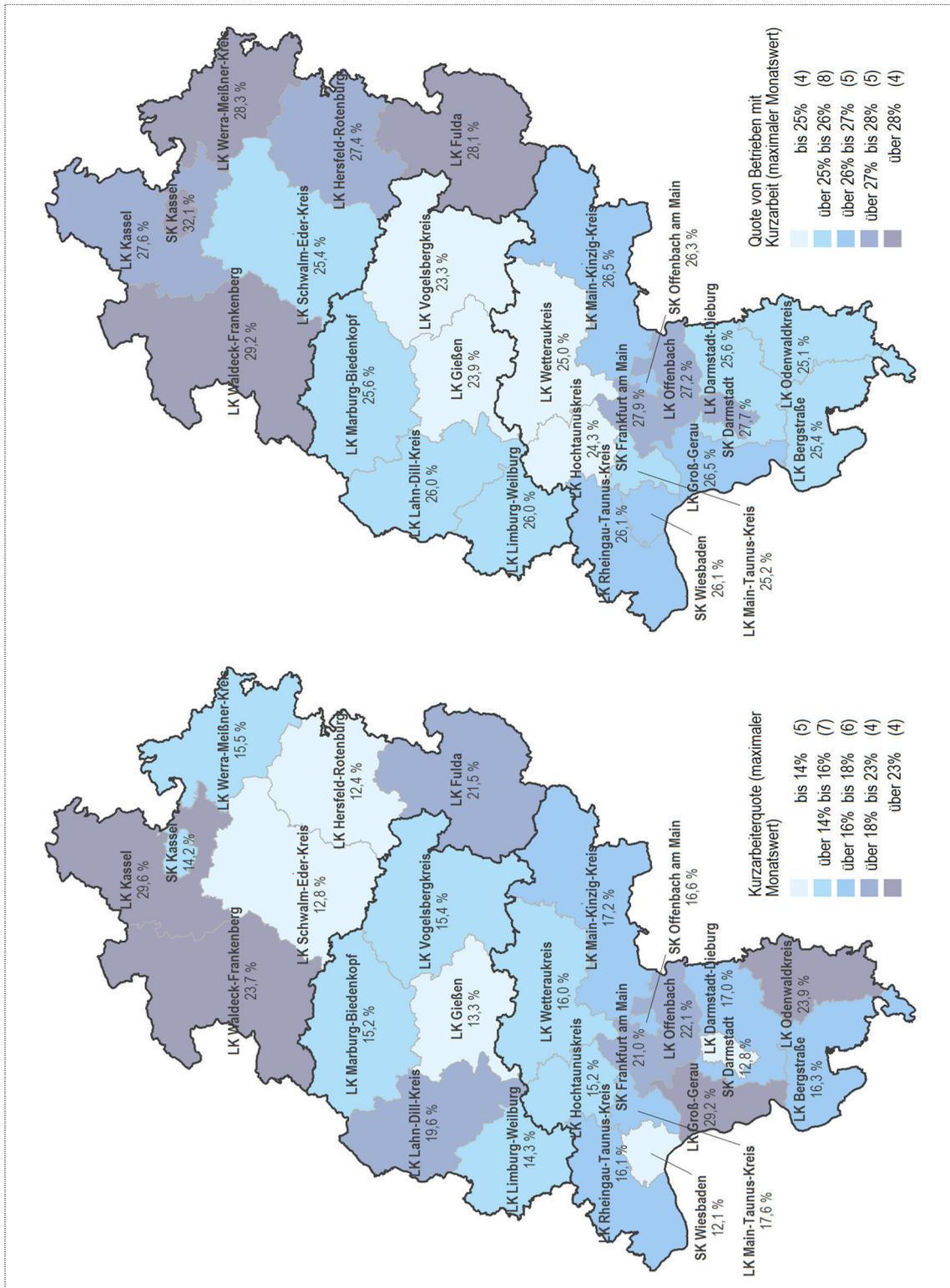
Im Hinblick auf die regionale Betroffenheit hatten acht Kreise überproportionale Quoten von Kurzarbeitern bezogen auf die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (vgl. Abbildung 31).³⁷ Die beiden Landkreise Kassel und Groß-Gerau lagen mit ihren Höchstwerten von 29,6 % und 29,2 % deutlich über der höchsten Quote im Landesdurchschnitt von 18 % (April 2020). Hierfür ursächlich dürfte der hohe Anteil des zu Beginn der Pandemie stark betroffenen Verarbeitenden Gewerbes und insbesondere der Automobilbranche in beiden Kreisen sein. Mit jeweils knapp 24 % lagen auch der Odenwaldkreis und der Landkreis Waldeck-Frankenberg nahezu 6 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. In beiden Kreisen hat das sehr stark betroffene Gastgewerbe einen relativ hohen Anteil an der Wirtschaftsstruktur. Die niedrigsten Kurzarbeiterquoten wurden in den kreisfreien Städten Wiesbaden (12,1 %) und Darmstadt (12,8 %) sowie den Landkreisen Schwalm-Eder (12,8 %) und Gießen (13,3 %) erzielt.

Ergänzend wird in der rechten Grafik in Abbildung 31 die maximale Quote von Betrieben mit einer Anmeldung zur Kurzarbeit auf Kreisebene³⁸ betrachtet. Dieses Maximum wurde in allen Kreisen im April 2020 erreicht. Zwischen der höchsten Quote in der kreisfreien Stadt Kassel (32,1 %) und der niedrigsten im Vogelsbergkreis (23,3 %) liegen knapp 9 Prozentpunkte Differenz. Die regionale Verteilung der Quote der Betriebe in Kurzarbeit ist damit deutlich homogener als die Kurzarbeiterquote mit einer Spannweite von 12,1 % bis 29,6 %, d. h. einer Differenz von knapp 18 Prozentpunkten. Bei der Kurzarbeiterquote schlagen sich eher einzelne stark betroffene Großbetriebe mit vielen Beschäftigten in Kurzarbeit nieder, während die Zahl der Betriebe vor allem durch viele kleine Betriebe z. B. in bestimmten Dienstleistungsbereichen geprägt wird, die sich häufig z. B. als Anbieter des täglichen Bedarfs relativ homogen in allen Kreisen finden.

³⁷ Vereinfachend wurden für die Berechnungen die monatlichen Kurzarbeiterzahlen von 2020 und 2021 auf die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres bezogen.

³⁸ Als Bezugsgröße dient die Zahl der Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, entsprechend zu den Kurzarbeiterquoten (vgl. Fußnote 37) bezogen auf den Stichtag 30.06.

Abbildung 31 Kurzarbeiterquote und Quote der Betriebe mit Kurzarbeit in hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten (maximaler Monatswert 2020-2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur



4 Auswirkungen der Corona-Pandemie und der Corona-Förderung in ausgewählten hessischen Branchen

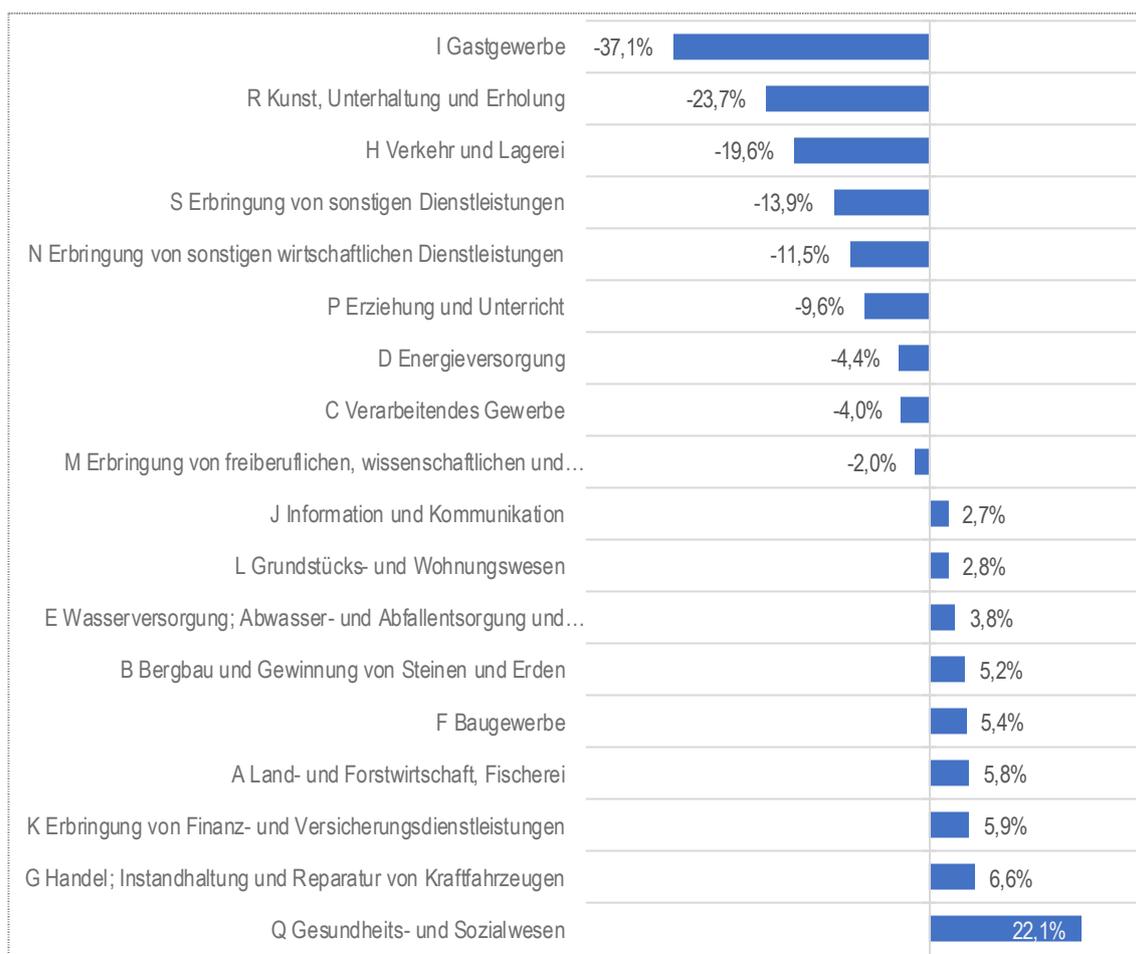
Aufbauend auf den in Kapitel 2.3 dargestellten wirtschaftlichen Entwicklungen im Rahmen der Umsatzsteuerstatistik soll nachfolgend den strukturellen Veränderungen der hessischen Wirtschaft im Verlauf der Corona-Pandemie nachgegangen werden, indem besonders stark betroffene Branchen im Detail betrachtet werden. Ausgehend von den Wirtschaftsabschnitten wird eine detailliertere Wirtschaftszweiggliederung herangezogen, da häufig spezifische Teilbereiche innerhalb der einzelnen Branchen stark betroffen sind, während andere Bereiche vergleichsweise geringe Auswirkungen spürten.

Im ersten Abschnitt werden die stark betroffenen Branchen überblicksartig analysiert und für die Branchenentwicklung bedeutende sowie stark betroffene Teilbranchen identifiziert. Im zweiten Abschnitt wird ausführlich auf das Gastgewerbe als der mit Abstand am stärksten betroffenen Branche eingegangen. Abschließend werden im dritten Abschnitt ausgewählte Teilbereiche, die von starken Umsatzrückgängen geprägt waren und oft im Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie standen, hinsichtlich der Inanspruchnahme und Bedeutung von Corona-Wirtschaftshilfen analysiert.

4.1 Wirtschaftliche Strukturveränderungen in Hessen: Stark betroffene Branchen im Fokus

In Abbildung 32 ist als zusammenfassender Überblick zu den Ergebnissen in Kapitel 2.3 zu erkennen, dass auf der obersten Ebene der Wirtschaftszweigsystematik das Gastgewerbe die am stärksten betroffene Branche mit einem Umsatzrückgang von 37,1 % in 2020 gegenüber 2019 war. Für 2021 liegen noch keine Daten vor, die Branchenverteilung dürfte aber ähnlich sein. Es folgten Kunst, Unterhaltung und Kultur (-23,7 %), Verkehr und Lagerei (-19,6 %) sowie die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen (-13,9 %) und von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen (-11,5 %). Auch der Wirtschaftszweig Erziehung und Unterricht (-9,6 %) verzeichnete einen deutlichen Umsatzrückgang. Durch die unterschiedliche Entwicklung des Umsatzes hat sich gemessen am Anteil einzelner Wirtschaftsabschnitte am Umsatz der hessischen Unternehmen insgesamt die Bedeutung der Wirtschaftsabschnitte von 2019 auf 2020 verändert (vgl. im Detail Tabelle 5 auf S. 28).

Abbildung 32 Entwicklung des Umsatzes 2019-2020 nach Branchen



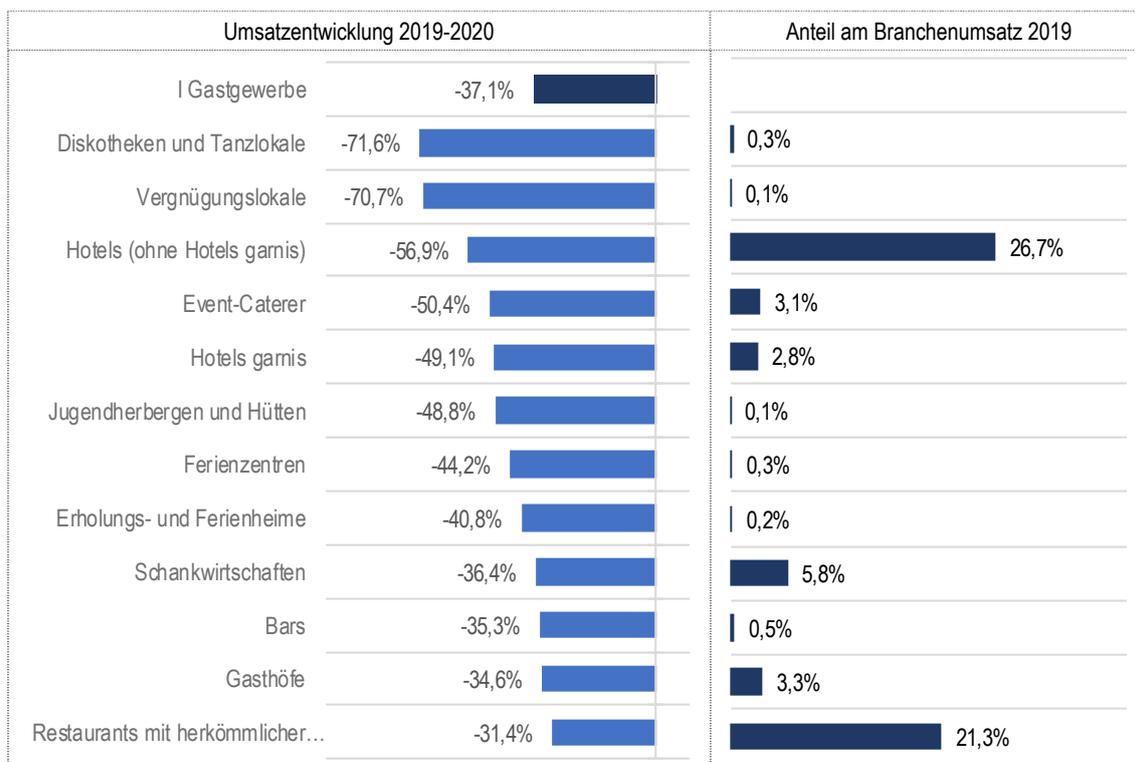
Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Im nächsten Schritt wird auf eine feingliedrige Wirtschaftszweigsystematik³⁹ zurückgegriffen und überblicksartig auf die am stärksten betroffenen Teilbereiche eingegangen. Die Wirtschaftszweigsystematik innerhalb der Umsatzsteuerstatistik ist tief gegliedert und ermöglicht eine Identifikation besonders betroffener Teilbereiche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass je tiefer gegliedert die Daten einzelner Wirtschaftszweige herangezogen werden, desto kleiner die Teilbereiche hinsichtlich der Zahl der erfassten Unternehmen und des Umsatzes werden. D. h. die Ergebnisse sind weniger robust und anfälliger für den Einfluss von Entwicklungen einzelner (Groß-)Unternehmen, die möglicherweise unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie sind. Beispielsweise führen strategische Entscheidungen von Standortverlagerungen bis hin zu Änderungen beim Produkt- und Dienstleistungsangebot zu einer entsprechenden Umgruppierung der Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik. Zudem ist hervorzuheben, dass aus Gründen der Geheimhaltung bei Teilbereichen, in denen insgesamt nur sehr wenige Unternehmen tätig sind und/oder Rückschlüsse auf ein einzelnes Großunternehmen zu ziehen sind, Daten nicht veröffentlicht werden. Spiegelbildlich zur Umsatzsteuerstatistik lassen sich für viele Corona-Wirtschaftshilfen die bewilligten Anträge und Fördermittel ebenfalls den Wirtschaftszweigen in tiefer Gliederung zuordnen, sodass für ausgewählte Teilbereiche diese den jeweiligen Umsatzrückgängen in den nächsten Abschnitten gegenübergestellt werden.

39 Die sogenannte 5-Steller-Ebene der WZ 2008.

Im **Gastgewerbe** weisen nahezu alle Bereiche einen starken Rückgang des Umsatzes auf. Ausnahmen bilden im Bereich der Beherbergung Campingplätze sowie Ferienhäuser und Ferienwohnungen, die geringeren Einschränkungen unterworfen waren und sogar Umsatzzuwächse erzielen konnten. Die am stärksten betroffenen Teilbereiche waren Diskotheken und Tanzlokale sowie Vergnügungslokale mit jeweils mehr als 70 % Umsatzrückgang (vgl. Abbildung 33). Von hoher Bedeutung für die Gesamtentwicklung des Gastgewerbes sind die Teilbereiche Hotels (-57 %) sowie Restaurants mit herkömmlicher Bedienung (-31,4 %), auf die 18 % bzw. 23 % des gesamten Umsatzes im Gastgewerbe 2020 entfiel. Hervorzuheben ist dabei, dass im Jahr 2019 der Anteil der Hotels mit 27 % noch den der Restaurants mit 21 % überstieg. Eine differenzierte Übersicht der Umsatzentwicklung aller Teilbranchen des Gastgewerbes liefert Tabelle 61 in Abschnitt 4.2.2.

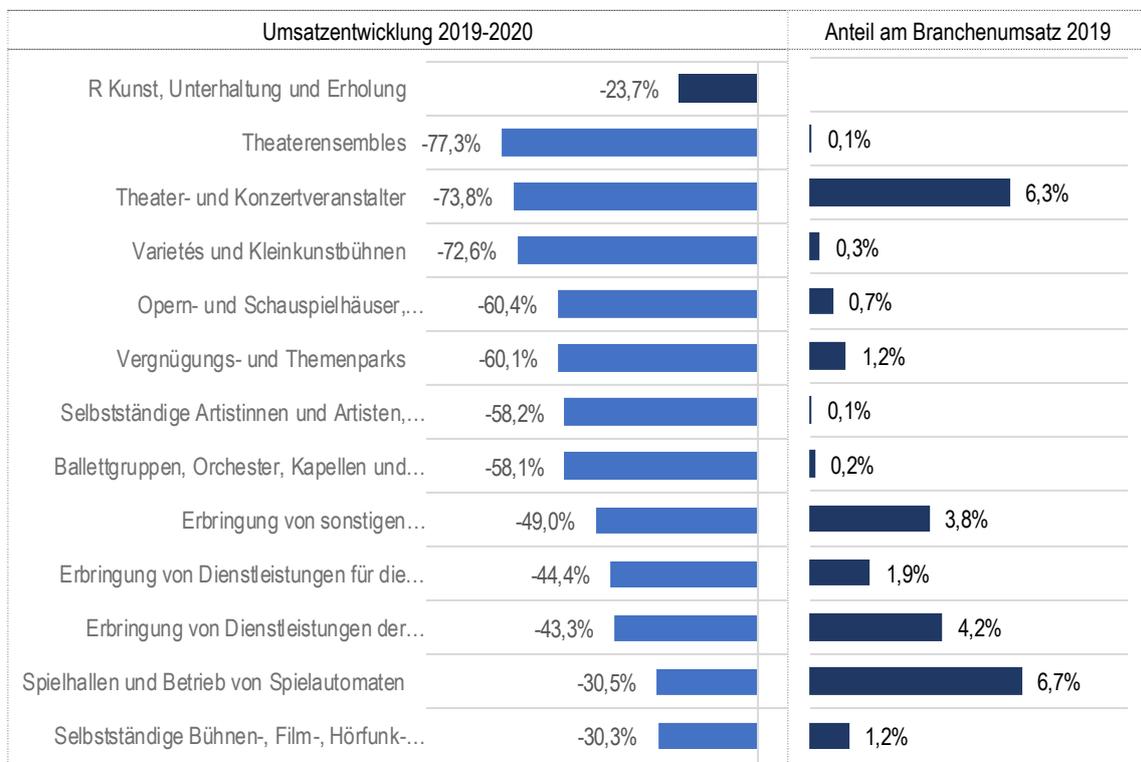
Abbildung 33 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -30 %) des Wirtschaftsabschnitts Gastgewerbe 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Auch im Bereich **Kunst, Unterhaltung und Erholung** (-23,7 %) sind nahezu alle Teilbereiche stark von Umsatzrückgängen von 2019 auf 2020 betroffen. Die am stärksten betroffenen Teilbereiche der Branche betreffen vor allem den kulturellen Bereich wie insbesondere Theaterensembles (-77 %); Theater und Konzertveranstalter (-74 %), Varietés und Kleinkunsthöhlen (-73 %) (vgl. Abbildung 34). Die Entwicklung des gesamten Wirtschaftsabschnitts ist mit einem Rückgang von 23,7 % insbesondere daher weniger stark ausgeprägt, da mit dem Spiel, Wett- und Lotteriewesen (2,6 %) ein gemessen am Umsatz relativ großer Bereich keinen krisenbedingten Rückgang verzeichnete. Auch die Sportvereine als der mit Abstand größte Teilbereich in diesem Wirtschaftsabschnitt verzeichneten einen deutlich geringeren Umsatzrückgang von 18,7 % als der Kulturbereich.

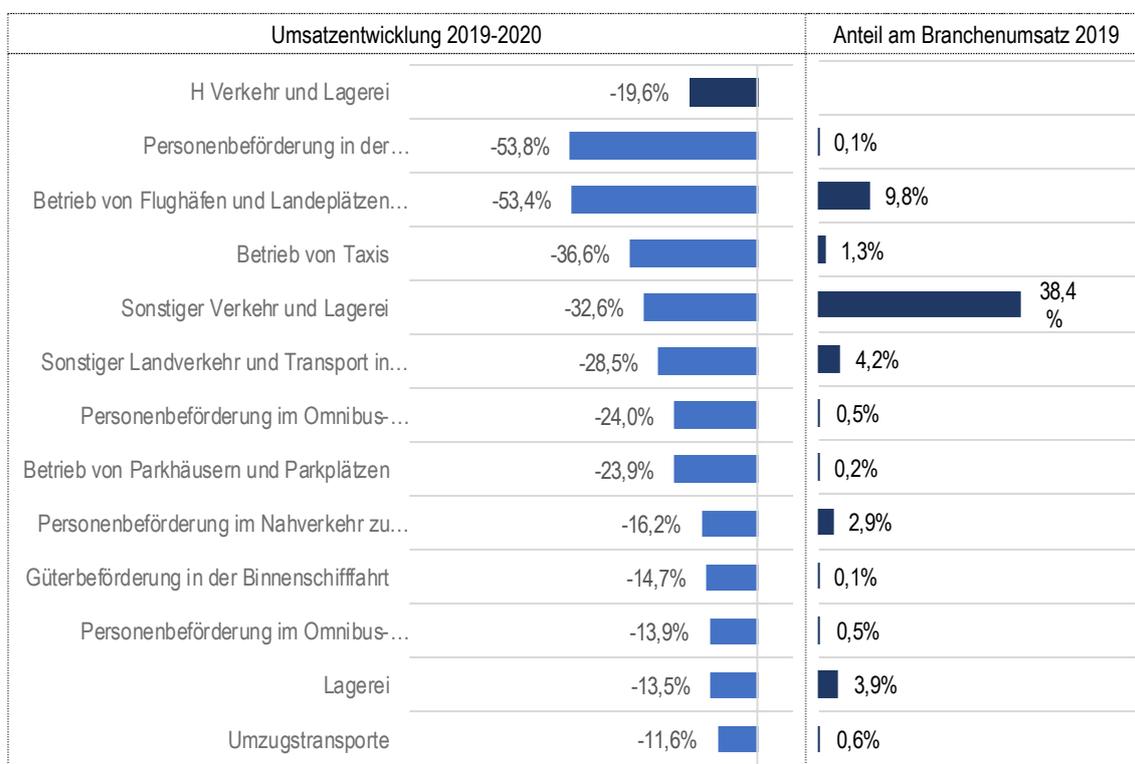
Abbildung 34 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -30 %) des Wirtschaftsabschnitts Kunst, Unterhaltung und Erholung 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Im Bereich **Verkehr und Lagerei** (-19,6 %) sind die Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt (-54 %) und der Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen für Luftfahrzeuge (-53 %) durch Umsatzrückgänge von mehr als 50 % betroffen. Mit einem Rückgang von knapp 37 % ist auch der Betrieb von Taxis stark eingeschränkt gewesen. Im Bereich Verkehr und Lagerei gibt es – u. a. aufgrund von Geheimhaltungsgründen – zum Teil keine detaillierten Angaben zur Umsatzentwicklung nach Teilbereichen wie insbesondere bei der Personen- und Gütebeförderung im Luftverkehr und bei Post-, Kurier und Expressdiensten. Zusammengefasst ist auch in der daraus resultierenden „Restgruppe“ Sonstiger Verkehr und Lagerei ein starker Umsatzrückgang zu beobachten. Diese Gruppe vereint rund 32 % des Umsatzes des Jahres 2020 (38 % in 2019) im Wirtschaftsabschnitt Verkehr und Lagerei auf sich, sodass die Umsatzentwicklung dieser „Restgruppe“ erheblichen Einfluss auf die Gesamtentwicklung hat. Vergleichsweise geringe Rückgänge erzielen dagegen die beiden ebenfalls großen Teilbereiche Spedition (-1,7 %) und Güterbeförderung im Straßenverkehr (-0,4 %). Eine günstige Umsatzentwicklung weist der Teilbereich Erbringern von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt (64,3 %) auf, worunter insbesondere Luftfrachtagenturen zur Vermittlung von Frachtkapazitäten im Luftverkehr fallen. Im Gegensatz zum stark eingeschränkten Personenverkehr waren Luftfracht auch während der Pandemie stark gefragt. Zudem sind Zuladungskapazitäten für Fracht durch den Ausfall von Passagiermaschinen weggefallen.

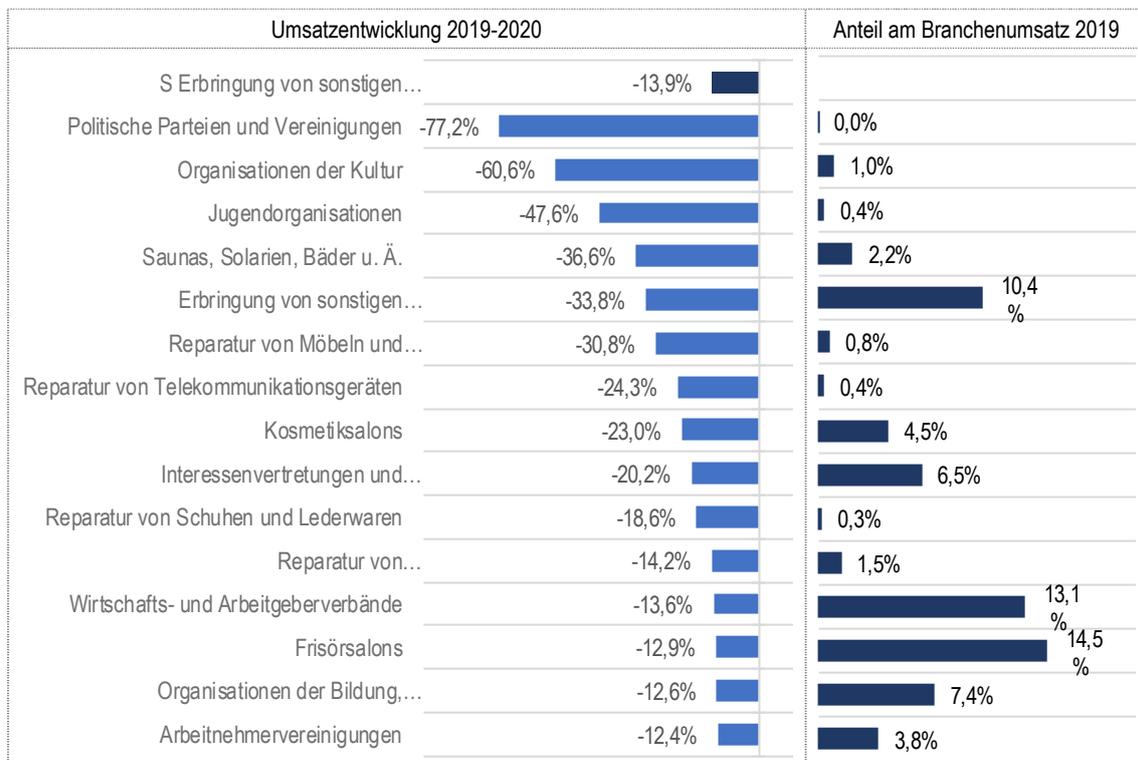
Abbildung 35 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -10 %) des Wirtschaftsabschnitts Verkehr und Lagerei 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Unter den Erbringern **sonstiger Dienstleistungen**, deren Umsatz insgesamt um 13,9 % zurückgegangen ist, findet sich ein großes Spektrum von Tätigkeiten. In einigen der am stärksten betroffenen Teilbereichen sind in der Umsatzsteuerstatistik nur sehr wenige Unternehmen in Hessen gemeldet, sodass die Entwicklung stark von Einzelfällen geprägt sein dürfte und nachfolgend nicht im Vordergrund steht. Dies trifft für die drei am stärksten betroffenen Teilbereiche in Abbildung 36 – von Politischen Parteien bis Kultur- und Jugendorganisationen – zu. Dienstleistungsbereiche mit vergleichsweise starken Umsatzrückgängen und hinsichtlich des Umsatzes größerer Bedeutung sind Kosmetiksalons (-23 %) und Frisörsalons (-12,9 %). Dagegen hat der mit einem Anteil von knapp 21 % am Umsatz der sonstigen Dienstleistungen größte Teilbereich der Wäschereien und chemischen Reinigungen einen geringeren Umsatzrückgang von 5,6 % zu verzeichnen.

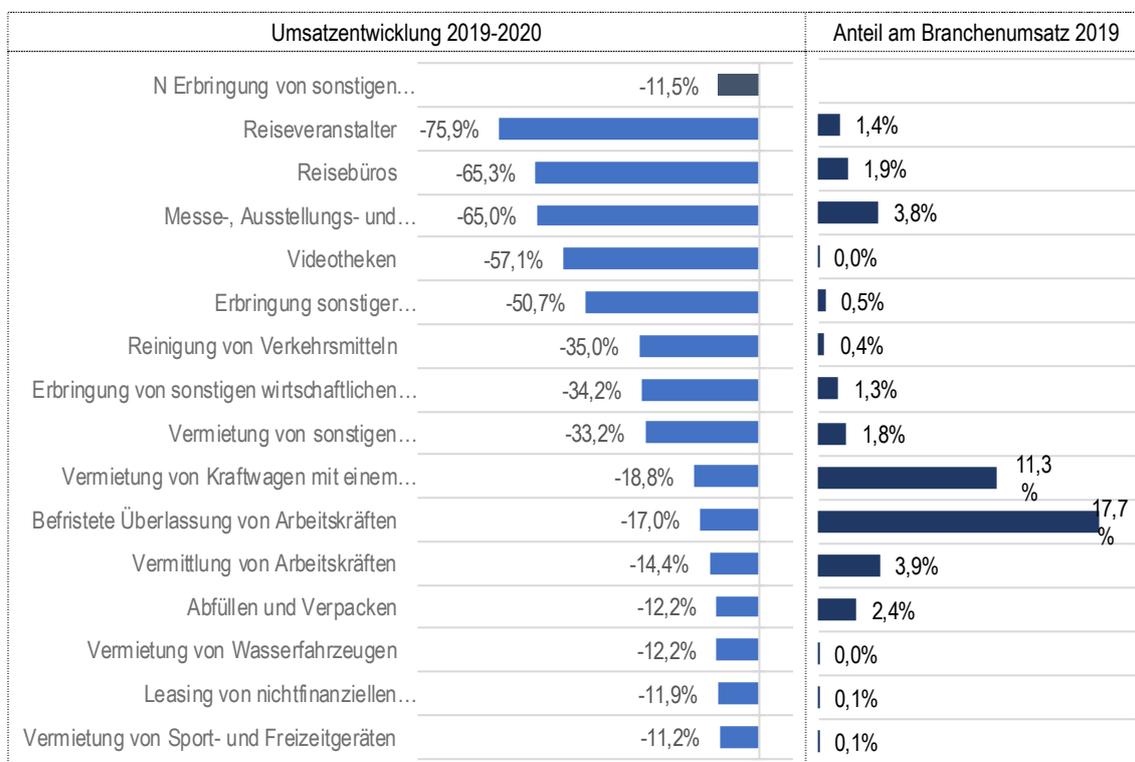
Abbildung 36 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -10 %) des Wirtschaftsabschnitts Sonstige Dienstleistungen 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Mit einem Rückgang von -11,5 % sind auch die Erbringer von **sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen** eine insgesamt stark betroffene Branche. Hierunter fallen als am stärksten betroffenen Teilbereiche Reiseveranstalter (-76 %) und Reisebüros (-65 %) sowie die Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter (-65 %) (vgl. Abbildung 37). Die beiden gemessen an ihrem Umsatzanteil bedeutsamen Teilbranchen der Vermietung von Kraftwagen und der befristeten Überlassung von Arbeitskräften verzeichneten Umsatzrückgänge von 19 % bzw. 17 %. Mit den Hausmeisterdiensten (-0,5 %) hat dagegen eine weitere bedeutende Teilbranche das Umsatzniveau des Vorjahres nahezu halten können. Gegen den Trend gibt es auch Teilbranchen von nennenswerter Größe, deren Umsatz sich positiv entwickelt hat. Dies sind der Garten- und Landschaftsbau (12 %) und Private Wach- und Sicherheitsdienste (15 %).

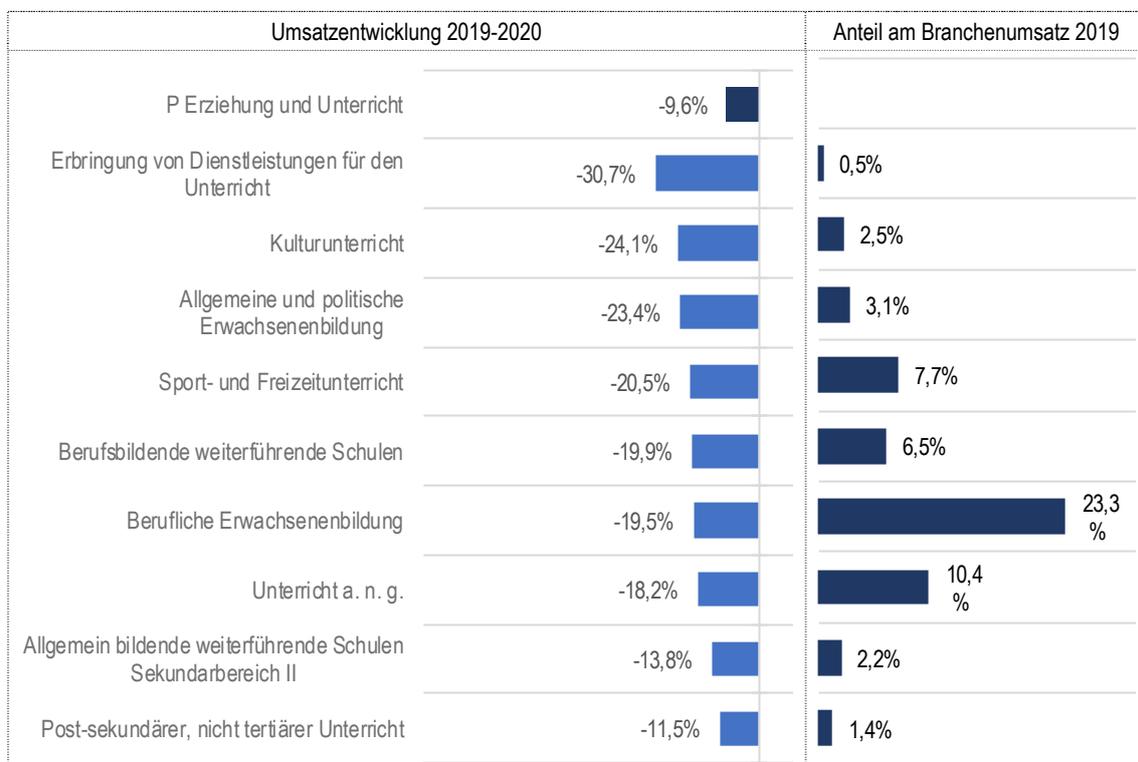
Abbildung 37 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -10 %) des Wirtschaftsabschnitts Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Mit einem Rückgang des Umsatzes von 2019 auf 2020 von knapp 10 % war die Branche **Erziehung und Unterricht** ebenfalls stark von der Corona-Pandemie betroffen. Die stärksten Rückgänge verzeichneten die Erbringung von Dienstleistungen für den Unterricht (-31 %), der Kulturunterricht (-24 %) und die allgemeine und politische Erwachsenenbildung (-23 %) (vgl. Abbildung 38). Durch einen Umsatzanteil von knapp 21 % an der gesamten Branche Erziehung und Unterricht ist die Entwicklung bei der beruflichen Erwachsenenbildung von besonders hoher Relevanz, für die ein Umsatzrückgang von 20 % zu beobachten war. Ein Gegengewicht bildet der relativ große, zusammengefasste Bereich des Tertiären Unterrichts, der eine Umsatzsteigerung von 6 % erzielen konnte.

Abbildung 38 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -10 %) des Wirtschaftsabschnitts Erziehung und Unterricht 2019-2020

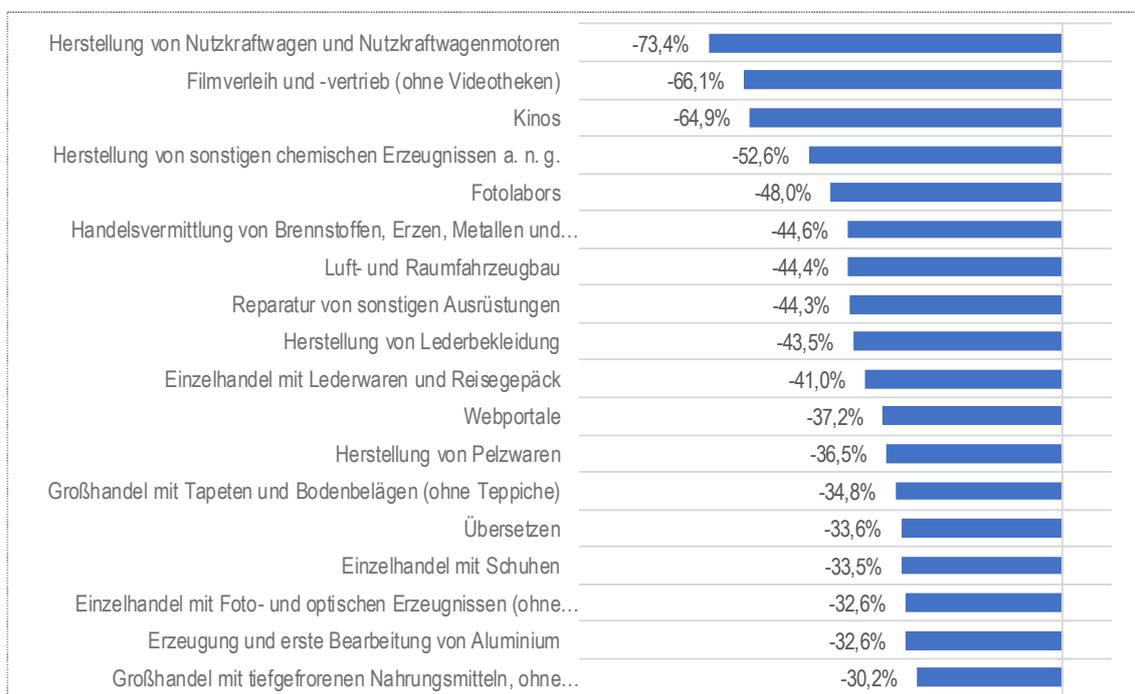


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Vorstehend wurden die sechs Branchen mit den größten Umsatzrückgängen betrachtet und darunter jeweils die am stärksten betroffenen Teilbranchen identifiziert. Auch wurden Teilbereiche genannt, die gegen den Trend keinen Umsatzrückgang verzeichneten oder sogar Umsatzsteigerungen erzielen konnten. Diese Bandbreite der Entwicklung der Teilbranchen findet sich auch in den übrigen Branchen, die auf übergeordneter Ebene einen geringen Umsatzrückgang oder Umsatzzuwächse erzielen konnten (vgl. Abbildung 39). Im **Verarbeitenden Gewerbe** (-4,0 %) ging insbesondere in den Teilbereichen Herstellung von Nutzkraftwagen und -motoren (-74 %), Herstellung von sonstigen chemischen Erzeugnissen (-53 %) sowie Luft- und Raumfahrzeugbau (-44 %) der Umsatz 2020 gegenüber 2019 stark zurück.

Aus dem Bereich **Information und Kommunikation** (2,7 %) sind Filmverleih und -vertrieb (-66 %) sowie Kinos (-65 %) stark betroffen, was direkt mit Schließungen während der Corona-Pandemie in Verbindung steht.⁴⁰ Dagegen lässt sich über die Ursachen des starken Umsatzrückgangs bei den Webportalen (-37 %) nur mutmaßen, da gerade in der Digitalwirtschaft viele Teilbereiche profitiert haben. Aus dem Bereich **Einzelhandel** fällt auf, dass u. a. Teilbereiche mit einem gewissen Bezug zu Touristik wie Einzelhandel mit Lederwaren und Reisegepäck (-41 %) und Einzelhandel mit Foto- und optischen Erzeugnissen (-33 %) starke Umsatzrückgänge zu verzeichnen hatten.

Abbildung 39 Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen (mindestens -30 %*) weiterer Wirtschaftsabschnitte 2019-2020



* Einige Teilbereiche mit wenigen Unternehmen bzw. Restgruppen sind nicht aufgeführt.

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

⁴⁰ Diese beiden Bereiche zählen zur Querschnittsbranche Kultur- und Kreativwirtschaft, die zwar Schnittmengen mit der Branche Kunst, Unterhaltung und Erholung (vgl. Abbildung 34) hat, aber nicht damit gleichzusetzen ist. (vgl. zur Kultur- und Kreativwirtschaft Kapitel 4.3.5).

4.2 Gastgewerbe

In diesem Abschnitt wird mit dem Gastgewerbe auf den am stärksten betroffenen Wirtschaftszweig intensiv eingegangen. Hierbei wird auf Basis verschiedener Fachstatistiken die Betroffenheit der Branche tiefergehend veranschaulicht. Im Anschluss werden die der Branche zugutegekommenen Corona-Wirtschaftshilfen übersichtsartig dargestellt. Dabei wird auch auf Unterschiede zwischen Beherbergungsbetrieben und Gastronomie eingegangen. Daran anschließend wird im zweiten Abschnitt des Kapitels kurz nach feingliedriger Wirtschaftszweigsystematik auf alle Teilbereiche des Gastgewerbes hinsichtlich des Umsatzrückgangs und des Umfangs der Corona-Wirtschaftshilfen eingegangen.

4.2.1 Beherbergung und Gastronomie

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben das Gastgewerbe in besonderer Weise getroffen, sodass auf Ebene der Wirtschaftsabteilungen der Umsatz im Gastgewerbe mit 37,1 % am stärksten zurückging. Die Differenz zwischen 2020 und 2019 belief sich auf einen Umsatzrückgang von knapp 3,5 Mrd. Euro. Gastronomiebetriebe durften in den Schließungsphasen lediglich Speisen zur Abholung/Lieferung anbieten. Auch über die Schließungsphasen hinaus gab es Einschränkungen, wie etwa lediglich eine Öffnung der Außengastronomie, Limitierungen bei der Zahl der nutzbaren Plätze durch Abstandsregelungen sowie Maßnahmen zur Einhaltung von Hygienevorschriften. Der Umsatzrückgang lag im Jahr 2020 in diesem Segment des Gastgewerbes bei 29,3 % (-1,8 Mrd. Euro).

Im Segment der Beherbergung war der Umsatzrückgang mit 51,7 % (-1,7 Mrd. Euro) sogar noch stärker ausgeprägt. Beherbergungsbetriebe durften zeitweise keine touristischen Übernachtungen anbieten. Zudem gingen berufsbedingte Reisen stark zurück, da z. B. keine Messeveranstaltungen angeboten werden durften und insgesamt Reisen durch Unternehmen soweit möglich vermieden wurden.

Tabelle 58 Entwicklung des Umsatz 2019-2020 im Gastgewerbe (in Mio. Euro)

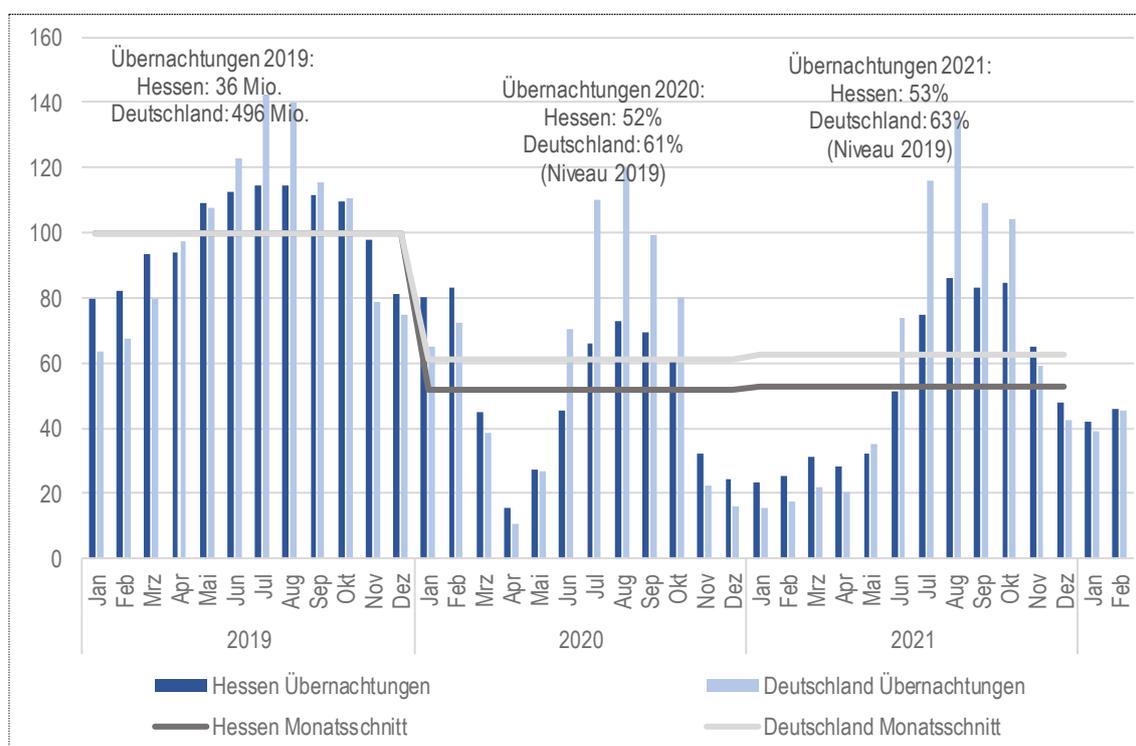
Wirtschaftszweig	Umsatz 2020	Umsatz 2019	Differenz	Veränderung
I Gastgewerbe	5.838	9.287	-3.449	-37,1%
55 Beherbergung	1.566	3.242	-1.676	-51,7%
56 Gastronomie	4.271	6.045	-1.774	-29,3%
Insgesamt	516.828	519.350	-2.522	-0,5%

Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Weitere Fachstatistiken verdeutlichen die Entwicklung im Gastgewerbe in Hessen – aufgrund der Datenverfügbarkeit auch über das Jahr 2020 hinaus. Im Segment Beherbergung lässt sich ein deutlicher Rückgang der Zahl der Übernachtungen in Hessen im Jahr

2020 auf knapp 52 % des Niveaus im Jahr 2019 attestieren. Bundesweit war der Rückgang geringer, was darauf zurückzuführen ist, dass in den Touristikdestinationen an der Küste und am Alpenrand in den Sommermonaten aufgrund der Lage der Pandemie vergleichsweise viele Übernachtungen angeboten werden konnten. Hessen hat dagegen insbesondere aufgrund eines hohen Anteils von Geschäftsreisenden einen weniger ausgeprägten saisonalen Verlauf, was an den Monatsdaten des Jahres 2019 vor Corona abzulesen ist. Im Hinblick auf die Übernachtungen lagen die Jahreswerte 2021 ungefähr auf dem Niveau des Vorjahres. Der Pandemieverlauf spiegelt sich deutlich in den Monatswerten wider. Januar und Februar 2020 gab es in Deutschland noch keine Einschränkungen. Ab November 2020 bis zum Mai gab es erhebliche Einschränkungen. Gegen Ende 2021 fielen dagegen die Einschränkungen wesentlich geringer aus als 2020, sodass die Übernachtungszahlen gegenüber dem Vorjahr höher lagen – wenn auch nach wie vor weit unter dem Niveau des Jahres 2019.

Abbildung 40 Entwicklung der monatlichen Übernachtungszahlen (Monatsdurchschnitt 2019=100)

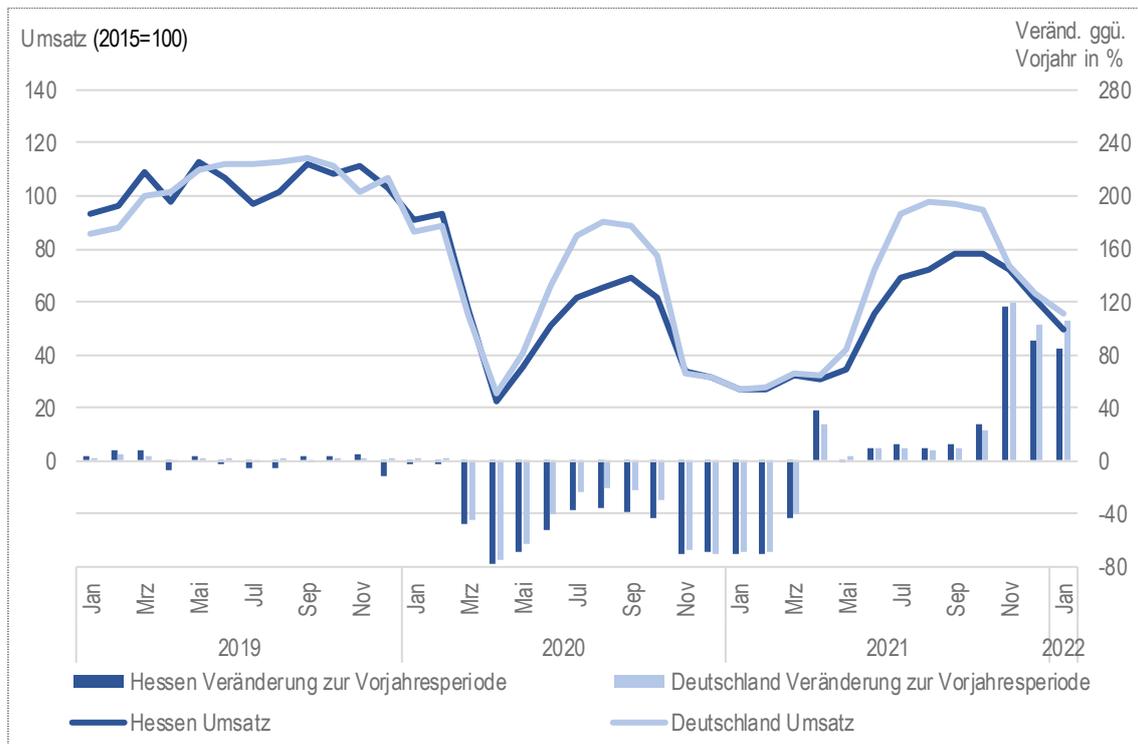


Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Für den Umsatz lässt sich über die jährliche Angabe aus der Umsatzsteuerstatistik aus dem Jahr 2020 hinaus auch die indexierte Entwicklung der monatlichen Angaben ab 2019 bis Anfang 2022 betrachten. Im Gegensatz zur Umsatzsteuerstatistik, in die mit Ausnahme von sehr kleinen Unternehmen die Angaben aller Unternehmen eingehen,

beruhen die Angaben der monatlichen Umsatzentwicklung auf einer Stichprobe aus größeren Unternehmen.⁴¹ Die Ergebnisse für das Gastgewerbe insgesamt unterstreichen die monatlichen Entwicklungen der Übernachtungszahlen. Deutlich wird der starke Einbruch des Umsatzes gegenüber dem Vorjahr im ersten Lockdown im März und April 2020. Auch der deutlich geringere Umsatzrückgang bundesweit in den Sommermonaten ist zu erkennen. Ebenfalls starke Rückgänge gegenüber dem Vorjahr sind in den Wintermonaten November 2020 bis März 2021 zu beobachten, als gerade Gastronomie und Tourismus von Schließungen betroffen waren. Im Jahresvergleich stehen durch die geringeren Einschränkungen in den Wintermonaten ab November 2021 sowohl in Hessen als auch in Deutschland zwar gewaltige Steigerungen von 80 % bis 120% zu Buche, trotzdem liegt der Umsatz im Vergleich zum Jahr 2019 – dem für die Corona-Wirtschaftshilfen relevanten Basisjahr – deutlich niedriger. In Hessen lag das Niveau im November 35% und im Dezember 41% unter dem Niveau des Jahres 2019 (Deutschland (-28 % bzw. -41 %)).

Abbildung 41 Entwicklung des monatlichen Umsatz im Gastgewerbe (2015=100)



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Statistisches Bundesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Angaben zum Umsatzrückgang aus Förderantragsdaten

In verschiedenen Corona-Wirtschaftshilfen war der Umsatzrückgang bezogen auf das Jahr 2019 ein relevantes Kriterium für die Gewährung der Wirtschaftshilfen bzw. die

⁴¹ In der Umsatzsteuerstatistik sind Unternehmen ab einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro (2019) bzw. 22.000 Euro (2020) erfasst, während die Stichprobe der monatlichen Erhebung im Gastgewerbe lediglich Unternehmen mit einem Umsatz von mindestens 165.000 Euro im Jahr enthält.

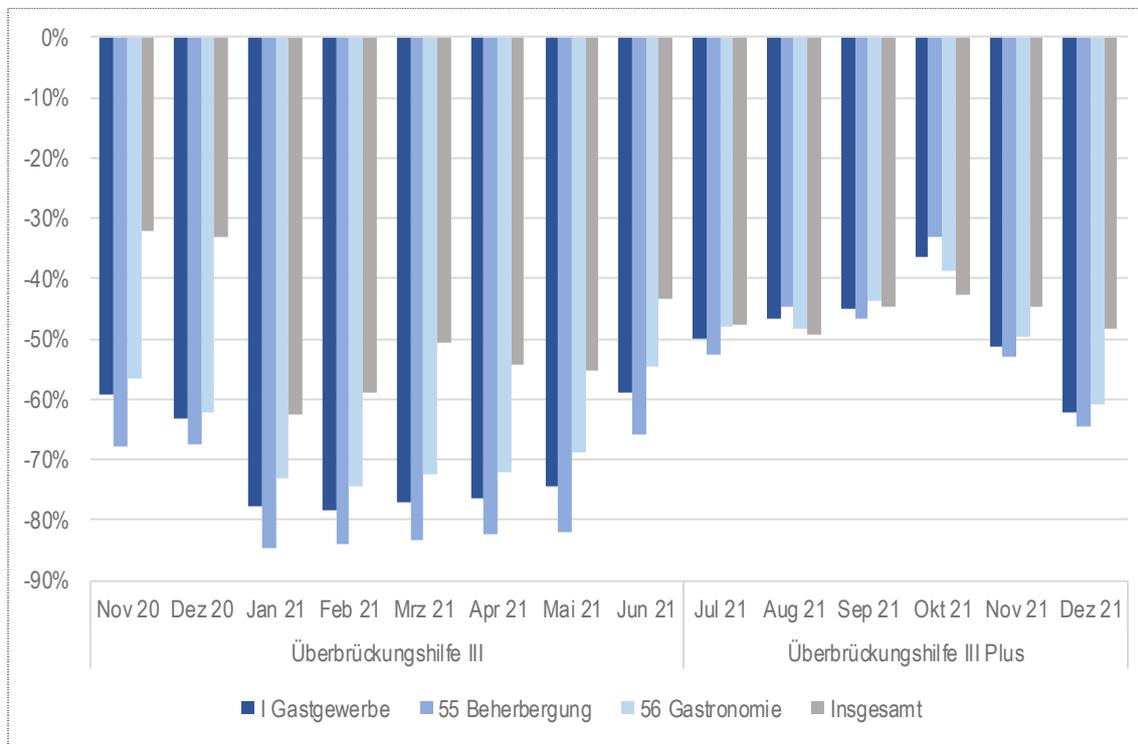
Höhe der Förderung. Für zwei Hilfsprogramme – die Überbrückungshilfe III und die daran anschließende Überbrückungshilfe III Plus⁴² liegen Angaben der Antragstellenden vor. Der Umsatzausfall der Antragstellenden lag im Gastgewerbe insgesamt im November 2020 bei -59 % gegenüber November 2019 (vgl. Abbildung 42). Dabei war das Segment Beherbergung mit -68 % noch stärker betroffen als die Gastronomie (-56 %). Demgegenüber lag der Umsatzausfall aller Antragstellenden, d. h. in allen Branchen, mit -32 % deutlich niedriger. Von Januar 2021 bis Mai 2021 erreichten die Umsatzausfälle im Gastgewerbe mit -70 % bis -80 % ihren Höhepunkt.

In der sich anschließenden Überbrückungshilfe III Plus ist die Belastung des Gastgewerbes mit der in anderen Branchen vergleichbar, was mit den geringeren Einschränkungen im Sommer 2021 einherging. Von Juli 2021 bis Oktober 2021 gingen die durch die Antragstellenden angegebenen Umsatzausfälle im Gastgewerbe von -50 % auf -36 % zurück (insgesamt: von -48 % auf -43 %). Erst mit den Beschränkungen Ende des Jahres 2021 waren die Umsatzausfälle der Antragstellenden im Gastgewerbe (November: -51 %, Dezember: -62 %) wieder deutlich stärker als insgesamt (-45 %, -48 %).

Für die in Abbildung 42 erfassten Monate von November 2020 bis Dezember 2021 wurden durch die Antragstellenden im Gastgewerbe insgesamt Umsatzrückgänge in Höhe von 71 %, d. h. von 4,9 Mrd. Euro auf 1,4 Mrd. Euro, gemeldet. Dabei wurden deutlich mehr Anträge in der Überbrückungshilfe III (10.914) als in der anschließenden Überbrückungshilfe III Plus (1.585) gestellt. Den direkten Vergleich ermöglichen die Zahlen der Monate November und Dezember, indem das jeweils beantragte Volumen des Vergleichsumsatzes 2019 als Maß für den Umfang der Betroffenheit herangezogen wird. Bei den Anträgen zur Überbrückungshilfe III lag für November und Dezember 2020 das Volumen des Vergleichsumsatzes des Jahres 2019 bei 300 Mio. Euro. Demgegenüber wurden für November und Dezember 2021 Vergleichsumsätze im Jahr 2019 in Höhe von 159 Mio. Euro geltend gemacht, d. h. der betroffene Umsatz hat sich nahezu halbiert. Demnach haben deutlich weniger Unternehmen für diesen Zeitraum Unterstützung aus der Überbrückungshilfe benötigt. Hinzu kommt, dass für November und Dezember 2020 für die Unternehmen mit den November- und Dezemberhilfen alternative Hilfsprogramme zur Verfügung standen, über die zahlreiche Unternehmen des Gastgewerbes unterstützt wurden. Diese deutlich stärkere Inanspruchnahme von Hilfen Ende 2020 gegenüber Ende 2021 korrespondiert mit den Angaben zur Umsatzentwicklung aus der amtlichen Statistik (vgl. Abbildung 41), wo das Umsatzniveau in November bzw. Dezember 2020 bei 33,5 % bzw. 31,5 % des Jahres 2019 lag, während es im November bzw. Dezember 2021 bei 72,3 % bzw. 60,5 % des Jahres 2019 erzielte.

⁴² Vgl. für Details zu Ausgestaltung der Überbrückungshilfen III und III Plus Kapitel 3.2.4 und 3.2.5.

Abbildung 42 Monatlicher Umsatzausfall gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat in 2019 der Antragstellenden* in Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus im Gastgewerbe



* Die Auswertung beruht auf den Angaben der Antragstellenden, d. h. nicht nur der bewilligten Anträge. Für Überbrückungshilfe III lagen 10.914 Anträge im Gastgewerbe und 34.889 Anträge insgesamt vor. Für Überbrückungshilfe III Plus lagen 1.585 Anträge im Gastgewerbe und 5.381 Anträge insgesamt vor.

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen, Stand 31.12.2021, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Corona-Wirtschaftshilfen im Gastgewerbe

Als besonders stark betroffener Branche standen dem Gastgewerbe nahezu alle Förderprogramme zur Verfügung. Für viele Förderprogramme stehen Angaben zur Branchenzuordnung der Antragsstellenden zur Verfügung. Trotzdem bilden die in Tabelle 59 zusammengestellten Hilfen lediglich einen Teil der Förderung dar, da für andere Maßnahmen wie etwa für steuerliche Hilfen keine entsprechenden Angaben vorliegen und auch in den vorliegenden Programmen zum Teil Branchenzuordnungen nicht vollständig vorliegen. In den aufgelisteten Programmen gingen Hilfen mit einem Volumen von rund 1,98 Mrd. Euro an das hessische Gastgewerbe. Dies umfasst rund 27 % der Hilfszahlungen in diesen Programmen insgesamt. Die Zahl der unterstützten Antragstellenden lag bei 65.401. Der Anteil der Antragstellenden aus dem Gastgewerbe an allen Antragstellenden lag bei 24 %.

Tabelle 59 Bewilligte Corona-Wirtschaftshilfen im hessischen Gastgewerbe gegliedert nach Maßnahmen

Förderprogramm	Gastgewerbe				Beherbergung		Gastronomie	
	Anträge	Anteil	Fördersumme	Anteil	Anträge	Förder-summe	Anträge	Förder-summe
Corona-Soforthilfe	14.408	14%	162.480.735	17%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Überbrückungshilfe I*	3.044	27%	37.096.270	31%	749	15.989.080	2.181	17.006.959
Überbrückungshilfe II	3.751	23%	74.869.050	31%	864	33.774.732	2.887	41.094.318
Novemberhilfe	12.811	45%	277.858.707	51%	2.395	123.211.179	10.416	154.647.529
Dezemberhilfe	12.222	45%	299.143.687	56%	2.205	120.903.755	10.017	178.239.932
Überbrückungshilfe III	10.164	32%	688.823.313	41%	1.871	368.266.861	8.293	320.556.452
Überbrückungshilfe III Plus	1.264	29%	40.250.711	32%	253	19.031.084	1.011	21.219.627
Überbrückungshilfe IV****	1.457	43%	39.932.731	46%	317	19.191.481	1.140	20.741.249
Neustarthilfe	1.170	7%	8.107.509	7%	173	1.161.016	997	6.946.493
Neustarthilfe Plus	421	7%	1.690.981	8%	42	169.946	379	1.521.035
Hessen-Mikroliquidität	1.783	21%	54.660.000	22%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Liquiditätshilfen	14	10%	1.225.000	6%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gaststättenbetriebe (Treuhandzuschüsse)	1.635	100%	2.453.000	100%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Treuhandzuschüsse für Sanierungsgutachten nach IDW S6-Standard**	2	40%	20.000	40%	1	10.000	1	10.000
KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit, KfW-Schnellkredit ***	1.255	12%	295.000.000	10%	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Insgesamt	65.401	24%	1.983.611.695	27%	8.870	701.709.135	37.322	761.983.594

* z.T. keine Zuordnung auf untergeordneten WZ-Ebenen möglich.

** aufgrund nicht zweifelsfrei zuordenbarer Angaben kann die Fördersumme jeweils um 1.000 Euro niedriger liegen.

Stichtag der Daten: 31.12.2021, mit Ausnahme *** 04.11.2021 **** 01.06.2022

Quelle: Reporting Corona Wirtschaftshilfen, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

In Ergänzung der Übersicht der Zahl der Anträge und der Fördersumme für das Gastgewerbe sowie die Untergruppen Beherbergung und Gastronomie in Tabelle 59 werden nachfolgend in Tabelle 60 die Förderkennziffern jeweils auf Referenzgrößen – die Zahl der Steuerpflichtigen und den Umsatz gemäß der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 – bezogen. Im Jahr 2019 erzielten 17.213 Unternehmen im hessischen Gastgewerbe einen Umsatz von 9,28 Mrd. Euro.⁴³ Darunter fielen 2.970 Beherbergungsunternehmen mit einem Umsatz von 3,24 Mrd. Euro und 14.243 Gastronomieunternehmen mit einem Umsatz von 6,04 Mrd. Euro (vgl. Tabelle 58, S. 177).

Über alle Förderprogramme, für die Angaben vorliegen, beliefen sich die Corona-Wirtschaftshilfen auf 1,98 Mrd. Euro im Gastgewerbe, was einer Förderung von 213.599 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr 2019 entsprach. Entsprechend zur stärkeren Betroffenheit der Beherbergungsbetriebe liegt die Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz mit rund 216.000 Euro deutlich höher als bei der Gastronomie mit 126.000 Euro.⁴⁴ Auch in Bezug auf die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige lagen die Beherbergungsbetriebe bei den meisten Hilfsprogrammen leicht über der Gastronomie. Lediglich bei den auf Solo-Selbständige und Kleinstbetriebe ausgerichteten Neustarthilfen lagen die Werte für den Gastronomiebereich höher. Dabei ist diese Hilfe, die als Alternative zur Überbrückungshilfe III bzw. III Plus angeboten wurde, im Gastgewerbe insgesamt eher von untergeordneter Bedeutung, da im Vergleich nur wenige Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen in dieser Branche tätig sind. Als von Schließungen direkt betroffene Branche zeigt sich zudem die Bedeutung von November- und Dezemberhilfe anhand der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen, die für das Gastgewerbe bei 74 und 71 lagen. Wiederum lagen die Werte für Beherbergungsbetriebe mit 81 und 74 über der Gastronomie mit 73 und 70.

43 Vgl. hierzu auch Tabelle 4 auf Seite 27.

44 Da hinsichtlich der Zuordnung von Fördergeldern nach Branchen für das Gastgewerbe insgesamt zu einer größeren Zahl von Förderprogrammen Daten vorliegen als für die Teilbereiche, ist ein Vergleich mit den beiden Teilbereichen Beherbergung und Gastronomie nur eingeschränkt möglich. Werden zur besseren Vergleichbarkeit im Gastgewerbe nur Hilfen berücksichtigt, für die auch für die Untergruppen Daten vorliegen, lag die Förderung pro 1 Mio. Euro im Gastgewerbe bei rund 158.000 Euro.

Tabelle 60 Förderkennziffern der Corona-Wirtschaftshilfen im hessischen Gastgewerbe gegliedert nach Maßnahmen

Förderprogramm	Gastgewerbe		Beherbergung		Gastronomie	
	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz
Corona-Soforthilfe	84	17.496	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Überbrückungshilfe I*	18	3.995	25	4.932	15	2.813
Überbrückungshilfe II	22	8.062	29	10.419	20	6.798
Novemberhilfe	74	29.920	81	38.009	73	25.583
Dezemberhilfe	71	32.212	74	37.297	70	29.486
Überbrückungshilfe III	59	74.174	63	113.605	58	53.029
Überbrückungshilfe III Plus	7	4.334	9	5.871	7	3.510
Überbrückungshilfe IV****	8	4.300	11	5.920	8	3.431
Neustarthilfe	7	873	6	358	7	1.149
Neustarthilfe Plus	2	182	1	52	3	252
Hessen-Mikroliquidität	10	5.886	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Liquiditätshilfen	0	132	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Gaststättenbetriebe (Treuhandzuschüsse)	9	264	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Treuhandzuschüsse für Sanierungsgutachten nach IDW S6-Standard**	0	2	0	3	0	2
KfW-Unternehmerkredit, ERP-Gründerkredit, KfW-Schnellkredit ***	7	31.766	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.
Insgesamt	k.A.	213.599	k.A.	216.467	k.A.	126.053

* z.T. keine Zuordnung auf untergeordneten WZ-Ebenen möglich
 Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme *** 04.11.2021 **** 01.06.2022

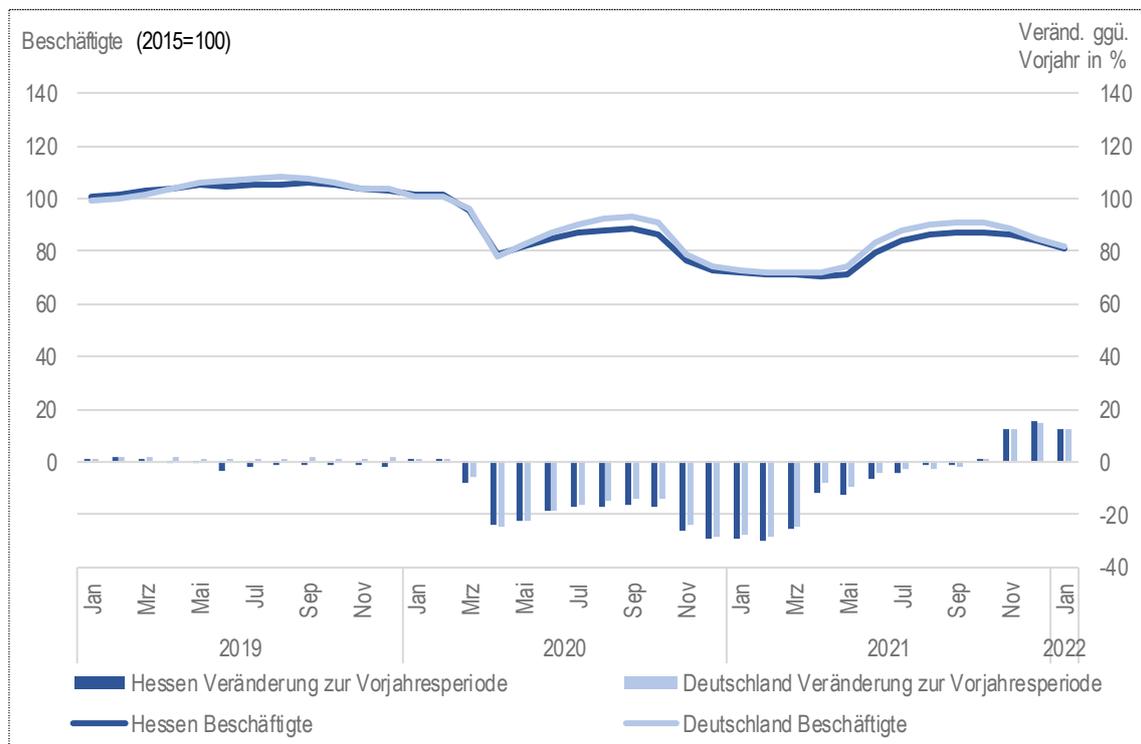
Quelle: Reporting Corona Wirtschaftshilfen, Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

Beschäftigungsentwicklung und Kurzarbeit

Vorstehend wurde deutlich wie massiv das Gastgewerbe durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie der Maßnahmen zu ihrer Eindämmung getroffen wurde. Umsatzeinbrüche erreichten in einzelnen Monaten um die 80 %. Daher wurde das Gastgewerbe durch zahlreiche Wirtschaftshilfen unterstützt, um das Bestehen der Unternehmen und Beschäftigung zu sichern. Zusätzlich zu den in Tabelle 59 angegebenen Programmen, über die das Gastgewerbe knapp 2 Mrd. Euro Wirtschaftshilfen erhielt, hat das Gastgewerbe auch durch steuerliche Hilfen profitiert, deren Volumen aber nicht für einzelne Wirtschaftszweige vorliegen. Zudem nahm das Gastgewerbe auch das Instrument Kurzarbeit in Anspruch, auf das nachfolgend eingegangen wird. Bevor dieses Instrument betrachtet wird, soll zunächst die Entwicklung der Beschäftigtenzahlen aus der amtlichen Statistik betrachtet werden.

Ziele der Corona-Wirtschaftshilfen waren, Unternehmen vor der Insolvenz zu bewahren und Beschäftigung zu sichern, und damit das Fundament für eine schnelle wirtschaftliche Erholung nach dem Abklingen der Pandemie zu legen. Auch aufgrund der Wirtschaftshilfen ist die Zahl der Beschäftigten deutlich weniger stark gesunken als der Umsatz. Gleichwohl lag die Zahl der Beschäftigten im Gastgewerbe in den Monaten April und Mai 2020 sowie von November 2020 bis März 2021 mehr als 20 % unter dem Niveau in den Vergleichsmonaten 2019 (vgl. Abbildung 43).

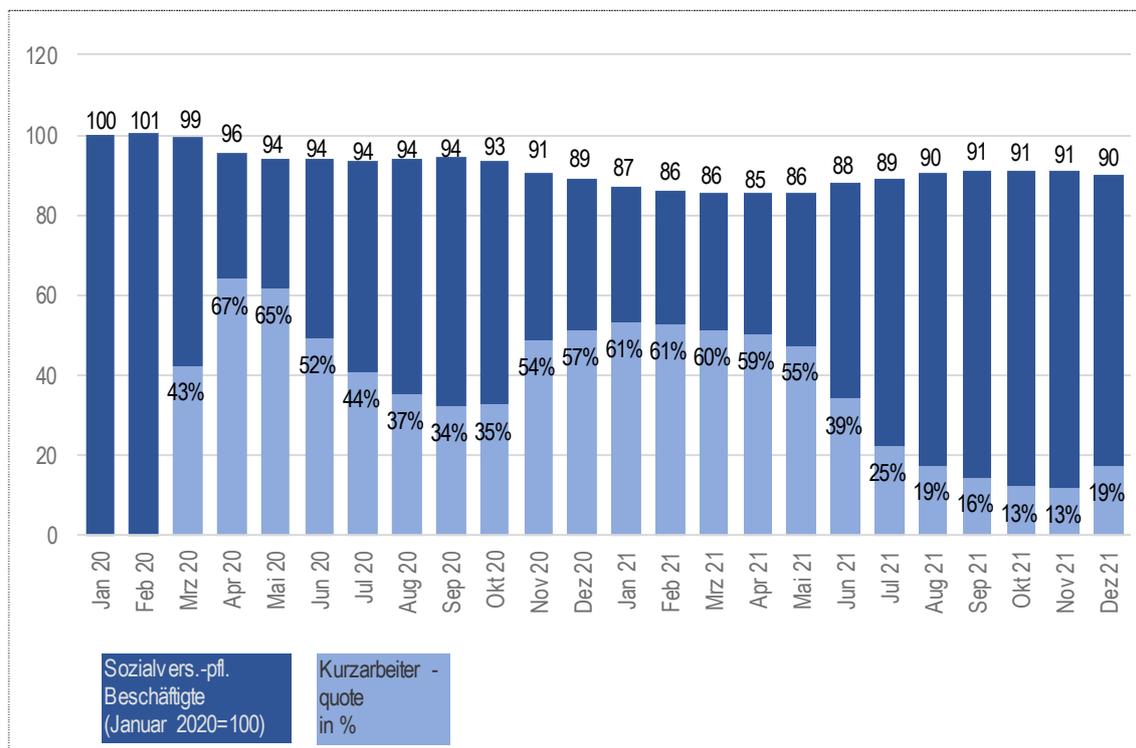
Abbildung 43 Entwicklung der monatlichen Beschäftigtenzahlen (Monatsdurchschnitt 2019=100)



Quelle: Robert Koch Institut, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Insbesondere für die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten stand das Instrument der Kurzarbeit zur Verfügung. In Abbildung 44 ist die Entwicklung der Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten sowie der Anteil der in Kurzarbeit befindlichen Beschäftigten im Gastgewerbe wiedergegeben. Das Niveau der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ging gemessen am Ausgangsniveau (Januar 2020) nach Beginn der Corona-Pandemie im April 2020 um rund 4% zurück und verblieb dann bis in den Herbst auf diesem Niveau. Im Verlauf des Winterhalbjahrs 2020/2021 sank die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten weiter und lag im April 2021 bei 85 % des Niveaus von Januar 2020. Danach erfolgte eine langsame Erholung auf rund 90 % des Ausgangsniveaus. Seit Beginn der Corona-Pandemie befand sich ein erheblicher Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten des Gastgewerbes in Kurzarbeit.⁴⁵ Der Höchstwert wurde im ersten Lockdown im April 2020 mit 67 % erreicht. Auch während des zweiten Lockdowns lag die Quote konstant über der 50 %-Schwelle. Erst seit Juni 2021 begann die Quote wieder stärker zurückzugehen und lag in Oktober und November bei 13 %. Im Dezember 2021 stieg die Kurzarbeiterquote im Gastgewerbe wieder auf 19 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Zusammenfassend trug das Instrument der Kurzarbeit gepaart mit den weiteren Corona-Wirtschaftshilfen dazu bei, dass die Zahl der Beschäftigten deutlich geringer zurückging als der Umsatz in der Branche.

Abbildung 44 Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (Januar 2020=100) und der Kurzarbeiterquote im Gastgewerbe 2020-2021



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

⁴⁵ vgl. zur Kurzarbeit ausführlich auch Kapitel 3.2.18 ab Seite 186.

4.2.2 Spezifische Teilbereiche des Gastgewerbes

Die Wirtschaftszweigsystematik lässt über die im vorangegangenen Abschnitt betrachtete Untergliederung des Gastgewerbes in die beiden Bereiche Beherbergung und Gastronomie auch eine feingliedrigere Betrachtung von Teilbereichen zu. Dies gilt sowohl für die Umsatzsteuerstatistik als auch für einen großen Teil der Corona-Wirtschaftshilfen.

Die Betroffenheit variiert zwischen einzelnen Teilbereichen des Gastgewerbes sehr stark. Mit Umsatzrückgängen von 72 % bzw. 71 % von 2019 auf 2020 waren die beiden Bereiche Diskotheken und Tanzlokale sowie Vergnügungslokale am stärksten betroffen (vgl. Abbildung 33). Im Bereich der Gastronomie waren darüber hinaus insbesondere Event-Caterer mit einem Rückgang von rund 50 % des Umsatzes stark betroffen. Die geringsten Rückgänge verzeichneten Restaurants mit Selbstbedienung (-11 %) und Imbissstuben (-16 %).

Unter den Beherbergungsbetrieben waren Hotels (-57 %), Hotels garnis (-49 %) sowie Jugendherbergen und Hütten (-49 %) am stärksten betroffen. Allerdings gab es im Bereich Beherbergung mit Campingplätzen (4 %) sowie Ferienhäusern und Ferienwohnungen (18 %) auch zwei Bereiche, die Zuwächse erzielen konnten.

Tabelle 61 enthält einen Überblick über die Corona-Wirtschaftshilfen sowie die Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz in allen Teilbereichen des Gastgewerbes. Zur Einordnung der Größe der Teilbranche ist der Umsatz aus dem Referenzjahr 2019 und der Gesamtanteil an der Branche angegeben sowie die Entwicklung des Umsatzes im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr. Die Fördersumme der in der Tabelle enthaltenen Förderprogramme (Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe) war für Hotels (ohne Hotels garnis) mit 551 Mio. Euro am höchsten, gefolgt von Restaurants (mit herkömmlicher Bedienung) mit 424 Mio. Euro. Bezogen auf die Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz lagen beide Teilbereiche mit einer Förderung in Höhe von 221.763 Euro bzw. 214.505 Euro nahe beieinander. Gemäß dieser Kennziffer hatte die Förderung in verschiedenen anderen Teilbereichen des Gastgewerbes weitaus höhere Bedeutung zur Sicherung des Fortbestands der Unternehmen. So lag der Wert in den besonders stark betroffenen Diskotheken und Tanzlokalen mit rund 782.000 Euro wesentlich höher. Dagegen haben die ebenfalls stark betroffenen Vergnügungslokale mit rund 106.000 Euro eine vergleichsweise geringe Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz erhalten. Möglicherweise verzerren bei diesen relativ kleinen Teilbereichen unterschiedliche Zuordnungen der Unternehmen bei der Umsatzsteuerstatistik und der Corona-Wirtschaftshilfen das Ergebnis. Dies dürfte auch bei der Restgruppe der sonstigen Beherbergungsstätten zu einem besonders hohen Wert von rund 830.000 Euro Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz geführt haben. Umgekehrt könnte die Restgruppe Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen mit lediglich 4.500 Euro Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz stark unterschätzt sein. Diese Gruppe bildete gemessen am Umsatz des Jahres 2019 mit einem Anteil von 21 % den drittgrößten Teilbereich im Gastgewerbe. Hier sind insbesondere Kantinen zuzuordnen und es ist anzunehmen, dass Antragstellende aus diesem Bereich sich häufig nicht dieser „Restgruppe“ zugeordnet haben.

Tabelle 61 Teilbereiche des Gastgewerbes: Förderung* und Umsatzentwicklung

Wirtschaftszweig	Förderung (in Euro)	Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz (in Euro)	Umsatz 2019 (in Mio. Euro)	Umsatz 2019-2020	Anteil am Umsatz Gastgewerbe 2019
I Gastgewerbe, darunter:	1.460.392.484	157.258	9.287	-37,1%	100,0%
55 Beherbergung, darunter:	701.699.135	216.464	3.242	-51,7%	34,9%
55.10.1 Hotels (ohne Hotels garnis)	550.681.141	221.763	2.483	-56,9%	26,7%
55.10.2 Hotels garnis	73.502.335	281.657	261	-49,1%	2,8%
55.10.3 Gasthöfe	54.674.737	178.189	307	-34,6%	3,3%
55.10.4 Pensionen	4.951.437	64.829	76	-12,5%	0,8%
55.20.1 Erholungs- und Ferienheime	684.537	31.874	21	-40,8%	0,2%
55.20.2 Feriencentren	338.588	14.473	23	-44,2%	0,3%
55.20.3 Ferienhäuser und Ferienwohnungen	3.338.896	115.819	29	17,9%	0,3%
55.20.4 Jugendherbergen und Hütten	3.776.165	683.186	6	-48,8%	0,1%
55.30.0 Campingplätze	1.968.738	98.562	20	4,3%	0,2%
55.90.1 Privatquartiere	39.947	6.947	6	-15,2%	0,1%
55.90.9 Sonstige Beherbergungsstätten a. n. g.	7.742.614	830.250	9	-21,1%	0,1%
56 Gastronomie, darunter:	758.693.350	125.509	6.045	-29,3%	65,1%
56.10.1 Restaurants mit herkömmlicher Bedienung	423.909.132	214.505	1.976	-31,4%	21,3%
56.10.2 Restaurants mit Selbstbedienung	58.401.521	239.780	244	-11,0%	2,6%
56.10.3 Imbissstuben u. Ä.	27.297.062	49.561	551	-15,9%	5,9%
56.10.4 Cafés	40.702.634	202.582	201	-23,3%	2,2%
56.10.5 Eissalons	10.030.747	91.849	109	-25,2%	1,2%
56.21.0 Event-Caterer	48.208.969	167.567	288	-50,4%	3,1%
56.29.0 Erbringung sonstiger Verpflegungsdienstleistungen	8.879.969	4.566	1.945	-28,5%	20,9%
56.30.1 Schankwirtschaften	21.659.906	40.111	540	-36,4%	5,8%
56.30.2 Diskotheken und Tanzlokale	23.902.930	781.834	31	-71,6%	0,3%
56.30.3 Bars	21.915.105	489.940	45	-35,3%	0,5%
56.30.4 Vergnügungslokale	1.306.801	105.809	12	-70,7%	0,1%
56.30.9 Sonstige getränkegeprägte Gastronomie	72.478.574	696.847	104	-20,4%	1,1%

* Den Berechnungen liegen die in tiefer Wirtschaftszweiggliederungen vorliegenden Angaben zu den Überbrückungshilfen, den Neustarthilfen sowie November und Dezemberhilfe zugrunde. Abweichungen gegenüber Tabelle 60 beruhen hierauf.

Quelle: Reporting Corona Wirtschaftshilfen, Hessisches Statistisches Landesamt, Darstellung und Berechnung Hessen Agentur

4.3 Ausgewählte Teilbereiche verschiedener stark betroffener Wirtschaftszweige

Während das Gastgewerbe insgesamt stark betroffen war und im vorangegangenen Abschnitt ausführlich betrachtet wurde, sind in zahlreichen anderen Branchen sehr spezifische Teilbereiche mit großen Umsatzrückgängen aufgrund der Corona-Pandemie konfrontiert. Häufig handelt es sich um Teilbereiche, die ebenfalls auf ein hohes Gästeaufkommen bzw. touristische Aktivitäten und Veranstaltungen angewiesen sind. Für diese Teilbereiche, die sich in der stark untergliederten Wirtschaftszweigsystematik der amtlichen Statistik häufig auf einer niedrigen Ebene befinden und jeweils einen sehr spezifischen Bereich der Wirtschaft abbilden, sind deutlich weniger Daten – sowohl hinsichtlich der wirtschaftlichen Auswirkungen als auch der Inanspruchnahme von Förderung – vorhanden als für die zusammengefassten Wirtschaftszweige der oberen Ebenen. Nachfolgend werden ausgewählte Wirtschaftsbereiche vorgestellt, die in besonders hohem Maße durch Umsatzrückgänge betroffen waren und besondere Aufmerksamkeit in der öffentlichen Diskussion zu den Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie wie auch zur Gestaltung der Corona-Wirtschaftshilfen erfuhren.

4.3.1 Reiseveranstalter und Reisebüros

Reiseveranstalter und Reisebüros waren mit Umsätzen von 398 Mio. Euro bzw. 289 Mio. Euro in 2019 für 1,9 % bzw. 1,4 % des Umsatzes in der Branche der sogenannten Sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen verantwortlich. Mit Umsatzrückgängen von 76 % und 65% sind Reiseveranstalter und Reisebüros die am stärksten betroffenen Teilbereiche innerhalb dieser Branche (vgl. Abbildung 37). Dementsprechend war der Unterstützungsbedarf hoch und die Corona-Wirtschaftshilfen wurden vielfach genutzt. Für die auf dieser Wirtschaftszweigebene erfassbaren Corona-Wirtschaftshilfen⁴⁶ belief sich die Fördersumme für Reisebüros auf 77 Mio. Euro und für Reiseveranstalter auf knapp 84 Mio. Euro (vgl. Tabelle 62). Die hohe Bedeutung der Hilfen in diesen Teilbereichen spiegelt die Kennziffer Anträge pro 100 Steuerpflichtige wider. Bei der Überbrückungshilfe I wurden 93 Anträge je 100 Reisebüros bzw. 79 Anträge je 100 Reiseveranstalter gestellt. Auch für die Überbrückungshilfe II und III wurden hohe Werte bei dieser Kennziffer erreicht. Diese liegen weit über dem Branchenschnitt bei den Sonstigen Wirtschaftlichen Dienstleistungen von rund 9 bis 11. Die deutlich niedrigeren Werte bei den Überbrückungshilfe III Plus und IV dürften eher auf die zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch nicht vollständig vorliegenden Förderdaten zurückzuführen sein als auf einen stark abnehmenden Förderbedarf. Bei den Neustarthilfen, die insbesondere für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen eine Alternative zur Unterstützung gegenüber den Überbrückungshilfen darstellten, wurden 12 Anträge pro 100 Reisebüros gestellt. Bei den Reiseveranstaltern hatte die Neustarthilfe strukturell eine höhere Bedeutung, was sich in der Zahl von 30 Anträgen pro Steuerpflichtigen ausdrückt. Die November- und Dezemberhilfen waren für Reisebüros von untergeordneter Bedeutung, da sie nicht direkt von den Schließungen betroffen waren.⁴⁷ Dagegen konnten Reiseveranstalter ihre Angebote oft aufgrund der gesetzlichen Schließungsvorgaben nicht aufrechterhalten, sodass auf 100 Reiseveranstalter 38 bzw. 34 Anträge auf November- bzw. Dezemberhilfe kamen. Die hohe Bedeutung der Corona-Wirtschaftshilfen lässt sich auch an der Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz – gemäß den Angaben der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 – verdeutlichen. Auf 1 Mio. Euro Umsatz im Jahr vor Beginn der Corona-Pandemie kamen rund 194.000 Euro Unterstützungsleistungen für Reisebüros und 289.000 Euro für Reiseveranstalter.

46 Hierbei handelt es sich um die Überbrückungshilfen, die Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe.

47 Zum Teil könnte es sich bei den in Tabelle 62 angegebenen Hilfen um zunächst bewilligte Hilfen handeln, die später zurückzahlen waren, da Reisebüros im Allgemeinen nicht antragsberechtigt waren.

Tabelle 62 Corona-Wirtschaftshilfen für Reisebüros und Reiseveranstalter

	Reisebüros				Reiseveranstalter			
	Anträge	Förder-summe	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge	Förder-summe	Anträge pro 100 Steuer-pflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungs-hilfe I*	625	14.676.706	93	36.911	212	8.076.660	79	27.946
Überbrückungs-hilfe II	544	15.071.801	81	37.905	205	10.013.072	76	34.647
Überbrückungs-hilfe III	449	43.413.139	67	109.183	205	47.994.645	76	166.069
Überbrückungs-hilfe III Plus	97	2.324.292	14	5.846	54	2.336.337	20	8.084
Überbrückungs-hilfe IV*	45	408.745	7	1.028	16	1.072.831	6	3.712
Neustart-hilfe	79	482.170	12	1.213	80	521.064	30	1.803
Neustart-hilfe Plus	35	134.159	5	337	49	188.935	18	654
Novem-berhilfe	43	299.376	6	753	102	7.370.778	38	25.504
Dezem-berhilfe	30	208.953	4	526	91	6.029.609	34	20.863
Insgesamt	1.947	77.019.344	k.A.	193.701	1.014	83.603.931	k.A.	289.282

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von *: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.3.2 Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

Für den Standort Hessen ist das Messe- und Kongresswesen von besonderer Bedeutung. Durch die europaweit zentrale Lage und die hervorragende Verkehrsinfrastruktur bietet sich der Standort für entsprechende Veranstaltungen an. Hervorzuheben ist das Messegelände in Frankfurt, auf dem zahlreiche weltweite Leitmessen stattfinden. Doch auch viele weitere hessische Standorte bieten günstige Voraussetzungen. Das Messe- und Kongresswesen beeinflusst zudem maßgeblich die Nachfrage für das Gastgewerbe vor Ort.

In der Umsatzsteuerstatistik 2019 waren 755 Unternehmen in Hessen dem Bereich Messe- Ausstellungs- und Kongressveranstalter zugeordnet, die insgesamt einen Umsatz von 807 Mio. Euro erzielt haben. Dieser Umsatz ging im Jahr 2020 um 65 % zurück – womit der Teilbereich unter den sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen nach den Reiseveranstaltern und Reisebüros am drittstärksten betroffen war (vgl. Abbildung 37, 174, Seite 178). Insgesamt wurde die Branche aus den in Tabelle 63 erfassten Corona-Wirtschaftshilfen⁴⁸ mit 210 Mio. Euro unterstützt. Dies entspricht 260.000 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß der Umsatzsteuerstatistik 2019. Der Wert dieser Kennziffer liegt damit zwischen den Reisebüros (194.000) und den Reiseveranstaltern (289.000 Euro) als den am stärksten betroffenen Bereichen aus dem Wirtschaftszweig Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen. Die Zahl der Anträge pro 100 Unternehmen lag bei den Überbrückungshilfen I, II und III bei 43 bis 47 – deutlich niedrigere Werte als etwa bei Reisebüros und Reiseveranstaltern, aber deutlich über dem Schnitt im Wirtschaftszweig der Sonstigen Dienstleistungen von rund 9 bis 11. Die deutlich niedrigeren Werte für die Überbrückungshilfe III Plus und Überbrückungshilfe IV sind auf den Datenstand zurückzuführen, zu dem noch nicht alle Anträge vorlagen. Ähnliches gilt für die Neustarthilfe Plus. Bei der Neustarthilfe wurden 29 Anträge pro 100 Unternehmen erfasst. Hervorzuheben ist, dass Antragstellende auswählen mussten, ob sie für die Überbrückungshilfe oder die Neustarthilfe einen Antrag stellen. Allerdings dürften für Neustarthilfe auch einige Unternehmen antragsberechtigt sein, die aufgrund ihres geringen jährlichen Umsatzes nicht in der Umsatzsteuerstatistik erfasst sind. Von besonders hoher Bedeutung waren für die Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter die November- und Dezemberhilfen mit 69 bzw. 53 Anträgen pro 100 Unternehmen, da sie direkt von den Schließungen betroffen waren.

⁴⁸ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie die November- und Dezemberhilfe.

Tabelle 63 Corona-Wirtschaftshilfen für Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter

Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter				
	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungshilfe I*	327	5.379.252	43	6.658
Überbrückungshilfe II	325	9.006.650	43	11.147
Überbrückungshilfe III	355	66.044.975	47	81.743
Überbrückungshilfe III Plus	99	8.399.197	13	10.396
Überbrückungshilfe IV*	89	7.078.094	12	8.760
Neustarthilfe	220	1.459.247	29	1.806
Neustarthilfe Plus	114	436.145	15	540
Novemberhilfe	522	77.846.582	69	96.349
Dezemberhilfe	400	34.526.786	53	42.733
Insgesamt	2.451	210.176.928	k.A.	260.132

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von *: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.3.3 Betrieb von Taxis und Personenbeförderung im Nahverkehr

In der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 waren 2.157 Unternehmen in der Teilbranche Betrieb von Taxis erfasst, die einen Umsatz von 354 Mio. Euro erzielten. Weitere 157 Unternehmen waren im Bereich Personenbeförderung im Nahverkehr (zu Lande, ohne Taxis) tätig und erzielten 759 Mio. Euro Umsatz. Durch die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie ist der Bedarf an Mobilität der Bevölkerung stark zurückgegangen, sodass diese Anbieter entsprechend hohe Umsatzrückgänge verzeichneten. Mit einem Rückgang von 37 % waren insbesondere Taxis stark betroffen. Im Bereich Verkehr und Lagerei (-19,6 %) waren lediglich der Betrieb von Flughäfen und Landeplätzen von Luftfahrzeugen und der sehr kleine Teilbereich Personenbeförderung in der Binnenschifffahrt mit Umsatzrückgängen von mehr als 50 % stärker betroffen (vgl. Abbildung 35, 172). Bei den Nahverkehrsanbietern lag der Umsatz 2020 um rund 16 % niedriger, aber sie standen als Anbieter einer bedeutenden Leistung der Grundversorgung im besonderen Fokus der öffentlichen Wahrnehmung.

Taxiunternehmen haben rund 41 Mio. Euro Unterstützungsleistungen aus den in Tabelle 64 erfassten Corona-Wirtschaftshilfen⁴⁹ erhalten. Damit lag die Förderung im Mittel bei 116.000 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz. Die hohe Bedeutung der Förderung schlägt sich insbesondere bei der Zahl der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen bei den Überbrückungshilfen nieder. Hier wurden Werte von 45, 61 und 52 für die Überbrückungshilfen I, II und III erzielt, was deutlich über dem Durchschnitt in der Branche Verkehr und Lagerei von 16 bis 22 lag. Die niedrigeren Werte für die daran anschließenden Überbrückungshilfen sind darauf zurückzuführen, dass zum Zeitpunkt der Datenerhebung diese Hilfsprogramme noch nicht abgeschlossen waren. Von deutlich geringerer Bedeutung waren die eher für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen konzipierten Neustarthilfen. Aus dieser Teilbranche dürften nur in Ausnahmefällen Unternehmen für November- und Dezemberhilfe antragsberechtigt gewesen sein.

Gemessen an der Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz erscheint mit einem Wert von 9.743 Euro die Bedeutung der Corona-Wirtschaftshilfe bei den Anbietern des Personenverkehrs von geringerer Bedeutung als bei den Taxiunternehmen gewesen zu sein. Dieses Ergebnis dürfte jedoch durch einige umsatzstarke Großunternehmen in diesem Bereich verzerrt sein. Wie die Zahlen zu den Anträgen bezogen auf 100 Steuerpflichtige zeigen, wurden hier bei den Überbrückungshilfen viele Anträge gestellt. Insbesondere bei der Überbrückungshilfe III lag der Wert bei 90 Anträgen pro 100 in der Statistik erfassten Unternehmen. Einschränkend ist hervorzuheben, dass die Zahl durch unterschiedliche Zuordnung von Unternehmen in der Umsatzsteuerstatistik und bei den Corona-Wirtschaftshilfen verzerrt sein könnte.

⁴⁹ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

Tabelle 64 Corona-Wirtschaftshilfen für Taxis und Unternehmen zur Personenbeförderung im Nahverkehr

	Betrieb von Taxis				Personenbeförderung im Nahverkehr zu Lande (ohne Taxis)			
	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge	Förder-summe	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungshilfe I*	965	3.255.644	45	9.191	115	559.583	69	737
Überbrückungshilfe II	1.320	8.980.295	61	25.353	120	1.114.288	72	1.468
Überbrückungshilfe III	1.122	17.410.054	52	49.151	151	4.084.863	90	5.380
Überbrückungshilfe III Plus	617	5.118.668	29	14.451	32	436.350	19	575
Überbrückungshilfe IV*	321	2.496.574	15	7.048	26	324.362	16	427
Neustarthilfe	356	2.602.203	17	7.346	29	200.148	17	264
Neustarthilfe Plus	224	962.769	10	2.718	11	46.749	7	62
Novemberhilfe	53	160.426	2	453	25	325.837	15	429
Dezemberhilfe	49	157.937	2	446	23	306.061	14	403
Insgesamt	5.027	41.144.570	k.A.	116.158	532	7.398.242	k.A.	9.743

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von *: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.3.4 Vergnügungs- und Themenparks sowie Fitnesszentren

Nicht nur das Gastgewerbe und Kultureinrichtungen, auch andere Freizeiteinrichtungen waren durch Schließungen zur Eindämmung der Pandemie direkt betroffen. Vergnügungs- und Themenparks zählten mit einem Umsatzrückgang von 60 % zu den am stärksten betroffenen Teilbereichen der übergeordneten Branche Kunst, Unterhaltung und Erholung (-23,7 %) (vgl. Abbildung 34). Fitnesszentren zählten zwar nicht zu den am stärksten betroffenen Teilbereichen dieser Branche, hatten aber trotzdem mit einem Umsatzrückgang von 20 % gegenüber vielen anderen Branchen einen erheblichen Einbruch zu verzeichnen.

In der Umsatzsteuerstatistik des Referenzjahres 2019 waren für Vergnügungs- und Themenparks 182 Unternehmen in Hessen verzeichnet, die einen Umsatz von 57 Mio. Euro erzielten. Die in Tabelle 65 erfassten Corona-Wirtschaftshilfen⁵⁰ beliefen sich insgesamt auf 22 Mio. Euro, was einer im Branchenvergleich hohen Förderung von rund 386.000 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz entsprach. Gemessen an der Zahl der Anträge pro 100 Steuerpflichtigen waren die November- und die Dezemberhilfe von herausragender Bedeutung für die Branche – auf 100 Unternehmen kamen 89 bzw. 95 Anträge. Bei den Überbrückungshilfen I bis III lag die Zahl der Anträge bei etwa 46, 40 und 57. Die parallel zur Überbrückungshilfe III aufgelegte Neustarthilfe für kleine Unternehmen und Solo-Selbständige kam auf weitere 36 Anträge pro 100 Unternehmen. Für die übrigen Hilfsprogramme lagen zum Zeitpunkt der Datenerfassung noch keine vollständigen Angaben vor, sodass die niedrigeren Quoten noch eine geringe Aussagekraft haben.

Im Jahr 2019 waren in Hessen gemäß Umsatzsteuerstatistik 477 Fitnesszentren aktiv, die einen Umsatz von 352 Mio. Euro erzielten. Das Fördervolumen der in Tabelle 65 erfassten Corona-Wirtschaftshilfen belief sich auf 115 Mio. Euro, was bezogen auf den Referenzumsatz einer im Branchenvergleich relativ hohen Förderung von rund 329.000 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz entsprach. Für Fitnesszentren lassen sich sehr auffällige Werte bei der Anzahl der Anträge je 100 Unternehmen feststellen. So wurden für die Überbrückungshilfe III mit 112, die Novemberhilfe mit 153 und die Dezemberhilfe mit 149 mehr Anträge gestellt, als Unternehmen in der Statistik im Referenzjahr erfasst sind. Hierfür können eine Reihe von methodischen Gründen ausschlaggebend sein. Die Zuordnung der Unternehmen in der amtlichen Statistik und auch bei den Corona-Wirtschaftshilfen erfolgt anhand des Schwerpunktes der Unternehmenstätigkeit. Hieraus ergeben sich Unschärfen, aufgrund derer einige Unternehmen in den beiden Quellen unterschiedlichen Teilbereichen zugeordnet worden sein könnten. Im Fall der Fitnesszentren könnten z. B. einige Fitnesszentren in der amtlichen Statistik eher als Sportvereine geführt sein. Zudem hat die Umsatzsteuerstatistik 2019 eine Grenze bei einem Jahresumsatz von 17.500 Euro, wodurch Unternehmen mit einem geringeren Jahresumsatz nicht erfasst sind. Schließlich ermöglichten die Bedingungen verschiedener Corona-Wirt-

⁵⁰ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

schaftshilfen die Antragsstellung für Betriebe, d. h. in Wirtschaftsbereichen mit ausgeprägter Filialstruktur wie Fitnesszentren mit mehreren Standorten könnten die Unternehmen für mehrere Betriebe jeweils einen Antrag gestellt haben.

Tabelle 65 Corona-Wirtschaftshilfen für Vergnügungs- und Themenparks sowie Fitnesszentren

	Vergnügungs- und Themenparks				Fitnesszentren			
	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungshilfe I*	84	531.253	46	9.201	21	150.948	4	429
Überbrückungshilfe II	73	610.946	40	10.582	50	1.101.765	10	3.134
Überbrückungshilfe III	103	8.768.044	57	151.863	532	68.837.477	112	195.836
Überbrückungshilfe III Plus	21	756.642	12	13.105	62	2.339.245	13	6.655
Überbrückungshilfe IV*	13	289.805	7	5.019	38	1.319.463	8	3.754
Neustarthilfe	65	459.564	36	7.960	116	642.554	24	1.828
Neustarthilfe Plus	32	133.455	18	2.311	24	80.141	5	228
Novemberhilfe	162	2.996.918	89	51.907	731	19.639.250	153	55.872
Dezemberhilfe	173	7.756.401	95	134.342	713	21.383.786	149	60.835
Insgesamt	726	22.303.027	k.A.	386.290	2.287	115.494.626	k.A.	328.571

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von *: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.3.5 Kultur- und Kreativwirtschaft

Die Kultur- und Kreativwirtschaft ist im Unterschied zu den bisher in Kapitel 4.3 betrachteten Teilbereichen anderer Wirtschaftszweige eine Querschnittsbranche, die sich nicht direkt aus der amtlichen Statistik ablesen lässt, sondern sich aus Teilbereichen verschiedener Wirtschaftszweige zusammensetzt. Sie hat zwar Schnittmengen mit der Branche Kunst, Unterhaltung und Erholung (vgl. Abbildung 34), ist aber nicht damit gleichzusetzen. Die Kultur- und Kreativwirtschaft besteht aus 11 Teilmärkten. Vor Einsetzen der Corona-Pandemie lag die Zahl der in der Umsatzsteuerstatistik 2019 erfassten Unternehmen bei 20.184. Diese erzielten einen Umsatz von 14,8 Mrd. Euro. Insgesamt ging der Umsatz 2020 gegenüber 2019 um 6,1 % zurück. Dabei konnte die Gesamtbranche von einer positiven Entwicklung des größten Teilmarktes, der Software- und Games-Industrie (3,6 %) profitieren, während nahezu alle anderen Teilmärkte Umsatzrückgänge verzeichneten. Besonders stark waren der Markt für Darstellende Künste (-60,0 %), die Musikwirtschaft (-48,7 %) und die Filmwirtschaft (-24,1 %) betroffen (vgl. Werner, Hartmann, Stöck 2022).

Insgesamt flossen 212 Mio. Euro Corona-Wirtschaftshilfen aus den in Tabelle 66 enthaltenen Corona-Wirtschaftshilfen⁵¹ an die Kultur- und Kreativwirtschaft. Damit wurden 14.327 Euro Fördergelder pro 1 Mio. Euro Referenzumsatz des Jahres 2019 ausgezahlt. Der im Vergleich geringe Wert zu den deutlich höheren Sätzen der bisher betrachteten Teilbranchen ist vor dem Hintergrund des Branchenzuschnitts zu relativieren, da neben dem stark betroffenen Kulturbereich auch geringfügig durch Corona betroffenen Teilbereiche wie die Software- und Games-Industrie enthalten sind. Die Überbrückungshilfen waren gemessen an der Zahl von Anträgen pro 100 Steuerpflichtigen von deutlich geringerer Bedeutung als die Neustarthilfen, was die hohe Zahl an Solo-Selbständigen in der Branche widerspiegelt. Gerade die Kulturschaffenden waren eine bedeutende Zielgruppe dieses Hilfsprogramm und die Ergebnisse unterstreichen dies. Zudem waren Kulturschaffende direkt von Schließungen betroffen, sodass November- und Dezemberhilfe häufig genutzt wurde.

⁵¹ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

Tabelle 66 Corona-Wirtschaftshilfen für Kultur- und Kreativwirtschaft

Kultur- und Kreativwirtschaft				
	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Fördersumme pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungshilfe I*	1.041	7.572.519	5	513
Überbrückungshilfe II	1.510	15.891.309	7	1.076
Überbrückungshilfe III	1.670	75.600.161	8	5.120
Überbrückungshilfe III Plus	262	6.255.279	1	424
Überbrückungshilfe IV*	181	3.555.290	1	241
Neustarthilfe	3.633	21.676.991	18	1.468
Neustarthilfe Plus	1.676	5.727.080	8	388
Novemberhilfe	3.086	37.493.887	15	2.539
Dezemberhilfe	2.727	37.775.549	14	2.558
Insgesamt	15.786	211.548.064	k.A.	14.327

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von*: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.3.6 Frisör- und Kosmetiksalons

In der öffentlichen Diskussion zu den Eindämmungsmaßnahmen während der Corona-Pandemie und zu den Corona-Wirtschaftshilfen waren mit den Frisör- und Kosmetiksalons zwei stark betroffenen Teilbereiche aus der Branche der sonstigen Dienstleistungen sehr präsent. Dabei waren Kosmetiksalons mit einem Umsatzrückgang von 23 % stärker betroffen als Frisörsalons mit einem Rückgang von 13 %. Dies beruht u. a. darauf, dass Frisörsalons zum Teil früher wieder öffnen durften als andere Wirtschaftsbereiche.

Als Referenzgröße waren in der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019 in Hessen 4.408 Frisörsalons mit einem Umsatz von 497 Mio. Euro sowie 1.817 Kosmetiksalons mit einem Umsatz von 153 Mio. Euro erfasst. Frisörsalons wurden insgesamt durch die in Tabelle 67 erfassten Corona-Wirtschaftshilfen⁵² mit knapp 34 Mio. Euro unterstützt, während Kosmetiksalons rund 38 Mio. Euro erhielten. Damit betrug die Förderung pro 1 Mio. Euro Umsatz bei Frisörsalons 67.458 Euro und bei Kosmetiksalons 247.259 Euro. Die Zahl der Anträge pro 100 Steuerpflichtige deuten darauf hin, dass bei Kosmetiksalons eine hohe Zahl von Solo-Selbständigen erfasst sind, die Neustarthilfe beantragt haben. Diese dürften häufig nicht in der Umsatzsteuerstatistik erfasst sein, was auch ein Erklärungsbeitrag dafür liefert, dass die Zahl der Anträge bei November- und Dezemberhilfe höher ist als die Zahl der Steuerpflichtigen in der Umsatzsteuerstatistik. Daneben können auch Zuordnungsunterschiede zwischen Umsatzsteuerstatistik und der Statistik der Corona-Wirtschaftshilfen eine Rolle spielen.

⁵² Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

Tabelle 67 Corona-Wirtschaftshilfen für Frisör- und Kosmetiksalons

	Frisörsalons				Kosmetiksalons			
	Anträge	Fördersumme	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz	Anträge	Förder-summe	Anträge pro 100 Steuerpflichtige	Förder-summe pro 1 Mio. Euro Umsatz
Überbrückungshilfe I*	53	144.150	1	290	85	167.516	5	1.095
Überbrückungshilfe II	278	1.495.358	6	3.009	259	964.258	14	6.303
Überbrückungshilfe III	3.117	25.994.246	71	52.307	1.008	11.581.510	55	75.708
Überbrückungshilfe III Plus	82	958.076	2	1.928	80	755.523	4	4.939
Überbrückungshilfe IV*	59	535.809	1	1.078	58	323.966	3	2.118
Neustarthilfe	631	3.853.117	14	7.753	1.312	6.756.183	72	44.165
Neustarthilfe Plus	70	248.737	2	501	290	855.429	16	5.592
Novemberhilfe	43	71.905	1	145	3.321	8.081.760	183	52.831
Dezemberhilfe	170	222.767	4	448	3.191	8.338.296	176	54.508
Insgesamt	4.503	33.524.165	k.A.	67.458	9.604	37.824.441	k.A.	247.259

Quelle: Reporting Corona-Hilfen, Stichtag 31.12.2021, mit Ausnahme von *: 01.06.2022 Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung der Hessen Agentur

4.4 Branchen mit positiver Umsatzentwicklung im Detail

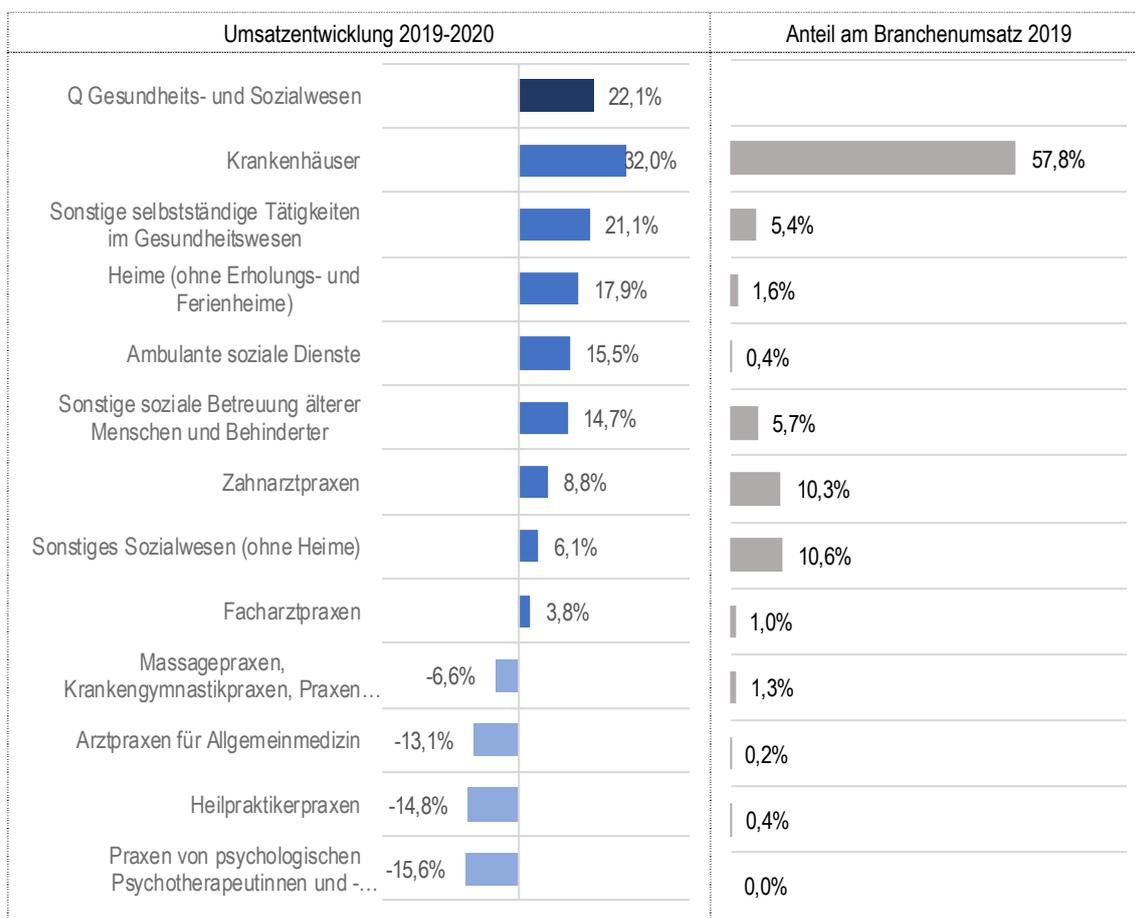
Das Hauptaugenmerk der vorliegenden Studie liegt auf der Betrachtung von Branchen, die stark durch die Corona-Pandemie betroffen waren und Unterstützung durch die diversen Wirtschaftshilfen erhalten haben. Doch wie der Blick auf die am stärksten betroffenen Branchen in Kapitel 4.1 gezeigt hat, gibt es zwischen den Teilbereichen dieser Branchen große Unterschiede in der Entwicklung – bis hin zu Teilbereichen, deren Umsatzentwicklung sogar positiv war. Nachfolgend soll daher kurz ein Blick auf Branchen geworfen werden, die sich besonders günstig entwickelt haben.

Dem sind zunächst einige methodische Hinweise vorwegzustellen. So ist hervorzuheben, dass bei einer günstigen Branchenentwicklung die Einschätzung, ob sich eine Branche eher trotz oder sogar wegen Corona günstiger entwickelt hat, noch weniger eindeutig ist als bei der Analyse der Ursachen eines Umsatzrückgangs in einzelnen Branchen. Abgesehen von einigen wenigen Ausnahmen wie etwa Krankenhäusern mit einem Umsatzzuwachs von 32 % in 2020 gegenüber dem Vorjahr, den Herstellern von pharmazeutischen Produkten (+7,1 %), dem Versand- und Internet-Einzelhandel (29 %) und – tragi-scherweise – den Friedhöfen und Krematorien (16,8 %) sowie dem Bestattungswesen (10,8 %) lässt sich häufig kein Bezug einer positiven Umsatzentwicklung zur Corona-Pandemie herstellen. Zudem haben bei der Betrachtung positiver Umsatzentwicklungen zufällige Entwicklungen eine noch größere zahlenmäßige Auswirkung, was sich in einigen kleinen Teilbereichen in einer Vervielfachung des Umsatzes niederschlägt, z. B. beim Großhandel mit Textil-, Näh- und Strickmaschinen (950 %), der Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips (750 %) und dem Einzelhandel mit Tabak (316 %). Dagegen könnte für den Anstieg bei der Herstellung von Arbeits- und Berufsbekleidung (256 %) der gestiegene Bedarf an Schutzkleidung verantwortlich zeichnen und somit ein Bezug zu Geschäftschancen durch die Corona-Pandemie bestehen.

Gesundheits- und Sozialwesen

Gemäß der Branchenübersicht in Abbildung 32 auf Seite 168 hat das Gesundheits- und Sozialwesen mit 22 % den mit Abstand stärksten Zuwachs des Umsatzes im Jahr 2020 gegenüber 2019 zu verzeichnen. Im Detail zeigt sich, dass insbesondere Krankenhäuser einen deutlichen Zuwachs von 32 % erzielten. Diese haben zudem einen besonders starken Einfluss auf die Branchenentwicklung, da bereits vor Corona knapp 58 % des Branchenumsatzes auf diesen Bereich entfielen (vgl. Abbildung 45).

Abbildung 45 Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Gesundheits- und Sozialwesen 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Obwohl in Krankenhäuser in mehreren Pandemiephasen Operationen aus Kapazitätsgründen verschoben werden mussten, konnten sie einen Umsatzzuwachs erzielen. Die Krankenhäuser hatten die Versorgung von Corona-Patienten sicherzustellen und erhielten Zahlungen für die Vorhaltung von Behandlungskapazitäten. Insgesamt flossen bis zum 31. Dezember 2021 hierdurch 1,14 Mrd. Euro an hessische Krankenhäuser (vgl. Abschnitt 3.2.12 auf Seite 125).

Es zeigt sich auch in bundesweiten Untersuchungen, dass sich die finanzielle Situation der Krankenhäuser während der Corona-Pandemie relativ günstig entwickelt hat: Im Jahr 2020 erzielten die Krankenhäuser nach Angaben des GKV Mehrerlöse von 15 % bei gleichzeitigem Rückgang von Fallzahlen um 13 %.⁵³ Auch eine ausführliche Analyse bis einschließlich Mai 2021 kommt zu dem Ergebnis, dass in den nach dem DRG-System (Fallpauschalen) abrechnenden Krankenhäusern die Ausgleichszahlungen die durch

⁵³ GKV (2022).

Rückgänge der Fallzahlen verursachten Mindereinnahmen mehr als ausgleichen konnten.⁵⁴ Es ist plausibel anzunehmen, dass die Ausgleichszahlungen, denen im Gegensatz zu den meisten anderen Corona-Wirtschaftshilfen eine erbrachte Leistung – nämlich die Vorhaltung von Kapazitäten – gegenüberstand, durch die Krankenhäuser als Einnahmen bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung berücksichtigt wurden. Dadurch dürften die Ausgleichszahlungen im Gegensatz zu den übrigen Corona-Wirtschaftshilfen ihren Niederschlag in der hier betrachteten Umsatzsteuerstatistik nach Voranmeldungen des Jahres 2020 gefunden haben.

Deutliche Umsatzzuwächse wiesen auch selbstständige Tätigkeiten im Gesundheitswesen (21 %), Heime (17,9 %), sowie ambulante soziale Dienste (15,5 %) und die soziale Betreuung älterer Menschen und Behinderter (14,7 %) auf. Zahnarztpraxen (8,8 %) und weitere Unternehmen des Sozialwesens (6,1 %) hatten geringere Zuwächse. Aufgrund ihrer hohen Bedeutung von jeweils über 10 % des Branchenumsatzes in 2019 hat dies die Entwicklung der Gesamtbranche gebremst (vgl. Abbildung 45).

Obwohl das Gesundheits- und Sozialwesen insgesamt die wachstumsstärkste Branche gemessen an der Umsatzentwicklung des Jahres 2020 war, hatten auch in dieser Branche einige Teilbereiche Umsatzrückgänge zu verzeichnen. Im Gesundheitswesen gab es Teilbereiche, die zwar meist nicht direkt durch gesundheitspolitische Auflage geschlossen wurden, aber doch unter der Zurückhaltung der Patientinnen und Patienten zur Wahrnehmung der Angebote litten. Ein Großteil der in der Branche Gesundheits- und Sozialwesen abgerufenen Corona-Wirtschaftshilfen, die auf dieser detaillierten Aggregationsebene der Branchen erfassbar sind,⁵⁵ wurden durch Teilbereiche mit Umsatzrückgängen abgerufen – Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten (-15,6 %), Heilpraktikerpraxen (-14,8 %), Arztpraxen für Allgemeinmedizin (-13,1 %) sowie Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie von verwandten Berufen (-6,6 %). Insgesamt lassen sich in den erfassten Hilfsprogrammen dem Gesundheits- und Sozialwesen 25 Mio. Euro zuordnen. Werden die Krankenhäuser, die durch die Zahlungen für die Sicherung der medizinischen Versorgung gestützt wurden, ausgeklammert, entspricht dies einem niedrigen Wert von 5.800 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz gemäß Umsatzsteuerstatistik 2019. Die höchste Förderung lag gemäß dieser Kennziffer bei den Teilbranchen Massagepraxen, Krankengymnastikpraxen, Praxen von medizinischen Bademeisterinnen und Bademeistern, Hebammen und Entbindungspflegern sowie verwandten Berufen (82.000 Euro) und Heilpraktikerpraxen (71.000 Euro). Auf diese Teilbereiche entfielen 8,5 Mio. Euro bzw. 1,2 Mio. Euro Corona-Wirtschaftshilfen. Der größte Teil der Hilfen (9,6 Mio. Euro) entfiel auf nicht näher spezifizierte Tätigkeiten im Gesundheits- und Sozialwesen, worunter zum Beispiel Ergotherapie, Logopädie, medizinische Fußpflege und medizinische Laboratorien wie auch Anbieter von diversen Beratungs- und Betreuungsangeboten im sozialen Bereich fallen.

⁵⁴ Augurzky et al. (2022, S. 60)

⁵⁵ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen ist mit einem Anteil von 32 % am Umsatz noch vor dem Verarbeitenden Gewerbe (26 %) die größte Branche in der hessischen Wirtschaft (vgl. Abbildung 32, S. 168). Sie umfasst ein vielfältiges Spektrum von Tätigkeiten, die sich sehr stark disaggregiert – für mehr als 138 Teilbereiche liegen in der Umsatzsteuerstatistik Daten vor – darstellen lassen. Aufgrund der Vielzahl von Teilbereichen wird nachfolgend überblicksartig in Abbildung 46 auf die Ebene der WZ-3-Steller sowie auf ausgewählte Teilbereiche von besonderer Bedeutung eingegangen.

Insgesamt hat die Branche mit einem Umsatzwachstum von 6,6 % nach dem Gesundheits- und Sozialwesen die zweitbeste Branchenentwicklung aufzuweisen – und hat so aufgrund ihres großen Gewichts in der hessischen Wirtschaftsstruktur maßgeblich dazu beigetragen, dass die Umsatzentwicklung der Gesamtwirtschaft trotz der Corona-Pandemie nur einen moderaten Rückgang von -0,5 % in 2020 verzeichnete.

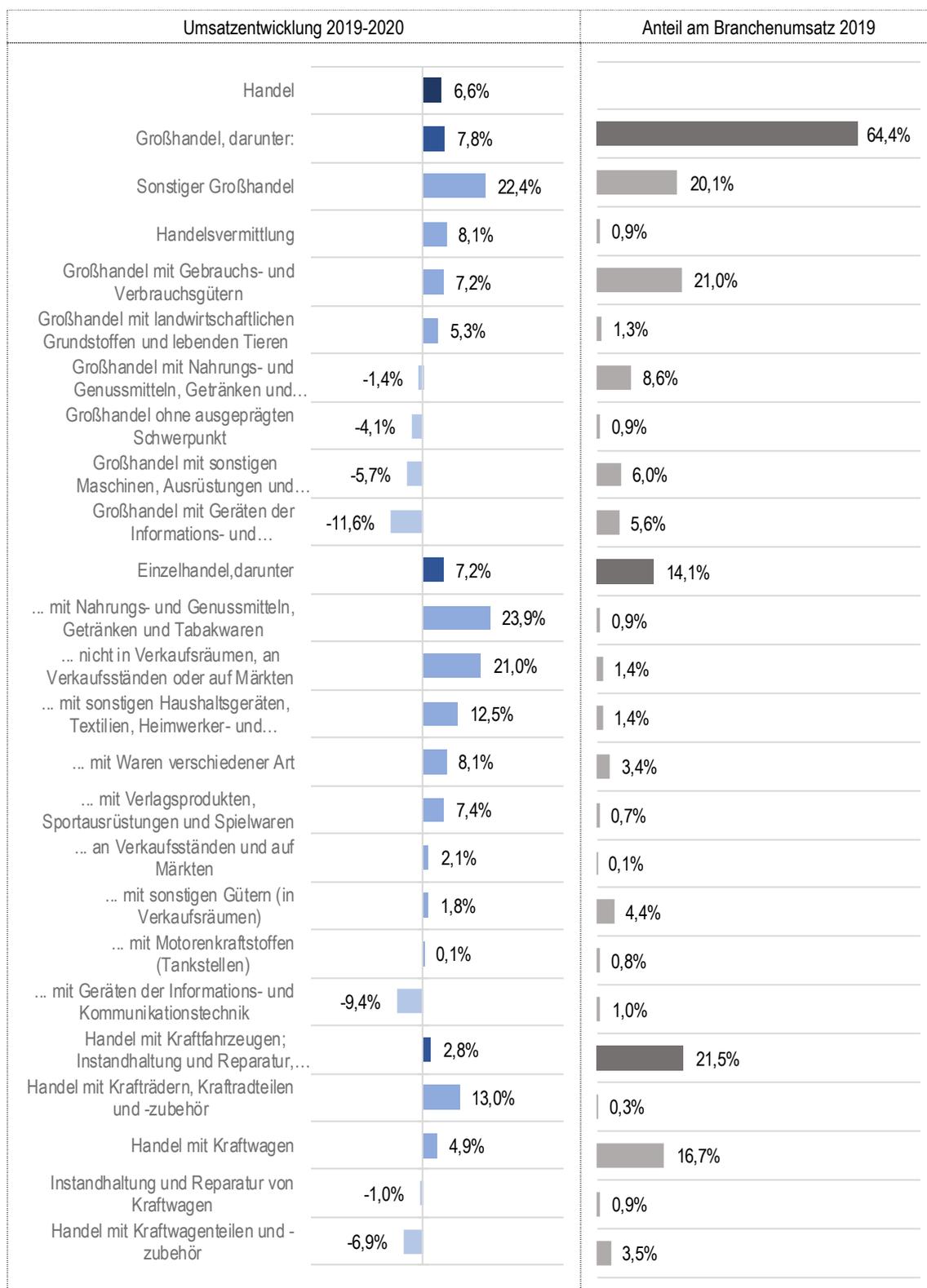
Der Handel wird in die drei Bereiche Großhandel, Einzelhandel und Kfz-Handel untergliedert. Der Großhandel und der Einzelhandel konnten mit Umsatzzuwächsen von 7,8 % und 7,2 % in 2020 deutlich zulegen. Hinsichtlich der Bedeutung an der Wirtschaftsstruktur entfällt auf den Großhandel mit einem Umsatz von 117 Mrd. Euro ein Anteil von 65 % am gesamten Handelsbereich, während der Einzelhandel 25 Mrd. Euro (14 %) erzielt (vgl. Abbildung 46).

Im Detail ist hinsichtlich der Entwicklung im Bereich des Großhandels der Umsatzzuwachs des sonstigen Großhandels um 22,4 % bemerkenswert, auf den 2019 ein Anteil von 20 % des gesamten Umsatzes im Handelsbereich entfiel. Hierunter ist der Großhandel von Metallen von großer Bedeutung – was im Zusammenhang mit den Standorten bedeutender Unternehmen der Metallbranche in Hessen stehen dürfte.⁵⁶

Im Einzelhandel stechen die Umsatzzuwächse im Bereich Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (23,9 %) sowie im Bereich mit der Bezeichnung „nicht in Verkaufsräumen, an Verkaufsständen oder auf Märkten“ (21,0 %), der insbesondere den Versand- und Internet-Einzelhandel umfasst, hervor. Der Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln zählt in weiten Bereichen zur Grundversorgung und durfte somit während der Corona-Pandemie geöffnet bleiben. Der Online-Handel erlebt seit vielen Jahren deutliche Zuwächse. Gerade während der Schließungen in der Corona-Pandemie profitierte der Online-Handel stark, über den ein Vertrieb der Produkte durchgängig möglich war. Zudem konnte der Einzelhandel mit sonstigen Haushaltsgeräten, Textilien, Heimwerker- und Einrichtungsbedarf mit 12,5 % Wachstum überproportional zulegen. Hierzu dürfte beigetragen haben, dass angebotsseitig Baumärkte weniger starken Einschränkungen unterworfen und gleichzeitig eine stark erhöhte Nachfrage nach entsprechenden Heimwerkerbedarf auftrat.

⁵⁶ Vgl. Bauer, Petkova Franz (2022).

Abbildung 46 Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen (WZ-3-Steller) des Wirtschaftsabschnitts Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Innerhalb des Handels wird der Handel mit Kraftfahrzeugen und deren Instandhaltung separat ausgewiesen. Mit einem Umsatzzuwachs von 2,8 % ist dieser Bereich am schwächsten gewachsen. Insgesamt entfielen auf dieses Segment in 2020 Umsätze von 37 Mrd. Euro, was einem Anteil von 21 % am Handel entspricht. Das kleine Segment der Krafträder war darunter mit einem Umsatzzuwachs von 13 % am wachstumsstärksten. Doch auch der mit einem Umsatzanteil von 16,7 % wesentlich bedeutendere Bereich des Handels mit Kraftwagen erzielte Zuwächse (4,9 %).

Doch auch im Handel gab es Bereiche, die mit Umsatzrückgängen zu kämpfen hatten. Insbesondere der Großhandel mit Geräten der Informations- und Unterhaltungselektronik hatte einen deutlichen Rückgang von 11,6 % zu verzeichnen. Auch der Großhandel mit sonstigen Maschinen, Ausrüstungen und Geräten (-5,7 %) und der Großhandel ohne ausgeprägten Schwerpunkt (-4,1 %) hatten Umsatzeinbußen in 2020 gegenüber 2019. Im Einzelhandel finden sich Teilbereiche, die eine negative Umsatzentwicklung erzielten. Dies betrifft insbesondere den Einzelhandel mit Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik (-9,4 %). Im Bereich des Handels mit Kraftfahrzeugen hatten Reparatur (-1,0 %) und Handel mit Teilen (-6,9 %) Rückgänge zu verzeichnen.

Die insgesamt günstige Entwicklung im Handelsbereich schlägt sich auch im gemessen an seiner Größe geringem Abruf an Corona-Wirtschaftshilfen nieder. Für die auf dieser Ebene erfassbaren Hilfen⁵⁷ beläuft sich die Fördersumme auf knapp 400 Mio. Euro, was einer Förderung von 2.357 Euro bezogen auf 1 Mio. Euro Umsatz gemäß der Umsatzsteuerstatistik 2019 entspricht.

Insgesamt entfielen auf den Bereich Handel mit Kraftfahrzeugen und deren Instandhaltung lediglich 25 Mio. Euro der erfassten Corona-Wirtschaftshilfen (735 Euro je 1 Mio. Euro Umsatz). Der Großhandel bekam insgesamt 117 Mio. aus den erfassten Hilfsprogrammen, was einer geringen Förderung von 1.084 Euro je 1 Mio. Euro Umsatz entsprach. Teile des Einzelhandels waren stark durch die Corona-Pandemie betroffen, sodass auf ihn 252 Mio. Euro der erfassten Hilfen entfielen (10.643 Euro je 1 Mio. Euro Umsatz).

Teilbranchen (WZ 5-Steller) mit den stärksten Umsatzzuwächsen

Abschließend werden auf der feingliedrigsten Branchenabgrenzung, d.h. auf Ebene der WZ-5-Steller, die wachstumsstärksten Teilbereiche identifiziert (vgl. Abbildung 47). Hervorzuheben ist, dass allein dem Handel 12 Teilbereiche zuzuordnen sind, während auf alle übrigen Wirtschaftszweige 14 Teilbereiche entfallen. Dies unterstreicht nochmals die vorstehend erläuterte günstige Entwicklung gerade in vielen Bereichen des Handels. Insbesondere einige Großhandelsbranchen, die auf Produkte der Baubranche ausgerichtet sind, verzeichneten ein starkes Wachstum. Diese Handelsbereiche konnten sicherlich von der insgesamt guten Entwicklung des Baugewerbes profitieren, das auch während der Corona-Pandemie Zuwächse bei Bruttowertschöpfung und Umsatz erzielte.

⁵⁷ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

Unter den übrigen Teilbranchen auf Ebene der WZ-5-Steller ist die wachstumsstärkste Branche die Herstellung von Arbeits- und Berufskleidung mit einem Zuwachs von 256 %. Hierfür könnte ein erhöhter Bedarf an Schutzkleidung aufgrund des Schutzes vor einer Verbreitung des Corona-Virus ursächlich sein. Die übrigen Teilbranchen mit großen Umsatzzuwächsen scheinen dagegen keinen Bezug zur Corona-Pandemie aufzuweisen.

Hinsichtlich der Hilfszahlungen für die auf dieser Ebene auswertbaren Corona-Wirtschaftshilfen⁵⁸ ist lediglich der Einzelhandel mit Textilien hervorzuheben, auf den mit 50 Mio. Euro eine größere Summe von Fördermitteln entfiel. Dadurch erhielt dieser Bereich eine Förderung von 187.899 Euro pro 1 Mio. Euro Umsatz gemessen an der Umsatzsteuerstatistik des Jahres 2019. Auf die übrigen Teilbranchen entfielen relativ geringe Hilfszahlungen – sowohl absolut als auch bezogen auf den Umsatz. Allerdings waren in nahezu jeder Teilbranche trotz der günstigen Umsatzentwicklung auf Branchenebene einige Unternehmen tätig, die Hilfszahlungen erhalten haben. Dies unterstreicht einerseits, dass sich jedes Unternehmen individuellen Problemlagen ausgesetzt sah, die trotz einer günstigen Branchenentwicklung zu Hilfsbedarf einzelner Unternehmen führen konnten.

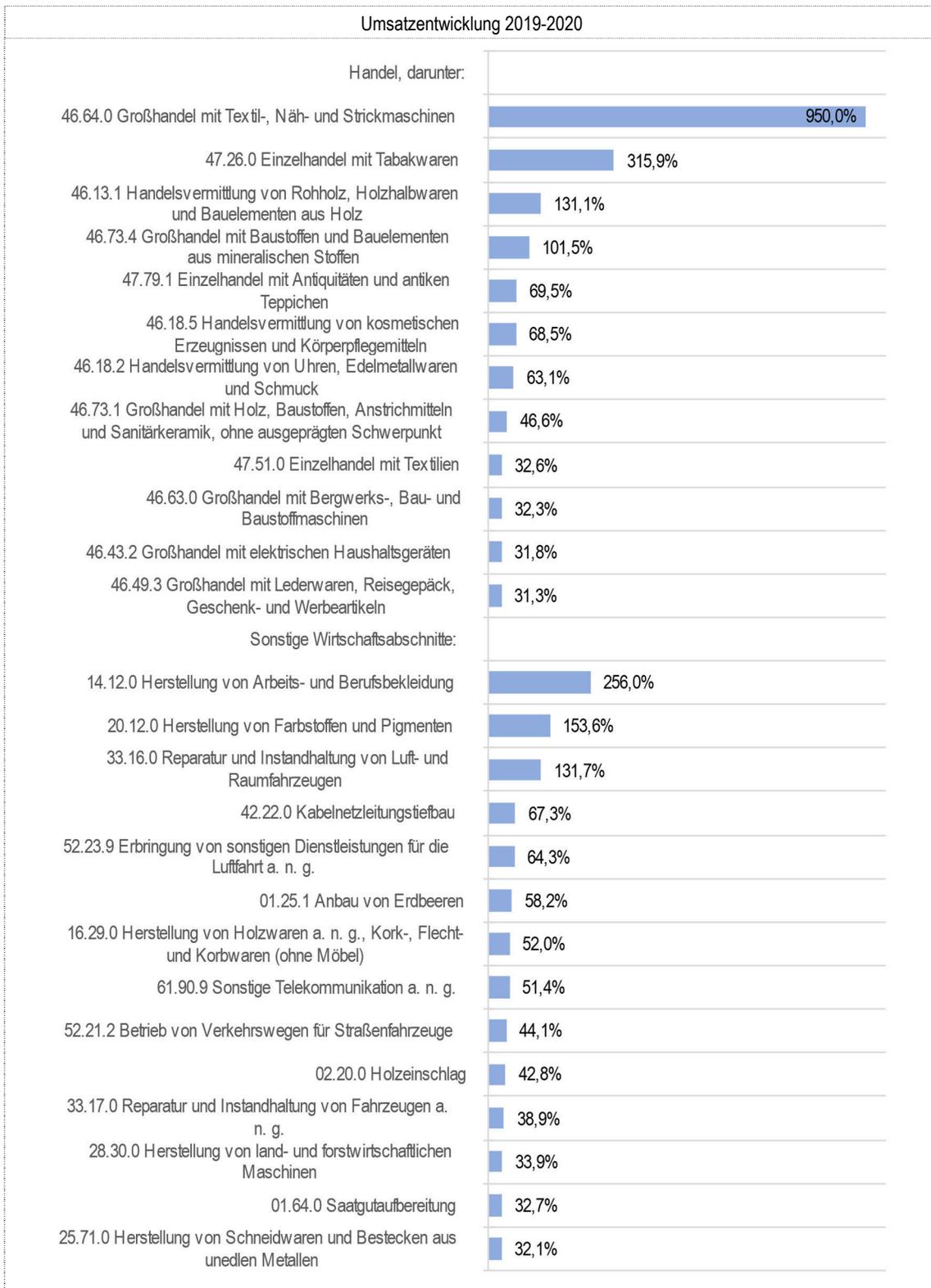
In diesem Zusammenhang ist auf einen Vorschlag zu einer alternativen Gestaltung der Corona-Wirtschaftshilfen einzugehen. Hierbei bestand die Empfehlung darin, die Hilfen nicht am individuellen Umsatzrückgang der Unternehmen, sondern an der Entwicklung innerhalb der Branche auszurichten. Diesem Vorschlag liegt die Annahme zugrunde, dass der Staat möglichst nicht die nicht-wettbewerbsfähigen Unternehmen mit individuell hohen Umsatzrückgängen in einer ansonsten wettbewerbsfähig arbeitenden Branche unterstützen sollte, sondern lediglich die von der Corona-Pandemie stark betroffenen Branchen.⁵⁹ Die vorliegenden Daten zeigen, dass Hilfszahlungen in nahezu allen Branchen – bis hin zu den Branchen mit den günstigsten Umsatzentwicklungen – angefordert wurden und unterstreichen damit die erheblichen Herausforderungen bei der Umsetzung eines solchen Ansatzes im Hinblick auf Branchenabgrenzung und Zuordnung.

Hervorzuheben ist bei der Analyse auf Ebene der sehr feingliedrigen Branchenabgrenzung, dass hier möglicherweise nicht immer organische Wachstumsprozesse abgebildet werden, sondern spezifische und punktuelle Ereignisse wie Unternehmensverlagerungen, Großaufträge einzelner Unternehmen oder auch statistische Änderungen (z.B. die Umgruppierung eines Unternehmens in eine andere Teilbranche) einen erheblichen Einfluss auf die ausgewiesene Umsatzentwicklung haben können. Es ist hervorzuheben, dass alle in Abbildung 47 genannten Teilbranchen gemessen an ihrem Anteil am Umsatz der Wirtschaft insgesamt relativ klein und demnach für entsprechende „zufällige“ Schwankungen anfällig sind. Die größte Teilbranche ist der Großhandel mit Baustoffen und Bauelementen aus mineralischen Stoffen mit einem Anteil von 0,4 % am Umsatz der Wirtschaft insgesamt in Hessen, die übrigen Teilbranchen liegen deutlich unter dessen Anteil am hessenweiten Umsatz.

⁵⁸ Überbrückungshilfen, Neustarthilfen sowie November- und Dezemberhilfe.

⁵⁹ Sachverständigenrat 2021, S. 300.

Abbildung 47 Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen (WZ-5-Steller) (mindestens 30 %) 2019-2020



Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt, Berechnung und Darstellung Hessen Agentur

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass für einige Teilbranchen auf Ebene der WZ-5-Steller keine Daten zum Umsatz vorliegen,⁶⁰ sodass deren Entwicklung sich erst auf den übergeordneten Branchenebenen niederschlägt. Auf höheren Ebenen (WZ-4-Steller und WZ-3-Steller) lassen sich ergänzend zu den genannten WZ-5-Stellern noch folgende Branchen mit einem Umsatzzuwachs von mehr als 30 % identifizieren: Herstellung von sonstigen Erzeugnissen aus Beton, Zement und Gips a. n. g. (706,8 %), Fischerei (84,9 %), Handelsvermittlung von Nahrungsmitteln, Getränken und Tabakwaren (61,1 %), Herstellung von Fahrzeugen a. n. g. (46,2 %), Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung (43,6 %), Sonstige Telekommunikation (38,6 %) und Großhandel mit Erzen, Metallen und Metallhalbzeug (31,3 %).

4.5 Zusammenfassung: Wirtschaftshilfen im Vergleich zum Umsatzrückgang in ausgewählten hessischen Branchen

Vorstehend wurden das Gastgewerbe (vgl. Kapitel 4.2) und weitere stark betroffene Branchen (vgl. Kapitel 4.3) sowie Branchen mit besonders günstiger Umsatzentwicklung (vgl. Kapitel 4.4) auf stärker disaggregierter Ebene von Teilbranchen betrachtet. Dabei wurden die oft auf wenige Segmente begrenzten, dort aber teils kräftig ausfallenden Umsatzrückgänge ebenso deutlich wie die umfänglichen Hilfszahlungen, die betroffenen Unternehmen in den Teilbranchen zugutekamen. Nachfolgend werden die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt, wodurch die branchenspezifischen Unterschiede im direkten Vergleich deutlich werden.

Das **Gastgewerbe** war mit einem Umsatzrückgang von 37 % im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr die mit Abstand am stärksten betroffene Branche. Absolut lag der Umsatz allein im Jahr 2020 um 3,5 Mrd. Euro niedriger als 2019. Die Corona-Wirtschaftshilfen lagen über alle nach Branchen erfassbaren Hilfsprogramme zum Erhebungszeitpunkt in den Jahren 2020 und 2021 bei knapp 2 Mrd. Euro. Damit entfiel auf die Branche rund 27 % der in den Förderprogrammen ausgezahlten Mittel. Hierbei sind jedoch verschiedene Programme und insbesondere die steuerlichen Hilfen nicht erfasst, weil eine Zuordnung zum Gastgewerbe nicht möglich ist. Zudem war ein nennenswerter Anteil der Beschäftigten des Gastgewerbes in Kurzarbeit, hat also nicht oder nur zum Teil gearbeitet und Lohnersatzzahlungen erhalten. Die Kurzarbeiterquote erreichte während der Lockdown-Phasen Werte von über 60 % der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Gastgewerbe und ging nach Aufhebung vieler gesundheitspolitischer Maßnahmen im zweiten Halbjahr 2021 auf bis zu 13 % zurück. Gleichwohl sank die Zahl der Beschäftigten im Gastgewerbe und lag zum Ende 2021 rund 10 % unter dem Niveau Anfang 2020. Dass das Gastgewerbe gleichermaßen die am stärksten betroffene Branche und die Branche mit der höchsten Inanspruchnahme von Fördermitteln war, belegt grundsätzlich die Zielgerichtetheit der Hilfen. Auch der deutlich geringere Rückgang der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zum Umsatz ist ein Indiz, dass die strukturerhaltende Zielstellung der Rettung von vor der Corona-Pandemie gesunden Unternehmen durch die Corona-

⁶⁰ Aus Gründen der Geheimhaltung werden in der Umsatzsteuerstatistik keine Angaben zu Teilbranchen veröffentlicht, wenn Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen gezogen werden können.

Wirtschaftshilfen erreicht wurde. Dies schlägt sich auf Ebene der einzelnen Förderprogramme auch räumlich nieder, da in hessischen Regionen mit hoher Bedeutung des Tourismus bzw. des Gastgewerbes bezogen auf den Umsatz vor Corona die höchste Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen zu beobachten war.

Innerhalb des Gastgewerbes gab es große Unterschiede hinsichtlich der Betroffenheit durch die Corona-Pandemie. Beherbergungsbetriebe, auf die etwa 35 % des Umsatzes im Gastgewerbe vor der Pandemie entfielen, hatten mit -52 % deutlich höhere Umsatzrückgänge zu verzeichnen als Gastronomiebetriebe (-29 %), die im Jahr 2019 65 % des Umsatzes erwirtschafteten. Aufgrund der stärkeren Betroffenheit lag trotz der geringeren Bedeutung gemessen am Umsatz die Inanspruchnahme der Corona-Wirtschaftshilfen mit 701 Mio. Euro bei den Beherbergungsbetrieben fast genauso hoch wie bei den Gastronomiebetrieben mit 759 Mio. Euro.⁶¹ Beim Blick auf Teilbereiche in noch detaillierterer Abgrenzung fallen einige besonders stark betroffenen Segmente auf, die auch in der öffentlichen Diskussion zu den Corona-Eindämmungsmaßnahmen und den Corona-Wirtschaftshilfen besondere Aufmerksamkeit erfuhren. Dies sind insbesondere Diskotheken, die einen Umsatzrückgang von 72 % hatten. In den auf dieser Ebene zuordenbaren Hilfen wurden Diskotheken mit 24 Mio. Euro seit Beginn der Pandemie unterstützt, bei einem Umsatz von 31 Mio. Euro im Jahr 2019. Auf die Event-Caterer mit einem Umsatzrückgang von 288 Mio. Euro in 2019 auf 143 Mio. Euro in 2020 (-50 %) entfielen rund 48 Mio. Euro Corona-Wirtschaftshilfen.

Auch in anderen Wirtschaftsbranchen lassen sich die stärksten Umsatzrückgänge in Teilbereichen identifizieren, deren Geschäftsmodell in engem Zusammenhang mit dem Gastgewerbe sowie mit Veranstaltungen und Tourismus steht, wie z. B. Reisebüros und Reiseveranstalter, Messeveranstalter und Kulturschaffende sowie Taxiunternehmen. Hieraus lässt sich der Rückschluss ziehen, dass für wirtschaftliche Folgen der Corona-Pandemie die Maßnahmen zu Kontaktbeschränkungen und den damit verbundenen Schließungen zu den drastischsten Auswirkungen geführt haben, während der allgemeine konjunkturelle Abschwung, Störungen der Lieferketten und Personalengpässe eher geringere Ausschläge in der Umsatzentwicklung zur Folge hatten. Allerdings lassen sich die Effekte kaum differenzieren, sodass offenbleibt, ob die letztgenannten Folgewirkungen, die die Wirtschaft insgesamt betrafen, in Summe möglicherweise größere Auswirkungen hatten.

Zu den stark betroffenen Teilbereichen mit Bezug zu Gastgewerbe, Veranstaltungen und Tourismus zählen insbesondere die Reisebüros und Reiseveranstalter, die Umsatzrückgänge von 65 % und 76 % im Jahr 2020 hatten. Bei einem Umsatz von 398 Mio. Euro bzw. 289 Mio. Euro in 2019 entfielen Corona-Wirtschaftshilfen in Höhe von 77 Mio. Euro bzw. 84 Mio. Euro auf die Unternehmen. Hervorzuheben ist die relativ hohe Bedeutung der Neustarthilfen bei den Reiseveranstaltern. Hier sind relativ viele Solo-Selbständige

⁶¹ Die Differenz zu den vorstehend genannten 2 Mrd. Euro Unterstützungsleistungen für das Gastgewerbe insgesamt beruht darauf, dass nicht für alle Hilfen eine entsprechende Aufteilung nach Teilbereichen vorliegt. Diesbezügliche Abweichungen, sowohl auf Seiten der Corona-Wirtschaftshilfen als auch den Angaben zum Umsatz bei der Umsatzsteuerstatistik nehmen zu, je feingliedriger die Teilbereiche abgegrenzt und analysiert werden.

und Kleinunternehmen tätig, für die dieses Förderprogramm als Alternative zur Überbrückungshilfe häufig geeigneter war.

Eine Branche, in der ebenfalls viele Solo-Selbständige betroffen waren, ist die Kultur- und Kreativwirtschaft. Als Querschnittsbranche vereint sie Teilbereiche unterschiedlichster Branchen von der Software- und Games-Industrie über Werbung, Design und Architektur bis hin zu den Kulturschaffenden in darstellender Kunst, Musik und Film. Durch die Breite der Branche erschien der Umsatzrückgang in 2020 insgesamt mit 6 % vergleichsweise moderat, aber gerade in den letztgenannten Bereichen darstellende Kunst (-60 %), Musik (-49 %) und Film (-24 %), die stark von Publikumsveranstaltungen abhängen, kam es zu erheblichen Einbrüchen. Die November- und Dezemberhilfen, die gezielt, schnell und umfassender als die parallel laufenden Überbrückungshilfen den von Schließungen und Einschränkungen im 2. Lockdown betroffenen Branchen offenstand, hatten daher für die Kultur- und Kreativwirtschaft eine große Bedeutung. Insgesamt hatten die Corona-Wirtschaftshilfen in der Branche eine Höhe von 212 Mio. Euro.

Auch durch die Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter, die einen großen Umsatzrückgang um 65 % von 808 Mio. Euro in 2019 auf 283 Mio. Euro in 2020 verzeichneten, wurden die November- und Dezemberhilfen häufig in Anspruch genommen. Die abgerufenen Corona-Wirtschaftshilfen beliefen sich seit Beginn der Pandemie auf 210 Mio. Euro. Von Publikumsverkehr abhängig und damit stark betroffen waren auch Vergnügungs- und Themenparks, die bei einem Umsatzrückgang um 60 % von 58 Mio. Euro auf 23 Mio. Euro rund 22 Mio. Euro aus den Corona-Wirtschaftshilfen erhielten.

Gesundheitspolitische Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten führten nicht nur zu Umsatzeinbrüchen bei Branchen mit hohem Publikumsaufkommen, sondern auch in körpernahen Dienstleistungsbereichen wie Frisör- und Kosmetiksalons sowie Fitnesszentren. Vor der Corona-Pandemie im Jahr 2019 erzielten die drei Bereiche 497 Mio. Euro, 153 Mio. Euro und 352 Mio. Euro Umsatz. Die Umsatzrückgänge im Jahr 2020 beliefen sich bei Frisörsalons auf 13 %, während die länger geschlossenen Kosmetiksalons 23 % Umsatzrückgang verzeichneten. Fitnesszentren hatten Umsatzrückgänge von 20 % im Jahr 2020. Die Hilfszahlungen aus den Corona-Wirtschaftshilfen lagen für Frisörsalons bei 33 Mio. Euro, für Kosmetiksalons bei 38 Mio. Euro und für Fitnesszentren bei 115 Mio. Euro.

Die Einbrüche im Gastgewerbe sowie im Bereich Tourismus und Veranstaltungen sowie allgemein die Kontaktbeschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie führten nicht zuletzt auch zu einer starken Reduzierung der Nachfrage nach Mobilitätsdienstleistungen, was erhebliche Auswirkungen auf die für Hessen als zentral gelegenen Standort besonders bedeutsame Branche Verkehr und Logistik hatte. Deren Umsatz ging um knapp 20 % von 26,5 Mrd. Euro in 2019 auf 21,3 Mrd. Euro in 2020 zurück. Besonders starke Auswirkungen hatte hierbei der Einbruch beim Passagierbetrieb am Frankfurter Flughafen. Doch auch im Personennahverkehr wurden erhebliche Umsatzrückgänge verzeichnet. So fiel der Umsatz von Taxiunternehmen von 354 Mio. Euro auf 224 Mio. Euro um 37 %. Allein die dieser Branche zuordenbaren Corona-Wirtschaftshilfen beliefen sich seit Beginn der Pandemie auf 41 Mio. Euro.

Neben stark betroffenen Branchen waren einige Branchen nur wenig betroffen und spürten relativ geringe negative Auswirkungen. So setzten Umsatz und Bruttowertschöpfung im Baugewerbe auch während der Corona-Pandemie ihre günstige Entwicklung fort. In einigen weiteren Branchen ergaben sich während der Corona-Pandemie sogar Wachstumschancen. Gemessen an der Umsatzentwicklung in Hessen ist hier das Gesundheits- und Sozialwesen zu nennen, dessen Umsatz von 2019 auf 2020 um 22 % gestiegen ist. Maßgeblich hierfür war die günstige Umsatzentwicklung bei Krankenhäusern mit einem Anstieg von 32 %. Die Versorgung von Corona-Patienten sowie die Vorhaltung von Kapazitäten konnten Ausfälle wegen verschobener Operationen mehr als kompensieren. Doch auch im Gesundheitswesen gab es negativ betroffene Bereiche mit Umsatzrückgängen von deutlich über 10 % wie etwa bei Praxen für Allgemeinmedizin, bei Heilpraktikerpraxen sowie bei Psychologinnen und Psychologen. Daher wurden auch im Gesundheits- und Sozialwesen Hilfen in Höhe von 25 Mio. Euro abgerufen.

Der Handel ist eine Branche mit einer enormen Bandbreite von Spezialisierungen, was allein schon darin deutlich wird, dass auf den Handel rund 32 % des gesamten in der Umsatzsteuerstatistik erfassten Umsatzes entfällt. Insofern überrascht es nicht, dass die Teilbereiche des Handels ganz unterschiedlich von der Corona-Pandemie beeinflusst wurden. Viele Großhandelsbereiche sowie Einzelhändler für Produkte, die der Grundversorgung zugerechnet wurden, durften – unter Beachtung von Hygieneauflagen – ihr Geschäft weiterbetreiben. Einige Teilbereiche insbesondere im Einzelhandel, die nicht der Grundversorgung zuzurechnen sind, wurden zeitweise geschlossen. Dagegen ergaben sich dadurch Chancen für den Online-Handel, die Nachfrage zu bedienen. Daher floss der Großteil der Hilfen im Handelsbereich in den Einzelhandel mit 252 Mio. Euro der erfassten Hilfen, was einer Förderung von 10.643 Euro je 1 Mio. Euro Umsatz entsprach.

4.6 Diskussion der Corona-Wirtschaftshilfen und Schlussfolgerungen

Die Corona-Krise war die erste Krise dieser Art, sodass unter hohem Zeitdruck Lösungen für die Unterstützung der Unternehmen erarbeitet wurden. Die konkrete Ausgestaltung der Hilfen war von Anfang an Thema der öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion. Die Ausgestaltung der Förderprogramme hatte zudem direkte Auswirkungen auf die Abwicklung durch die zuständigen Behörden, die Prüfsysteme, Auszahlung etc. stemmen mussten. Hierdurch konnten Limitierungen bestehen, da die Abwicklung komplexer Programme das Ziel einer zeitlich schnellen Bereitstellung von Hilfen in Gefahr bringen kann.

Die Corona-Soforthilfe ließ sich schnell einführen und bot relativ einfachen Zugang für die Antragstellenden. Zielstellung war die Sicherung der Liquidität der Unternehmen, die versichern mussten, dass sie sich in einer existenzbedrohenden Situation befanden, die durch die Corona-Pandemie entstanden ist. Der Gestaltung dieses Hilfsprogramm lag auch die Hoffnung zu Grunde, dass die Pandemie mit einem ersten Lockdown dauerhaft eingedämmt werden kann und es zu einer raschen Erholung der Wirtschaft kommt.

Bei der Entwicklung und Einführung der Corona-Soforthilfe wurde deutlich, dass die kurzfristige Etablierung eines neuen Hilfsprogramms steuer-, verwaltungs- und beihilferechtlich überaus anspruchsvoll ist. Dies zeigte sich u. a. daran, dass während der Laufzeit des Programms die sogenannten FAQs mit entsprechenden Bearbeitungshinweise entstanden. Diese wurden durch Abstimmungen zwischen Bewilligungsbehörden und Landesministerien sowie Bund und Ländern erarbeitet.⁶²

Als Schlussfolgerung lässt sich aus den Erfahrungen zu Beginn der Pandemie und der Einführung der Corona-Soforthilfe ziehen, dass zukünftig von Vorteil sein könnte, wenn ein System von Wirtschaftshilfen bzw. Mustern und Blaupausen für Hilfsprogramme vorliegen, die schnell aktiviert werden können. Unterstrichen wird diese Schlussfolgerung durch die hohe Bedeutung der KfW-Hilfen, die nur leicht modifiziert mit Beginn der Krise zur Verfügung standen. Die Herausforderung bei der Entwicklung entsprechender Hilfssysteme besteht darin, dass die Wirtschaftshilfen ausreichend standardisiert sein müssten, um schnell umsetzbar zu sein und gleichzeitig flexibel genug gestaltet sein müssten, um passgenau die Erfordernisse der jeweiligen Krisensituation zu bedienen.

Im Anschluss an die Corona-Soforthilfe wurden Hilfsprogramme aufgesetzt und verschiedenen Programmausgestaltungen vor dem Hintergrund der wechselnden Rahmenbedingungen und neuer Anforderungen (weiter-)entwickelt. Viele der späteren Hilfsprogramme waren komplexer aufgebaut. Durch die Überbrückungshilfen waren – orientiert am Umsatzeinbruch – Fixkosten förderfähig. Hierzu war es erforderlich, die ansetzbaren Fixkosten klar zu definieren. Auch die Orientierung am Umsatzausfall brachte Herausforderungen mit sich. Für eine monatliche Unterstützung bei der Deckung von Fixkosten ist ein monatlicher Umsatzrückgang nachzuweisen. In verschiedenen Branchen sind aber monatliche Umsatzausfälle häufig nicht entscheidend, insbesondere in Branchen mit starker Saisonalität wie etwa der Pyrotechnik.

Ziel der Corona-Wirtschaftshilfen war es auch, eine „Einzelfallgerechtigkeit“ zu erreichen, d. h. zu verhindern, dass betroffene Unternehmen durch die konkrete Ausgestaltung der Förderprogramme durch das Raster fallen. Dies wurde durch Regelungen in den Förderprogrammen erreicht (z.B. die Ausnahmeregelungen für Gründerinnen und Gründer, Handel und Pyrotechnik in den Überbrückungshilfen), durch ergänzende Förderprogramme (z.B. Neustarthilfen für Solo-Selbständige und Kleinstunternehmen mit geringen Fixkosten, zusätzlicher Fonds für Kulturveranstaltungen) sowie durch sogenannte Härtefallfonds, die Unternehmen zur Verfügung standen, die andere Hilfen nicht in Anspruch nehmen konnten. Da die Härtefallfonds einer Einzelfallprüfung bedürfen, sollte möglichst ein Großteil der Unternehmen unter den Anwendungsbereich der Hilfsprogramme fallen. Allerdings führte dies zu einem komplexen System mit mehreren parallel laufenden Hilfsprogrammen, was sowohl die antragstellenden Unternehmen als auch Bewilligungsbehörden vor Herausforderungen stellte.

⁶² Vgl. Damm, Heinrich, Irek und Willingham 2021, S. 105.

Eine Schlussfolgerung, die sich aus den Erfahrungen mit den zunehmend komplexer werdenden Corona-Wirtschaftshilfen während der Pandemie für die Zukunft ziehen lässt, besteht darin, dass es oft vorteilhaft sein dürfte, Anträge nur über prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) zuzulassen. Hierdurch wurden Prüfungsschritte vereinfacht und eine schnellere Bewilligung der Hilfen ermöglicht.⁶³ Aus den vorliegenden Daten zum Abruf der Hilfsprogramme lässt sich ableiten, dass alle Corona-Wirtschaftshilfen zur Unterstützung von Unternehmen beigetragen haben und durch diese in Anspruch genommen wurden. Dagegen genügt die Datenlage der vorliegenden Studie nicht, um beurteilen zu können, ob die Unterstützung durch weniger Hilfsprogramme mit geringerer Komplexität gleichermaßen möglich gewesen wäre. Um für entsprechende Auswertungen die Datenbasis zu erweitern, böten sich zukünftig Analysen von Einzeldaten im Zuge von Programmevaluationen sowie quantitative und qualitative Befragungen der Antragstellenden – insbesondere der Gruppen, für die mehrere Förderprogramme zur Verfügung standen – an. Hierdurch könnten weiterführende Ergebnisse ermittelt werden, um bei zukünftigen Krisen die Frage beantworten zu können, wie die Vielzahl der Konstellationen der Hilfsbedürftigkeit in möglichst einfacher Form in Hilfsprogrammen berücksichtigt werden können. Als Lösungsansätze steht dabei die Einführung weniger Hilfsprogramme, die aber viele Sonderregelungen enthalten und dadurch komplex aufgebaut sind, einer Einführung von einer größeren Zahl einfach strukturierten Hilfsprogrammen, die gezielt auf spezifische Förderkonstellationen abzielen, gegenüber. In beiden Varianten erscheint es unwahrscheinlich, alle Konstellationen durch Hilfsprogramme abbilden zu können, sodass stets ein Härtefallfonds benötigt werden dürfte, um Unternehmen zu helfen, die nicht vom Anwendungsbereich der Hilfsprogramme erfasst werden. Dabei ist hervorzuheben, dass es nicht unbedingt das Ziel sein muss, die durch den Härtefallfonds abgedeckten Einzelfälle zu minimieren, da es durchaus effizienter sein könnte, einen gewissen Anteil der hilfsbedürftigen Unternehmen hierüber zu unterstützen, anstatt die Komplexität bzw. Zahl der Hilfsprogramme weiter zu erhöhen.

Im Hinblick auf die Corona-Wirtschaftshilfen liefert die überschaubare Zahl der Förderungen durch den Härtefallfonds ein Indiz dafür, dass die Hilfsprogramme einen umfangreichen Abdeckungsgrad erzielt haben. Auch zeigen die zeitlichen Anpassungen der Hilfsprogramme, welche Gruppen zunächst nicht erfasst waren und erst später ein adäquates Hilfsangebot erhielten.

So wurden die Unterstützungsleistungen der Überbrückungshilfen I und II für die Gruppe der Solo-Selbständigen – auch in der öffentlichen Diskussion – als nicht adäquat eingestuft. Die Neustarthilfen schlossen die Lücke der Förderung im Bereich der Solo-Selbständigen, die nur sehr geringe Fixkosten haben und somit kaum durch Überbrückungshilfen unterstützt wurden. Hierdurch konnte der Bezug von Grundsicherung (ALG II) durch die Betroffenen vermieden werden, der während der Corona-Pandemie zwar zu

63 Vgl. Damm, Heinrich, Irrek und Willingham 2021, S. 108.

vereinfachten und günstigeren Bedingungen möglich war, trotzdem aber vielfach als unpassendes Hilfsangebot kritisiert wurde.

Die November- und Dezemberhilfen standen als Unterstützungsleistungen für die vom zweiten Lockdown betroffenen Unternehmen zur Verfügung. Sie stellen insofern einen Sonderfall dar, als dass sich politisch lange Zeit gegen einen zweiten Lockdown gestemmt wurde, der aber letztlich aus gesundheitspolitischen Gründen nicht abzuwenden war. Den betroffenen Unternehmen standen zwar auch die Überbrückungshilfe II bzw. III zur Verfügung, aber für die direkt betroffenen Unternehmen fiel die Hilfe in den November- und Dezemberhilfen meist höher aus. Die November- und Dezemberhilfen lagen dadurch höher, dass sie als anteilige Erstattung des Umsatzausfalls gegenüber dem Vorjahresumsatz ausgezahlt wurden und nicht als Finanzierung von nachweisbaren Fixkosten. Die starke Inanspruchnahme dieser Hilfsprogramme zeigt sich auch am hohen Volumen im Vergleich zu anderen Hilfen.

In Hinblick auf eine Gestaltung von Hilfsprogrammen als anteilige Erstattung des Umsatzes lässt sich aufgrund des hohen Volumens der November- und Dezemberhilfen der Rückschluss ziehen, dass eine solche Unterstützung auch zukünftig nur relativ kurzzeitig finanzierbar sein dürfte. Dagegen konnten die Überbrückungshilfen unter Anpassungen über Jahre fortgesetzt werden. Aus den abgerufenen Mitteln der Neustarthilfe ist ersichtlich, dass sie in Branchen mit hohem Anteil von Solo-Selbständigen verstärkt abgerufen wurden. Damit wurde das Ziel der Neustarthilfe, diese Lücke im Hilffsystem zu schließen, erreicht. Die sehr prominente öffentliche Diskussion hat gezeigt, dass dieser Gruppe in einer entsprechenden Krisensituation frühzeitig Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. In diesem Segment sind viele Menschen tätig, bei denen Umsatzausfälle direkt zu einer existenzbedrohenden Notlage führen dürften, da keine ausreichenden Rücklagen zur Verfügung stehen.

Ähnlich wie die Anpassungen der ersten Hilfsprogramme gezeigt haben, dass zunächst verschiedenen hilfsbedürftigen Unternehmen keinen adäquaten Unterstützungsangebote zur Verfügung standen, lässt sich die Konstanz der Programmgestaltung im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie als Beleg dafür heranziehen, dass mittlerweile ein Hilffsystem mit breiter Abdeckung etabliert wurde. Auch die öffentliche Diskussion über hilfsbedürftige Gruppen ist deutlich abgeklungen, was nicht nur auf die geringeren gesundheitspolitischen Einschränkungen und damit verbunden geringeren Umsatzausfälle, sondern auch auf den großen Abdeckungsgrad des Hilffsystems zurückzuführen sein dürfte.

Die Corona-Pandemie sowie die Gestaltung der Wirtschaftshilfen wurden nicht nur von einer öffentlichen, sondern auch von einer wissenschaftlichen Diskussion begleitet. Hierbei wurden verschiedene Vorschläge entwickelt. So ging eine Empfehlung des Sachverständigenrats in die Richtung, dass eine Erstattung sich nicht am Umsatzausfall im Einzelfall, sondern am Branchendurchschnitt orientieren sollte. Der Vorteil dabei sei, dass dann weniger wettbewerbsfähige Unternehmen in Branchen mit insgesamt günstiger Entwicklung nicht unterstützt werden und dadurch einen Vorteil gegenüber den wettbe-

werbsfähigeren Unternehmen der Branche erhalten. Ziel der Hilfen solle sein, stark betroffenen Branchen zu unterstützen und nicht die hohen individuellen Umsatzrückgänge von nicht-wettbewerbsfähigen Unternehmen. In diesem Zusammenhang führt insbesondere der Rückgriff auf Schwellenwerte für den Umsatzrückgang gemessen am individuellen Umsatzrückgang zu Wettbewerbsverzerrungen, da wettbewerbsfähigere Unternehmen mit einem Umsatzrückgang unterhalb des Grenzwertes schlechter gegenüber Unternehmen gestellt sind, deren Umsatzrückgang groß genug ist, um Hilfen zu erhalten.⁶⁴ Auf einen Schwellenwert für den Umsatzrückgang wurde insbesondere bei den Überbrückungshilfen zurückgegriffen. Andere Hilfsprogramme nutzten dagegen keinen Schwellenwert. So wurden bei der als Vorschuss konstruierten Neustarthilfe die Förderbedingungen so gestaltet, dass Teile der Neustarthilfe zurückzuzahlen waren, sodass die Geförderten durch das Förderprogramm maximal auf Zahlungen in Höhe von 90 % des Umsatzes im Referenzzeitraum kamen, hier also keine Besserstellung von Unternehmen mit Zuschuss gegenüber denen ohne Zuschuss erfolgen kann. Unabhängig hiervon könnten bei den auf den Umsatz bezogenen Hilfsprogrammen Fehlanreize bestehen, den Umsatz tendenziell niedriger zu halten.

Aus den Erfahrungen mit den Corona-Wirtschaftshilfen sowie der begleitenden öffentlichen und wissenschaftlichen Diskussion lässt sich ableiten, dass auch zukünftig besonderer Wert auf eine Gestaltung von Hilfsprogrammen mit geringen Missbrauchsmöglichkeiten und wenig Fehlanreizen gelegt werden sollte. Gerade fixe Schwellenwerte bürgen das Risiko, Unternehmen, deren Umsatzrückgang in der Nähe des Schwellenwertes liegt, Fehlanreize zu setzen bzw. die Unternehmen, die knapp über dem Schwellenwert liegen, zu benachteiligen. Allerdings ist stets zu prüfen, ob die Umsetzbarkeit von aus der ökonomischen Theorie abgeleiteten optimierten Programmgestaltungen rechtlich zulässig und praktisch umsetzbar ist.

⁶⁴ Sachverständigenrat 2021, S. 300, vgl. auch Seite 208.

5

5 Fazit

In der vorliegenden Untersuchung wurden die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie und der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie auf die hessische Wirtschaft betrachtet und in Bezug zu den Corona-Wirtschaftshilfen gesetzt. Hieraus lassen sich Schlussfolgerungen zur Wirkung der Corona-Wirtschaftshilfen ziehen und allgemeine Erkenntnisse zur Gestaltung wirksamer staatlicher Sicherungssystemen ableiten.

Die Wirtschaft sieht sich immer wieder Herausforderungen durch Krisensituationen gegenüber, wie zuletzt etwa durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in 2008/2009, durch die Corona-Pandemie seit Beginn 2020 und aktuell durch den Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und die in der Folge steigenden Energiepreise. Die Auswirkungen sind so unterschiedlich wie die Auslöser der Krisen, sodass staatliche Hilfssysteme auf die entsprechenden Anforderungen anzupassen sind bzw. so flexibel zu konzipieren sind, dass den jeweils betroffenen Unternehmen schnell und passgenau Hilfen zur Verfügung stehen.

Die Corona-Pandemie führte über verschiedene Kanäle zu gravierenden wirtschaftlichen Folgen sowohl auf der Angebots- und der Nachfrageseite. Zu nennen sind Probleme beim Bezug von Rohstoffen und Vorleistungsprodukten aufgrund gestörter Lieferketten, die sich z. B. durch Lockdowns an wichtigen Produktions- und Handelsstandorten ergaben. Darüber hinaus wurden auch in Deutschland und Hessen verschiedene Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie ergriffen. Durch fehlende Betreuungsangebote für

Kinder aufgrund der Schließung von Kitas, Kindergärten und Schulen sowie Krankheitsausfälle in der Belegschaft wirkte sich eine mangelnde Personaldecke in den Unternehmen negativ auf die Wirtschaftsleistung aus. Schließlich gab es gesundheitspolitische Maßnahmen, die die Geschäftstätigkeit in bestimmten Wirtschaftsbereichen zeitweise stark einschränkte bzw. vollständig untersagte. Durch diese Einschränkungen kam es zu einem starken Nachfragerückgang. Der Fokus der gesundheitspolitischen Maßnahmen lag auf publikumsintensiven Bereichen, die nicht der Grundversorgung zuzurechnen sind wie z. B. Messen und Kulturveranstaltungen oder Frisörbetriebe. Hervorzuheben sind unter diesen Maßnahmen der sogenannte erste Lockdown (20. März 2020 bis zu ersten Öffnungsschritten ab 16. April 2020), der Lockdown light (ab 02. November 2020) und der daran anschließende zweite Lockdown (ab 16. Dezember 2020 bis zu ersten Öffnungsschritten im März 2021). Die gesundheitspolitischen Maßnahmen wurden dabei fortlaufend an die aktuellen Erfordernisse im Hinblick auf das Infektions- und Erkrankungsgeschehen, die Lage und Versorgungssicherheit im Gesundheitssystem und auf aktuelle Erkenntnisse wie etwa Wirksamkeit von Maßnahmen sowie auf Entwicklungen wie etwa die Verfügbarkeit von Tests und Impfungen angepasst.

Einerseits erforderte die Vielfalt der Kanäle, über die die Corona-Pandemie negative Auswirkungen auf die Wirtschaft hatte, ein breites Instrumentarium zur Unterstützung betroffener Unternehmen. Andererseits wird daraus deutlich, dass spezifische Branchen in sehr unterschiedlichem Maße unter den Folgen zu leiden hatten, was sowohl Umfang als auch zeitlichen Eintritt bzw. Verlauf betrifft.

Aus dieser Situation ergaben sich verschiedene Ziele und Rahmenbedingungen für die Gestaltung der Corona-Wirtschaftshilfen bzw. des Systems aus verschiedenen Hilfsprogrammen, die sich zum Teil verallgemeinern lassen. Das übergeordnete Ziel war die zügige bzw. rechtzeitige Bereitstellung passgenauer Wirtschaftshilfen. Hierbei sollte hinsichtlich Adressatenkreis und Umfang der Förderung vermieden werden, dass hilfsbedürftige Unternehmen aufgrund der Förderbedingungen nicht (ausreichend) unterstützt werden und gleichzeitig, dass es Mitnahmeeffekte der Unterstützungsleistung durch nicht oder weniger stark betroffene Unternehmen gibt.

Eine schnelle Entwicklung des Hilfssystems wurde dadurch begünstigt, dass bestehende Programme (z. B. Kurzarbeitergeld, KfW-Kredite) genutzt und angepasst werden konnten. Dagegen mussten andere Hilfsprogramme neu entwickelt werden, auch war eine Abstimmung verschiedener administrativer Ebenen und die Einhaltung des EU-Beihilfenrecht notwendig. Ein wichtiger Zeitfaktor bei der Bereitstellung von Förderung ist zudem ein ausgewogenes Verhältnis zwischen unbürokratischer Hilfe und einer ausreichenden Prüfung von Anträgen zur Bekämpfung von Betrug. Vergleichbar mit den gesundheitspolitischen Maßnahmen wurden auch die Corona-Wirtschaftshilfen im Laufe der Zeit den aktuellen Erfordernissen angepasst. Am Anfang der Pandemie stand eine kurzfristige Liquiditätssicherung im Vordergrund, für die Kredite, Bürgschaften und Beteiligungen eine aus fiskalischer Sicht günstige Möglichkeit bilden. Mit zunehmender Dauer der Corona-Pandemie und abnehmenden finanziellen Puffern der betroffenen Unternehmen wurde die Notwendigkeit zur Stärkung der finanziellen Basis durch nichtrückzahlbare Zuschüsse größer. Dabei gab es große Unterschiede der Betroffenheit etwa

hinsichtlich der Branche und der Größe der Unternehmen bis hin zu Solo-Selbständigen zu beachten.

Zentrale Zuschussprogramme waren in Hessen die Corona-Soforthilfen mit einem Fördervolumen von rund 0,95 Mrd. Euro bei ca. 106.500 Anträgen, die Überbrückungshilfen (3,48 Mrd. Euro, 100.500 Anträge), die November- und Dezemberhilfe (1,16 Mrd. Euro, 59.500 Anträge) und die Neustarthilfen (0,19 Mrd. Euro, 45.500 Anträge), die durch zahlreiche weitere Förderungen ergänzt wurden. Liquiditätshilfen über Kredite, Bürgschaften und Beteiligungen wurden insbesondere durch die Programme der KfW (3,14 Mrd. Euro, 11.500 Anträge), Hessen-Mikroliquidität und Liquiditätshilfen für KMU (0,28 Mrd. Euro, 8.900 Anträge) und Bürgschaften (0,93 Mrd. Euro, 600 Anträge) bereitgestellt. Hinzu kamen Unterstützungen durch steuerliche Leistungen (10,49 Mrd. Euro, 737.000 Anträge) und Kurzarbeitergeld (3,50 Mrd. Euro). Zusammengefasst sind in der vorliegenden Untersuchung Corona-Wirtschaftshilfen in Höhe von 25,3 Mrd. Euro in Hessen seit Beginn der Pandemie bis Ende 2021 sowie in Einzelfällen auch für das erste Halbjahr 2022 erfasst.⁶⁵

Den Wirtschaftshilfen stand ein Rückgang des BIP in Hessen um -4,7 % im Jahr 2020 gegenüber. Im Jahr 2021 konnte das BIP zwar wieder um 3,6 % zulegen, lag aber nach wie vor unter dem Niveau des Jahres 2019.⁶⁶ Der Umsatz der hessischen Wirtschaft wies einen Rückgang von -0,5 % im Jahr 2020 gegenüber dem Vorjahr auf. Im Detail lassen sich anhand der Umsatzentwicklung des Jahres 2020 die drastischen Branchenunterschiede der Auswirkungen der Corona-Pandemie nachweisen und den Unterschieden bei der Inanspruchnahme der Corona-Wirtschaftshilfen gegenüberstellen.⁶⁷

Das Gastgewerbe war gleichermaßen die am stärksten betroffene Branche und die Branche mit der höchsten Inanspruchnahme von Fördermitteln. Hierdurch wird die grundsätzliche Zielgerichtetheit der Hilfen belegt. Der deutlich geringere Rückgang der Beschäftigtenzahlen im Vergleich zum Umsatz ist ein Indiz, dass die strukturerhaltende Zielstellung der Rettung von vor der Corona-Pandemie gesunden Unternehmen durch die Corona-Wirtschaftshilfen erreicht wurde. Dies schlägt sich auf Ebene der einzelnen Förderprogramme auch räumlich nieder, da in hessischen Regionen mit hoher Bedeutung des Tourismus bzw. des Gastgewerbes bezogen auf den Umsatz vor Corona die höchste Inanspruchnahme der Fördermaßnahmen zu beobachten war.

Insgesamt zeigen sich erhebliche Auswirkungen der Corona-Pandemie auf ganz unterschiedliche Branchen – und oft sehr spezifische Teilbereiche der Wirtschaft. Hierauf

⁶⁵ Dieser Wert bietet lediglich eine Orientierungsgröße, bei deren Interpretation methodische Aspekte wie unterschiedliche Stichtage der Datenauswertung, die noch nicht erfolgte Schlussabrechnung der Programme sowie die Addition von nicht rückzahlbaren Zuschussprogrammen und rückzuzahlenden Liquiditätshilfen zu beachten sind.

⁶⁶ Am aktuellen Rand weist das Hessische Statistische Landesamt zwar auch im ersten Halbjahr 2022 ein BIP-Wachstum von 3,6 % gegenüber dem durch den zweiten Lockdown geprägten Vorjahreshalbjahr aus. Die Entwicklung für das gesamte Jahr ist dagegen im Anbetracht der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der hohen Inflation und der insbesondere hohen Energiepreise noch kaum abschätzbar.

⁶⁷ Daten zum Umsatz aus der Umsatzsteuerstatistik liegen erst bis zum Jahr 2020 vor. Allerdings ist die Annahme plausibel, dass die Betroffenheit nach Branchen in 2021 ähnlich war.

wurde mit einem umfassenden System von Corona-Wirtschaftshilfen reagiert. Wie der Vergleich von Umsatzrückgängen und Hilfszahlungen nahelegt, erhielten gerade Branchen mit starken Umsatzrückgängen auch hohe Hilfszahlungen. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass Branchen, die direkt von gesundheitspolitischen Maßnahmen betroffen waren und dadurch Umsatzeinbußen erlitten, gezielt mit Hilfsprogrammen unterstützt wurden. Andererseits wurde dies auch dadurch erreicht, dass in vielen Hilfsprogrammen nachgewiesene Umsatzrückgänge als Grundlage für die Antragsberechtigung dienten. Gerade dieses Element führte zu einer hohen Flexibilität der Hilfsprogramme, um auch nicht direkt von Einschränkungen betroffene Branchen, die trotzdem hohe Umsatzrückgänge verzeichneten, unterstützen zu können. Nachteilig bei der Nutzung von Umsatzausfallgrenzen ist allerdings, dass sich die Resilienz der Unternehmen gegenüber Umsatzausfällen aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen wie Branchenzugehörigkeit oder Unternehmensgröße stark unterscheidet, d. h. ein bestimmter Umsatzrückgang für einige Unternehmen verkraftbar ist, während er für andere Unternehmen bereits existenzgefährdend ist. Gerade im Hinblick auf die Größe der Unternehmen sind hier Kleinunternehmen und Solo-Selbständige zu nennen, für die daher gezielt Hilfsprogramme wie die Corona-Soforthilfe und die Neustarthilfe aufgelegt wurden. Umgekehrt ermöglichten für Großunternehmen einige Programme wie Landesbürgschaften und Härtefallfazilität eine Einzelfallprüfung, um Unternehmen zu unterstützen, deren Notlage nicht durch die übrigen Programme der Corona-Wirtschaftshilfen gelöst werden konnte.

Die relative Stabilität der Beschäftigtenzahlen selbst zu den Höhepunkten der Corona-Pandemie sowie die anschließende positive Entwicklung der Beschäftigtenzahlen, die geringen Insolvenzzahlen sowie das einsetzende Wirtschaftswachstum nach dem Einbruch zu Beginn der Corona-Pandemie sprechen dafür, dass insgesamt ein robustes System von Corona-Wirtschaftshilfen aufgebaut wurde, das maßgeblich dazu beigetragen hat, den Fortbestand der Unternehmenslandschaft sowie Beschäftigung zu sichern.

Tabellenverzeichnis

Tabellen

1	Übersicht wesentlicher Maßnahmen in Hessen im Bereich Wirtschaftzur Eindämmung der Corona-Pandemie	9
2	Entwicklung des Umsatz 2019-2020 in Hessen nach Regierungsbezirken	16
3	Entwicklung der preisbereinigten Bruttowertschöpfung 2019-2021 in Hessen nach Wirtschaftszweigen	24
4	Entwicklung des Umsatz 2020 in Hessen nach Wirtschaftszweigen.....	25
5	Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hessen nach Wirtschaftszweigen 2019-2021.....	29
6	Entwicklung der Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Hessen nach Wirtschaftszweigen 2019-2021.....	30
7	Übersicht der Fördervolumina der Corona-Wirtschaftshilfen in Hessen.....	41
8	Finanzielle Eckdaten der Corona-Soforthilfe	46
9	Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen.....	48
10	Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße.....	50
11	Corona-Soforthilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene.....	51
12	Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe I	55
13	Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen.....	56
14	Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße.....	57
15	Überbrückungshilfe I: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene.....	58
16	Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe II	62
17	Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	64
18	Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße.....	65
19	Überbrückungshilfe II: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene.....	67
20	Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe III	72
21	Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen.....	74
22	Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße.....	75
23	Überbrückungshilfe III: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene.....	76
24	Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe III Plus	81
25	Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen.....	82
26	Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße.....	83

27	Überbrückungshilfe III Plus: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	84
28	Finanzielle Eckdaten der Überbrückungshilfe IV	89
29	Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	90
30	Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße	91
31	Überbrückungshilfe IV: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	92
32	Finanzielle Eckdaten der Novemberhilfe	96
33	Novemberhilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	98
34	Novemberhilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	99
35	Finanzielle Eckdaten der Dezemberhilfe	101
36	Dezemberhilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	103
37	Dezemberhilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	104
38	Finanzielle Eckdaten der Neustarthilfe	109
39	Neustarthilfe: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	110
40	Neustarthilfe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	111
41	Finanzielle Eckdaten der Neustarthilfe Plus	115
42	Neustarthilfe Plus: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	116
43	Neustarthilfe Plus: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	117
44	Corona Sofort-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	123
45	Corona Festivalförderung: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene und im zeitlichen Verlauf	126
46	Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	130
47	Liquiditätshilfe für KMU: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße	131
48	Liquiditätshilfen für kleine und mittlere Unternehmen: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	132
49	Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	136
50	Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen nach Unternehmensgröße	137
51	Hessen-Mikroliquidität: Förderkennzahlen auf Regierungsbezirksebene	138
52	Finanzielle Eckdaten der KfW-Corona-Hilfen	146
53	KfW-Corona-Hilfen: Anzahl Anträge und Fördervolumen nach Kreditvolumen in Deutschland	147
54	KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Wirtschaftszweigen	149

55	KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Größe und Wirtschaftszweigen	150
56	KfW-Corona-Hilfen: Förderkennzahlen nach Regierungsbezirken.....	151
57	Finanzielle Eckdaten des Kurzarbeitergeldes	161
58	Entwicklung des Umsatz 2019-2020 im Gastgewerbe	177
59	Bewilligte Corona-Wirtschaftshilfen im hessischen Gastgewerbe gegliedert nach Maßnahmen.....	182
60	Förderkennziffern der Corona-Wirtschaftshilfen im hessischen Gastgewerbe gegliedert nach Maßnahmen.....	184
61	Teilbereiche des Gastgewerbes: Förderung und Umsatzentwicklung.....	188
62	Corona-Wirtschaftshilfen für Reisebüros und Reiseveranstalter	191
63	Corona-Wirtschaftshilfen für Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter..	193
64	Corona-Wirtschaftshilfen für Taxis und Unternehmen zur Personenbeförderung im Nahverkehr	195
65	Corona-Wirtschaftshilfen für Vergnügungs- und Themenparks sowie Fitnesszentren	197
66	Corona-Wirtschaftshilfen für Kultur- und Kreativwirtschaft	199
67	Corona-Wirtschaftshilfen für Frisör- und Kosmetiksalons	201
68	Corona-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe: Förderung im zeitlichen Verlauf.	229
69	Überbrückungshilfe II: Förderung im zeitlichen Verlauf	230
70	Überbrückungshilfe III: Förderung im zeitlichen Verlauf	230
71	Novemberhilfe: Förderung im zeitlichen Verlauf	231
72	Dezemberhilfe: Förderung im zeitlichen Verlauf	231
73	Sonderprogramm Gaststätten: Förderung im zeitlichen Verlauf.....	232
74	Liquiditätshilfe für KMU: Förderung im zeitlichen Verlauf	233
75	Hessen-Mikroliquidität: Förderung im zeitlichen Verlauf.....	234

Abbildungsverzeichnis

Abbildungen

1	Tägliche Corona-Neuinfektionen in Hessen 28.02.2020-31.12.2021 und bedeutende gesundheitspolitische Maßnahmen	4
2	Entwicklung täglicher Corona-Neuinfektionen in Hessen 31.12.2021-30.06.2022 ..	6
3	Jährliche preisbereinigte Veränderung des BIP in Hessen und Deutschland 2008-2021	13
4	Jährliche Veränderung des Umsatz und der Zahl der Unternehmen (Steuerpflichtigen) Hessen 2008-2020	15
5	Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Hessen und Deutschland 2009-2021	17
6	Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der ausschließlich geringfügig Beschäftigten in Hessen und Deutschland von Januar 2020 bis Januar 2022	18
7	Monatliche Arbeitslosenquote Hessens und Deutschlands von Januar 2020 bis Juni 2022	18
8	Monatliche Entwicklung der Zahl der Arbeitslosen in Hessen und seinen Regierungsbezirken Januar 2020 - Juli 2022	19
9	Geschäftsklimaindex Industrie- und Handelskammern Hessen 2019 bis 2021	20
10	Jährliche nominale Veränderung der Exporte und Importe Hessens und Deutschlands von 2009 bis 2021	21
11	Insolvenzen in Hessen von 2009 bis 2021	22
12	Insolvenzen in Hessen von Januar 2020 bis Januar 2022	22
13	Übersicht zu Rahmenbedingungen und Spannungsfeldern bei der Entwicklung von Wirtschaftshilfen während der Corona-Pandemie durch Bund und Länder	33
14	Zeitliche Verfügbarkeit von Corona-Wirtschaftshilfen	38
15	Anträge und Fördersumme Corona-Soforthilfe nach Kreisen	52
16	Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe I nach Kreisen	59
17	Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe II nach Kreisen	68
18	Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe III nach Kreisen	77
19	Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe III Plus nach Kreisen	85
20	Anträge und Fördersumme Überbrückungshilfe IV nach Kreisen	93
21	Anträge und Fördersumme Novemberhilfe nach Kreisen	100
22	Anzahl Anträge und Fördersumme der Dezemberhilfe nach Kreisen	105

23	Anträge und Fördersumme Neustarthilfe nach Kreisen	112
24	Anträge und Fördersumme Neustarthilfe Plus nach Kreisen	118
25	Anzahl Anträge Kleinbeihilfen Gaststätten nach Kreisen	124
26	Anträge und Kreditsumme Hessen-Mikroliquidität für kleine und mittlere Unternehmen nach Kreisen	139
27	Anzahl Anträge und Kreditsumme der KfW-Corona-Hilfen nach Kreisen	152
28	Realisierte Kurzarbeit in Hessen – Zahl der Kurzarbeiter 2019-2021	162
29	Kurzarbeiterquote nach Wirtschaftsabschnitten – Angabe der maximalen monatlichen Quote in April/Mai 2020	163
30	Monatlicher Kurzarbeiterquote in ausgewählten Wirtschaftsabschnitten in Hessen 2020 bis 2021	164
31	Kurzarbeiterquote und Quote der Betriebe mit Kurzarbeit in hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten	166
32	Entwicklung des Umsatzes 2019-2020 nach Branchen	168
33	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Gastgewerbe 2019-2020	170
34	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Kunst, Unterhaltung und Erholung 2019-2020	171
35	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Verkehr und Lagerei 2019-2020	172
36	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Sonstige Dienstleistungen 2019-2020	173
37	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen 2019-2020	174
38	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Erziehung und Unterricht 2019-2020	175
39	Entwicklung des Umsatzes in stark betroffenen Teilbereichen weiterer Wirtschaftsabschnitte 2019-2020	176
40	Entwicklung der monatlichen Übernachtungszahlen	178
41	Entwicklung des monatlichen Umsatz im Gastgewerbe	179
42	Monatlicher Umsatzausfall gegenüber dem jeweiligen Vergleichsmonat in 2019 der Antragstellenden in Überbrückungshilfe III und Überbrückungshilfe III Plus im Gastgewerbe	181
43	Entwicklung der monatlichen Beschäftigtenzahlen	185
44	Entwicklung der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und der Kurzarbeiterquote im Gastgewerbe 2020-2021	186

45	Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Gesundheits- und Sozialwesen 2019-2020	203
46	Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen des Wirtschaftsabschnitts Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen 2019-2020	206
47	Entwicklung des Umsatzes in Teilbereichen 2019-2020	209

Literatur

- **Augurzky, B.; Busse, R., Hearing, A., Nimptsch, U., Pilny, A., Werbeck, A. (2022):** Leistungen und Erlöse von Krankenhäusern in der Corona-Krise, in: Klauber, J., Wasem, J., Beivers, A., Mostert, C. (Hrsg.) Krankenhaus-Report 2022.
- **Bundesministerium der Finanzen (2021):** Corona-Unternehmenshilfen – eine vorläufige Bilanz, in: Monatsbericht des BMF, November 2021, S. 26-33.
- **Damm, K.-H., Heinrich, M., Irrek, M., Willingham, A. (2021):** Öffentliche Finanzierungshilfen für Kleinunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Coronakrise – Erfolge, Hindernisse und Handlungsbedarfe für die Zukunft am Beispiel Sachsen-Anhalts, in: DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 90, Nr. 3, S. 95-120.
- **Fabig, H., Meyer, S., von Weizsäcker, J. (2021):** Unternehmenshilfen in der Coronakrise: Ein Zwischenstand, in: DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (Hrsg.): Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, Jg. 90, Nr. 3, S. 59-94.
- **GKV (2022):** Corona-Pandemie zeigt Krankenhaus-Reformbedarf, https://www.gkv-spitzenverband.de/gkv_spitzenverband/presse/pressemitteilungen_und_statements/pressemitteilung_1358336.jsp.
- **HMWEVW (2022a):** Wirtschaftshilfen: 17,5 Mrd. Euro Corona-Hilfen für Hessens Unternehmen, <https://wirtschaft.hessen.de/presse/175-mrd-euro-corona-hilfen-fuer-hessens-unternehmen>.
- **HMWEVW (2022b):** Hessischer Mittelstandsbericht 2022, https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-09/hessischer_mittelstandsbericht_2022.pdf
- **Sachverständigenrat (2021):** Transformation gestalten: Bildung, Digitalisierung und Nachhaltigkeit – Jahresgutachten 2021/22, https://www.sachverstaendigenrat-wirtschaft.de/fileadmin/dateiablage/gutachten/jg202122/JG202122_Gesamtausgabe.pdf.
- **Werner, A., Hartmann, D., Stöck, S. (2022):** Datenreport 2022 – Kultur- und Kreativwirtschaft in Hessen, im Erscheinen.

Anhang

Tabelle 68 Corona-Kleinbeihilfe für Gastronomiebetriebe: Förderung im zeitlichen Verlauf

Woche	vom	bis	Anträge	Fördersumme (in Euro)	Kumulierte Fördersumme
1	30.3	5.4	10.508	99.214.290	10,4%
2	6.4	12.4	7.521	80.368.511	18,9%
3	13.4	19.4	15.821	146.121.680	34,2%
4	20.4	26.4	7.548	78.407.644	42,5%
5	27.4	3.5	15.773	138.260.120	57,0%
6	4.5	10.5	5.815	61.488.828	63,5%
7	11.5	17.5	13.070	110.218.195	75,1%
8	18.5	24.5	3.062	30.961.639	78,3%
9	25.5	31.5	8.362	65.672.995	85,2%
10	1.6	7.6	796	8.145.677	86,1%
11	8.6	14.6	4.697	34.185.215	89,7%
12	15.6	21.6	1.220	10.915.466	90,8%
13	22.6	28.6	3.146	23.114.015	93,2%
14	29.6	5.7	517	4.607.826	93,7%
15	6.7	12.7	1.374	9.870.328	94,8%
16	13.7	19.7	419	2.788.224	95,1%
17	20.7	26.7	1.684	12.087.606	96,3%
18	27.7	2.8	441	3.805.285	96,7%
19	3.8	9.8	978	6.074.567	97,4%
20	10.8	16.8	370	2.751.156	97,7%
21	17.8	23.8	921	6.243.476	98,3%
22	24.8	30.8	246	1.590.925	98,5%
23	31.8	6.9	1.310	8.557.838	99,4%
24	7.9	13.9	205	1.787.437	99,6%
25	14.9	18.9	622	4.138.663	100,0%
Gesamt			106.426	951.377.606	

Quelle: Reporting Corona-Soforthilfe, Stand 19.09.2020, Berechnung der Hessen Agentur

Tabelle 69 Überbrückungshilfe II: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme	Anteil Fördersumme
Oktober 2020	268	1,7%	8.533.275	3,6%
November 2020	3.506	22,1%	75.861.125	32,0%
Dezember 2020	4.484	28,2%	69.299.809	29,2%
Januar 2021	2.261	14,2%	25.289.845	10,7%
Februar 2021	1.811	11,4%	21.190.725	8,9%
März 2021	3.531	22,2%	36.765.731	15,5%
April 2021	13	0,1%	84.218	0,0%
Mai 2021	11	0,1%	131.138	0,1%
Juni 2021	0	0,0%	0	0,0%
Gesamt	15.885	100,0%	237.155.866	100,0%

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe II, Stand 17.06.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

Tabelle 70 Überbrückungshilfe III: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme	Anteil Fördersumme
Februar 2021	2.036	12,2%	60207413,48	8,5%
März 2021	5.617	33,7%	271252826	38,5%
April 2021	3.789	22,7%	189344996,8	26,9%
Mai 2021	4.503	27,0%	163628648,3	23,2%
Juni 2021	716	4,3%	20464172,1	2,9%
Gesamt	16.661	100,0%	704.898.057	100,0%

Quelle: Reporting Überbrückungshilfe III, Stand 17.06.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

Tabelle 71 Novemberhilfe: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme	Anteil Fördersumme
November 2020	5.102	18,0%	81.280.327,19 Euro	16,8%
Dezember 2020	14.818	52,2%	218.797.886,29 Euro	45,1%
Januar 2021	4.240	14,9%	40.921.058,69 Euro	8,4%
Februar 2021	1.516	5,3%	20.572.721,16 Euro	4,2%
März 2021	1.439	5,1%	46.578.578,15 Euro	9,6%
April 2021	1.265	4,5%	73.835.231,01 Euro	15,2%
Mai 2021	18	0,1%	2.923.888,78 Euro	0,6%
Juni 2021	1	0,0%	711,02 Euro	0,0%
Gesamt	28.399	100,0%	484.910.402,29 Euro	100,0%

Quelle: Reporting Novemberhilfe, Stand 17.06.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

Tabelle 72 Dezemberhilfe: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme	Anteil Fördersumme
Dezember 2020	1.588	5,9%	34.786.450 Euro	7,0%
Januar 2021	16.891	63,2%	232.764.143 Euro	47,0%
Februar 2021	4.104	15,4%	69.690.181 Euro	14,1%
März 2021	2.360	8,8%	66.259.736 Euro	13,4%
April 2021	1.748	6,5%	91.176.702 Euro	18,4%
Mai 2021	19	0,1%	927.834 Euro	0,2%
Juni 2021	1	0,0%	1.126 Euro	0,0%
Gesamt	26.711		495.606.172 Euro	

Quelle: Reporting Dezemberhilfen, Stand 17.06.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

Tabelle 73 Sonderprogramm Gaststätten: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Fördervolumen
Dezember 2020	645	967.500
Januar 2021		
Februar 2021		
März 2021	1	1.500
April 2021	314	471.000
Mai 2021	637	955.500
Juni 2021	28	42.000
Juli 2021	1	1.500
August 2021	1	1.500
September 2021	7	10.500
Oktober 2021		
November 2021		
Dezember 2021	1	1.500
Gesamt	1.635	2.452.500

Quelle: Corona-Bericht WIBank, Stand 31.12.2021

Tabelle 74 Liquiditätshilfe für KMU: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme (in Tsd. Euro)	Anteil Fördersumme
April	34	24,8%	3.738	18,5%
2. Quartal 2020				
Mai	31	22,6%	3.487	17,3%
Juni	19	13,9%	2.317	11,5%
3. Quartal 2020	15	10,9%	1.999	9,9%
4. Quartal 2020	16	11,7%	3.460	17,1%
1. Quartal 2021	7	5,1%	1.650	8,2%
2. Quartal 2021	6	4,4%	1.418	7,0%
3. Quartal 2021	6	4,4%	1.255	6,2%
4. Quartal 2021	3	2,2%	870	4,3%
Insgesamt	137	100,0%	20.194	100,0%

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

Tabelle 75 Hessen-Mikroliquidität: Förderung im zeitlichen Verlauf

	Anzahl Anträge	Anteil Anträge	Fördersumme (in Tsd. Euro)	Anteil Fördersumme
April	1.248	14,4%	39.100	15,5%
2. Quartal 2020	2.523	29,2%	74.636	29,7%
Juni	1.292	15,0%	37.951	15,1%
3. Quartal 2020	1.658	19,2%	46.968	18,7%
4. Quartal 2020	841	9,7%	22.737	9,0%
1. Quartal 2021	536	6,2%	14.545	5,8%
2. Quartal 2021	332	3,8%	9.419	3,7%
3. Quartal 2021	138	1,6%	3.996	1,6%
4. Quartal 2021	74	0,9%	2.247	0,9%
Insgesamt	8.642	100,0%	251.599	100,0%

Quelle: Reporting Corona-Wirtschaftshilfen WIBank, Stand 31.12.2021, Berechnungen der Hessen Agentur

HESSEN



Herausgeber:

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**

Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

<https://www.wirtschaft.hessen.de>



HessenAgentur

HA Hessen Agentur GmbH